This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY

Received [illegible] 1 1927

Staatsrechtliche Gesetze Württembergs

Textausgabe mit Anmerkungen

von

Dr. Fritz Fleiner

o. ö. Professor an der Universität Tübingen

Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1907

Alle Rechte vorbehalten.

12/31/27
DEC 31 1927

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

I. Das Staatsgrundgesetz.

Nr. Seite

1. Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819, mit ihren Änderungen und Ergänzungen 1

II. Die Organisation des Staates.

1. Der König und das Königliche Haus.

2. Königliches Hausgesetz, vom 8. Juni 1828 129

2. Die Ständeversammlung.

3. Landtagswahlgesetz, vom 16. Juli 1906 . 168
4. Verfügung des Ministeriums des Innern betreffend die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes, vom 10. Oktober 1906 . . 202
5. Verfügung des Ministeriums des Innern betreffend die Wahl der Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zur Ersten Kammer, vom 10. Oktober 1906 280
6. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Wahl der Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, der Landesuniversität und der Technischen Hochschule zur Ersten Kammer, vom 17. November 1906 291
7. Gesetz, die Einberufung der abwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses betreffend, vom 20. Juni 1821 299

3. Centralorgane der Staatsregierung und Staatsbeamte im Allgemeinen.

8. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums 301
9. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876 305

Nr. Seite
10. Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, vom 25. August 1879 . . 356
11. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876 . . 366

III. Die Staatsangehörigen.

12. Vertrag Württembergs mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten, vom 27. Juni 1868 458
13. Gesetz vom 2. April 1848, die Volksversammlungen betreffend 466

IV. Staat und Kirche.

14. Königliche Verordnung betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche, vom 20. Dezember 1867 . 468
15. Gesetz, betreffend das kirchliche Gesetz über Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer andern als der evangelischen Konfession, vom 28. März 1898 470
16. Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862 478
17. Gesetz, betreffend die religiösen Dissidentenvereine, vom 9. April 1872 495

V. Beziehungen Württembergs zum Reich.

18. Vertrag Württembergs mit dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen, vom 25. November 1870 498
19. Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg, vom 25. November 1870 507
Register 520

In den Anmerkungen sind abgedruckt:

		Seite
1.	Verordnung des Herzogs Karl Alexander betr. Religionsreversalien, vom 27. März 1734	43
2.	Urkunden v. J. 1753 betr. Donativgelder	144
3.	Reichsdeputationshauptschluß, §§ 35, 63, vom 25. Februar 1803	48
4.	K. Manifest vom 2. Januar 1806	45
5.	Organisationsmanifest, § 63, vom 18. März 1806	46
6.	Religionsedikt, Art. VI, vom 15. Oktober 1806	14
7.	Deutsche Bundesakte, Art. 13, vom 8. Juni 1815	5
8.	Deutsche Bundesakte, Art. 14, vom 8. Juni 1815	24
9.	Preßgesetz, § 17, vom 30. Januar 1817	16
10.	IV. Edikt vom 18. November 1817	37
11.	V. Edikt, § 33, vom 18. November 1817	47
12.	Edikt vom 28. November 1817	13
13.	K. Manifest vom 27. September 1819	2
14.	Gesetz, die Gehalte der Mitglieder der Ständeversammlung betr., vom 20. Juni 1821	121
15.	K. Deklaration betr. Adel, vom 8. Dezember 1821	23
16.	Verwaltungsedikt vom 1. März 1822	36
17.	K. Verordnung vom 30. Januar 1830 (recursus ab abusu)	479
18.	Revidirtes Bürgerrechtsgesetz, Art. 2, vom 4. Dezember 1833	35
19.	Revidirtes Staatsschuldenstatut, Art. 1, 8, vom 22. Februar 1837	69
20.	Revidirtes Staatsschuldenstatut, Art. 12, 13, vom 22. Februar 1837	70
21.	Äußere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren, § 2, vom 23. Oktober 1841	95
22.	Gesetz betr. Abänderungen der Gemeindeordnung, Art. 4, vom 6. Juli 1849	35
23.	Gesetz betr. den Wahlmodus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die Vereinigten Kammern, vom 6. Juni 1855	119
24.	Württemberg. Konkordat, Art. 9, vom 8. April 1857	490
25.	Verfügung des Kultministeriums betr. Convikte in Ehingen und Rottweil, §§ 1, 2, vom 4. Mai 1859	488
26.	Verfügung des Kultministeriums betr. Wilhelm-Stift in Tübingen, § 1, vom 12. Oktober 1859	489
27.	Gesetz betr. Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, Art. 2, vom 30. Juni 1865	84
28.	K. Verordnung vom 20. Dezember 1867 betr. Landessynode	74
29.	Reichsgesetz betr. Gleichberechtigung der Konfessionen, vom 3. Juli 1869	15

		Seite
30.	Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, § 4, vom 15. Mai 1870	395
31.	Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, §§ 21—23, vom 1. Juni 1870	20
32.	Reichsverfassung, Art. 3, vom 16. April 1871	25
33.	Verfügung des Kultministeriums betr. das Vaticanum, vom 20. April 1871	480
34.	Neue allgemeine Bau-Ordnung, Art. 6, 7, 8, vom 6. Oktober 1872	308
35.	Württemberg. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, Art. 27, vom 17. April 1873	322
36.	Geschäftsordnung der Zweiten Kammer, §§ 2, 3, vom 14./19. Juni 1875	95
37.	Geschäftsordnung der Zweiten Kammer, § 5, vom 14./19. Juni 1875	113
38.	Geschäftsordnung der Zweiten Kammer, § 66, vom 14./19. Juni 1875	103
39.	Reichsstrafgesetzbuch, § 113, vom 26. Februar 1876	368
40.	Innere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren, § 19, vom 21. Juni 1876	95
41.	Innere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren, § 23, vom 21. Juni 1876	113
42.	Innere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren, § 67, vom 21. Juni 1876	103
43.	Reichs-Strafprozeßordnung, § 353, vom 1. Februar 1877	177
44.	Württemberg. Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung, Art. 1, 2, vom 4. März 1879	163
45.	Württemberg. Ausführungsgesetz zur Reichszivilprozeßordnung, Art. 1, 2, vom 18. August 1879	160
46.	Württemberg. Ausführungsgesetz zur Reichszivilprozeßordnung, § 3, vom 18. August 1879	356
47.	Gesetz betr. die Gemeindeangehörigkeit, Art. 41, vom 16. Juni 1885	35
48.	Landessynodalordnung, Art. 23, 24, von 1888	476
49.	Gesetz betr. Krankenpflegeversicherung, Art. 12, 15, vom 12. Mai 1893	323
50.	Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, § 8, vom 20. Mai 1898	378
51.	Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, § 17, vom 20. Mai 1898	357
52.	Gesetz betr. die Dienstkautionen der Staatsbeamten, Art. 4, vom 28. März 1899	369
53.	Württemberg. Ausführungsgesetz zum BGB., Art. 140, vom 28. Juli 1899	492
54.	Württemberg. Ausführungsgesetz zum BGB., Art. 202 bis 204, vom 28. Juli 1899	368
55.	Gemeindeordnung, Art. 73, vom 28. Juli 1906	186
56.	Bezirksordnung, Art. 1, 2, vom 28. Juli 1906	36

Abkürzungen:

Ausf.G. z. = Ausführungsgesetz zum
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
CPO. = Civilprozeßordnung.
EG. z. = Einführungsgesetz zum
G. = Gesetz.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
K. = Königlich.
Reg.-Bl. = Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprozeßordnung.
VerwRPfl(G). = Württemberg. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876.
Vollz.Verf. = Vollziehungs-Verfügung.
V.U. = Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg.

Literatur:

Robert v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg; 2 Bände, 1. Auflage 1829; 2. Auflage 1840.

A. L. Reyscher, Publicistische Versuche mit besonderer Rücksicht auf württembergisches Staatsrecht, 1832.

L. T. v. Spittler, Vermischte Schriften über württembergische Geschichte, Statistik und öffentliches Recht, Bd. II und III; herausgegeben von C. Wächter, 1837.

C. B. Fricker, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 mit dem offiziellen Auslegungsmaterial, 1865.

Fricker und Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs, 1869.

Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg, 1882.

O. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2 Bände, 1883.

R. Gaupp, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, Textausgabe mit Anmerkungen; 1. Auflage 1881; 2. Auflage 1887.

K. B. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg; 1. Auflage 1882; 2. Auflage 1887.

Karl Göz, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg, 1902.

Gaupp-Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 3. Auflage des Handbuchs von Ludwig Gaupp, 1904. (Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart III. 1, 2.)

Bazille und Köstlin, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, mit Erläuterungen, 1905.

Karl Göz, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, erläutert von Karl Göz, 1906.

A. Königsberger, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, mit Anmerkungen, 1906.

Binding, Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, 2. Auflage, 1906 (Deutsche Staatsgrundgesetze, herausgegeben von Binding, Heft VII).

Über die Vorgeschichte der Verfassungsreform vom Jahre 1906 geben Aufschluß:

Th. Liesching, Zur Geschichte der württembergischen Verfassungsreform im Landtag 1901—1906, 1906.

Hieber, Die württembergische Verfassungsreform von 1906, 1906.

I. Das Staatsgrundgesetz.

1. Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819[1]), mit ihren Änderungen und Ergänzungen[2]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Ständeversammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamts-Bezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Ar-

tikels der Bundes-Akte[1]), anderntheils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Überzeugung, zu entsprechen, eine neue Stände-Versammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenz-Stadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, sowie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen Grund-Verfassung die von der Stände-Versammlung hierzu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen Rathe, andererseits von der vollen Stände-Versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschließung und allerunterthänigste Gegen-Erklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu stande gekommen:

1) Die Verfassungsurkunde ist abgedruckt im Reg.-Bl. 1819, S. 634 f. — Das Manifest vom 27. September 1819 (Reg.-Bl. 1819, S. 633), mit welchem König Wilhelm I. die Verfassungsurkunde verkündigte, hat folgenden Wortlaut:

„Durch Unser Manifest vom 10. Juni 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unseres Königreichs vollständig die Wünsche zu vernehmen, welche dem Lande in

Beziehung auf die ihm von Uns zugedachte Verfassung noch übrig bleiben möchten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständniß zu vollenden.

„Wenn Wir — nach den manchfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre — Unserem Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten, so geschah dies im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das Württembergische Volk von jeher ausgezeichnet hat.

„Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Übereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staates zu Stande gekommen, das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem König und Seinem Volke.

„Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs ist von Uns und den sämtlichen Mitgliedern der Stände-Versammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet; und aus Unserem Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung des Verfassungs-Vertrages vernommen.

„Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserem getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre wohlthätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesetzmäßige Freiheit, und dem gesamten Vaterland eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Vorsehung Unsere Bemühungen für das Glück Unseres Volkes segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamen Pflege treuer Diener des Staates und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet.

„Gegeben, Stuttgart den 27. September 1819. (unterzeichnet) Wilhelm. Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär (unterzeichnet) Bellnagel."

2) Die Abänderungen und Ergänzungen des Textes der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 sind durch die folgenden Gesetze verfügt worden:

1. Gesetz, betr. die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Quieszierung und Pensionierung von Zivil-Staatsdienern, vom 7. September 1849, Art. 6 (Reg.-Bl. 1849, S. 581). Betrifft § 57 der V.U.

2. Gesetz, betr. die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, vom 31. Dezember 1861, Einziger Artikel (Reg.-Bl. 1862, S. 3). Betrifft die §§ 27, 135 der V.U.

3. Gesetz, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862, Art. 1 und Art. 5 (Reg.-Bl. 1862, S. 59). Betrifft die §§ 47, 48, 72 der V.U.

4. Gesetz, betr. die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Bemessung der Quiescenzgehalte und Pensionen der Zivil- und Militärdiener, vom 29. März 1865, Art. 3 (Reg.-Bl. 1865, S. 21). Betrifft § 57 der V.U.

5. Verfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, vom 26. März 1868 (Reg.-Bl. 1868, S. 275). Betrifft die §§ 135, 137—145, 149—154 der V.U.

6. Verfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, vom 23. Juni 1874 (Reg.-Bl. 1874, S. 177). Betrifft die §§ 146, 164—168, 171—174, 184—185 der V.U.

7. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, vom 28. Juni 1876, Art. 19, 116, 129 III (Reg.-Bl. 1876, S. 211). Betrifft die §§ 46—49, 57 der V.U.

8. Verfassungsgesetz, betr. die Bildung eines Staatsministeriums, vom 1. Juli 1876 (Reg.-Bl. 1876, S. 275). Betrifft die §§ 33, 54, 56, 58, 59, 126, 160, 172 der V.U.

9. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876, Art. 77 (Reg.-Bl. 1876, S. 485). Betrifft § 60 der V.U.

10. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877, Art. 43 (Reg.-Bl. 1877, S. 273). Betrifft die §§ 47, 48 der V.U.

11. Gesetz, betr. Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, vom 16. Juni 1882, Art. IV (Reg.-Bl. 1882, S. 212). Betrifft § 143 der V.U.

12. Verfassungsgesetz, betr. die Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde, vom 20. Dezember 1888, Art. 1 und 2 (Reg.-Bl. 1888, S. 445). Betrifft die §§ 30, 60 der V.U.

13. Gesetz, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 21. Mai 1891, Art. 70 (Reg.-Bl. 1891, S. 103). Betrifft die §§ 47, 48 der V.U.

14. Gesetz, betr. das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche, vom 18. Juli 1895, Art. 1 (Reg.-Bl. 1895, S. 233). Betrifft die §§ 47, 48 der V.U.

15. Verfassungsgesetz, betr. Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, vom 16. Juli 1906 (Reg.-Bl. 1906, S. 161). Betrifft die §§ 129—137, 142—148, 151, 153, 156—159, 162, 164, 169, 173, 181, 184, 186, 193—194 der V.U.

16. Bezirksordnung, vom 28. Juli 1906, Art. 2 (Reg.-Bl. 1906, S. 442). Betrifft § 64 der V.U.

3) Deutsche Bundesakte, v. 8. Juni 1815, Art. XIII: „In allen Bundes-Staaten wird eine landesständische Verfassung statt finden."

I. Kapitel [1]).

Von dem Königreiche.

§ 1. Sämtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt [2]).

1) Nur die Überschriften der Kapitel, nicht auch die Überschriften der Paragraphen, wie sie sich in zahlreichen Ausgaben der Verfassungsurkunde vorfinden, sind im amtlichen Text enthalten. Fricker, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, 1865, S. XCV.

2) Vgl. dazu: Adam, Das Unteilbarkeitsgesetz im Württembergischen Fürstenhause, 1883. — Eine Übersicht über die sog. neuwürttembergischen Erwerbungen (seit 1802) findet sich in dem Werk „Das Königreich Württemberg", herausgegeben vom Königl. statistisch-topographischen Bureau, Bd. I (1882), S. 102 f. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, 1887, S. 3 f.

§ 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten, so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung

eines Landestheiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise beläſtig zu werden.

§ 3 [1]). Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

1) § 3 ist gegenstandslos geworden infolge der Auflösung des Deutschen Bundes im Jahre 1866.

II. Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweſung.

§ 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 5. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§ 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§ 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königlichen Hauses [1]); die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

1) Das Recht auf die Krone steht nur den Angehörigen der Württembergischen Regentenfamilie zu, d. h. den Nachkommen des am 22. Dezember 1797 verstorbenen Herzogs Friedrich Eugen (als dem Nachkommen des i. J. 1265 verstorbenen Grafen Ulrich I.). Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 57. Vgl. unten Anm. 1 zu Art. 85 des Königlichen Hausgesetzes von 1828. — Vgl. den Stammbaum des Württembergischen Regentenhauses bei Fricker und Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs, 1869, S. 287 f. und E. Schneider, Württembergischer Stammbaum, 1900. — Die Regenten Württembergs im 19. Jahrhundert sind: Friedrich I. (geb. 6. November 1754), regierte von 1797 bis 30. Oktober 1816 (Herzog bis 1803, 1803 Kurfürst, 1806 König). Wilhelm I. (geb. 27. September 1781), regierte vom 30. Oktober 1816 bis 25. Juni 1864. Karl I. (geb. 6. März 1823), regierte vom 25. Juni 1864 bis 6. Oktober 1891. Wilhelm II. (geb. 25. Februar 1848), regiert seit 6. Oktober 1891.

§ 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt recht-

mäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe voraus [1]).

1) Vgl. Hausgesetz von 1828, Art. 18, 19.

§ 9. Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein [1]).

1) Diese vom gemeinen Recht (BGB. § 2) abweichende Bestimmung ist neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Geltung geblieben. Einführungsgesetz zum BGB. Art. 57. Vgl. auch Königliches Hausgesetz, vom 8. Juni 1828, Art. 15.

§ 10. Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat.

§ 11. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Reichs-Verweſung ein.

§ 12. In beiden Fällen wird die Reichs-Verweſung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

§ 13. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichs-Verweſung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre, so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen Rathe zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rathes, durch einen nach absoluter Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§ 14. Der Reichsverweser hat ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zuzusichern.

§ 15. Der Reichs-Verweser übt die Staats-Gewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime Rath zum Reichs-Verweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichs-Verweser keine Standes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritter-Orden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimen Rathes anders, als infolge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichs-Verwe-

sung verabschiedete Abänderung eines Verfassungs-Punktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen [1]) während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

1) Nach dem Gesetz, betr. die Aufhebung des Lehenverbandes, vom 8. Oktober 1874, Art. 1 (Reg.-Bl. S. 228) kann sich die Vorschrift heute nur noch auf die kronlehenbaren Erbämter beziehen.

§ 16. In Ermanglung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimen Rathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungs-Planes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschafts-Rathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen Rathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmen-Gleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschafts-Rath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

§ 17. Die Reichs-Verwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat,

oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbst-Regierung gehoben ist [1]).

1) Verfassungsurkunde § 9.

§ 18. Die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Haus-Gesetze bestimmt [1]).

1) Königliches Hausgesetz, vom 8. Juni 1828, insbes. Art. 74; abgedruckt unten Nr. 2.

III. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

§ 19 [1]). Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

1) Erwerb und Verlust der württembergischen Staatsangehörigkeit („Staatsbürgerrecht") werden heute nicht mehr geregelt durch das württembergische Landesrecht, sondern durch das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 355), ergänzt durch das Einführungsgesetz zum BGB. Art. 41. Vgl. auch Bazille und Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit, mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, 1902.

§ 20. Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme[1]) abzulegen.

1) Nach Reichsrecht (Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870) ist die Erwerbung der Staatsangehörigkeit nicht mehr durch die Leistung des Huldigungseids bedingt. Göz, Verfassungsurkunde S. 39.

§ 21. Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme[1]) enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam[2]) zu leisten.

1) Vorrechte gewährt die Verfassung den Mitgliedern des Königlichen Hauses (§ 18), den Standesherren (§ 129, Ziff. 2), und dem ritterschaftlichen Adel (§ 89 f., § 129, Ziff. 4).

2) Über den „verfassungsmäßigen Gehorsam": Mohl, Württembergisches Staatsrecht I, S. 323. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 31.

§ 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§ 23. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Akte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt[1]).

Über das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben[2]).

1) Die in § 23, Abs. 1 enthaltene Bestimmung ist durch das Reichsrecht beseitigt worden (Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 14).

2) Vgl. Gesetz über den Besitz und Gebrauch von Waffen, vom 1. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 151). Schicker, Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg, 3. Aufl., 1899, S. 81, 240. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 40. — Das Reichsrecht hat die Zuständigkeit des Landesrechtes in dieser Materie nicht aufgehoben. Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 4. November 1889 (Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Erg.-Bd. I, S. 165).

§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§ 25. Die Leib-Eigenschaft bleibt für immer aufgehoben [1]).

1) Schon das II. Edikt vom 28. November 1817 (Reg.-Bl. Nr. 70) hatte bestimmt (Art. I): „Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen soll, vom 1. Januar 1818 an, in dem ganzen Umfange Unseres Königreiches aufgehoben sein." — Wächter, Württemberg. Privatrecht I, S. 911 f.

§ 26 [1]). Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

1) Die Vorschriften des § 26 der Verfassungsurkunde sind durch das Reichsrecht überholt: Gerichtsverfassungsgesetz § 16 (Verbot der Ausnahmegerichte); Strafgesetzbuch § 2 (nulla poena sine lege); Strafprozeßordnung §§ 114, 115 f., Strafgesetzbuch § 341 (Verhaftung).

§ 27. Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit [1]).

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse [2]).

1) Nach der Erwerbung der „Entschädigungslande" (Neu-Württemberg) erließ Herzog Friedrich am 14. Februar 1803 für Neu-Württemberg, in welchen Territorien früher die katholische Konfession herrschend gewesen war, ein Religions-Edikt (Reyscher, Sammlung der württemberg. Gesetze IX, S. 3), worin er allen drei „in dem heil. Römischen Reiche aufgenommenen christlichen Religions-Partheien" (der lutherischen, katholischen und reformierten Konfession) politische Gleichberechtigung und Kultusfreiheit zusicherte. Am 15. Oktober 1806 erging sodann für das ganze Königreich das Religions-Edikt, das den drei christlichen Konfessionen und deren Angehörigen Gleichberechtigung in konfessioneller und politischer Beziehung verschaffte. (Reg.-Bl. 1807, S. 609; Reyscher, Sammlung der württemberg. Gesetze IX, S. 68.) Neben den allgemeinen Vorschriften über die Gleichberechtigung der Konfessionen enthält das Religions-Edikt in § VI eine Spezialbestimmung über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen: „Die Kinder aus diesen Ehen werden, in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge, eine nach dem Geschlechte der Kinder getheilte Erziehung, oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen; nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzogen werden; jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit der Gatten abgeschlossen worden. Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frey, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen . . ." Durch Königliche Verordnung — publiziert in einem Geheimen-Raths-Erlaß vom 14. März 1817 — wurde die in § VI des Religions-Edikts enthaltene, die Vertragsfähigkeit der Eltern in gemischter Ehe beschränkende Bestimmung, wonach dann, wenn der Vater der evangelischen Konfession zugetan ist, die Söhne notwendig auch in dieser Konfession erzogen werden müssen, aufgehoben. (Reg.-Bl. 1817, S. 131; Reyscher, Sammlung der württemberg. Gesetze IX, 871, 708.) Vgl. dazu die Urteile des Oberlandesgerichts Stuttgart v. 12. Mai und 18. Mai 1905 (Jahrbücher der württemberg. Rechtspflege XVIII 174, 179). Darüber, auf welches Alter das Unterscheidungsjahr (Annus discretionis) anzusetzen ist, von dem an die religiöse Mündigkeit beginnt, herrscht Streit. Das evangel. Konsistorium und das Ministerium des Kirchen-

und Schulwesens betrachten für beide Geschlechter das vollendete 18. Lebensjahr als den Termin der religiösen Mündigkeit (Pfaff, Gesetzeskunde 1897, S. 407), während die abweichende (meines Erachtens richtige) Meinung die religiöse Mündigkeit für Mädchen mit dem vollendeten 14., für Knaben mit dem vollendeten 16. Lebensjahr eintreten läßt. Gaupp-Goez, Württemberg. Staatsrecht S. 415, Anm. 4; Karl Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche, 1890, S. 883 f.; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 1904/05, S. 424 (und dort citierte Literatur). EGzBGB. Art. 134. Kiene, Kathol. Pfarrgemeindegesetz, 1906, S. 167 f.

2) § 27, Abs. 2 lautete in der ursprünglichen Fassung von 1819: „Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nichtchristliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden."

Die vorliegende Fassung des § 27, Abs. 2 beruht auf einer Verfassungsänderung, eingeführt durch das Gesetz vom 31. Dezember 1861, betr. die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse (Reg.-Bl. 1862, S. 3), dessen einziger Artikel bestimmt: „An die Stelle des zweiten Absatzes des § 27 der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung: „„Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse"". In dem § 135 der Verfassungsurkunde fallen die Worte „„einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und"" weg." — Diese Bestimmungen des württembergischen Verfassungsrechtes sind ihrerseits gegenstandslos geworden infolge der Einführung des Reichsgesetzes betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 292; Reg.-Bl. 1871, Nr. 1, Anlagen S. 25), das in einem einzigen Artikel vorschreibt: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein."

§ 28[1]). Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

1) Überholt durch das Reichsrecht: 1. Über die Freiheit der Presse hat das Reich, gemäß Reichsverfassung (Art. 4, Ziff. 16), das Reichsgesetz über die Presse, vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 65), erlassen. Das gemäß § 30, Abs. 3 des Reichsgesetzes ergangene württembergische Ausführungsgesetz, vom 27. Juni 1874, 24. Januar 1900 betr. Bekanntmachungen, Plakate, Aufrufe u. s. w. ist abgedruckt im Reg.-Bl. 1874, S. 181, und 1900, S. 111 und bei Beling, Württembergische Strafgesetzgebung S. 48. Vgl. ferner Württembergisches Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz, vom 24. Januar 1879, Art. 12 (Reg.-Bl. 1879, S. 3; Beling, Württembergische Prozeßgesetzgebung S. 5). — 2. Die Freiheit des Buchhandels ist gewährleistet durch die Reichsgewerbeordnung §§ 1, 14, 43, 56, 143 (Reichsgesetzblatt 1900, S. 871). Aufrechterhalten geblieben ist (gemäß § 30, Abs. 3 des Reichspreßgesetzes) der § 17 des Württembergischen Gesetzes vom 30. Januar 1817 über die Preßfreiheit (Reg.-Bl. S. 41): „Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Zentralstelle ein von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Freiexemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichnis der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichstalern (= 15 Mark)." Schicker, Polizeistrafrecht S. 232. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 36.

§ 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe[1]) nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden[2]), mithin auch auswärtige Bildungs-Anstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

1) Über die Ausgestaltung dieses Grundsatzes in der älteren württembergischen Gesetzgebung: Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg II, S. 558 f., insbesondere S. 561. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit wurde erst in der Neuen (württ-

tembergischen) Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 anerkannt (Reg.-Bl. S. 67). Mit dem 1. Januar 1872 ist in Württemberg die Reichsgewerbeordnung, vom 21. Juni 1869, in Geltung getreten. § 1, Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bestimmt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind."

2) Über den Besuch von Bildungsanstalten, insbesondere von Universitäten im In- und Ausland stellt die staatliche Gesetzgebung Vorschriften nur insoweit auf, als akademische Studien die Vorbedingung zur Zulassung zu den Staatsprüfungen sind. Göz, Verfassungsurkunde S. 49.

§ 30 [1]). Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, ehe über die Nothwendigkeit in dem gesetzlich bestimmten Verfahren von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und will sich der Eigenthümer bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

Den politischen Gemeinden sind bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung die Kirchengemeinden gleichgestellt.

1) In der ursprünglichen Fassung von 1819 lautet der § 30: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Ver-

waltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen." Die oben im Texte wiedergegebene Fassung der V.U. § 30 beruht auf dem Verfassungsgesetz, betr. die Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde, vom 20. Dezember 1888, Art. 1 (Reg.-Bl. S. 445). In einem Art. 2 bestimmt das erwähnte Verfassungsgesetz v. J. 1888 ferner: „Die Ziff. 3 des § 60 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben." Das Institut der Expropriation hat sodann seine nähere Ausgestaltung empfangen in dem Gesetz, betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom 20. Dezember 1888 (Reg.-Bl. S. 446), ergänzt durch das württembergische Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 209. Das Einführungsgesetz zum BGB. Art. 109 hat die landesrechtlichen Vorschriften über die Expropriation unberührt gelassen.

§ 31 [1]). Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.

1) Dem § 31 ist durch die Reichsgesetzgebung jede Bedeutung entzogen: 1. Über ausschließliche Gewerbeberechtigungen stellt die Reichsgewerbeordnung Vorschriften auf in den §§ 7—10, 18. 2. Der Schutz der Erfindungen ist geregelt in dem Reichspatentgesetz, vom 25. Mai 1877 / 7. April 1891 (Reichsgesetzblatt 1877 S. 501, 1891 S. 79).

§ 32 [1]). Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und

hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und ebenso lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königsreichs Recht geben wolle.

1) Die Vorschriften des § 32 sind durch die Reichsgesetzgebung beseitigt worden, nämlich durch die Reichsgesetze, welche in Ausführung des Art. 4, Ziff. 1 der Reichsverfassung Bestimmungen getroffen haben „über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei". v. Seydel, Kommentar zu Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl., 1897, S. 70. Göz, Verfassungsurkunde S. 54.

§ 33 [1]). Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

1) Die Bestimmungen des § 33 sind durch das Reichsrecht beseitigt worden: 1. über den Verlust des Staatsbürgerrechts enthält die maßgebenden Vorschriften das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870, §§ 13 f. 2. Das Schicksal des Vermögens der Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, regelt sich nach den (privatrechtlichen) Bestimmungen des BGB § 1626 f. Bazille und Köstlin, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg 1905, S. 41, 42. Göz, Verfassungsurkunde S. 55.

§ 34 [1]). Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

1) Überholt durch das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni

1870, § 22: „Tritt ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet." § 23: „Wenn ein Deutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit." Die in § 22 des zitierten Reichsgesetzes genannte Zentralbehörde des Heimatstaates ist in Württemberg das Ministerium des Innern; vorbehalten bleibt die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876. Göz, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg 1902, S. 278.

§ 35 [1]). Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

1) § 35 ist aufgehoben durch das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870, § 21, Abs. 1: „Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder eines Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage." Vgl. auch § 20 des zitierten Reichsgesetzes.

§ 36 [1]). Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittel-

bar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

1) Das in den §§ 36—38 erwähnte Recht der Beschwerdeführung ist durch die Gesetzgebung wesentlich umgestaltet worden, insbesondere durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876 (vgl. den Abdruck des Gesetzes unten Nr. 9). Göz, Verfassungsurkunde S. 57 f.

§ 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§ 38. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staats-Behörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufen-Folge beobachtet worden und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem Königlichen Geheimen Rathe [1]) die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

1) Gemäß dem Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, betr. die Bildung eines Staatsministeriums, Art. 8 und 9 (unten unter Nr. 8 abgedruckt), ist für die in § 38 der Verfassungsurkunde erwähnte Obliegenheit nicht mehr der Geheime Rat, sondern das Staatsministerium zuständig.

§ 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreichs [1]) bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung [2]) und der Erhaltung seiner

Familien in jedem der vier Kreise[3]) eine Körperschaft[4]).

1) Über die geschichtliche Entwicklung und die heutige staatsrechtliche Stellung des ritterschaftlichen Adels in Württemberg: Wächter, Württemberg. Privatrecht I, S. 806 f. (insbesondere S. 812 f.), S. 929 f. Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 500 f. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 322 f. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg S. 83 f. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 54 f. Vgl. auch die Anmerkungen unten bei § 129. Siehe auch die Königl. Deklaration der staatsrechtl. Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels, vom 8. Dezember 1821 (Reg.-Bl. S. 879). — Eine Königl. Verordnung vom 24. Oktober 1825 (Reg.-Bl. S. 671) stellte im allgemeinen den altlandsässigen Adel dem reichsritterschaftlichen gleich, so daß die §§ 39—42 für beide Klassen des begüterten, nicht standesherrlichen Adels gelten. Wächter a. a. O. I, 929 f. — v. d. Becke-Klüchtzner, Der Adel des Königreichs Württemberg, 1879.

2) VU. § 129, Ziff. 4, § 132.

3) Über die Kreiseinteilung des Landes vgl. unten die Anmerkung zu § 61 der VU.

4) Eine feste rechtliche Organisation haben diese Körperschaften bis heute nicht empfangen. Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 512. — Verzeichnisse der ritterschaftlichen Adelsfamilien des Königreichs finden sich in dem jährlich erscheinenden „Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg". Nick, Hauptregister zum Regierungsblatt Bd. II (1873), S. 101.

§ 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab[1]). In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatrikulierter Rittergüter[2]) soll jedoch durch die Statute[3]) dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

1) Da der ritterschaftliche Adel noch keine korporative Verfassung erhalten hat, so wird bis jetzt die Aufnahme — soweit sie nicht

auf Erbfolge beruht — ohne Zustimmung des ritterschaftlichen Adels durch einseitigen Akt des Königs vorgenommen. Mohl, Staatsrecht I, S. 505, Note 7. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 55.

2) K. Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels, vom 8. Dezember 1821 (Reg.-Bl. S. 879), § 47: „Über sämtliche adelige Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden. In diese sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder wenn sie landsässig waren, als privilegierte adelige Freigüter behandelt worden sind." — § 48: „Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit von Uns zu adelichen Gütern, mit den nach der Verfassung damit verbundenen Rechten in Hinsicht auf die Landstandschaft, zu deren Ausübung in der Kammer der Abgeordneten vorausgesetzt wird, daß der Besitzer Mitglied einer der durch den § 39 der Verfassungsurkunde festgesetzten ritterschaftlichen Korporationen ist, erhoben werden. — Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleihen." Vgl. damit die Bekanntmachung wegen Errichtung einer Adelsmatrikel, vom 15. Januar 1818 (Reg.-Bl. S. 42). Die Adelsmatrikel wird von einer mit dem Ministerium des Innern verbundenen „Kommission für die Adelsmatrikel" geführt (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1857, Reg.-Bl. S. 61).

3) Diese Statute sind bisher nicht aufgestellt worden. Vgl. oben 3 V.U. § 39.

§ 41. Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landes-Gesetze verbindliche Kraft.

§ 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundes-Akte [1]) der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

1) Die Deutsche Bundesakte, vom 8. Juni 1815, stellte in Art. XIV zunächst die Grundsätze auf, nach denen die staats-

rechtliche Stellung der „im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen“ (standesherrlicher Adel) in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes zu regeln sei und verfügte sodann am Schlusse des zitierten Art. XIV: „Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte (nämlich: Freizügigkeit, Befugnis zur Errichtung von Familienverträgen), Antheil der Begüterten an Landstandsschaft, Patrimonial-, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.“

IV. Kapitel.

Von den Staatsbehörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. Die Staatsdiener werden, soferne nicht Verfassung [1]) oder besondere Rechte [2]) eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegial-Vorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien [3]), wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind [4]).

1) Vgl. z. B. Verfassungsurkunde § 193.

2) Z. B. das Recht bestimmter Standesherren, Rittergutsbesitzer oder anderer Personen (Gemeinden), ständige Lehrstellen zu besetzen. Gesetz betr. die Volksschule, v. 29. September 1836, Art. 49 (Reg.-Bl. S. 491).

3) Ausnahme: Nach eigener freier Entschließung ernennt der König z. B. die Mitglieder des Geheimen Rates, die Minister und Departementschefs (Verfassungsurkunde § 57; Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, betr. die Bildung eines Staatsministeriums, Art. 2).

4) Die Vorschrift setzt öffentliches Ausschreiben der erledigten Stellen voraus. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 77. Göz, Verfassungsurkunde S. 68. — Über die Anstellung der Staatsbeamten im allgemeinen gibt Aufschluß das Gesetz vom 28. Juni

1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen (vgl. den Abdruck des Gesetzes unten Nr. 11).

§ 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn[1]). Landes-Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen[2]).

1) Über die staatlichen Dienstprüfungen vgl. Göz, Verfassungsurkunde S. 71—75.

2) Diese Bestimmung kann auf Angehörige des Deutschen Reichs nicht mehr angewandt werden. Sie steht im Widerspruch zu Art. 3 der Reichsverfassung: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist." Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 1901, I, S. 167 f. Vgl. die abweichende Meinung von Sarwey, Württemberg. Staatsrecht II, S. 269, Anmerk. 8.

§ 45. In den Dienst-Eid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren[1]).

1) Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876, Art. 8. Königliche Verordnung betr. die Diensteide, vom 27. Oktober 1878 (Reg.-Bl. S. 233).

§ 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntnis seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden[1]).

1) Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876, Art. 116: „Durch die Vorschriften dieses Abschnitts („von den Disziplinarstrafen und dem Disziplinarverfahren", werden die §§ 46—48 der Verfassungsurkunde in ihrer Geltung

für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Beamten aufgehoben, dagegen die §§ 195—205 der Verfassungsurkunde nicht berührt." — Auch im übrigen kommt dem § 46 der Verfassungsurkunde keine selbständige Bedeutung mehr zu. Vgl. nämlich: Reichsgerichtsverfassungsgesetz § 8, Abs. 1: „Richter können wider ihren Willen nur Kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden." Reichsstrafgesetzbuch §§ 31—36 (strafweiser Verlust des Amtes). Vgl. ferner Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876, Art. 4, Abs. 3.

§ 47 [1]). Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienst-Verfehlungen auch auf Collegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rathes die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sey.

Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

1) Spezialgesetze haben dem § 47 seine selbständige Bedeutung genommen. Der § 47 ist formell beseitigt worden: 1. Für die unter das Beamtengesetz fallenden Beamten durch Art. 116 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876 (vgl. oben V.U. § 46, Anm. 1). 2. Für die katholischen Geistlichen durch den Art. 5, Abs. 1 des Gesetzes betr. die

Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862 (Reg.-Bl. S. 59): „Die §§ 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung." 3. Für die evangelischen Geistlichen durch den Art. 1 des Gesetzes betr. das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche, vom 18. Juli 1895 (Reg.-Bl. S. 233): „Die §§ 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf evangelische Geistliche fernerhin keine Anwendung." 4. Für die Volksschullehrer durch Art. 43 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 (Reg.-Bl. 279): „Durch die Vorschriften dieses Abschnitts („von den Disziplinarstrafen und dem Disziplinarverfahren") werden die §§ 47, 48 der Verfassungsurkunde in ihrer Geltung für die Volksschullehrer aufgehoben". 5. Für die Korporationsbeamten durch Art. 70 des Gesetzes betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 21. Mai 1891 (Reg.-Bl. S. 103): „Die §§ 47 und 48 der Verfassungsurkunde und der Art. 5 des Gesetzes vom 4. März 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung (Reg.-Bl. S. 50) treten für die Vorsteher und die übrigen Beamten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften außer Wirksamkeit." Vgl. dazu Gemeindeordnung, vom 28. Juli 1906, Art. 259 (Reg.-Bl. S. 323); Bezirksordnung, vom 28. Juli 1906, Art. 105 (Reg.-Bl. S. 442).

§ 48[1]). Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Gehaltes verbunden sind.

1) Vgl. Anm. zu V.U. § 47.

§ 49[1]).

[Aufgehoben durch Art. 19 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, vom 28. Juni 1876; unten Nr. 11.]

1) § 49 der V.U. hatte folgenden Wortlaut: „Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten

des Departements-Chefs verfügt werden. — Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung."

§ 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, sowie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz [1]) gesorgt.

1) Das Gesetz, auf welches die Verfassungsurkunde Bezug nimmt, ist das IX. Edikt vom 18. November 1817 (Reg.-Bl. 1817, Nr. 7, Beilage IX). Über die Vorschriften, die an Stelle dieses Edikts getreten sind vgl. Göz, Verfassungsurkunde S. 84.

§ 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef contrasigniert seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§ 52. Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§ 53. Auf gleiche Weise (§ 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich [1]); sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sey, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzu-

fragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

1) Vgl. Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876, Art. 4.

B. Von dem Geheimen Rath insbesondere[1]).

§ 54. Der Geheime Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß berathende Staatsbehörde[2]).

1) Das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 (unten Nr. 8), betr. die Bildung eines Staatsministeriums hat die Stellung des Geheimen Rats wesentlich verändert. — Über die Stellung des Geheimen Rats vor der V.U. von 1819: Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg I (1904), S. 65, 73, 174, II (1906), S. 28 f.

2) Zit. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, Art. 9.

§ 55. Mitglieder des Geheimen Raths sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird.

§ 56[1]). Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende[2]):

das Ministerium der Justiz;

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten[3]);

das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
das Ministerium des Kriegswesens, und
das Ministerium der Finanzen.

1) Zit. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, Art. 9.

2) Zit. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, Art. 1, Abs. 2. Die Abgrenzung des Geschäftskreises der einzelnen Ministerien erfolgt durch Königliche Verordnungen. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht, S. 139. Siehe die Angaben über den Wirkungskreis der einzelnen (Staats-) Stellen im „Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg" 1901, I, 1, Beilage S. 7 f.

3) Das Ministerium des Auswärtigen gliedert sich in die politische Abteilung und die Abteilung für Verkehrsanstalten. Über diese Verkehrsabteilnng s. Königl. Verordnung vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 99).

§ 57. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Rathes [1]) nach eigener freier Entschließung [2]).

1) Vgl. zit. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, Art. 2; Verfassungsurkunde § 15, Abs. 2.

2) In dem ursprünglichen Verfassungstext von 1819 war dem § 57 eine zweiter Absatz beigefügt, folgenden Inhalts: „Wird ein Mitglied des Geheimen Rathes entlassen, ohne daß Dienst-Entfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, so behält ein Minister 4000 Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen Rathes die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist."

Das Gesetz vom 7. September 1849, betr. die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Quieszierung und Pensionierung von Zivilstaatsdienern, Art. 4 (Reg.-Bl. S. 531) setzte den Höchstbetrag einer Pension auf 1800 fl. fest, und bestimmte in Art. 6: „Die in Art. 4 getroffene Bestimmung des höchsten Betrags der Pension gilt auch für die in § 57 der Verfassungsurkunde genannten Diener." Das Gesetz vom 29. März 1865,

betr. die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Bemessung der Quiescenzgehalte und Pensionen der Zivil- und Militärdiener (Reg.-Bl. S. 21) bestimmte sodann in Art. 3: „An die Stelle des Art. 6 des ersten Gesetzes vom 7. September 1849 tritt unter Abänderung des § 57 der Verfassungsurkunde folgende Bestimmung: „Die Pension eines Ministers beträgt 3000 fl.; die Pension der übrigen Mitglieder des Geheimen Rates wird nach Art. 2 dieses Gesetzes berechnet. Jedoch haben diese Staatsdiener auch Anspruch auf Pension, wenn sie das zehnte Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihre Pension kann 3000 fl. nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte der Besoldung sinken, sofern diese Hälfte nicht über 3000 fl. ausmacht. — Im Wege besonderer Zusicherung kann bei der Anstellung die Pension der Minister bis auf 4000 fl., die der übrigen Mitglieder des Geheimen Rats in den Grenzen des höchsten Betrages von 3000 fl. bis auf zwei Dritteile ihres Dienstgehalts festgesetzt werden." Diese Bestimmung ist ihrerseits ersetzt worden durch Art. 48 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876: „Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt 7000 Mark. Bei den übrigen Mitgliedern des Geheimen Rats wird der Ruhegehalt nach den Bestimmungen des Art. 47 berechnet. Jedoch haben dieselben auch Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie das zehnte Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihr Ruhegehalt kann 6000 Mark nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte ihres Gehalts sinken, sofern diese Hälfte nicht über 6000 Mark beträgt. — Im Wege besonderer Zusicherung kann der Ruhegehalt des Ministers bis auf neuntausend Mark, derjenige der übrigen Mitglieder des Geheimen Rats in den Grenzen des Höchstbetrags von 6000 Mark bis auf zwei Dritteile ihres Gehalts festgesetzt werden. Diese neue Bestimmung findet auch auf bereits erteilte Zusicherungen derart Anwendung, daß statt eines Guldens zwei Mark berechnet werden."

§ 58[1]). Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staats-Verfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung oder auf die

Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so ferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

1) Die Bestimmungen des § 58 der Verfassungsurkunde sind inhaltlich, nicht aber auch formell, ersetzt durch die Art. 6 und 7 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876. Vgl. auch zitiertes Verfassungsgesetz Art. 9.

§ 59 [1]). Übrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimen Rathes als berathender Behörde:

1. alle ständischen Angelegenheiten;
2. Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach § 47;
3. Competenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden;
4. die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen untereinander, wenn die Zentralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5. alles, was dem Geheimen Rathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

1) Die Vorschriften des § 59 der Verfassungsurkunde sind zum Teil aufgehoben, zum Teil gegenstandslos geworden. ad Ziff. 1:

Die ständischen Angelegenheiten sind in den Geschäftskreis des Staatsministeriums übergegangen. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 Art. 6, Abs. 2; Art. 9. ad Ziff. 2: Die Entlassung oder Zurücksetzung der Staatsdiener ist anderen Behörden übertragen worden. ad Ziff. 3: Die Beurteilung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden ist einem besonderen Kompetenzgerichtshof übertragen (Gesetz vom 25. August 1879, betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, Reg.-Bl. S. 272); vgl. auch Göz, Verfassungsurkunde S. 101, 102. ad Ziff. 4: Vgl. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, Art. 7, 9. ad Ziff. 5: Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, Art. 7.

§ 60. Aufgehoben [1]).

1) Der ursprüngliche Verfassungstext des § 60 von 1819 lautete: „Als *entscheidende* und *verfügende* Behörde wirkt der Geheime Rath:

1. bei Recursen von Verfügungen der Departementsminister, wobei jedesmal die Vorstände des Ober-Tribunals zuzuziehen sind;

2. bei Recursen von Straf-Erkenntnissen der Administrativstellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichenfalls durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;

3. im Falle des § 30." — Die sämtlichen Bestimmungen des § 60 sind aufgehoben: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876, Art. 77: „Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes (1. Oktober 1877) werden die Ziff. 1 und 2 des § 60 der Verfassungsurkunde aufgehoben." Verfassungsgesetz betr. die Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde, vom 20. Dezember 1888, Art. 2 (vgl. oben Anm. zu § 30 der V.U.).

§ 61. Kein Mitglied des Geheimen Rathes kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Beratschlagungen ausgeschlossen werden.

V. Kapitel.

Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

§ 62. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereins[1]). Jeder Staatsbürger muß daher, so ferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören[2]).

1) Gesetz, betr. die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebiets, vom 18. Juni 1849 (Reg.-Bl. S. 207). Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 323) Art. 1: „Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Jede Gemeinde muß einen räumlich abgegrenzten Bezirk haben, welcher aus einer oder mehreren Markungen bestehen kann. Jeder Teil des Staatsgebiets muß einem Gemeindebezirk angehören ..." Vgl. K. Fleischhauer, Die württemberg. Gesetzgebung über die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen, 1893.

2) Die Gesetzgebung hat dem Satz 2 des § 62 seine Geltung genommen: die Erwerbung des Staatsbürgerrechts ist nicht mehr durch den vorgängigen Erwerb des Gemeindebürgerrechts bedingt. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 22. Gesetz, betr. die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juli 1885 (Reg.-Bl. S. 257).

§ 63. Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer[1]) hängt von der Gemeinde ab[2]) unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in streitigen Fällen[3]). Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus[4]).

1) Gemäß dem Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht, vom 15. April 1828 (Reg.-Bl. S. 197) und gemäß dem Revidierten Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht, vom

4. Dezember 1833 (Reg.-Bl. S. 509) teilten sich die Gemeindegenossen in die zwei Klassen der Beisitzer und Bürger. Dem Beisitzer kam wie dem Bürger das Heimatrecht, d. h. die Befugnis zu, „in der Gemeinde sich häuslich niederzulassen, und unter den gesetzlichen Bestimmungen sein Gewerbe zu treiben; sowie im Falle der Dürftigkeit der Anspruch auf Unterstützung aus den örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-)Kassen" (Art. 2 des zitierten Revidierten Bürgerrechtsgesetzes, vom 4. Dezember 1833). Das Gemeindebürgerrecht dagegen begriff, außer dem soeben bezeichneten Heimatrecht, noch weiter in sich: aktives und passives Wahlrecht bei der Bestellung der Gemeindeorgane, verfassungsmäßigen Anteil an der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, Teilnahme an den Gemeindenutzungen (Revidiertes Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833, Art. 3, 48, 49, 53). Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg II, S. 155, 159, 174, 183. — Das Gesetz, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, vom 6. Juli 1849 (Reg.-Bl. S. 277) bestimmte in Art. 4: „Die Aufnahme in das Beisitzrecht findet in Zukunft nicht mehr statt." — Das Gesetz, betr. die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 257) hat den Unterschied zwischen Bürgern und Beisitzern vollständig beseitigt. Siehe insbesondere Art. 41: „Diejenigen Personen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, erlangen mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in derjenigen Gemeinde, in welcher sie an diesem Zeitpunkt das Bürger- oder Beisitzrecht besitzen, das Bürgerrecht im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes." Vgl. ferner Art. 44, 45.

2) Gesetz, betr. die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 257), Art. 2 f.

3) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Bl. S. 485) Art. 10, Ziff. 4 (in der Fassung des Gesetzes, betr. die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885, Art. 62).

4) Gesetz, betr. die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885, Art. 6, Ziff. 1.

§ 64. Sämtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden[1]) bilden die Amtskörperschaft[2]). Eine Veränderung der Bezirkseinteilung kann, wenn es sich dabei um die veränderte Zuteilung bewohnter

Grundstücke handelt, nur im Weg der Gesetzgebung erfolgen [3]).

1) Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, vom 1. März 1822 (Reg.-Bl. S. 181), § 68: „Jede Gemeinde des Königreichs ist einem Oberamtsbezirke einverleibt, für welchen eine besondere Verwaltungsstelle unter der Benennung des Oberamtes besteht." Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 442), Art. 1: „Die Oberamtsbezirke und der Stadtbezirk Stuttgart bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung als staatliche Verwaltungsbezirke bestehen. — Mit Ausnahme der Stadt Stuttgart bleibt jede Gemeinde des Landes einem Oberamtsbezirk einverleibt, welcher zugleich die räumliche Grundlage der Amtskörperschaft als des zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten berufenen, mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Verbandes der zu dem Oberamtsbezirk gehörigen Gemeinden bildet." Fleischhauer, Die württemberg. Gesetzgebung über die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften, Stiftungen S. 100 f.

2) Über die geschichtliche Entstehung der Amtskörperschaften: Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 230. Bätzner, Die Amtskörperschaftsverbände in Württemberg, ihre Entstehung und Ausbildung, ihre Aufgaben und Leistungen und die auf die Erreichung ihrer Zwecke verwendeten Mittel (Amtsblatt des K. württemberg. Ministeriums des Innern VIII (1878), S. 339 f., 356 f.). Friedrich Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg I (1904), S. 6, 62, 218, 219; II (1906), S. 184, 205, 266 f.

3) In der ursprünglichen Fassung von 1819 lautete der zweite Satz des § 64: „Veränderung der Oberamts-Bezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung." Die oben im Texte wiedergegebene Fassung enthält eine Verfassungsänderung, welche die am 1. Dezember 1907 in Geltung tretende Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 442) in ihrem Art. 2 verfügt hat: „Eine Veränderung der Bezirkseinteilung kann, wenn es sich dabei um die veränderte Zuteilung bewohnter Grundstücke handelt, nur im Weg der Gesetzgebung erfolgen. Diese Bestimmung tritt an die Stelle des zweiten Satzes des § 64 der Verfassungsurkunde. — Eine nur auf unbewohnte Grundstücke sich erstreckende Veränderung der Gemeindemarkungsgrenze (vgl. Art. 2 der Gemeindeordnung) hat, wenn die beteiligten Mar-

kungen verschiedenen Bezirken angehören, die Veränderung der Bezirksgrenze ohne weiteres zur Folge." — Über der Bezirkseinteilung steht die Kreiseinteilung. Das IV. Edikt vom 18. November 1817 (Reg.-Bl. Nr. 70) teilte das Königreich in vier Kreise ein: 1. Neckarkreis (Sitz der Kreisregierung: Ludwigsburg); 2. Schwarzwaldkreis (Sitz der Kreisregierung: Reutlingen); 3. Jagstkreis (Sitz der Kreisregierung: Ellwangen); 4. Donaukreis (Sitz der Kreisregierung: Ulm). Ferner ist zu verweisen auf die Rubrik „Bezirks- und Ortsverwaltung" im jährlich erscheinenden „Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg", herausgegeben vom Königl. statist. Landesamt.

§ 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Räthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amts-Versammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staats-Behörden [1]).

1) Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 323); Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 412). Beide Gesetze werden am 1. Dezember 1907 in Kraft treten. Göz, Verfassungsurkunde S. 115 f.

§ 66. Keine Staats-Behörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen [1]).

1) Vorbehalten bleibt § 30 der Verfassungsurkunde. Siehe auch Gesetz, betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom 20. Dezember 1888 (Reg.-Bl. S. 446), Art. 3.

§ 67. Weder die Amtskörperschaften noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allge-

meinen Gesetze oder kraft der Lagerbücher oder anderer besonderen Rechts-Titel verbunden sind [1]).

1) Über die rechtshistorische Bedeutung dieser Vorschrift: Mohl, Württemberg. Staatsrecht II, S. 148, 154. — „Lager- oder Salbuch" ist ein Verzeichnis der einer (natürlichen oder juristischen) Person in einem gewissen Bezirke an Liegenschaften oder aus einem Gutsverbande überhaupt oder gegen die Bewohner eines Bezirks zukommenden Rechte und Bezüge, und der mit denselben etwa verbundenen Lasten." Wächter, Württemberg. Privatrecht II, S. 362. Derartige Lagerbücher haben insbesondere die Gemeinden angelegt, um darin ihre Rechte und Lasten zu verzeichnen. — Zu den „besonderen Rechtstiteln" gehören in erster Linie die Verträge mit früheren Reichsstädten betr. Übernahme der Staatsschulden. Gesetz, die Übernahme der Staatsschuld von den neuen Landesteilen betreffend, vom 14. März 1821 (Reg.-Bl. S. 139).

§ 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landes-Verbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesamte Land vertheilt werden [1]).

1) Über die geschichtlichen Ursachen der in den §§ 67 und 68 der Verfassungsurkunde aufgestellten Vorschriften s. Göz, Verfassungsurkunde S. 122.

§ 69. Sämtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind ebenso, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten [1]).

1) Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906, Art. 98. Bezirksordnung vom 28. Juli 1906, Art. 53. Vgl. oben die Anmerkung zu § 45 der Verfassungsurkunde.

VI. Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Übung [1]) und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert [2]).

1) Unter den „drei im Königreich bestehenden christlichen Confessionen" versteht die Verfassungsurkunde die evangelisch-lutherische Kirche, die katholische Kirche und die reformierte Kirche. Über die evangelisch-lutherische Kirche vgl. Verfassungsurkunde §§ 75—77, über die katholische Kirche Verfassungsurkunde §§ 78—82, über die reformierte Kirche Verfassungsurkunde § 83. — Die rechtliche Stellung der in der Verfassungsurkunde nicht erwähnten israelitischen Bekennerschaft wird geordnet durch die dritte Abteilung des Gesetzes in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, vom 25. April 1828 (Reg.-Bl. S. 301) und durch eine Anzahl weiterer, seither ergangener staatlicher Erlasse. (Siehe diese bei Mohl, Württemberg. Staatsrecht II, S. 515. Sarwey, Staatsrecht II, S. 430. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 423. Göz, Verfassungsurkunde S. 128.) Der israelitischen Bekennerschaft kommt in Württemberg die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Korporation zu. — Die Verhältnisse der übrigen Religionsgenossenschaften werden geregelt durch das Gesetz, betr. die religiösen Dissidentenvereine, vom 9. April 1872 (Reg.-Bl. S. 151; vgl. unten Nr. 17). Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 424.

2) Über die schrittweise Durchführung dieses Grundsatzes durch den Gesetzgeber vgl. Göz, Verfassungsurkunde S. 125. Evangelisches Kirchengemeindegesetz, vom 22. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 255) Art. 30 f., Katholisches Pfarrgemeindegesetz, vom 22. Juli 1906, Art. 22 f., Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 323), Art. 153, 249.

§ 71. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungs-

mäßigen Autonomie[1]) einer jeden Kirche überlassen.

1) Vgl. V.U. § 75.

§ 72. Dem Könige gebührt das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen[1]). Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden[2]).

1) Die V.U. nimmt mit diesem Satze ausdrücklich die Kirchenhoheit (jus circa sacra) für den Staat in Anspruch. Sie wird ausgeübt durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens (Kultministerium). Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 385. Über den Begriff der Kirchenhoheit (im Gegensatz zum Kirchenregiment) V.U. §§ 75, 78. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I, 1894, S. 309 f.

2) Der zweite Satz des § 72 der V.U. gilt nicht mehr für die katholische Kirche. Er ist ersetzt durch Art. 1 des Gesetzes, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862 (Reg.-Bl. S. 59; vgl. unten Nr. 16): „Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzuteilen. — Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. — Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hierdurch unter Beobachtung der Vorschrift des § 176 der Ver-

fassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes des § 72 der Verfassungsurkunde."

§ 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§ 74. Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt [1]).

1) Vgl. V.U. § 50.

§ 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen [1]) verwaltet [2]).

1) Unter den „verfassungsmäßigen Gesetzen" sind die Kirchengesetze zu verstehen, welche die evangelische Kirche innerhalb der Grenzen erläßt, welche die Staatsverfassung ihrer Autonomie (V.U. § 71) gezogen hat. (Vgl. dieselbe Ausdrucksweise „verfassungsmäßig" in V.U. § 91.)] Über die ganze Frage s. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1870/74, Protokoll-Band X, S. 5684 f., 5736 und Beil. Bd. I, Nr. 569. R. Gaupp, Verfassungsurkunde S. 82—83. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 407. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht II, S. 413. Rieker, Die evangelische Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staat 1887, S. 29 f.

2) Der König, als Summus episcopus der evangelischen Landeskirche, verwaltet das Kirchenregiment (ius in sacra) durch das Evangelische Konsistorium und den Synodus. Die Verfassungsurkunde rechnet mit diesen Organen als alten württembergischen Einrichtungen. Seine erste feste Gestalt hatte das Konsistorium schon durch die Visitationsordnung des Jahres 1553 erhalten. Das Konsistorium bestand aus weltlichen und geistlichen Beamten, unter Vorsitz eines weltlichen

Würdenträgers, die der Landesfürst ernannte. Diese Organisation ist im wesentlichen bis heute in Geltung geblieben. Das Evangelische Konsistorium bildet, als Zentralinstanz für das ganze Land, die evangelische Oberkirchenbehörde Württembergs. Es ist gleichzeitig Oberschulbehörde für die evangelischen Schulen. (Gesetz, betr. die Volksschulen, vom 29. September 1836, Art. 78, Reg.-Bl. 491.) Nach dem V. Edikt vom 18. November 1817 (Reg.-Bl. Nr. 70) soll das Konsistorium bestehen aus einem Direktor, aus drei weltlichen und aus drei geistlichen Räten. Der Evangelische Synodus besteht aus den Mitgliedern des Konsistoriums und den sechs Generalsuperintendenten. Über die kirchliche Einteilung des Landes in die sechs Generalate (Generalsuperintendenturbezirke) Tübingen, Ludwigsburg, Hall, Ulm, Heilbronn, Reutlingen: Dekret des Ministeriums des Innern, vom 18. Oktober 1823 (Reg.-Bl. S. 775). Der Synodus versammelt sich jährlich einmal, um über den kirchlichen Zustand des Landes zu beraten und durch seine Verfügungen (Rezesse) Mißständen abzuhelfen. Über die geschichtliche Entwicklung von Konsistorium und Synodus: Eisenlohr, Geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche in Württemberg, 1886. Wächter, Württemberg. Privatrecht I, S. 168 f. Mohl, Württemberg. Staatsrecht II, 460 f. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, 1893, S. 175 f. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I, 1894, S. 213. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, 1885 f., I, 399 f. (daselbst und in den Ergänzungsbänden II, S. 7 f., III, S. 54 f., IV, S. 241 f. sind die wichtigsten Erlasse abgedruckt). Eine Zusammenstellung der neueren kirchlichen Gesetzgebung bei Göz, Verfassungsurkunde S. 131—134. Rieker, Rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 411 f. Über das ältere Recht vgl. C. C. Gaupp, Das bestehende Recht der evangelischen Kirche im Königreich Württemberg, 3 Bde., 1830 f. F. A. Hauber, Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche Württembergs in Sachen des Kirchenregiments, des Gottesdienstes und der Zucht, 1854. — Über die Frage, ob das landesherrliche Kirchenregiment einen Bestandteil der politischen Landesverfassung bildet und ob somit eine Beseitigung des Konsistoriums und des Synodus eine Verfassungsänderung bedingen würde: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1895, Beilagen-Band III, S. 49 f.

— Wohl zu unterscheiden von dem Kirchenregiment ist das staatliche Aufsichtsrecht über die Kirchen (ius circa sacra): V.U. § 72. Die Kirchenhoheit wird auch der evangelischen Kirche gegenüber durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens (Kultministerium) ausgeübt. Königliche Verordnung, betr. die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche, vom 20. Dezember 1867 (Reg.-Bl. S. 211, unten Nr. 14).

§ 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession[1]) zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopal-Rechte[2]) die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein[3]).

1) V.U. § 5. — Unter der evangelischen Konfession ist sowohl die evangelisch-lutherische, wie die reformierte Kirche zu verstehen. Denn seit dem Westfälischen Frieden (1648) galten die Reformierten als „confessioni Augustanae addicti". Vgl. auch Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 412, Anm. 6.

2) Vgl. oben V.U. § 75, Anm. 2.

3) Unter „Religionsreversalien" („Religionsassekuranzen") sind die in bindender und feierlicher Form ausgestellten Zusicherungen der katholischen Regenten und Thronanwärter zu verstehen, in denen diese Fürsten gelobten, an der Religionsverfassung ihres (geschlossen evangelischen) Staates nichts zu ändern und das landesherrliche Kirchenregiment über die evangelische Kirche Württembergs ausschließlich durch evangelische Beamte ausüben zu lassen. In Württemberg folgte im Jahre 1733 auf den evangelischen Herzog Eberhard Ludwig der katholische Herzog Karl Alexander, der schon 1712 zum katholischen Glauben übergetreten war. Von Karl Alexander und seinen Nachfolgern wurden in den Jahren 1729—1795 (im ganzen) 8 Religionsreversalien ausgestellt. Den wesentlichen Inhalt der Religionsreversalien, soweit er die Ausübung der Episkopalrechte betrifft, faßte eine Verordnung des Herzogs Karl Alexander vom 27. März 1734 zusammen; sie richtete folgenden Auftrag an den Geheimen Rat: „Alß tragen wir Euch danebst auch in jener conformitaet auf, alle und jede diese Evangelische Religion Augustanae Con-

fessionis das Kirchen- und dahin einschlagendes Oeconomie- und Policey-Wesen betreffende Angelegenheiten nach dem exempel von Chur-Sachsen allein ohne Anfrag zu besorgen, es concernire nun solches allein Unsere Lande oder das gesamte Evangelische Weesen inn- und Außerhalb des Römischen Reichs auf Reichs- und Craiß-Tägen. Conferentien, Deputationen, und allen, andern Zusammenkünften und Verhandlungen; Gestatten Wir dann auch Unsere Collegia und Gesandtschafften zu alleiniger Erstattung ihrer Berichten in solchen Fällen an Euch und Eure darauf zu ertheilende Reichs- und Land Grund-Gesätzmäßige Beschaide angewiesen, und Euch noch weiter gnädigst aufgegeben haben wollen, im Fall wider Vermuthen einiger Eingriff und Excesse hierwieder begangen werden möchten, selbige sofort abzustellen, wie Wir dann an Euch hiermit gnädigst gesinnen, Ihr wollet dieses Rescript in allen Collegiis zu derer Verhalt und Nachachtung publiciren lassen." Reyscher, Sammlung der Württemberg. Gesetze, II (1829), S. 469 bis 470. — Mit dem Herzog Friedrich II., dem nachmaligen König Friedrich I., erhielt das Land im Jahre 1797 wieder ein protestantisches Staatsoberhaupt. Die württembergischen Religionsreversalien sind abgedruckt in den „Urkunden, die Religion in dem Herzogtum Württemberg betreffend" 1798 und bei Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, II (1829), S. 460 f. Vgl. ferner Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl. 1886, S. 183 und 184. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands S. 316 f. Mohl, Württemberg. Staatsrecht II, S. 456, 459. R. Gaupp, Verfassungsurkunde, 2. Aufl., S. 83 bis 84. — Die Bestimmungen dieser Religionsreversalien sind jedoch, entgegen der Meinung der V.U. § 76, formell außer Wirksamkeit gesetzt worden durch das (Staats-) Gesetz vom 28. März 1898, welches dem kirchlichen Gesetz, betr. die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession, vom 28. März 1898, die Staatsgenehmigung erteilt hat (Reg.-Bl. 75; unten Nr. 15).

§ 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission

niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat[1]).

1) Das allgemeine evangelische Kirchengut entstand im Herzogtum Württemberg auf Grund der Säkularisation der Kirchengüter (1534—1547) unter Herzog Ulrich I. Herzog Christoph (1550—1568) vereinigte die Pfrund- und Stiftsgüter, die Ruralkapitelsfonds und die Güter der Frauenklöster zu einem einheitlichen Vermögen unter einer besonderen Verwaltungsbehörde. Über die Entstehung des evangelischen Kirchenguts im Herzogtum Württemberg: Riecke, Das evangelische Kirchengut des vormaligen Herzogtums Württemberg, 1876. Mohl, Württembergisches Staatsrecht II, S. 469 f. Fricker u. Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs S. 63 f., 93 f. Sarwey, Staatsrecht I, 103 f. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg 2. Aufl., 1887, S. 220—228. H. Hermelink, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg (Sonderabdruck aus den Württemberg. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, 1903). — Nach der Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung und der Vereinigung von Alt- und Neu-Württemberg („neue Landesteile") am 30. Dezember 1805 zog König Friedrich das evangelische Kirchengut ein, vereinigte es mit dem Kammergut (V.U. § 107) und verkündigte dies durch das Manifest vom 2. Januar 1806 (Sammlung der königl. württemberg. Generalreskripte 1806, S. 3): „Als eine nothwendige Folge der in Beziehung auf Unsere Staaten vorgegangenen Veränderungen haben Wir in der bereits angeordneten Verbindung des bisherigen sog. Kirchen-Raths mit Unserem Kgl. Ober-Finanz-Departement eine in jeder Hinsicht für den Zweck des allgemeinen Besten durchaus erforderliche Verfügung getroffen, zugleich aber damit die feierlichste Zusicherung bei Unserem Königlichen Wort verbunden, alle auf der — bisher unter der Benennung des geistlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliegenheiten, insofern solche kirchliche Lehr-, Schul- oder

andere gemeinnützige Armen-Anstalten betreffen, wie seither, auf das genaueste und pünktlichste für Uns und Unsere Thronfolger zu übernehmen." Allein sofort traten auch die Bestrebungen hervor, welche auf Aussonderung des evangelischen Kirchengutes und die Aufhebung der im Jahre 1806 ins Werk gesetzten finanziellen Verbindung abzielten. Die Verfassungsurkunde hat in § 77 diesen Bestrebungen Rechnung getragen. Allein trotzdem ist es bis heute zu keiner Aussonderung gekommen. Der Staat bestreitet den größten Teil der Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche aus den seit 1806 vereinigten staatlichen Fonds. Göz, Verfassungsurkunde S. 137. Riecke, Verfassung und Verwaltung Württembergs S. 228.

§ 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischoffe nebst dem Domkapitel zu [1]). Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

1) Das Bistum Rottenburg bildet das Landesbistum im Sinne des § 78 der Verfassungsurkunde. — Über die Stellung des Staats zur katholischen Kirche in Württemberg s. Gesetz, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862, insbes. Art. 4 (Reg.-Bl. S. 59; unten Nr. 16).

§ 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Ämter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird [1]).

1) Organisationsmanifest vom 18. März 1806 (Reg.-Bl. S. 18), § 63: „In Ansehung der katholischen Kirche besteht, neben dem Bischofe und dessen Officialate, ein besonderer sog. geistlicher Rath zu Besorgung und Wahrung der Souveränetäts-Rechte. Derselbe wird mit 2 weltlichen und 1 geistlichen

katholischen Räthen besetzt und erhält 1 Secretair und 1 Cancellisten." An die Stelle des Geistlichen Rats ist, gemäß dem V. Edikt vom 18. November 1817 (Reg.-Bl. Nr. 70) § 33, der katholische Kirchenrat getreten „zur Ausübung der dem Staate über die Kirche zustehenden Rechte". Er soll bestehen aus einem Direktor, aus zwei weltlichen und zwei geistlichen Räten. Der katholische Kirchenrat ist gleichzeitig Oberschulbehörde für die katholischen Schulen (Gesetz, betr. die Volksschulen, vom 29. September 1836, Art. 78; Reg.-Bl. 491).

§ 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind [1]).

1) Michel, Die rechtliche Stellung der Geistlichen in Württemberg nach reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, 1899.

§ 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden [1]).

1) Die Vorschrift des § 81 der V.U. ist bis jetzt durch die Gesetzgebung nicht ausgeführt worden. Nach der Königl. Verordnung vom 30. Januar 1830, § 28 (Reg.-Bl. S. 81) leistet der Staat dem Kleriker „subsidiarisch" finanzielle Beihilfe („landesherrlicher Tischtitel") nur im Falle der nichtverschuldeten Dienstunfähigkeit. Mohl, Württemberg. Staatsrecht II, S. 507. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, S. 179.

§ 82. Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut,

und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden[1]).

1) Katholischer Kirchenfonds: Die bei den Gebietserwerbungen der Jahre 1802—1810 an Württemberg angeschlossenen Territorien wiesen eine vorwiegend katholische Bevölkerung auf. (Fricker und Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs S. 137 f., 147 f.) Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 stellte für seinen Geltungsbereich als Grundsatz auf: § 35. „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien, Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen ... werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen." — § 63. „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Von dem ihm in § 35 des Religionsdeputationshauptschlusses eingeräumten Rechte zur Säkularisierung hat Württemberg Gebrauch gemacht. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810, 1902. Andrerseits hat aber der Staat seither für diejenigen Bedürfnisse der katholischen Kirche, für welche dies nicht bereits durch örtliche Stiftungen u. dgl. geschehen war, aus seinen eigenen staatlichen Mitteln gesorgt. Eine rechtliche Pflicht zur Bildung eines allgemeinen, dem evangelischen Kirchengut analogen katholischen Kirchenfonds bestand vor dem Jahre 1819 nicht. Erst die Verfassungsurkunde hat in § 82 für den Staat diese Verpflichtung geschaffen. Vgl. die Fassung der beiden Verfassungsvorschriften: § 77. „Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wird wiederhergestellt." § 82. „Die katholische Kirche erhält ... einen eigenen Kirchenfonds." Allein trotz wiederholter Versuche ist es bis heute nicht zur

Bildung eines allgemeinen katholischen Kirchenfonds im Sinne des § 82 der V.U. gekommen. Der Staat hat sich darauf beschränkt, dem Landesbistum Rottenburg eine besondere finanzielle Dotation auszusetzen (vgl. oben V.U. § 78 und die Anmerkung) und einen eigenen, den Interessen des katholischen Klerus gewidmeten Interkalarfonds zu bilden (Reg.-Bl. 1821, S. 818); (Reyscher, Sammlung der württemberg. Gesetze X, S. 17 f., 682 f. [Bang]). Im übrigen aber bestreitet der Staat, soweit nicht besondere kirchliche Fonds vorhanden sind, die Kosten des katholischen Kirchenwesens aus staatlichen Mitteln. Mohl, Württemberg. Staatsrecht II, S. 504 f. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht II, S. 403 f. Göz, Verfassungsurkunde S. 143. — Höhere katholische Lehranstalten. Errichtung einer katholischen (für den Unterricht katholischer Theologen bestimmten) Landesuniversität (d. h. einer katholisch-theologischen Fakultät) und eines Priesterseminars in Ellwangen, 30. Oktober 1812 (Reyscher, Sammlung württembergischer Gesetze X, S. 31, 419). Durch Königliche Verordnung vom 25. Oktober 1817 wurde die Universität in Ellwangen aufgehoben und als katholisch-theologische Fakultät der Landesuniversität in Tübingen angegliedert; gleichzeitig wurde von König Wilhelm I. an Stelle des Seminars in Ellwangen im ehemaligen Collegium illustre in Tübingen ein höheres katholisches Konvikt (Wilhelm-Stift) errichtet. Reyscher, Sammlung württemberg. Gesetze X, S. 571, 578. Reg.-Bl. 1817, S. 513; 1818, Beilage („Organische Bestimmungen, die Vereinigung der kathol.-theolog. Lehranstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität Tübingen und die Errichtung eines höheren kathol. Konvikts daselbst betreffend"). Mohl, Württemberg. Staatsrecht II, S. 424.

§ 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformierten Kirchen-Gemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Anstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden [1]).

1) Reformierte Gemeinden wurden im Anfang des 18. Jahrhunderts von französischen (hugenottischen) Flüchtlingen in Cannstatt, Stuttgart und Ludwigsburg gegründet. Daneben gab es im Lande zerstreute Waldensergemeinden. In den Jahren 1823—27 kam eine (provisorische) Union zwischen diesen fremden Gemeinden und der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu stande. Allein die Reformierten traten in der Folge von der Union zurück und erlangten (1847—48) die Gründung einer eigenen Pfarrei mit Staatsbeitrag, die Anerkennung des freien Pfarrwahlrechts und die Unabhängigkeit gegenüber dem evangelisch-lutherischen Konsistorium. Seitdem bilden die Reformierten in Stuttgart-Cannstatt die einzige Gemeinde reformierter Konfession in Württemberg. S. Kirchenordnung für die reformierte Gemeinde Stuttgart-Cannstatt vom 2. Juli 1893. (Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1894, S. 529.) Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung 1899, S. 43—44. Mohl, Staatsrecht des Königreiches Württemberg S. 454. Römer, Kirchliche Geschichte Württembergs 2. Aufl., 1865, S. 534 f. Stälin, Das Rechtsverhältnis der religiösen Gemeinschaften und der fremden Religionsverwandten in Württemberg, 1870. Klaiber, Urkundliche Geschichte der reformierten Gemeinden Cannstatt-Stuttgart-Ludwigsburg, 1884. — Den beiden, von der Landeskirche getrennten, aber dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehörenden Gemeinden Korntal und Wilhelmsdorf ist auch von Staats wegen eine Sonderstellung eingeräumt. Vgl. die Fundationsurkunde für die Gemeinde Korntal, vom 22. August 1819. (Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1853, S. 237 f.) Mohl, Staatsrecht II, S. 511 f. Göz, Verfassungsurkunde S. 134. Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung S. 44. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Dezember 1900 (Jahrbücher für württembergische Rechtspflege, Bd. XIII, S. 94).

§ 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten jeder Art und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt [1]).

1) Über das Schulwesen im allgemeinen: Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 384 f. — Landesuniversität (Eber-

hard-Karls-Universität) in Tübingen, gegründet 1477 durch den Grafen Eberhard im Barte. Die gegenwärtige Organisation der Universität beruht auf dem „Organischen Statut für die Universität Tübingen“ vom 12. Januar 1829 (Reg.-Bl. S. 19), abgeändert durch die Königliche Verordnung vom 18. April 1831, die Revision des organischen Statuts für die Universität Tübingen vom 18. Januar 1829 betr. (Reg.-Bl. S. 187). Über die Entwicklung der Universitätsverfassung und der Universität: Mohl, Württemberg. Staatsrecht II, S. 416 f. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 396. Riecke, Verfassung und Verwaltung des Königreichs Württemberg S. 244 f. (mit zahlreichen Literaturnachweisen). K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, 1849.

VII. Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§ 85. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten[1]). Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staats-Gebietes und Staats-Eigenthums[2]) veräußert, keine neue Last[3]) auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handels-Vertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der Königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

1) Der § 85 der V.U. ist, soweit er von den auswärtigen Verhältnissen Württembergs handelt, durch die Reichsgesetzgebung

wesentlich eingeschränkt worden. Reichsverfassung Art. 11 und 56. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht II, S. 85 f. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1905), bearbeitet von Anschütz S. 694 f. — Über die Befugnis der Einzelstaaten, Staatsverträge abzuschließen: Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches II, S. 155 f. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 188 f., 426. — Die reichsrechtlichen Grundsätze über Gebietsveränderungen: Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I, S. 179 f. Georg Meyer-Anschütz a. a. O. 591 f. Vgl. auch V.U. § 2.

2) Unter „Staatseigentum" ist hier privatrechtliches Eigentum zu verstehen. Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg 1882, S. 297 f. Vgl. auch V.U. § 107.

3) „Last": privatrechtliche (Zahlungsverbindlichkeit u. dgl.) oder öffentlichrechtliche Last (Staatsdienstbarkeiten ꝛc.). Sarwey, Württemb. Staatsrecht II, S. 95—96.

§ 86. Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntnis setzen, sobald es die Umstände erlauben[1]).

1) Auch die Vorschrift des § 86 der V.U. ist durch das Reichsrecht wesentlich modifiziert worden. Vgl. oben V.U. § 35, Anm. 1. Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg, S. 301.

§ 87. Alle Subsidien und Kriegs-Contributionen, sowie andere ähnliche Entschädigungs-Gelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staats-Vertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staats-Eigenthum.

§ 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§ 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und

Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren[1]).

1) Die Schlußworte des § 89 („und in dringenden Fällen ...") legen dem Könige ein sehr weitgehendes, fast unbeschränktes Notverordnungsrecht bei. Selbstverständlich kann der König dieses Recht nur unter Mitwirkung eines Ministers ausüben; der Minister übernimmt damit die volle rechtliche Verantwortlichkeit (V.U. § 51). Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 199. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht II, S. 19. Bitzer, Regierung und Stände S. 289. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 183. Über das Notverordnungsrecht im deutschen Staatsrecht im allgemeinen: Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz, S. 577 f. (und die dort zitierte Literatur).

§ 90. Eben diese Bestimmungen (§§ 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizeiwesen Statt.

§ 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§ 92. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs [1]) und unter dessen Oberaufsicht [2]) durch collegialisch [3]) gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung [4]) verwaltet.

1) Die reichsrechtlichen Grundsätze über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Einzelstaaten s. bei Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches III, S. 375 f.

2) Die Oberaufsicht wird heute für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht nur durch den König und das Königliche Justizministerium, sondern auch durch Organe

des Reiches (d. h. durch das dem Reichskanzler unterstellte Reichsjustizamt) ausgeübt. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches III, 379; Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 278—279.

3) Dieser Grundsatz ist insofern durch das Reichsrecht abgeändert worden, als die Reichsjustizgesetze in der untersten Instanz (Amtsgerichte) die Entscheidung einem Einzelrichter übertragen haben. Reichsgerichtsverfassungsgesetz §§ 22—24.

4) Über den württembergischen Gerichten bildet heute das Reichsgericht die oberste Instanz in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, jedoch im allgemeinen nur, wenn es sich um Streitfälle handelt, die nach Reichsrecht zu beurteilen sind. Vgl. Reichszivilprozeßordnung § 549: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt, beruht." Vgl. ferner Reichsgerichtsverfassungsgesetz §§ 123, 135, 136.

§ 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig [1]).

1) Vgl. dazu Württemberg. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876, Art. 4. V.U. § 46. — Denselben Grundsatz spricht das Reichsgerichtsverfassungsgesetz § 1 aus: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt." Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz, S. 629 f.

§ 94. Der Königliche Fiskus [1]) wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen [2]).

1) Über die Entwicklung der Fiskustheorie: Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 47 f. Göz, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg, 1902, S. 256.

2) Vgl. dazu Einführungsgesetz zur Reichszivilprozeßordnung, § 4: „Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist,

der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden." Über die Ausgestaltung dieses Grundsatzes in der württembergischen Gesetzgebung: Göz, Verfassungsurkunde S. 169.

§ 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden[1]).

1) § 95 der V.U. bezweckt, dem Bürger Rechtsschutz gegen hoheitliche Akte der Staatsgewalt zu gewähren durch Verurteilung des Staates zu Schadenersatz. Die Ersatzpflicht des Staates soll eintreten in allen Fällen, in denen der Staat das Vermögen des Bürgers schädigt dadurch, daß er ein „auf einem besondern Titel beruhendes Privatrecht" verletzt. In Theorie und Praxis ging in Württemberg früher die eine Meinung dahin, die V.U. lasse den Weg zum Richter offen „jedem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in einem wohlerworbenen, wenngleich auf staatsrechtlichen Normen beruhenden Rechte beeinträchtigt glaubt" (Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg I [1824], S. 178 f., insbesondere S. 183). Eine andere Meinung behauptete, „daß jedes Privatrecht den richterlichen Schutz gegenüber von Eingriffen der verwaltenden Staatsgewalt habe" (Geßler, in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XVIII [1862], S. 736 f., insbesondere 737/38. Wächter, Württemberg. Privatrecht I, S. 7, 8). Eine dritte Ansicht endlich erblickte in § 95 der V.U. lediglich „eine ausdrückliche Wahrung von Axiomen eines wohlgeordneten verfassungsmäßigen Staates, deren Deutung und Anwendung aber in den schwierigsten Beziehungen erst gesucht werden muß." (Sarwey, im Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung I [1858], S. 23, 24 f.). Die Praxis gelangte zu keinem festen Ergebnis. Als jedoch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Art. 18, die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einführte, kam in der Praxis die Meinung zur Herrschaft, daß dem § 95 der V.U. neben der Rechtsbeschwerde eine selbständige Bedeutung nicht mehr zukomme. Göz, Verfassungsurkunde S. 171—174. Über das juristische Problem, das dem § 95 der V.U. zu Grunde liegt: Anschütz, Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädi-

gungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt (Verwaltungsarchiv, V). Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, §§ 53, 54. F. Fleiner, Über die Umbildung ivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht, 1906, S. 17 f.

§ 96. Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten [1]).

1) Die Bestimmung des § 96 der V.U. ist überholt durch die inhaltlich übereinstimmende Vorschrift des Reichsrechts: die Reichsstrafprozeßordnung (§ 485) setzt fest, daß nicht einmal Todesurteile vor ihrer Vollstreckung der Bestätigung bedürfen.

§ 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs-Rechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten samt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben [1]) durch das Königliche Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung [2]) vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des Königlichen Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitions-Rechtes [3]), noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des

einen, als des anderen Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Straf-Gesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde [4]).

1) Die Vorschrift, daß die Erkenntnisse „vor der Eröffnung derselben" dem Könige zum Zwecke der Ausübung des Begnadigungsrechtes vorzulegen seien, hat schon die württembergische Gesetzgebung — zuletzt in der württemberg. Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 (Reg.-Bl. S. 205), Art. 345 — von sich aus beseitigt. Das Reichsrecht hat sie dann seinerseits außer Wirksamkeit gesetzt (Reichsstrafprozeßordnung §§ 267, 315). Vgl. dazu das Württemberg. Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung, vom 4. März 1879, Art. 8 (Reg.-Bl. 50; Beling, Württemberg. Prozeßgesetzgebung S. 29). Königl. Verordnung vom 25. September 1879 (Reg.-Bl. 353). Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 79. R. Gaupp, Verfassungsurkunde S. 105.

2) Begnadigung i. e. S. = das Recht, eine rechtskräftig auferlegte Strafe aufzuheben oder zu mildern. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 78. Königliche Verordnung, betr. das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justizdepartements zu beobachtende Verfahren, vom 25. September 1879 (Reg.-Bl. S. 358). Württemberg. Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung vom 4. März 1879, Art. 9 (Reg.-Bl. S. 23; Beling, Württemberg. Prozeßgesetzgebung S. 23). Über das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten im Rahmen des Reichsrechtes: Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches III, 491.

3) Abolition = Niederschlagung eines noch nicht beendigten Strafprozesses. Das Reichsrecht hat das, nach der Gesetzgebung einer Reihe von Einzelstaaten, dem Staatsoberhaupt verliehene Abolitionsrecht nicht beseitigt. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches III, 493. Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz, S. 639, Anmerk. 16 und die dort zitierte Literatur. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 78. Über das Abolitionsrecht im allgemeinen: J. Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, 1901.

4) Das Begnadigungs- und Abolitionsrecht des Königs gilt nicht im Falle des § 205 der V.U.

§ 98. Die Strafe der Vermögens-Confiskation ist allgemein aufgehoben [1]).

1) Die Vorschrift des § 98 der V.U. hat seit der Einführung des Reichsstrafrechts ihre selbständige Bedeutung verloren. Das Reichsstrafgesetzbuch kennt die Strafe der Konfiskation des Gesamtvermögens des Schuldigen nicht. § 40 des Reichsstrafgesetzbuchs. Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch § 5.

§ 99. Was die Militär-Verfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des Königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet [1]).

1) § 99 der V.U. ist durch die Reichsgesetzgebung außer Kraft gesetzt worden. Nach der Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 14 unterliegen „das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine" der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs, und nach Art. 60 der Reichsverfassung wird „die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt".

§ 100 [1]). Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungs-Anstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, die militärischen Straf-Gesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das Königl. Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartiert werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetz-Revision.

1) § 100 der V.U. ist teils durch die zur Ausführung des Art. 4, Ziff. 14 der Reichsverfassung (oben § 99, Anmerk. 1) erlassenen Reichsmilitärgesetze, teils durch die Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg, vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzblatt S. 658; s. unten Nr. 19) außer Kraft gesetzt worden.

§ 101. Für die Unterstützung der Militär-Personen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte auf-

geopfert haben, sowie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt [1]).

1) Das Gesetz, auf welches die V.U. § 101 Bezug nimmt, ist die Königl. Verordnung vom 13. September 1819, die Pensionierung der Militärpersonen und ihrer Wittwen betreffend (Reg.-Bl. S. 553). Durch den § 101 der V.U. erhielt die Königl. Verordnung eine verfassungsmäßige Grundlage. — Nachdem zunächst in Württemberg von 1871 an, gemäß Art. 10, Abs. 2 der Militärkonvention vom 21./25. November 1870, die preußischen Normen über das Invalidenwesen eingeführt worden waren, trat in der Folge die einheitliche Reichsgesetzgebung in diesen Materien auch in Württemberg in Geltung.

VIII. Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

§ 102. Sämtliche zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familien-Fidei-Commisse gehörigen, sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domänen-Kammer-Guts [1]), das Königliche Kammergut [2]).

1) V.U. § 108.

2) Das Kammergut (bona domanialia) war in der Grafschaft und dem Herzogtum Württemberg (1495) ursprünglich das Privatvermögen der landesherrlichen Familie (Grundstücke, privatrechtliche Gefälle, Regalien 2c.). Aus seinen Erträgnissen wurden die Kosten für den Unterhalt der landesherrlichen Familie gedeckt und der Aufwand der Staatsverwaltung bestritten. Wenn auch das Kammergut den Charakter eines herzoglichen Stammgutes (Familienfideikommisses) nicht verlor, so wurde doch anderseits von den Landständen stets wieder zur Geltung gebracht, daß das Kammergut gleichzeitig staatlichen Zwecken gewidmet sei. Infolgedessen kauften die Herzöge nach dem Dreißigjährigen Krieg einen Bestand von Gütern zusammen, die

sie nicht mit dem Kammergut vereinigten, sondern (als „Kammerschreibereigut", „Hofkammergut", „Hofdomänenkammergut") als besonderes, von dem Herzogtum getrenntes Familienvermögen (Familienfideikommiß) verwalteten, das ausschließlich den Bedürfnissen der landesherrlichen Familie diente. Neben diesen beiden Vermögensmassen bestand das (oben V.U. § 77 erwähnte) allgemeine evangelische Kirchengut. Bei der Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung, 30. Dezember 1805, legte Kurfürst (König) Friedrich Beschlag auf die drei Massen. Kammergut und Kirchengut wurden ein der freien Verwaltung des Königs unterstelltes Staatsgut, während das Hofdomänenkammergut wegen der agnatischen Rechte seine bisherige rechtliche Bedeutung beibehielt. Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 hat die drei Vermögensmassen wieder rechtlich auszuscheiden unternommen und einen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der landesherrlichen Familie und denen der Stände herbeigeführt. Durch ihre Anerkennung der Verfassung von 1819 verzichteten der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses auf das Kammergut. Das Kammergut wurde Staatseigentum (V.U. §§ 102, 103, 107). Andrerseits aber übernahm der Staat die Pflicht, für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, dem Könige eine Zivilliste (und eine in der V.U. nicht besonders erwähnte Krondotation) zu gewähren (V.U. § 104), und Apanagen, Wittume 2c. den Mitgliedern des Königlichen Hauses aus der Staatskasse zu entrichten (V.U. § 105). Das Hofdomänenkammergut blieb als Privateigentum der Königlichen Familie anerkannt (V.U. § 108). Das evangelische Kirchengut endlich sollte wieder unter eine abgesonderte Verwaltung gestellt werden (V.U. § 77). Vgl. Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 225 f., 273 f. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 103—115, 128—135. Wächter, Württemberg. Privatrecht I, S. 324 f., 702, 891. Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 70 f. Fricker und Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs S. 64 f., 72, 93 f. Bitzer, Regierung und Stände S. 315 f. — Heute umfaßt das Kammergut sowohl das Verwaltungsvermögen, wie das Finanzvermögen des Staates (Verwaltungsgebäude, Forsten, Salinen, Verkehrsanstalten u. s. w.); auch das evangelische Kirchengut gehört dazu, solange die in der V.U. § 77 verheißene Ausscheidung nicht zu stande gekommen ist. In dem Hauptfinanzetat des Staates werden lediglich die Erträg-

nisse des Kammergutes aufgeführt. Vgl. den Hauptfinanzetat für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1907 (Reg.-Bl. 1905, S. 129). Die Verwaltung des Kammerguts gebührt dem Könige; vorbehalten bleiben die von der Verfassungsurkunde den Ständen eingeräumten Rechte (V.U. §§ 107, 110, 111). Über den heutigen Bestand des Kammerguts s. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg S. 269 f.

§ 103. Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes als Staats-Oberhauptes und der Mitglieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§ 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königes eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civil-Liste verabschiedet [1]), deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungs-Stelle abgegeben wird [2]).

1) Vgl. Gesetz, betreffend die Zivilliste für die Regierungszeit Seiner Majestät des Königs (Wilhelm II.), vom 6. November 1891 (Reg.-Bl. 271). Die Zivilliste beläuft sich auf jährlich 1800000 Mark in Geld und auf 200000—300000 Mark in Naturalien (Früchte, Holz ꝛc.). Siehe auch Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 116. Über die Möglichkeit, die Zivilliste während der Regierungszeit des Monarchen abzuändern: Göz, Verfassungsurkunde S. 193. — Neben der Zivilliste kommt dem Könige der Nießbrauch der im Krondotationsedikte vom 20. Januar 1819 (abgedruckt bei Göz, Verfassungsurkunde S. 391) aufgeführten, im Eigentum des Staates stehenden Objekte zu (Residenzschloß, Schloßgarten, Kronjuwelen u. s. w.). Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 124. Über die öffentlich-rechtliche Natur der

Zivilliste und der Krondotation: Göz, Verwaltungsrechtspflege in Württemberg S. 237 f.

2) Die zuständige Verwaltungsstelle ist die Hofdomänenkammer. Königl. Verordnung vom 29. November/8. Dezember 1817 (Reg.-Bl. S. 577).

§ 105. Die Apanagen, Wittume, Heirathgüter und andere dergleichen Leistungen [1]), welche die Mitglieder des Königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet [2]).

1) Königliches Hausgesetz vom 8. Juni 1828 (abgedruckt unten Nr. 2), Abschnitt VII.

2) V.U. § 103.

§ 106. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers [1]) werden aus den Mitteln der Civil-Liste bestritten; die Apanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht [2]).

1) V.U. §§ 11—17.

2) Königliches Hausgesetz, Art. 36.

§ 107. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände [1]) weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden [2]).

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandteile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine ge-

naue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wieder-Verwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird [2]).

1) Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg, S. 321 f. — Siehe unten V.U. § 117.

2) Das ohne Einwilligung der Stände vorgenommene Rechtsgeschäft ist nichtig. BGB. § 134: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt." Einführungsgesetz zum BGB., Art. 119: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche 1. die Veräußerung eines Grundstücks beschränken . . ."

3) Dem § 107, Abs. 3 der V.U. ist seine Bedeutung genommen worden durch das Gesetz, betr. die Aufhebung des Lehenverbandes, vom 8. Oktober 1874 (Reg.-Bl. S. 223).

§ 108. Das oben § 102 erwähnte Hof-Domänen-Kammergut ist ein Privat-Eigenthum der Königlichen Familie [1]), dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen Paragraphen bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungs-Grundsätze. Zu den allgemeinen Landes-Lasten liefert das Hof-Domänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, soweit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern [2]).

1) Vgl. oben V.U. § 102 Anmerk. 2. Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 273 f. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 128 f. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 72 f. — Von dem Familienfideikommißgut ist das Privatvermögen des Königs zu unterscheiden. Was der König persönlich erwirbt, fällt in sein freies Privatvermögen (Allodialvermögen), falls er es nicht ausdrücklich dem Familienfideikommißgut (Hofdomänenkammergut) zuwendet. Vgl. dazu Königliches Hausgesetz vom 8. Juni 1828, Art. 70. Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 282 f. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 139. Vgl. unten die Anmerkung zu Art. 64 des Königl. Hausgesetzes von 1828.

2) Der König und die Königin sind — von diesem Vorbehalte des § 108 der V.U. abgesehen — von Einkommen- und Kapitalsteuer (insbesondere für die Zivilliste) befreit. Gesetz, betr. die Einkommensteuer, vom 8. August 1903, Art. 4. Gesetz, betr. die Kapitalsteuer, vom 8. August 1903, Art. 6, Ziff. 1 (Reg.-Bl. S. 261, 313). Keine Steuerfreiheit genießen die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses; insbesondere unterliegen die aus dem Kammergut zu entrichtenden Apanagen, Sustentationen 2c. der Kapitalsteuer. Gesetz betr. die Kapitalsteuer, Art. 1, Ziff. 4.

§ 109. Soweit der Ertrag des Kammerguts[1]) nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden[2]).

1) V.U. §§ 102, 103.

2) Vgl. die Einschränkung in V.U. § 181, Ziff. 2, Abs. 2. Göz, Verfassungsurkunde S. 202 f., 350. — Die Stände bedienen sich bei der „Verwilligung" der Steuern der Form des an den Etat angeschlossenen „Finanzgesetzes". Beispiel: Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907 (Reg.-Bl. 1905, S. 122). Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 89 f., 216 f. Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg S. 330 f. — Über die Steuern Württembergs: Göz, Das Württemberg. Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903, 1903. Schumm, Das Steuer-

recht im Königreiche Württemberg, 1905. Sammlung der Württemberg. Staatssteuergesetze, bearbeitet im Auftrage des K. württemberg. Finanzministeriums, 2 Bde., 1901, 1906.

§ 110. Dem Ansinnen einer Steuer-Verwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staats-Einnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte vorangehen [1]).

1) V.U. § 188, Abs. 2.

§ 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Haupt-Etat den Ständen zur Prüfung vorzulegen [1]). Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

1) V.U. § 172, Abs. 2; §§ 178, 181.

§ 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene [1]) Haupt-Etat [2]) ist in der Regel auf drei Jahre gültig [3]).

1) Die Stände sind verpflichtet, „die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen". V.U. § 124.

2) Über die rechtliche Bedeutung des Etats vgl. oben V.U. § 109 Anmerk. 2.

3) Zur Zeit sind zweijährige Etatperioden üblich.

§ 113. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen [1]).

1) Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 649, Anmerk. 13 führt aus, die Vorschrift des § 113 der V.U. sei in keinem Lande historisch besser begründet, als in Württemberg, „nämlich durch das zur Zeit des Herzogthums gebräuchliche, für beide Theile gleich schmähliche und für die Unterthanen doppelt empfindliche

Abkaufen von Mißbräuchen und Verfassungsverletzungen, die sich, vielleicht neuen Abkaufes wegen, auch immer wieder erneuerten. Überdies besteht noch der allgemeine Grund, daß die ganze Staatsverwaltung von den Ständen durch solche Bedingungen nach und nach an sich gerissen werden könnte und würde." Vgl. auch den Kommissionsbericht aus den Verfassungsverhandlungen des Jahres 1819 bei Fricker, Verfassungsurkunde, S. 191|92.

§ 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahres-Steuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§ 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amts-Körperschaften [1]) ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeinde-Verbande stehenden Güterbesitzer vertheilt [2]). Letztere liefern ihre Steuer-Antheile unmittelbar an die Amts-Pflegen.

1) V.U. § 64, 67. — Vgl. unten Anm. 3 zu § 117. Fricker u. Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs S. 94 f.

2) Die Bestimmung über die „in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer" ist gegenstandslos geworden seit der Einführung des Gesetzes, betr. die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebiets, vom 18. Juni 1849 (Reg.-Bl. S. 207). Vgl. auch V.U. § 62. — Über die gesetzliche Durchführung des Grundsatzes, direkte Staatssteuern auf die Amtskörperschaften auszuschreiben: R. Gaupp, Verfassungsurkunde S. 124—125. Göz, Verfassungsurkunde S. 230—234.

§ 116. Von den Amts-Pflegern, sowie von den Ober-Einbringern der indirekten Steuern, werden die Steuer-Gelder theils an die Staats-Casse, theils an die Schulden-Zahlungs-Casse [1]) nach der deshalb bei

der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung [2]) eingeliefert. Die erwähnten Steuer-Einnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuer-Gelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

1) Die Schuldenzahlungskasse (vgl. auch V.U. § 120) heißt nunmehr „Staatsschuldenkasse" (Bekanntmachung des Finanzministeriums, vom 25. Juni 1896; Reg.-Bl. S. 140). Sie ist eine Spezialkasse neben der Staatshauptkasse.

2) V.U. § 109.

§ 117. Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist einer Central-Behörde übertragen [1]). Diese hat die Akkorde [2]) über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen [3]), für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, sowie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

1) Nach der Königl. Verordnung vom 7. Februar 1892, § 1 (Reg.-Bl. S. 29) ist „Zentralbehörde für die Verwaltung der direkten und indirekten Staatssteuern, sowie der Zölle und Reichssteuern das Steuerkollegium". Über die Organisation des Steuerkollegiums s. Verfügung des Finanzministeriums, vom 24. September 1904 (Reg.-Bl. S. 306).

2) Verträge zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen. Ein Beispiel bietet das Wirtschaftsabgabengesetz, in der Fassung vom 4. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 514); es bestimmt, daß die Höhe der Abgaben von Wein zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen in der Regel durch Vertrag (Akkord) festgesetzt werden kann. S. auch Göz, Verwaltungsrechtspflege in Württemberg S. 130—132.

3) V.U. § 115. — Die Vorschrift der V.U. § 117 über die Repartition der Steuern geht aus von dem damaligen (1819) System der Repartitions-(Umlage-)Steuern, demzufolge die Stände, soweit der Ertrag des Kammergutes zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht ausreichte (V.U. § 109), eine Gesamtsumme festsetzten (verwilligten), die durch direkte Steuern zu decken war. Die Steuern wurden vom Staate nicht unmittelbar beim Steuerpflichtigen erhoben. Die Gesamtsteuersumme wurde vielmehr nach einem bestimmten Maßstabe auf die Amtskörperschaften umgelegt (ausgeschrieben). V.U. § 115, 116. Die Amtskörperschaften verteilten die ihnen zugeschiedenen Quoten auf die einzelnen Gemeinden, und die Gemeinden ihrerseits brachten die ihnen zugeschiedene Steuersumme auf, indem sie von ihren Angehörigen die zur Deckung der Summe erforderliche Steuer erhoben gemäß dem in jeder Gemeinde besonders festgesetzten, nicht überall gleichartigen Steuerfuß. Mohl, Württemberg. Staatsrecht II, S. 827—828. — Die neuere Gesetzgebung hat an Stelle der alten Repartitionssteuern in der Hauptsache die Quotitätssteuern, mit einem für den einzelnen Steuerpflichtigen von vornherein feststehenden Steuerfuße, gesetzt. Göz, Verfassungsurkunde S. 230—234.

§ 118. Das Finanz-Ministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition [1]), sowie monatlich den Cassen-Bericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mitzutheilen [2]).

1) V.U. § 117.

2) Wenn die Stände nicht versammelt sind, so sind diese Mitteilungen an den ständischen Ausschuß zu richten. V.U. §§ 187, 188.

§ 119. Die Staats-Schuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen [1]) haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt [2]).

1) Die „neuen Landesteile" sind die seit den Jahren 1802|03 erworbenen und erst im Jahre 1806 mit den alten Stammlanden vereinigten Gebiete („Neu-Württemberg"). Vgl. Gesetz, die Übernahme der Staatsschuld von den neuen Landestheilen betreffend, vom 14. März 1821 (Reg.-Bl. S. 189).

2) Die §§ 119—123 stellen den, dem württemberg. Staatsrechte eigentümlichen Grundsatz auf, daß die Staatsschuld durch die Stände (und nicht durch die Regierung) verwaltet wird. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 91 f. Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg, S. 359 f. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg S. 374 f. — Was im Sinne der V.U. § 119 als „Staatsschuld" zu betrachten ist, sagt das Revidierte Staatsschuldenstatut, vom 22. Februar 1837 (Reg.-Bl. S. 105): Art. 1. „Als Staatsschuld sind diejenigen Passivkapitalien anzusehen, welche schon ein erworbenes Recht auf die Staatsschuldenzahlungskasse haben, oder solche Schulden, welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen künftig auf die Staatsschuldenzahlungskasse werden übernommen werden. — Die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld liegt dem ganzen Staate ob, und steht unter der Gewährleistung der Stände." Art. 8. „Neue Überweisungen auf die Staatsschuldenzahlungskasse, oder neue Anlehen, wodurch die Staatsschuld vermehrt wird, können nur auf Grund einer gemeinschaftlichen Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen stattfinden."

§ 120. Die Schulden-Zahlungs-Casse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts [1]) von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet [2]).

1) Revidiertes Staatsschuldenstatut, vom 22. Februar 1837 (Reg.-Bl. S. 105). Gesetz vom 4. September 1853, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Revidierten Staatsschuldenstatuts von 1837 (Reg.-Bl. S. 853, S. 359). Gesetz, betr. die Staatsschuld, vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 172). Ein Abdruck der geltenden Vorschriften des Staat-Schuldenstatuts bei Göz, Verfassungsurkunde S. 424.

2) Die Stände übertragen (seit 1821) die unmittelbare Leitung einer, jeweilen in gemeinschaftlicher Sitzung gewählten, gemeinschaftlichen Kommission aus ihrer Mitte („Staatsschuldenverwaltungskommission"). Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg, S. 209. Wenn die Stände nicht versammelt sind, so gebührt die Aufsicht über die Verwaltung der Staats-

schuld dem ständischen Ausschuß. V.U. § 188, Abs. 2. Göz, Verfassungsurkunde S. 243. — S. auch Revidiertes Staatsschuldenstatut von 1837, Art. 10.

§ 121. Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Cassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanz-Ministerium mitzutheilen.

§ 122. Der Regierung steht vermöge des Ober-Aufsichts-Rechtes frei, von dem Zustande dieser Casse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen [1]).

1) Revidiertes Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837, Art. 12: „Zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts ist von Uns ein Kommissär aufgestellt, welcher von den Kassen und den Büchern nach allen Beziehungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen die Befugnis hat.

Außerdem bleibt es bei der bestehenden Anordnung, daß die Schuldenzahlungskasse jeden Monat durch ein Mitglied der Oberrechnungskammer revidiert wird, wozu der ständische Ausschuß ebenfalls ein Mitglied abzuordnen hat.

Diese beiden Personen haben neben dem Kassier und Kontrolleur die monatlichen Kassenberichte zu beglaubigen."

§ 123. Die Jahres-Rechnung über dieselbe wird von einer Königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht [1]).

1) Revidiertes Staatsschuldenstatut, vom 22. Februar 1837, Art. 13: „Die Jahresrechnung der Schuldenzahlungskasse wird von der Oberrechnungskammer abgenommen und geprüft, sofort von Königlichen und ständischen Kommissarien abgehört, das Resultat aber durch den Druck öffentlich bekannt gemacht." — Die in dem Revidierten Staatsschuldenstatut von 1837 erwähnte Oberrechnungskammer ist kein mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteter Gerichtshof, sondern eine Abteilung des Finanzministeriums. V. Edikt vom 18. November 1817, § 43 (Reg.-Bl. Nr. 70); VII. Edikt vom 18. November 1817,

§ 1 (Reg.-Bl. Nr. 70); Edikt vom 13. Dezember 1818, § 1 (Reg.-Bl. S. 657).

IX. Kapitel.

Von den Landständen.

§ 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staats-Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§ 125. Angelegenheiten, welche, der (§ 124) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesamten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Land-Ständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§ 126. Der Geheime Rath [1]) ist die Behörde, durch

welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheime Rath[1]) hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

1) Nach dem Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 (vgl. unten Nr. 8), betr. die Bildung eines Staatsministeriums, Art. 9, ist an die Stelle des Geheimen Rats das Staatsministerium getreten.

§ 127. Der König wird alle drei Jahre[1]) die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist[2]).

Auch werden bei jeder Regierungs-Veränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

1) V.U. § 112.
2) V.U. § 186, Abs. 3; § 188, Abs. 1.

§ 128. Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§ 129[1]). Die Erste Kammer[2]) besteht

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses[3]);
2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen

Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat[4]), sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Rechberg und von Neipperg[5]), solange sie sich im Besitz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich befinden;

3. aus höchstens sechs von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern[6]);

4. aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels (vgl. § 132);

5. aus dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums[7]), dem Präsidenten der Evangelischen Landessynode[8]) — im Falle der Erledigung der Stelle dem durch die Landessynodalordnung bestimmten Stellvertreter desselben — und zwei evangelischen Generalsuperintendenten, ferner einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats (des Landesbischofs nebst dem Domkapitel) und einem von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede (vgl. § 132a, Abs. 1 und 2);

6. aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart (vgl. § 132a, Abs. 3);

7. aus zwei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks (vgl. § 132b).

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 1 (Reg.-Bl. S. 161). — Ursprünglicher Text der V.U. vom 25. September 1819, § 129:

„Die Erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht:
„1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
„2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, „und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf „deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags- „Stimme geruht hat;
„3. aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit er- „nannten Mitgliedern."

2) Da die Erste Kammer gemäß dem Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 aufgehört hat, in erster Linie eine Repräsentation des standesherrlichen Adels zu sein, so ist auch die alte Bezeichnung „Kammer der Standesherren" beseitigt worden.

3) Königl. Hausgesetz 1828, Art. 1, Abs. 2, lit. c. V.U. § 135.

4) V.U. § 135. Über die Entwicklung des „standesherrlichen Adels" und seiner politischen Stellung: Wächter, Württemberg. Privatrecht I, S. 806 f., 826 f., 925 f. Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 455 f. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 308 f. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 50 f. — Ein Verzeichnis der standesherrlichen Adelsfamilien findet sich in dem jährlich erscheinenden „Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg". S. auch von der Becke-Klüchtzner, Der Adel des Königreichs Württemberg 1879. Vgl. auch oben die Anmerkungen zu den §§ 39—42 der V.U. („ritterschaftlicher Adel").

5) Über die rechtlichen Verhältnisse der Familien von Rechberg und von Neipperg s. Wächter, Württemberg. Privatrecht I, S. 810, Anm. 12; S. 811, Anm. 13. von der Becke-Klüchtzner a. a. O. 35, 37.

6) V.U. § 134, Abs. 1.

7) V.U. § 75.

8) Die Evangelische Landessynode wurde durch eine Königl. Verordnung vom 20. Dezember 1867 (Reg.-Bl. S. 203) geschaffen. § 1 der Königl. Verordnung sagt: „Die Landessynode ist zu Vertretung der Genossen der evangelischen Landeskirche gegenüber von dem landesherrlichen Kirchenregiment bestimmt." Durch das vom König „auf den Antrag der evangelischen Oberkirchenbehörde und unter Zustimmung der Landessynode" erlassene Kirchengesetz vom 29. Juli 1888 wurde die Königl. Verordnung abgeändert und durch die „Landessynodalordnung von 1888" ersetzt (Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, Ergänzungs-

band II, S. 13, 19 f.). Der Präsident und der Vizepräsident der Landessynode werden von der Synode für je 6 Jahre aus ihrer Mitte gewählt (Landessynodalordnung von 1888, Art. 26; vgl. auch Art. 35).

§ 130[1]. Insoweit als Landstandschaftsrechte der in § 129, Ziff. 2 bezeichneten Art auf andere Weise als durch freiwilligen Entschluß dauernd[2]) wegfallen, erhöht sich entsprechend die Höchstzahl der nach § 129, Ziff. 3 von dem König auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes, vom 16. Juli 1906, Art. 2. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 130: „Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fidei-Commiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen."

2) Über sog. „ruhende Stimmen": Göz, Verfassungsurkunde S. 272. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 160—162.

§ 131.
§ 132. } Aufgehoben durch Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906[1]).

1) In der V.U. von 1819 lauteten die Bestimmungen: § 131. „Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt." — § 132. „Die Wahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der Ersten Kammer nicht übersteigen."

§ 132[1]. Die acht ritterschaftlichen Mitglieder der Ersten Kammer werden zusammen von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter des Königreichs aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien[2]) gewählt.

Die Wahl[3]) findet in Stuttgart[4]) unter der Leitung einer von dem Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission statt, die aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zu ernennenden Beisitzern besteht.

1) Der geltende § 132 der V.U. ist eingeschaltet durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 3.
2) V.U. § 39.
3) V.U. §§ 142a; 144, Abs. 1 und 2; 157. Vollz.Verf. betr. die Wahl der Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zur Ersten Kammer, vom 16. Oktober 1906 (unten Nr. 5).
4) V.U. § 136.

§ 132a[1]). Die zwei evangelischen Generalsuperintendenten[2]) werden unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars von sämtlichen evangelischen Generalsuperintendenten[3]), der Vertreter des Bischöflichen Ordinariats[4]) wird von diesem aus seiner Mitte gewählt.

Die Wahl des katholischen Dekans findet in einem Zusammentritt der Dekane katholischer Konfession, soweit sie nicht dem Bischöflichen Ordinariat angehören, unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars statt.

Die Vertreter der Landesuniversität und der Technischen Hochschule werden je von dem akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt[5]).

1) Eingeschaltet durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli

1906, Art. 3. — Vgl. ferner Vollz.Vers. vom 17. November 1906 (unter Nr. 6). — V.U. §§ 142a; 144, Abs. 1 und 2; 157.
2) V.U. § 129, Ziff. 5.
3) Vgl. oben V.U. § 75, Anm. 2.
4) V.U. § 129, Ziff. 5.
5) V.U. § 129, Ziff. 6.

§ 132b [1]). Die Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft, sowie des Handwerks werden je für die Dauer einer Wahlperiode [2]) durch den König ernannt. Die Ernennung erfolgt je auf den Vorschlag der gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, und zwar werden die Vertreter des Handels und der Industrie durch die Handelskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen [3]), der Vertreter des Handwerks durch die Handwerkskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen [4]), die Vertreter der Landwirtschaft, solange die Einrichtung einer oder mehrerer Landwirtschaftskammern noch nicht zur gesetzlichen Durchführung gelangt sein wird, durch die Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände [5]) aus den Kreisen derjenigen Personen, welche als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, vorgeschlagen [6]).

Die Vorschläge enthalten je die doppelte Zahl der zu ernennenden Personen. Im Fall des Nichteintritts einer oder mehrerer der vorgeschlagenen und ernannten Personen in die Ständeversammlung oder

ihres Ausscheidens aus derselben kann von der Anordnung der Ergänzung der Vorschlagsliste für die Neuernennung Umgang genommen werden.

1) Eingeschaltet durch Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906.
2) V.U. § 157.
3) Gesetz betr. die Handelskammern, vom 30. Juli 1899, Art. 7 (Reg.-Bl. S. 579).
4) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Handwerkskammern, vom 31. Oktober 1899 (Reg.-Bl. S. 785). Wahlordnung für die Handwerkskammern, vom 31. Oktober 1899, § 7 (Reg.-Bl. S. 787).
5) Sie sind nicht vom Staate organisiert.
6) V.U. § 144a. Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 45 bis 48 (Reg.-Bl. S. 185; unter Nr. 3). Vollz.Verf. vom 10. Oktober 1906, Art. 45—48 (unten Nr. 4).

§ 133[1]). Die Zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) besteht[2])

1. aus je einem Abgeordneten eines jeden Oberamtsbezirks[3]);

2. aus sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und je einem Abgeordneten der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen[4]);

3. aus siebzehn Abgeordneten zweier Landeswahlkreise, von denen der erste den Neckarkreis und den Jagstkreis umfaßt und neun Abgeordnete wählt, der zweite den Schwarzwaldkreis und den Donaukreis umfaßt und acht Abgeordnete wählt.

Eine Veränderung in der Einteilung der Kreise[5]) des Landes ist Gegenstand der ordentlichen Gesetzgebung.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 4. Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 133:

„Die Zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

„1. aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;

„2. aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;

„3. aus dem Landesbischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Confession;

„4. aus dem Kanzler der Landes-Universität;

„5. aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;

„6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamts-Bezirke."

Die in dem (alten) § 133, Ziff. 1–4 genannten Mitglieder waren die sogenannten Privilegierten. Vgl. nunmehr den geltenden § 129 der V.U.

2) Im ganzen gehören 92 Mitglieder der Zweiten Kammer an. — Über das Wahlverfahren s. V.U. § 144.

3) Das Königreich weist 63 Oberamtsbezirke auf, dazu kommt noch der Bezirk der Stadtdirektion Stuttgart, der jedoch für § 133, Ziff. 1 nicht in Betracht fällt.

4) Durch königliche Verordnung vom 26. Januar 1811 (Reg.-Bl. S. 66) wurde bestimmt, daß folgende Städte des Königreichs, wenn ihrer in Reskripten oder sonst in Allerhöchstdero Namen Erwähnung geschieht, das Prädikat „Unsere gute Stadt" erhalten sollen, nämlich: Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen.

5) Über die Kreiseinteilung s. oben V.U. § 64, Anm. 3.

§ 133a[1]). Die Abgeordneten der Zweiten Kammer (§ 133) werden durch diejenigen Staatsbürger unmittelbar gewählt, welche nach § 142 zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben.

1) Eingeschaltet durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 5.

§ 134. Der Eintritt in die Erste Kammer geschieht bei den Prinzen des Königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen [1]), bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt [2]).

[3]) Zu Mitgliedern der Ersten und Zweiten Kammer können nur solche Personen gewählt oder ernannt werden, die am Tage der Wahl oder Ernennung das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

1) Königliches Hausgesetz vom 8. Juni 1828, Art. 15. Einführungsgesetz zum BGB. Art. 57.

2) Vollendetes einundzwanzigstes Lebensjahr, BGB. § 2.

3) § 134, Abs. 2 in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 6. – Ursprünglicher Text des § 134, Abs. 2 nach der V.U. von 1819: „In die Zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat."

§ 135 [1]). Zum Eintritt in die Ständeversammlung sind außerdem männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und ein Wohnsitz im Königreich erforderlich. Der Eintritt der in § 129, Ziff. 1 und 2 bezeichneten Mitglieder hat einen Wohnsitz im Deutschen Reich zur Voraussetzung.

Im Falle der Wahl oder Ernennung muß der Eintretende die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz am Tage der Wahl oder Ernennung besessen haben.

Einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 1 hat eine Person an dem Orte, an dem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Von dem Eintritt in die Ständeversammlung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welchen nach § 142, Abs. 2, Ziff. 1—4 die Ausübung des Wahlrechts versagt ist.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 7. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819:

„Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Stände-Versammlung sind folgende:

„1. dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehören und das württembergische Staatsbürgerrecht haben;

„2. dasselbe darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten noch durch gerichtliches Erkenntnis zur Dienst-Entsetzung, zur Bestungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden seyn;

„3. es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn und selbst nach geendigtem Concurs-Verfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der Ersten Kammer durch die Erkennung einer Debit-Commission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4. darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privat-Dienstherrschaft stehen." — Dieser Text von 1819 wurde seinerseits an zwei Stellen abgeändert. Das Gesetz vom 31. Dezember 1861 (Reg.-Bl. 1862, S. 3) bestimmte: „In dem § 135 der V.U. fallen die Worte „„einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und"" weg." Das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 (Reg.-Bl. S. 175) bestimmte, Art. 1: „Aus dem Schlußsatz des § 135 der V.U. fallen die Worte „„noch unter Privat-Dienstherrschaft"" aus."

§ 136 [1]).
§ 137 [2]). } Aufgehoben durch Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906.

1) Ursprünglicher Text der V.U. 1819, § 136:
„Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der Zweiten Kammer werden von den immatrikulierten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungs-Präsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt."

2) Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 137:
„Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamts-Bezirken, werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt." — Dieser Text wurde durch Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 dahin abgeändert: „Die Abgeordneten der Städte und Oberamts-Bezirke (§ 133, Ziffer 5 und 6) werden durch diejenigen württembergischen Staatsbürger direkt gewählt, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach § 142 ausdrücklich ausgeschlossen sind." Vgl. nunmehr V.U. § 133a.

§ 138 [1]).
§ 139 [2]).
§ 140 [3]).
§ 141 [4]). } Aufgehoben durch Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868.

1) Text des § 138 der V.U. von 1819: „Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämtlichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) zwanzig Wahlmänner kommen."

2) Text des § 139 der V.U. von 1819: „Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher nebst dem Steuer-Einbringer, dem Obmann des Bürger-Ausschusses und dem Rathsschreiber, oder, wenn dessen Amt mit

der Stelle eines Orts-Vorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinde Rath, aus dem Steuer-Register, als Wahlmänner ausgezeichnet."

3) Text des § 140 der V.U. von 1819: „Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuer-Contribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers mit Zuziehung der (§ 139) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden."

4) Text des § 141 der V.U. von 1819: „Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuer-Antheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht."

§ 142 [1]). Zur Ausübung des Wahlrechts für die Ständeversammlung sind männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres erforderlich.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben und diese zur Zeit des endgültigen Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
4. Personen, denen infolge rechtskräftiger Ver-

urteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 9. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819: „Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach § 135 der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht." — Das Gesetz vom 30. Juni 1865 in Betreff der Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit (Reg.-Bl. S. 134), setzte das Alter der Volljährigkeit auf das vollendete dreiundzwanzigste Lebensjahr fest (Art. 1) und bestimmte in Art. 2: „Zu den Wirkungen des Eintritts des Volljährigkeitsalters gehört insbesondere auch das active Wahlrecht im Sinne der V.U. § 142, sowie das Recht, der in § 134, Abs. 1 der V.U. neben den Prinzen des Königlichen Hauses genannten weiteren erblichen Mitglieder der Ersten Kammer zum Eintritt in die Ständeversammlung." — Das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 änderte in Art. 4 den § 142 der V.U. dahin ab: „Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts jeder Art sind ausgeschlossen: 1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, oder das 25ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; 2. Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben; 3. Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist, oder denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind; 4. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben." — Das Gesetz, betr. die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, vom 7. März 1873 (Reg.-Bl., S. 51), setzte das Alter der Volljährigkeit auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr herab (Art. 1), erklärte jedoch (Art. 2), daß von den Wirkungen des Eintritts des Volljährigkeitsalters die „gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte" ausgenom-

men seien, deren Ausübung wie bisher an das vollendete dreiundzwanzigste Lebensjahr geknüpft bleibe.

§ 142a [1]). Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung.

1) Eingeschaltet durch das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868, Art. 5.

§ 143 [1]). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 10. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 143: „Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande. — Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden." — Durch das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868, Art. 6, wurde der § 143 der V.U. dahin abgeändert: „Eine gültige Wahl kommt am ersten Wahltermine nur durch die Abstimmung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten zu stande. — Im Fall des Nichterscheinens der erforderlichen Zahl sind mittelst öffentlicher Bekanntmachung Ergänzungswahltermine so lange anzuberaumen, bis jene Zahl erreicht ist. Zu diesen Ergänzungswahlterminen sind die nicht erschienenen Wahlberechtigten speciell zu laden. — Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden." — Das Gesetz vom 16. Juni 1882 (Reg.-Bl. S. 212), betr. Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, bestimmt in Artikel IV: „Der erste und zweite Absatz des § 143 der Verfassungsurkunde in der diesem Paragraphen durch Art. 6 des Verfassungsgesetzes, vom 26. März 1868, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde (Reg.-Bl. S. 175) gegebenen Fassung werden aufgehoben."

§ 144 [1]). Bei den Wahlen zur Ersten Kammer (§ 132 und 132a) und bei den Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur Zweiten

Kammer (§ 133, Ziff. 1 und 2) gilt, vorbehältlich der in Abs. 3 getroffenen Bestimmung, im ersten Wahlgang nur derjenige als gewählt, auf welchen sich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen, bei welchem die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheidet.

Die sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und die siebzehn Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise werden je in einem Wahlgang nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl[2]) gewählt.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 11. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 144: „Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Fall des § 140 findet die letztere Beschränkung nicht Statt. — Im Fall der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Ältere dem Jüngeren vor. — Niemand kann sich selbst die Stimme geben." — Das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 bestimmt in Art. 7: „Der erste Satz des § 144 wird dahin abgeändert: „„Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit."" Die übrigen Sätze des § 144 fallen aus."

2) „Proportionalwahl". Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 27—39, 40—44. Volkz.Verf. vom 10. Oktober 1906, § 47.

§ 144a[1]). Nach den Vorschriften des § 144, Abs. 1 und 2 werden auch die Vorschlagswahlen für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft, sowie des Handwerks zu der Ersten Kammer (§ 132b) vorgenommen.

1) Eingeschaltet durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 11.

§ 145 [1]). Aufgehoben durch Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906.

1) Ursprünglicher Text des V.U. von 1819, § 145: „Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer, oder in mehreren Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben." — Das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868, Art. 8, hat den § 145 folgendermaßen umgestaltet: „Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in mehreren Kreisen das Wahlrecht ausüben."

§ 146 [1]). Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer kann jeder gewählt werden, welchem die oben (§ 134 und § 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können bei den Wahlen für die Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden.

Auch können die der Ersten Kammer durch Geburt oder Amt angehörenden Mitglieder in die Ständeversammlung nicht gewählt werden.

Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.

Wenn ein gewähltes Ständemitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Gehalt oder Rang verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Ständeversammlung und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 13. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 146: „Wählbar ist jeder, welchem die oben (§§ 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amts-Verwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamts-Bezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen. — Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§ 136) gewählt werden." — Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 (Reg.-Bl. S. 177), Art. 1: „Im § 146, Abs. 1 der Verfassungsurkunde fallen die Schlußworte: „„und eine anderwärts"" bis „„höchsten Behörde annehmen"" hinweg. — Nach § 146, Abs. 2 werden folgende Absätze beigefügt: „„Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs. — Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen""."

§ 147[1]. Wer mehrmals in die Ständeversammlung gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 14. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 147: „Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen."

§ 148[1]. Aufgehoben durch Art. 15 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906.

1) Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 148: „Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Stände-

Versammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen."

§ 149[1]). } Ersetzt, gemäß Art. 16 des Verfassungsgesetzes
§ 150[2]). } vom 16. Juli 1906, durch folgende neue Fassung
§ 151[3]). } des § 151:

1) Text des § 149, V.U. von 1819: „Was das Wahlverfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamtsbezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungs-Reskript zu ihrer amtlichen Kenntnis gekommen ist, die Listen sämtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Reskripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß."

2) Text des § 150, V.U. von 1819: „Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelst der Übergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels."

3) Text des § 151, V.U. von 1819: „Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürger-Ausschusse; bei den Oberamts-Bezirken besteht dieser Ausschuß aus vier Mitgliedern der Amtsversammlung, nebst einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protokoll hat der betreffende Aktuar zu führen. — Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und ebensowenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 136)." — Das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 bestimmt: Art. 9. „An die Stelle der §§ 149, 150 und 151, Abs. 1 tritt folgende Bestimmung: „„Die Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke werden durch ein Gesetz näher bestimmt"". Art. 10: „„Die Mitglieder der Wahl-Kommissionen, sowie die Urkundspersonen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche betheiligt sind, zu Ab-

geordneten gewählt werden. — Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 136) nicht wählbar.""

§ 151[1]). Die Vorschriften über die Vorschlagswahl zur Berufung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft, sowie des Handwerks in die Erste Kammer und über die Wahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer werden durch Gesetz[2]) näher bestimmt.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie beteiligt sind, gewählt werden.

Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 132, Abs. 2) nicht wählbar.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 15.
2) Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 185); vgl. den Abdruck unter Nr. 3.

§ 152[1]). Aufgehoben durch Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868.

1) Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 152: „Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen.".

§ 153[1]). Hat der Gewählte (§ 132, 132a, 133) die Wahl nicht angenommen, so ist eine neue Wahl anzuordnen. Auf die nach dem Grundsatz der Verhältniswahl vollzogenen Wahlen[2]) findet diese Bestimmung keine Anwendung[3]).

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 17. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 153: „Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser

nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden. Das letztere muß auch dann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird." — Durch Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 wurde die V.U. § 153 dahin abgeändert: „Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen, oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist eine neue Wahl anzuordnen. — In dem letzteren Fall ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos."

2) V.U. § 144, Abs. 3.

3) Es gelten dafür die Vorschriften des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 38, 43.

§ 154[1]. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde[2] mit der Unterschrift der zu Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868, Art. 13. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 154: „Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden."

2) V.U. § 159, Abs. 1. Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 20, 37, 43.

§ 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§ 156 [1]). Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben. Niemand kann eine doppelte Stimme führen.

Es steht jedoch das Recht der Stellvertretung den in § 129, Ziff. 2 genannten Mitgliedern der Ersten Kammer insoweit zu, daß sie, wenn sie durch Krankheit oder andere, nicht unter die Voraussetzungen des § 142, Abs. 2, Ziff. 2—4 fallende Verhältnisse gehindert sind, selbst in der Ersten Kammer zu erscheinen, und diese die Gründe als zutreffend anerkennt, einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen können.

Steht eines der in § 129, Ziff. 2 genannten Mitglieder unter Vormundschaft, so kann der Vormund einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen oder, wenn er selbst Agnat ist, die Stellvertretung übernehmen.

Der Stellvertreter muß die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen (§ 134, Abs. 1, § 135 und § 142, Abs. 2, Ziff. 1 bis 4).

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 18. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 156: „Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der Ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. — Dieses besondere Recht der Stimm-Übertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

— In jedem Fall aber kann ein Mitglied der Ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen."

§ 157[1]). Je nach Ablauf von sechs Jahren, gerechnet vom Tag der letzten allgemeinen Hauptwahl[2]) der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur Zweiten Kammer (§ 133, Ziff. 1 und 2), muß eine neue Wahl sämtlicher durch Wahl berufenen Mitglieder der Ständeversammlung angeordnet werden. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 19. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 157: „Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der Zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar."

2) Hauptwahl bildet hier den Gegensatz zum zweiten Wahlgang (V.U. § 144, Abs. 2) und zur Ersatzwahl (V.U. §§ 158, 158 Abs. 2).

§ 158[1]). Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitglieds der Ständeversammlung, außer den Fällen des freiwilligen Entschlusses (vgl. auch § 147, Abs. 2), des § 146, Abs. 4 oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§ 203), nur dann, wenn das Mitglied

1. das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
2. in der Zwischenzeit eine der oben (§ 135 und § 142, Abs. 2, Ziff. 1—4) festgesetzten Eigenschaften verliert.

Im Falle des Austritts wird, wenn der Austretende nicht ein nach dem Grundsatz der Verhältnis-

wahl[2]) gewähltes Mitglied der Ständeversammlung war, eine neue Wahl für den noch übrigen Teil der Wahlperiode vorgenommen[3]).

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 20. — Ursprünglicher Text der V.U. § 158: „Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§ 199 [recte § 203]) nur dann, wenn 1. ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört; 2. wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§ 136 [recte § 135]) festgesetzten Eigenschaften verliert. — In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahl-Collegium vorgenommen."

2) V.U. § 144, Abs. 3.

3) Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 24.

§ 159[1]). Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtags[2]) bei dem Ständischen Ausschuß (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in den Fällen der Stellvertretung (§ 156) von einem ordnungsmäßigen Nachweis begleitet sein muß, durch Vorlegung der Wahlurkunde[3]) oder durch Bezugnahme auf das Wahlprotokoll zu legitimieren[4]).

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimierten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimations-Geschäfte Commissarien abzuordnen.

1) § 159, Abs. 1 in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 21. — Ursprünglicher Text der V.U. von

1819, § 159, Abs. 1: „Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimieren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungs-Rescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht, für den ersten künftigen Landtag, auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§ 156) erwähnten Falle der Stimm-Übertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, und vermittelst der Wahlurkunde."

2) V.U. § 160, Abs. 4.

3) V.U. § 154.

4) Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 21—24. — Äußere Geschäftsordnung der Ersten Kammer (Kammer der Standesherren) vom 23. Oktober 1841, § 2. „Die Legitimation der Mitglieder der Kammer der Standesherren durch Vorlegung der an sie ergangenen Einberufungsschreiben und etwa erhaltenen Vollmachten geschieht, sofern dieselben vor Eröffnung des Landtages einkommen, bei dem Ständischen Ausschusse. — In Beziehung auf später einlangende Einberufungsschreiben und Vollmachten wird das Legitimationsgeschäft bei der Kammer der Standesherren vorgenommen." — Innere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren vom 21. Juni 1876, § 19: „Die Mitglieder der Kammer der Standesherren, bei deren Legitimation der Ständische Ausschuß keinen Anstand gefunden hat, sind als legitimiert zu erachten. — Über die von dem Ständischen Ausschusse erhobenen Anstände, sowie über die von demselben nicht geprüften Legitimationen faßt die Kammer nach vorausgegangener Prüfung endgültig Beschluß. Die gefaßten Beschlüsse werden der Königlichen Regierung angezeigt und der Kammer der Abgeordneten mitgeteilt. — Einem Mitgliede, dessen Legitimation von dem Ständischen Ausschusse beanstandet oder nicht geprüft worden, ist der Eintritt in die Kammer so lange nicht gestattet, bis die Kammer darüber entschieden hat. — Die Entscheidung über Legitimationsfragen ist stets vorzugsweise zu beschleunigen." — Geschäftsordnung der Zweiten Kammer vom 14./19. Juni 1875, § 2: „Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind, wenn nicht der Ständische Ausschuß bei den Legitimationsprüfungen die Wahl beanstandet hat, als legitimiert zu erachten. — Über die von dem Ständischen Ausschusse nicht geprüften und über die beanstandeten Wahlen hat

die Versammlung nach vorausgegangener Prüfung der Wahlurkunde oder derjenigen Umstände, welche zu der Beanstandung Veranlassung gegeben haben, endgültig Beschluß zu fassen." — § 3: „Bei Wahlbeanstandungen ist bis zu der von der Versammlung darüber zu treffenden Entscheidung der Angefochtene, wenn er noch nicht für legitimiert erklärt war, nicht berechtigt, an den Verhandlungen der Versammlung theilzunehmen; dazu berechtigt ist er dagegen, wenn seine Wahl erst nach bereits erfolgtem Eintritt angefochten wird. — Die Entscheidung über Wahlbeanstandungen ist stets vorzugsweise zu beschleunigen."

Über die Frage der Wahlprüfung: Mohl, Über die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordnetenkammer selbst (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I, S. 207 f.). Walz, Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen (Separatabdruck aus der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 1902). Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 163 f. Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz, S. 330.

§ 160. Die Erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die Zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin dem Geheimen Rathe [1]) von dem Erfolge des Legitimations-Geschäfts [2]) Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der Ersten Kammer [3]), oder, wenn noch keiner ernannt ist, der-

jenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, sowie die Erledigung der noch übrigen Legitimations-Anstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimen Rathe[1]) vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

1) An die Stelle des Geheimen Rats ist nach dem Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, Art. 8 und 9, das Staatsministerium getreten.
2) V.U. § 159.
3) V.U. § 164, Abs. 2, 6.

§ 161. Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach § 160 erforderlichen Anzahl zusammenkommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§ 162[1]). Die Sitzordnung und die Reihenfolge bei namentlichen Abstimmungen werden in beiden Kammern durch die Geschäftsordnung[2]) bestimmt.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 22. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 162: „In der Ersten Kammer nehmen die Prinzen des Königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherren, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung. — In der Zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist,

in der § 187 (recte § 133) angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Classe entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebens-Alter, und unter den Geistlichen Katholischer Confession der Vorzug der Amtswürde. — Die Abstimmungen geschehen nach der Sitz-Ordnung, jedoch so, daß in der Zweiten Kammer bei dem Stimmen-Aufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind."

2) V.U. § 164a.

§ 163. Jedes Mitglied der Ersten und der Zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritt in dieselbe den Stände-Eid [1]) abzulegen. Dieser lautet so:

Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Überzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!

Der Stände-Eid wird von einem bei Eröffnung eines Landtags neu eintretenden Mitglied in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

1) Vgl. V.U. § 27, Abs. 2. Gesetz, betr. die religiösen Dissidentenvereine vom 9. April 1872, Art. 2; abgedruckt unten Nr. 17.

§ 164 [1]). Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (§§ 127 und 190).

Den Präsidenten der Ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vicepräsident wird von

der Ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten. Sie kann für die in Abs. 1 bezeichnete Zeitdauer einen zweiten Vicepräsidenten wählen [2]).

Hat sich bei einer der obigen Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

So lange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vicepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben, versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebens-

alter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

Von sämtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu machen [3]).

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874, Art. 2. — Ursprünglicher Text der VU. von 1819, § 164: „Der Vorstand der Stände-Versammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums (§ 157). — Den Präsidenten der Ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vice-Präsidenten werden von der Ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt. — Ebenso wählt die Zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die Königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vice-Präsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt. — Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die Zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidial-Stellen zugleich erledigt wären, so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes. — Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Sekretäre aus ihrer Mitte."

2) Dieser letzte Satz ist eingeschaltet durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 23.

3) VU. § 190, Abs. 1, 4.

§ 164a [1]). Jede Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung [2]).

1) Eingeschaltet durch das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, Art. 3.

2) Der erste Abschnitt („Äußere Geschäftsordnung" § 1—18) der vom König bestätigten Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren, vom 28. Oktober 1841 (Reg.-Bl. S. 489), steht auch heute noch in Geltung. Den zweiten Abschnitt („Innere Geschäftsordnung") hat die Kammer der Standesherren, gemäß § 164a der V.U. neu festgestellt durch Beschluß vom 21. Juni 1876. Die Zweite Kammer hat ihre Geschäftsordnung festgestellt durch Beschluß vom 14./19. Juni 1875. (Die Geschäftsordnungen sind abgedruckt bei Göz, Verfassungsurkunde S. 455 f., 475 f.) Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg S. 201 f. Binding, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg 1894, S. 131.

§ 165. } Aufgehoben durch Art. 10 des Verfassungsgesetzes
§ 166. } vom 28. Juni 1874[1]).

1) Die aufgehobenen Artikel der V.U. von 1819 lauteten:

§ 165. „Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen."

§ 166. „Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hinderniſſes haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

„Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubnis des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben."

Die in den aufgehobenen §§ 165 und 166 enthaltenen Bestimmungen fallen, gemäß V.U. § 164a, in die Zuständigkeit der Geschäftsordnung jeder Kammer. Vgl. die Geschäftsordnungen der Ersten Kammer §§ 22, 34—40, und der Zweiten Kammer §§ 5, 12—16.

§ 167[1]). Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder

der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

1) Abs. 1 des § 167 der V.U. in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874, Art. 4. — Ursprünglicher Text des Abs. 1 der V.U. von 1819: „Die Sitzungen der Zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der Ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen."

§ 168. Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Äußerungen zu halten sind; [1]) theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der Ersten Kammer und von wenigstens zehn Mitgliedern in der Zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

1) Die Worte „theils ... beistimmt" folgen in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874, Art. 5. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819: „theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt."

§ 169 [1]). Die Minister, sowie die königlichen Kommissare in Ansehung der Gegenstände, zu deren Beratung sie ernannt sind, sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern und der ständischen Kommissionen — soweit nicht von der betreffenden Kommission die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung beschlossen wird — anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von

anderen, mit dem vorliegenden Gegenstand besonders vertrauten Staatsdienern begleiten lassen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen und von dem Gegenstand ihrer Verhandlungen ist dem Staatsministerium rechtzeitig Kenntnis zu geben.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 24. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819: § 169. „Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen theilzunehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntnis davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu."

§ 170. Deputationen kann die Stände-Versammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubnis des Königes abordnen.

§ 171 [1]). Aufgehoben durch Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 24. Juni 1874.

1) Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 171: „Nur den Ministern oder Königl. Commissarien, den Bericht-Erstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugnis zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge statt." — Die in dem aufgehobenen § 171 der V.U. geregelte Materie gehört nunmehr (V.U. § 164 a) zur Zuständigkeit der Geschäftsordnungen beider Kammern. Vgl. Geschäftsordnung der Ersten Kammer, § 67: „Die Verhandlungen sind mündlich. Nur die Minister und Königlichen Kommissäre, die Berichterstatter und im Falle des § 51 die Antragsteller haben die Befugnis, schriftliche Vorträge in der Versammlung zu verlesen." — Geschäftsordnung der Zweiten Kammer, § 66: „Die Verhandlungen sind mündlich. Nur die Minister und die Königlichen Kommissäre, die Berichterstatter der Kommissionen und im Falle des § 25 die Antragsteller haben die Befugnis, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen."

§ 172[1]). Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige wie jeder der beiden Kammern zu.

Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen. Auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden.

Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der Ersten Kammer von mindestens fünf, in der Zweiten Kammer von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

Auf die von der einen Kammer auf einen Gesetzesvorschlag gefaßten Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 179 Abs. 1[2]) und 182 Anwendung.

Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Der König allein sanctioniert und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimen Raths[3]) und der erfolgten Zustimmung der Stände[4]).

1) Die Absätze 1—5 des § 172 sind in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 28. Juni 1874, Art. 6, wiedergegeben. An Stelle dieser Bestimmungen enthielt die V.U. von 1819 als Abs. 1 folgende Vorschrift: „Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König

gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen."

2) Recte: § 179, Satz 1.

3) An Stelle des Geheimen Rats ist gemäß Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876 das Staatsministerium getreten.

4) Der König bedient sich bei der Verkündung der Gesetze folgender Eingangsformel: „Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt."

§ 173 [1]). Königliche Anträge sind, wenn dies von der Staatsregierung verlangt wird, vor der Einzelberatung an eine Kommission zu verweisen.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes, vom 16. Juli 1906, Art. 25. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 173: „In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf. — Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Kommissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben."

Diese Fassung änderte das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, Art. 7—10, folgendermaßen ab: § 173, Abs. 1 wurde (gemäß dem Grundsatze des § 164 a der V.U.) aufgehoben; § 173, Abs. 2 wurde dahin abgeändert: „Königliche Anträge sind, wenn dies von Seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, an eine Commission zu verweisen."

§ 174 [1]). Aufgehoben durch Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874.

1) Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 174: „Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann."

§ 175. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer, die zur vollständigen Besetzung derselben (§ 160) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§ 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmen-Gleichheit der Präsident den Ausschlag gibt [1]). Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung [2]) die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

1) Über die Auslegung dieser Bestimmung vgl. Göz, Verfassungsurkunde S. 337 f.

2) Gleichgültig ist, ob die Verfassungsänderung in einem Gesetz enthalten ist, das sich ausdrücklich als „Verfassungsgesetz" bezeichnet, oder aber in einem einfachen Gesetze. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 115—116. Göz, Verfassungsurkunde S. 336. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht II, S. 220. Vgl. auch V.U. § 15, Abs. 2; § 195. — Am 17. März 1898 hat die Kammer der Abgeordneten ausgesprochen, „daß bei Beratung des Entwurfs eines Verfassungsgesetzes der Vorschrift des § 176 der Verfassungsurkunde Genüge geschieht, wenn über die Anträge zu den einzelnen Artikeln mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt und daß nur für die Endabstimmung die Zustimmung von zwei Dritteilen der anwesenden Mitglieder gefordert wird". Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1895|98, Protokoll Bd. VI, S. 4017 f., insbes. S. 4042; Beilagen-Band IX, S. 1—13.

§ 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt [1]). Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide

Kammern sich miteinander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokoll-Führung und Beschlußnahme, vereinigen [2]).

1) Eine gemeinsame Sitzung findet statt in folgenden Fällen: V.U. §§ 160, 190, 191, 198, 196. Äußere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren, § 8.
2) Äußere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren, § 9.

§ 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzes-Entwürfe oder andere Vorschläge an die Erste oder an die Zweite Kammer zu bringen, ausgenommen wenn sie Verwilligung von Abgaben [1]) betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die Zweite Kammer gelangen [2]).

1) V.U. §§ 109, 172, Abs. 2, 181.
2) V.U. § 181.

§ 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt [1]). Nur zu Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§ 199), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

1) Äußere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren, § 17.

§ 180. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§ 181 [1]). Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Hauptetat wird in der Zweiten Kammer [2]) unter Beachtung des § 110 in Beratung gezogen und es wird von ihr zunächst über die einzelnen Titel desselben Beschluß gefaßt.
2. Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Hat sich dabei die Erste Kammer für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß als Beschluß der Ständeversammlung.

   Diejenigen Steuern, deren Sätze im Wege der ordentlichen Gesetzgebung fest bestimmt sind [3]), werden, außer in dem Fall der Ablehnung des Etats im ganzen, in diesen Sätzen so lange und insoweit forterhoben, als nicht beide Kammern über die Ablehnung der Steuer oder die Ermäßigung des Steuersatzes einverstanden sind. Eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern bedarf es, wenn eine Steuer, für welche in einem Steuergesetz ein fester

Steuersatz bestimmt ist, in einem höheren Betrag erhoben werden soll.

3. Nach erfolgter Beschlußfassung über die einzelnen Titel des Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Wird hiebei von der Ersten Kammer der von der Zweiten Kammer angenommene Etat abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und wird alsdann nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung [4]).

Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerungen von Bestandteilen des Kammerguts [5]), auch wenn sie in Verbindung mit der Beschlußfassung über den Hauptetat erfolgt, sind beide Kammern gleichberechtigt.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 26. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 181: „Von der vorstehenden Regel (§ 180) macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten: 1. Eine Abgaben-Verwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des § 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§ 177) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt; 2. dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Änderung, annehmen oder verwerfen kann; 3. erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zu-

sammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Stände-Beschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmen-Gleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung."

2) V.U. § 178.
3) Vgl. oben V.U. § 115.
4) U.V. § 176.
5) V.U. § 107.

§ 182. In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

§ 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Stände-Versammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung [1]) über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nicht-Übereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

1) V.U. § 177.

§ 184 [1]). Kein Mitglied der Ständeversammlung kann, so lange die Stände versammelt sind, ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer

mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird [2]).

Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungshaft für die Zeit, während welcher die Stände versammelt sind, aufgehoben [3]).

Diese Bestimmungen finden auf Mitglieder der Ständeversammlung, die zu Kommissionssitzungen einberufen sind, für die Dauer der Kommissionsberatung entsprechende Anwendung; die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse stehen in solchen Fällen an Stelle der betreffenden Kammer dem Ständischen Ausschuß (§ 190, Abs. 4, Satz 1) zu.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 27. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 184: „Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Stände-Versammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntnis zu setzen." — Durch das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, Art. 8, wurde § 184 dahin abgeändert: „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. — Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

2) Vgl. Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung § 6, Abs. 2: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen: 1. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann . . ."

3) Die Vorschrift in Art. 8, Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874 (betr. Verhaftung wegen Schulden) hat das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 27 weggelassen, weil das seit 1879 in Kraft getretene Reichsrecht die Haft „gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt", als unstatthaft erklärt hat. Vgl. Reichszivilprozeßordnung § 901, Ziff. 1, 905, Ziff. 1. — Über den Schutz der Landtagsmitglieder im allgemeinen: Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz, S. 334 f. — Vgl. die mit § 184, Abs. 1 und 2 der V.U. übereinstimmende Vorschrift der Reichsverfassung Art. 31 (Reichstag).

§ 185[1]). Kein Ständemitglied darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden[2]).

Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, die betreffende Kammer dies zu rügen[3]).

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874, Art. 9 und 10. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 185: „Niemand kann wegen seiner, in der Stände-Versammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verleumdungen der Regierung, der Stände-Versammlung oder einzelner Per-

sonen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen. — Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei, oder gegen die Geschäfts-Vorschriften hat der Präsident zu bemerken und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntnis der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann."

2) Vgl. die übereinstimmende Vorschrift der Reichsverfassung Art. 30 (Reichstag). Das Reichsstrafgesetzbuch § 11 bestimmt: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden." Über die Tragweite dieser Bestimmung s. die Angaben bei Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz, S. 337 bis 338.

3) Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren, § 23: „Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken und nötigenfalls durch den Ordnungsruf zu rügen. In bedeutenderen Fällen überläßt er die Rüge der Kammer." — Geschäftsordnung der Zweiten Kammer, § 5, Abs. 2 und 3: „Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei, oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken, und wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntnis der Kammer zu bringen, welche, wenn ein Mitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, dies zu rügen hat (Gesetz vom 23. Juni 1874, Art. 9). — In leichteren Fällen hat der Präsident das Recht, solche Verfehlungen zu rügen und nötigenfalls den Redner zur Ordnung zu rufen (§ 67). Gegen solche Rügen und Ordnungsrufe steht eine Berufung an die Versammlung zu, welche nach vorgängiger Berichterstattung durch die Kommission für die Geschäftsordnung endgültig entscheidet."

§ 186. Der König eröffnet und entläßt die Stände-Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

[1]) Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; hiezu ist eine neue Wahl der gewählten, sowie eine neue Vorschlagswahl und Ernennung der in § 129, Ziff. 7 bezeichneten Mitglieder der Ständeversammlung erforderlich.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 28. — Ursprünglicher Text der V.U. § 186, Abs. 3: „Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können."

§ 187. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß [1]) für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

1) „Ständischer Ausschuß". Vgl. Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 736 f. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 119 f. Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg, S. 210 f.

§ 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Stände-Mitglieder in Kenntnis zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staats-Behörde Vorstellungen, Verwahrungen und

Beschwerden einzureichen, und nach Erfordernis der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister[1]) handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten [2]), welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanz-Jahre nach Maßgabe dessen, was § 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanz-Ministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse [3]) zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Stände-Versammlung sich eignenden Geschäfts-Gegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzes-Entwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

1) V.U. § 199.
2) V.U. § 127.
3) Jetzt Staatsschuldenkasse; vgl. oben V.U. § 120. Verfassungsurkunde §§ 119—121.

§ 189. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungs-Anträge, Steuer-Verwilligungen,

Schulden-Übernahmen und Militär-Aushebungen[1]), nicht anderst als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

1) Die Materie fällt heute in die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung. Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 14.

§ 190. Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der Ersten, und acht aus der Zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschuß-Mitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Stände-Mitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vice-Präsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die soeben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn[1]). Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen[2]).

1) Der sogenannte „Engere Ausschuß".
2) Zu einer Sitzung des sogenannten „Weitern Ausschusses". — Über die Einberufung der abwesenden Mitglieder siehe das Gesetz vom 30. Juni 1821, die Einberufung der abwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses betreffend. (Reg.-Bl. S. 322; abgedruckt unten Nr. 7.)

§ 191. Bei jeder Stände-Versammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§ 192. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§ 190), so ferne sie zugleich Stände-Mitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschuß-Collegiums wieder zu übernehmen[1]).

1) Vgl. auch V.U. § 159.

§ 193[1]). Das ständische Amtspersonal besteht außer den Beamten der Staatsschuldenkasse für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Kanzleidirektor und den weiter erforderlichen Kanzleibeamten. Die Kanzleidirektoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Sekretariat zu versehen.

Die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der Staatsschuldenkasse sowie der Archivar werden von den vereinigten Kammern[2]), die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der einzelnen Kammern werden je von der betreffenden Kammer gewählt. Die anderen Beamten der Staatsschuldenkasse werden von der Staatsschuldenverwaltungsbehörde und die übrigen Beamten jeder Kammer von deren Präsidenten angestellt und entlassen.

Dem König ist die Anstellung der auf Lebenszeit gewählten Beamten zur Bestätigung vorzulegen, ausgenommen die Wahl der Kanzlisten, von welcher nur Anzeige zu machen ist.

Die Dienststellung der ständischen Beamten richtet sich im übrigen nach den bei den Königlichen Beamten geltenden Gesetzen[3]).

Das gesamte ständische Amtspersonal steht bei nichtversammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch die erforderlich werdenden Amtsverweser zu bestellen hat.

1) Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 29. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819 § 193: „Das ständische

Amts-Personal besteht, außer den Beamten der Schulden-Zahlungs-Casse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Canzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Secretariat zu versehen. — Jede Kammer wählt ihren Registrator und Canzellisten; die Beamten der Schulden-Zahlungs-Casse, sowie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt. — Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Canzellisten Anzeige zu machen. — Die Dienst-Entlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im übrigen nach den deshalb bei den Königlichen Beamten geltenden Gesetzen. — Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzlei-Diener hängt von den Präsidenten ab. — Das gesamte Amts- und Dienst-Personal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat."

2) Gesetz vom 6. Juni 1855, betr. den Wahlmodus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung (Reg.-Bl. S. 157): „Bei den von der Ständeversammlung im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit."

3) Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876, Art. 1, Abs. 2; Art. 79, Abs. 3; Art. 117.

§ 194. Eine eigene ständische Kasse[1]), welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanz-Etat zu verabschiedende Summe aus der Staats-Kasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

[1]) Hieher gehören die Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der Beamten und die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Auf-

träge der Stände oder des Ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Bücherſammlung, die Kanzleikosten überhaupt und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Commission probiert, in der Stände-Versammlung zum Vortrag gebracht, und von dieser justificiert. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

[3]) Der Betrag der Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten, welchen die Mitglieder der Ständeversammlung einschließlich der Mitglieder des Ständischen Ausschusses kraft vorstehender Verfassungsbestimmung anzusprechen haben, wird durch Gesetz bestimmt [4]).

1) „Ständische Sustentationskasse".

2) Abs. 2 in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 30. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819 § 194, Abs. 2: „Hieher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschuß-Mitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Bücherſammlung, die Canzlei-Kosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben."

3) Abs. 4 in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Art. 30. — Ursprünglicher Text der V.U. von 1819, § 194, Abs. 4: „Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, sowie die Taggelder und Reisekosten der Stände-

Mitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden. — Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisegelder, wie die Stände-Mitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Casse." — Der fünfte Absatz des § 194 der V.U. von 1819 wurde durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 30 aufgehoben.

4) Nach dem Gesetz vom 20. Juni 1821, die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung und des Ausschusses, sowie der ständischen Beamten und Diener betreffend (Reg.-Bl. S. 319), bezieht jedes Mitglied der Zweiten Kammer ein Taggeld („Diäten") von 5 fl. 30 Kr. = 9 Mk. 43 Pf. Dasselbe Taggeld erhalten im allgemeinen die Mitglieder der Ersten Kammer, „welche ihre Absicht, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, erklären". Überdies erhalten die Ständemitglieder Reisekostenentschädigung oder — für Strecken mit Staatsbahnen — freie Eisenbahnfahrt (Gesetz, betr. die Reisekosten der Ständemitglieder, vom 31. Juli 1849; Reg.-Bl. S. 343 f. Verfügung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Januar 1876; Reg.-Bl. S. 37). Der Präsident der Ersten Kammer empfängt, einschließlich der Wohnung, ein Jahresgehalt von 7500 fl. = Mk. 12857; der Präsident der Zweiten Kammer empfängt, einschließlich der Wohnung, ein Jahresgehalt von 5000 fl. = Mk. 8571. Die Mitglieder des Engern ständischen Ausschusses (V.U. § 190) erhalten Jahresgehalte von 1800 fl. = Mk. 3085.68. Die zu Sitzungen einberufenen (abwesenden) Mitglieder des (Weiteren) Ausschusses erhalten Taggelder- und Reisekostenentschädigung wie Ständemitglieder. Göz, Verfassungsurkunde S. 323, 368, 374.

X. Kapitel.

Von dem Staats-Gerichtshofe.

§ 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichtshof errichtet[1]). Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung[2]).

1) Über die rechtliche Stellung des Staatsgerichtshofs: Scheurlen, Der Staatsgerichtshof im Königreich Württemberg, 1885. Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 761 f. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht II, S. 246 f. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 125 und die dort zitierte Literatur. Thudichum, in den Annalen des Deutschen Reichs 1885, S. 649. — Über den (im Jahre 1876 abgelehnten) Entwurf eines Verfassungsgesetzes betr. die Abänderung des X. Kapitels der Verfassungsurkunde („von dem Staatsgerichtshof"): Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1875|76, Beilage-Bd. I, Abt. 2, S. 380, 712; Protokoll S. 1844 f. Verhandlungen der Kammer der Standesherren 1875|76, Beilage-Bd. S. 298, Protokoll Bd. I, S. 472. — Seitdem die Verfassung von 1819 besteht, ist der Staatsgerichtshof erst ein einziges Mal in Funktion getreten. Vgl. darüber: Verhandlungen des Staatsgerichtshofs des Königreichs Württemberg in Betreff der Anklage der zweiten außerordentlichen Landesversammlung gegen den Staatsrath Freiherrn von Wächter-Spittler wegen Verfassungsverletzung, 1850. — Zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gehören nicht Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Landständen über Auslegung, Anwendung und Aufhebung von Verfassungsbestimmungen. Für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten besitzt Württemberg keine Instanz. Infolgedessen tritt hier der Art. 76, Abs. 2 der Reichsverfassung in die Lücke: „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen." Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I, S. 247 f. Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz, S. 788 f.

2) Vgl. oben B.U. § 176, Anm. 2.

§ 196. Der Staats-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die

Stände-Versammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt [1]).

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechts-Gelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus Königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderliche Eigenschaften [2]) haben.

Das Canzlei-Personal wird aus dem Ober-Tribunal [3]) genommen.

1) Mit relativer Stimmenmehrheit. Vgl. oben V.U. § 193, Anm. 2.
2) V.U. § 135.
3) Heute: Oberlandesgericht.

§ 197. Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden [1]). Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Stände-Versammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

1) Der Staatsgerichtshof ist eine ständige Behörde, die Mitglieder werden nicht bloß von Fall zu Fall gewählt. — Über die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes gibt das jährlich erscheinende „Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg" Aufschluß.

§ 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justiz-Minister contrasignierten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstands-Fällen das Gericht wieder zu versammeln.

§ 199. Eine Anklage vor [1]) dem Staats-Gerichtshofe wegen der oben (§ 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Stände-Versammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departements-Chefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Übertretung der § 53 enthaltenen Vorschrift [2]).

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

1) Der amtliche Text der Verfassungsurkunde sagt hier irrtümlich „von".

2) Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876, Art. 116.

§ 200. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten [1]) zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus

den Räthen der Criminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs anzuwohnen.

1) Inquirenten = Untersuchungsrichter.

§ 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§ 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste Königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§ 203. Die Strafbefugnis des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt den ordentlichen

Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen [1]).

1) Der Staatsgerichtshof besitzt nicht mehr die Befugnis, die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Strafgerichte auszuschließen: Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung §§ 3 und 6, Abs. 1 (verbunden mit Reichsgerichtsverfassungsgesetz, § 14). Kern, Zum § 203 der württemberg. Verfassungsurkunde (Württemberg. Gerichtsblatt Bd. XX, 1882, S. 291 f.).

§ 204. Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht [1]) nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wieder-Anstellung das gerichtliche Erkenntnis einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

1) V.U. § 97.

* * *

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staats-Grund-Verfassung Unseres Königreichs enthalten, so geloben Wir hiemit bei Unserer Königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Ver-

trag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem großen Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem 25sten Tage des Monats September im Eintausend Achthundert und Neunzehnten Jahre, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(Unterzeichnet) Wilhelm.

(L. S.)

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

(Unterzeichnet) Bellnagel.

II. Die Organisation des Staates.

1. Der König und das Königliche Haus.

2. Königliches Hausgesetz, vom 8. Juni 1828 [1]).

(Regierungsblatt 1828, S. 567.)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um dem Wunsche der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses, daß ihre Familien-Verhältnisse in verschiedenen Beziehungen noch eine genauere und festere Bestimmung erhalten möchten, entgegen zu kommen und künftigen Zweifeln und Irrungen so viel möglich vorzubeugen, haben Wir für angemessen erachtet, mit Berücksichtigung aller noch anwendbaren Verordnungen der bisher bestandenen Familien-Gesetze und Verträge, ein — jener Absicht vollständiger entsprechendes Haus-Gesetz zu errichten, wodurch die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, bestimmt werden.

1) V.U. § 18. Über den rechtlichen Charakter des Hausgesetzes: Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 434; Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 44.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und, soviel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.

Bildung des Königlichen Hauses, Titel, Wappen und Rang der Mitglieder.

Art. 1. Der König ist das Oberhaupt des Königlichen Hauses.

Als Mitglieder bilden dasselbe:

a) die Gemahlin des Königs,

b) die Königlichen Wittwen,

c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater [1]) des Königlichen Hauses aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen [2]), Ehe abstammen, und zwar, die Prinzessinnen, so lange sie nicht außer dem Königlichen Hause standesmäßig vermählt sind,

d) die ebenbürtigen mit Genehmigung des Königs geehelichten Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses und deren Wittwen.

1) Vgl. oben V.U. § 7, Anm. 1.

2) Gemäß der Rechtsanschauung, welche zuletzt in dem (formell aufgehobenen) Hausgesetz vom 13. Dezember 1808 zum Ausdrucke gelangte, gelten als ebenbürtig nur Ehen „aus kaiserlichen, königlichen, reichsfürstlichen oder wenigstens altgräflichen reichsständischen Häusern". Göz, Verfassungsurkunde S. 22; Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 160; Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 42 f.; Gaupp-Göz, Württ.

temberg. Staatsrecht S. 57; Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz, S. 266.

Art. 2. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz und führt das Prädikat: „Königliche Hoheit".

Art. 3. Alle von Unsers Herrn Vaters [1]), des verewigten Königs, Majestät abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen: „Königliche Prinzen und Prinzessinnen" und erhalten das Prädikat: „Königliche Hoheit".

1) König Friedrich I.

Art. 4. Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien [1]) jener ebengedachten, von des verewigten Königs Majestät gebildeten, Hauptlinie heißen Herzoge und Herzoginnen von Württemberg und führen das Prädikat: „Hoheit" [2]).

1) Vgl. oben V.U. § 7, Anm. 1. — Vgl. auch den Gothaischen Genealogischen Hof-Kalender, 1906, S. 100 f., 102.

2) K. Verordnung vom 11. September 1865 betr. die Verleihung des Prädikats „Königliche Hoheit" an die Herzoglichen Nebenlinien des Königlichen Hauses (Reg.-Bl. S. 422).

Art. 5. Das Wappen der Mitglieder des Königlichen Hauses ist das im Jahr 1806 berichtigte Königliche Familienwappen [1]).

Der Kronprinz führt die Königskrone, sowohl auf dem Haupt- oder Mittelschilde, als auf dem, auf dem Schilde ruhenden, rothen, mit Hermelin gefütterten Mantel.

Andere Königliche Prinzen und Prinzessinnen führen nur die letztere.

In den Wappen der übrigen Prinzen und Prinzessinnen tritt an die Stelle derselben der Herzogshut.

Die Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses werden dem Königlichen Familien-Wappen ihr angeborenes Familien-Wappen in bisher bestimmter Art beifügen lassen.

1) E. von der Recke-Klüchzner, Der Adel des Königreichs Württemberg, 1879, S. 5. Wappenbuch, Tafeln 1—4.

Art. 6. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge.

II. Abschnitt.

Thronfolge, Reichs-Verweſung und persönliche Vormundschaft eines Königs.

Art. 7. In Ansehung der Thronfolge, der Reichs-Verweſung und der Vormundschaft über einen minderjährigen König treten die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §§ 4—17 ein.

Art. 8. Im Falle einer Reichs-Verweſung werden die dem Haupte der Königlichen Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des Königlichen Hauses von dem Reichs-Verweſer ausgeübt.

III. Abschnitt.

Oberſte Aufſicht des Königs über die Glieder des Königlichen Hauſes im Allgemeinen.

Art. 9. Alle Glieder des Königlichen Hauſes sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit[1]) des Königs unter-

geben, und Er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, nach Maaßgabe dieses Haus-Gesetzes über sie aus.

1) Nach dem Einführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz § 5, dem Einführungsgesetz zur Reichszivilprozeßordnung § 5 und dem Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung § 4 finden die erwähnten Reichsgesetze auf die Landesherren und die Mitglieder landesherrlicher Familien nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Art. 10. Vermöge derselben steht dem Könige überhaupt zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen.

Art. 11. Ein besonderer Gegenstand dieser Aufsicht des Königs sind die Vormundschaften und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

1) Nach dem Einführungsgesetz zum BGB. Art. 57, Abs. 1 finden „in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten".

Art. 12. Den Prinzen des Königlichen Hauses steht die Ernennung der Vormünder ihrer Kinder

zu, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Königs.

Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, so wird der König die erforderliche Einleitung zu Bestellung der Vormundschaft treffen.

Die bestellten Vormünder legen den Eid in der Regel in die Hände des Königs, oder, auf desselben Auftrag, in die des Ministers der Familien-Angelegenheiten ab.

Von Letzterem ist, in einem wie in dem andern Falle, die Bestätigungs- oder Bestellungs-Urkunde auszufertigen.

Art. 13. Über die Vermögens-Verwaltung haben die dieselbe führenden Vormünder jährliche Rechenschaft bei der höchsten Landes-Behörde für Vormundschafts-Sachen abzulegen, welche darüber an den König Bericht erstattet.

Über Handlungen der Vormünder, für welche die von ihnen zu beobachtenden Gesetze des Königreichs gerichtliche Bestätigung erfordern, hat die gedachte Behörde zu erkennen, jedoch in wichtigeren Fällen eine vorgängige berichtliche Anzeige an den König zu erstatten.

Art. 14. Dem Könige kommt, vermöge des ihm zustehenden Ober-Aufsichtsrechts (Art. 11), die Befugnis zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen.

Art. 15. Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein[1]). Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen (Art. 3) werden nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem zweiundzwanzigsten Jahre ihres Alters volljährig.

1) Vgl. auch V.U. § 9. Einführungsgesetz zum BGB. Art. 57.

Art. 16. Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staate den Aufenthalt nehmen (Art. 24).

Wenn Prinzen des Königlichen Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angesessen sind; so wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden.

Art. 17. Durch hausgesetzmäßige Vermählung[1]) treten die Prinzessinnen aus den Verhältnissen, in welchen sie bis dahin zum Königlichen Hause standen.

1) Hausgesetz Art. 18.

V. Abschnitt.

Vermählungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 18. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen, welche übrigens bei ebenbürtigen[1]) Ehen

ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht erschwert werden wird.

1) Vgl. oben Anm. 2 zu Art. 1.

Art. 19. Eine nicht hausgesetzmäßig (§ 8 der Verf.-Urk. und Art. 1 und 18 dieses Hausgesetzes) von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder.

Ebensowenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, Mitgaben und Wittume Ansprüche abgeleitet werden[1]).

Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters, oder Ehegemahls, zu fordern.

1) Art. 23 f.

Art. 20. Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses abschließen würden, ohne von dem Könige deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig[1]).

1) Vgl. dazu Württemberg. Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 130, 131.

VI. Abschnitt.

Hofstaat der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 21. Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu

ihrem Hofstaate bestimmten Personen Anzeige zu machen.

Art. 22. Der Hofstaat und die Dienerschaft der im Königreiche wohnenden Glieder des Königlichen Hauses genießen denselben Gerichtsstand, wie die Hof-Dienerschaft des Königs und unter denselben Bestimmungen.

VII. Abschnitt.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum.

Art. 23. Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staats-Casse und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt [1]).

Eine meublirte Wohnung haben nur diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauses anzusprechen, welchen diese in den nachfolgenden Art. 36, 54, 55 ausdrücklich zugesichert ist.

1) V.U. § 105.

Art. 24. Alle Apanagen, Sustentations-Gelder, Donativ-Gelder und Wittume, können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden.

Ist übrigens die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen (Art. 16), so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten.

Ein definitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf gestellten Antrags des Familienrathes (Art. 66) verfügt werden.

Art. 25. Die Apanagen und Sustentationsgelder der Prinzen und Prinzessinnen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheile in Anspruch genommen, oder zu deren Gunsten mit Beschlag belegt werden [1]).

1) Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung § 5 (vgl. oben Art. 9, Anm. 1).

Art. 26. Von ihren Apanagen und beziehungsweise Sustentationsgeldern haben die Prinzen des Königlichen Hauses den ganzen Unterhalt ihres Hauses, mit Einschluß der Wohnung und der Nadelgelder ihrer Gemahlinnen, wo dafür nicht ausdrücklich etwas ausgesetzt ist (Art. 36), sowie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Descendenz, in dem Falle zu bestreiten, wo für letztere nicht besondere Sustentations-Gelder in diesem Gesetze (Art. 39, 40, 41, 42 und 45) zugesichert sind.

A. Apanagen[1]).

Art. 27. Alle Apanagen entstehen künftig nur aus den, den nachgeborenen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungs-Nachfolger zu gewährenden Abfindungen, und gehen, mit Ausschluß jeder Vererbung an Seiten-Verwandte, zunächst auf die männliche Descendenz des Letztverstorbenen über.

1) „Apanage ist das von der Staatskasse zu bezahlende und vererbbare standesgemäße Einkommen eines vaterlosen Prinzen." Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 444; Herbegen Württembergs Staatshaushalt, 1848, S. 150.

Art. 28. Da, wo ein Prinz die ihm ursprünglich ausgesetzte Apanage auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Descendenten eines einzigen Sohnes vererbt, wird bei diesem ersten Erbgange — aber auch nur bei diesem — bloß die Hälfte der ursprünglichen Apanage in Erbgang gebracht; die andere Hälfte fällt an die Staats-Casse zurück[1]).

Ebenso, wenn bei ursprünglicher Aussetzung einer Apanage der zu apanagirende Prinz früher gestorben ist, und denselben ein einziger Sohn, oder die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes repräsentiren, wird den Letztern nur die Hälfte derjenigen Apanage ausgesetzt, welche ihr Vater, und beziehungsweise Großvater, als Nachgeborener erhalten hätte.

1) V.U. § 105.

Art. 29. Mit dem Ableben eines Königs erhält jeder Nachgeborene desselben, sey derselbe minder-

jährig oder volljährig, vermählt oder unvermählt, eine Apanage. Die Söhne eines vor seinem Vater (dem Könige) gestorbenen nachgeborenen Prinzen treten hierbei, unter der (Art. 28) bezeichneten möglichen Beschränkung, vermöge des Repräsentations-Rechts an die Stelle ihres Vaters.

Ebenso erhält jeder nachgeborne volljährige oder minderjährige, vermählte oder unvermählte Sohn eines, vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Großvaters (des Königs) eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem väterlichen Großvater gestorbenen Sohnes eines verstorbenen Kronprinzen, vermöge Repräsentations-Rechts dessen männliche Nachkommen, jedoch unter dem — Art. 28 ausgedrückten Vorbehalte.

Ein Repräsentations-Recht der Töchter findet nur in dem besondern, unter Art. 34 vorkommenden Falle Statt, wenn ein vor dem König mit Tode abgegangener, zu einer Apanage berechtigter, Prinz zwar keine männliche Nachkommen, aber unvermählte Töchter hinterlassen hat, welche vermöge des in gedachtem Art. 34 ihnen eingeräumten beschränkten Erbrechts bei Aussetzung der Apanage in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters treten.

Art. 30. Die Größe der Apanage eines nachgebornen Sohnes des Königs, sowie der nachgebornen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen, oder der in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen

eines solchen nachgebornen Prinzen, beträgt, wenn nicht mehr als zwei nachgeborene Söhne des Königs oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je vierzigtausend Gulden, wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, je dreißigtausend Gulden [1]).

1) 1 (süddeutscher) Gulden = 1 Mk. 71.

Art. 31. Es werden daher zu Ausmittlung der — Art. 30 bestimmten Größe der Apanagen die nachgeborenen Söhne des Königs und die nachgeborenen Söhne eines Kronprinzen unter Beobachtung des Repräsentations-Prinzips in dem Falle zusammengezählt, wenn der Enkel dem Großvater auf dem Throne folgt, und nicht nur nachgeborne Söhne des Königs, sondern auch nachgeborne Söhne des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind.

Wenn hiernach nur Ein nachgeborner Sohn des Königs und Ein nachgeborner Prinz des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, so beträgt die Apanage für jeden vierzigtausend Gulden; sind mehrere Prinzen vorhanden, so beträgt die Apanage für jeden dreißigtausend Gulden.

Art. 32. Alle Prinzen, welche im Wege des Erbganges zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen (Art. 19) Vermählung als Aversal-Beitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungs-Kosten eine, den dritten Theil ihrer Apanage erreichende, Summe.

Auch die Söhne dieser Prinzen erhalten, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten,

diesen Aversal-Beitrag, bestehend in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben.

Art. 33. Sollte durch Erbgang eine Apanage sich so sehr vermindern, daß sie nicht mehr die Summe von fünftausend Gulden gewährt, so wird sie bis zu diesem Betrage als persönliche Sustentation des apanagirten Prinzen ergänzt, wenn derselbe das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung der ererbten Apanage nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 34. Die ganze Apanage eines Prinzen des Königlichen Hauses, welcher ohne rechtmäßige, aus ebenbürtiger Ehe erzeugte, Kinder mit dem Tod abgeht, fällt an die Staats-Casse zurück.

Wenn jedoch derselbe zwar keine männlichen Descendenten, aber unvermählte Töchter hinterläßt, so findet eine Vererbung der väterlichen Apanage auf diese mit folgendem Unterschied Statt:

Eine ursprüngliche Apanage, sey es, daß diese dem verstorbenen Vater bereits ausgesetzt war, oder daß die Töchter bei deren Aussetzung ihren vorverstorbenen Vater repräsentiren (Art. 29), ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der hinterlassenen Töchter, nur zur Hälfte, eine durch Erbgang auf den Verstorbenen gekommene Apanage aber in ihrem vollen Betrage Gegenstand dieser Vererbung.

Die Vererbung des hiernach bestimmten (hälftigen oder ganzen) Betrags der väterlichen Apanage tritt in der Art ein, daß solcher nach der Zahl der überhaupt vorhandenen Töchter getheilt, der Antheil jeder bereits vermählten Tochter sogleich zur Staats-Casse eingezogen, jeder noch unvermählten aber sofort der Genuß ihres Antheils gewährt wird.

Dieser hört mit ihrer Vermählung, gegen Empfang der ihr ausgesetzten Mitgabe, sowie mit ihrem Ableben im unvermählten Stande wieder auf.

Beträgt die so vererbte väterliche Apanage nicht für jede Tochter die Summe von dreitausend Gulden, so wird sie bis zu diesem Betrag ergänzt, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 35. Hinsichtlich der von des verewigten Herzogs Friedrich Eugen Durchlaucht herrührenden Donativgelder [1]), welche in die ursprünglich auszusetzenden Apanagen nicht eingerechnet werden, bleibt es bei den bisherigen Normen ihrer Vererbung nach Stammguts-Weise auch in die Seitenlinien.

1) Bei der Verheiratung des katholischen Herzogs Friedrich Eugen mit der evangelisch-lutherischen Tochter des Markgrafen von Brandenburg-Schwedt (einer Nichte Friedrichs des Großen) sicherten i. J. 1753 die württemberg. Landstände auf die Kunde, daß der Herzog sich verpflichtet habe, seine Kinder in der evan-

gelisch-lutherischen Konfession erziehen zu lassen, dem Prinzen einen aus der landständischen Kasse zu entrichtenden — neben der Apanage fälligen — Jahresbetrag von 25000 fl. zu, welcher Betrag „an des Prinzen Durchlaucht und dero Evangelisch Lutherischen Männliche- keineswegs aber Catholische Descendenz (welches auch von dem Fall zu verstehen, wannglelch die Posterität Lutherisch erzogen worden, wieder über kurz oder lang aber zum Catholischen Glauben übertretten sollte, als welchenfalls die Landschaft zu nichts gehalten seyn solle) abzutragen sei". (Urkunde vom 13. März 1753.) Der Herzog erteilte am 16. Juni 1753 „Fug und macht solche 25000 fl. im Fall Unsere Männliche und Waibliche Descendentz nicht Evangelisch-lutherisch erzogen, oder wieder zu der Römisch-Catholischen religion übertreten solte, weder an Uns, noch an Unsere Männlich und Waibliche Posterität nicht nur nicht weiter abzutragen, sondern sogar auch das mehr oder wenigere jahre bereits bezahlen mit bestand rechtens wieder zurückzufordern". Vgl. den Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten, betr. die sogenannten Donativgelder, vom 23. Mai 1891 und die Anlagen zu jenem Bericht. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1890/91, Beilagenband I, Abs. 2, S. 720 f.. insbes. S. 770 und 771). Herzog Friedrich Eugen wurde der Begründer der regierenden Dynastie (1795 bis 1797). Aus seiner Ehe mit der Prinzessin von Brandenburg-Schwedt gingen zwölf Kinder (acht Söhne und vier Töchter) hervor, welche alle in der evangelisch-lutherischen Konfession erzogen wurden. Die Donativgelder sind eine aus der Staatskasse zu entrichtende Leistung an die männlichen, evangelischen Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen geblieben. Herdegen, Württembergs Staatshaushalt 1848, S. 154. Göz, Verwaltungsrechtspflege in Württemberg, S. 244 f. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht, S. 7, 49. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 302.

B. Sustentationen noch nicht apanagirter Söhne und Enkel des Königs.

Art. 36. Die Söhne des Königs erhalten von erreichter Volljährigkeit [1]) an eine Sustentation [2]).

Die Sustentation des Kronprinzen (in der Ver-

fassungsurkunde § 106 Apanage genannt) besteht von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre an, neben einer standesmäßig meublirten Wohnung, während dessen unvermähltem Stande in jährlichen dreißigtausend Gulden.

Vermählt sich der Kronprinz, so erhält er jährlich eine Sustentation von sechsundsechszigtausend Gulden.

Nebstdem erhält die Kronprinzessin, seine Gemahlin, als Nadelgelder jährlich achttausend Gulden.

1) Vgl. oben Art. 15.

2) „Sustentation ist das von der Staatskasse zu bezahlende, nicht vererbbare, sondern rein persönliche, standesmäßige Einkommen eines Mitgliedes der Königlichen Familie." Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 445. Herbegen, Staatshaushalt S. 152.

Art. 37. Die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen dauert in der, durch seine Vermählung veranlaßten, Erhöhung auch dann fort, wenn er seine Gemahlin mit oder ohne Hinterlassung von Kindern durch den Tod verliert.

Sustentationen und Nadelgelder fallen bei der Thronbesteigung an die Staats-Casse zurück, sind auch nicht vererblich.

Art. 38. Die nachgebornen Söhne des Königs treten mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, vermählt oder unvermählt, in eine Sustentation von je dreißigtausend Gulden. Sie genießen diese Sustentation bis zu dem, durch das Ableben ihres Vaters bedingten, Eintritte in eine Apanage,

oder bis zu ihrem Ableben vor ihrem Vater, in welch' beiden Fällen sie aufhört.

Art. 39. Die Söhne des Kronprinzen erhalten nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, sie mögen vermählt seyn oder unvermählt, eine persönliche Sustentation von je zwanzigtausend Gulden.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen, die nachgebornen Söhne treten in die, den nachgebornen Söhnen des Königs gebührende Sustentation (Art. 38).

Art. 40. Sollte ein Kronprinz vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern sterben, so erhalten diese zusammen eine Sustentation, und zwar von zwanzigtausend Gulden, wenn nur zwei oder weniger minderjährige Kinder vorhanden sind; — von dreißigtausend Gulden, wenn mehr als zwei minderjährige vorhanden sind.

Diese Sustentations-Summen werden nach der, zur Zeit des Ablebens des Kronprinzen bestandenen Zahl seiner minderjährigen Kinder in Häupter vertheilt und hören mit dem Eintritte in Apanagen, oder mit dem allmählichen Eintritte der volljährigen Söhne und Töchter in persönliche Sustentationen (Art. 39 und 45) oder mit dem Ableben eines dieser minderjährigen Kinder, auf.

Art. 41. Wenn ein nachgeborner Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt, so erhalten auch Letztere eine Sustentation,

deren Gesamt-Betrag, wenn nur zwei vorhanden sind, in der Hälfte, wenn es drei sind, in drei Viertheilen, und wenn mehr als drei vorhanden sind, in der ganzen Sustentations-Summe besteht, welche ihr verstorbener Vater zu genießen hatte.

Diese Sustentation haben sie nach Häuptern zu beziehen; sie fällt aber nach den betreffenden Antheilen zurück, wenn eines der Kinder stirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Großvaters vermöge des Repräsentations-Rechts zu dem Genusse vererblicher Apanagen gelangen, sowie auch, wenn die Töchter sich vermählen.

Art. 42. Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als sein Vater mit Hinterlassung von Kindern sterben, so werden diese hinsichtlich der Sustentation nach den Bestimmungen des vorhergehenden Art. 41 behandelt.

Art. 43. Für den Unterhalt der übrigen Prinzen und Prinzessinnen werden deren Väter aus den Mitteln ihrer Apanagen oder Sustentationen Sorge tragen.

C. Sustentationen der Töchter des Königs und des Kronprinzen, oder elternloser Prinzessinnen.

Art. 44. Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre zu Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse die Summe von zehntausend Gulden jährlich

vom Staate abgereicht; verliert sie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter ihren Vater, so wird diese Sustentation auf fünfzehntausend Gulden und nach dem Tode der Eltern auf zwanzigtausend Gulden erhöht.

Art. 45. Jeder Tochter des Kronprinzen werden für ihre standesmäßigen Bedürfnisse nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre jährlich sechstausend Gulden bei der Staats-Casse angewiesen werden, welche, nach dem Tode ihres Vaters vor einer Thron-Besteigung, zu Lebzeiten der Mutter auf neuntausend Gulden, und wenn auch diese stirbt, auf zwölftausend Gulden zu erhöhen sind.

Art. 46. Stirbt der Vater einer andern Prinzessin, so geht die auf ihm ruhende Verpflichtung, für die Bedürfnisse seiner Tochter zu sorgen (Art. 43), auf die Mutter hinsichtlich des ihr auch hiefür ausgesetzten Wittums über.

Art. 47. Diejenigen unvermählten Prinzessinnen des Königlichen Hauses aber, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, empfangen als Sustentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu theilen gewesen wäre, auf jede der Töchter gefallen wäre.

Würde die hienach auf jede Tochter fallende Sustentation nicht die Summe von dreitausend Gulden erreichen, so wird sie, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, auf diesen Be-

trag erhöht; bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe statt.

Art. 48. Alle diese, den Prinzessinnen des Königlichen Hauses ausgesetzten Sustentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staats-Casse zurück.

D. Mitgaben der Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 49. Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe[1]) von einmalhunderttausend Gulden aus der Staats-Casse.

1) Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 451, Herdegen, Staatshaushalt S. 153. — Die Mitgabe aus der Staatskasse ist an die Stelle der (1806 zum letztenmal erhobenen) den Steuerpflichtigen auferlegten „Prinzessinsteuer" getreten.

Art. 50. Die Enkelinnen des Königs erhalten als Mitgabe bei ihrer Vermählung vierzigtausend Gulden.

Art. 51. Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von achtzigtausend Gulden.

Verlieren aber solche Töchter ihren Vater als Kronprinzen, vor ihrer Vermählung, so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleichgestellt, und erhalten eine Mitgabe von vierzigtausend Gulden.

Art. 52. Die übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von dreiunddreißigtausend Gulden.

E. Wittume.

Art. 53. Jeder Anspruch auf Wittum[1]) wird nur durch eine hausgesetzmäßige[2]) Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erlischt nach dem Ableben der Wittwe, oder deren Wiedervermählung.

1) Jede zum Königlichen Haus gehörende verwittwete Prinzessin bezieht ein jährliches Einkommen aus der Staatskasse, solange sie Witwe bleibt. Mohl, Württemberg. Staatsrecht I, S. 452, Herdegen, Staatshaushalt S. 153.

2) Oben Art. 18.

Art. 54. Eine Königliche Wittwe erhält als Wittum, neben einer standesmäßig meublirten Residenz und einem anständig meublirten Königlichen Lustschlosse zum Sommeraufenthalte, jährlich einmalhunderttausend Gulden.

Nebst dem wird derselben zur standesmäßigen Einrichtung ihres Hofhaltes (mit Silber, Service, Porcellan, Tafel- und Weiß-Zeug, Küchen- und Hausgeschirr 2c.), sowie zu Einrichtung ihrer Equipagen die Aversal-Summe von fünfundzwanzigtausend Gulden aus der Staats-Casse ausgesetzt.

Weder in Ansehung dieser Summe selbst, noch in Ansehung der dafür angeschafften Einrichtungs-Gegenstände findet eine Rückerstattungs-Verbindlichkeit Statt.

Art. 55. Einer Kronprinzessin werden als Wittum neben einer anständig meublirten Wohnung jährlich sechsunddreißigtausend Gulden bei der Staats-Casse vom Könige angewiesen werden.

Art. 56. Die Wittwe jedes andern Prinzen des Königlichen Hauses hat zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihr verstorbener Gemahl aus der Ehe mit derselben minderjährige Söhne hinterlassen hat, zunächst die Nutznießung der diesen Söhnen erblich angefallenen Apanagen so lange anzusprechen, bis diese Söhne mit der erreichten Volljährigkeit in den selbständigen Genuß ihrer Apanage eintreten, oder, wenn sie vor erreichter Volljährigkeit mit Tod abgehen, bis zum Todestage derselben.

Erstreckt sich diese Nutznießung nicht auf den vollen, von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen, Apanage-Betrag, so erhält die Wittwe neben dieser theilweisen Nutznießung noch als Wittum aus der Staats-Casse die Hälfte der bereits an die volljährigen Söhne verabfolgten, oder der heimgefallenen Apanagen.

Nach dem gleichen Maaßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit eines Prinzen oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode desselben sich vermindert, so daß einer Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls als Wittum verbleibt.

Dieselben Grundsätze über Ergänzung des Wittums finden auch in dem, Art. 34 vorgesehenen Fall einer Vererbung der väterlichen Apanage auf allein hinterlassene unvermählte Töchter eines Prinzen Anwendung, insoweit durch Volljährigkeit, Vermählung oder Ableben einer solchen Prinzessin der auf

dieselbe vererbte Theil der väterlichen Apanage der Nutznießung der Wittwe entgeht.

Art. 57. In den Art. 28 und 34 vorgesehenen Fällen, wo der einzige Sohn eines zu apanagirenden oder bereits apanagirten Prinzen, oder in Ermanglung von Söhnen die Töchter, nur die Hälfte der ursprünglich dem Vater gebührenden Apanage erhalten, bildet gleichwohl die ursprünglich dem verstorbenen Gemahle gebührende Summe den Maaßstab zu derjenigen Hälfte, welche der Wittwe als Wittum aus der Staats-Casse zu bezahlen ist.

So lange nun der einzige Sohn minderjährig [1]) ist, hat sie die ganze Apanage ihres verstorbenen Gemahls, hälftig als Nutznießung, hälftig als Wittum, fortzubeziehen.

Sind nur Töchter zu dem ebenerwähnten hälftigen Apanage-Genusse berufen, so treten die im letzten Absatze des vorhergehenden Artikels gegebenen Bestimmungen ein.

1) Art. 15.

Art. 58. Hat eine Prinzessin (nicht die Kronprinzessin, für welche Art. 55 bereits der Wittum normirt ist) einen Gemahl verloren, der noch keine Apanage, sondern nur eine Sustentation bezog, so gilt auch hier im Allgemeinen der Grundsatz, daß ihr Wittum nicht unter der Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation stehen könne.

Es wird hienach in Gemäßheit des Art. 41 unter-

schieden, ob nach der Zahl ihrer Kinder dieselben die Hälfte, oder drei Viertheile, oder die ganze väterliche Sustentations-Summen beziehen.

Im ersteren Falle besteht ihr Wittum in der Hälfte der ursprünglich von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation, ohne Rücksicht, ob sie daneben noch die Nutznießung der ihrem einzigen Kinde, oder ihren beiden Kindern ausgesetzten anderen Hälfte der Sustentation bei deren Minderjährigkeit zu beziehen habe, oder nicht.

In beiden letzteren Fällen hat sie, und zwar im ersteren derselben neben dem aus der Staats-Casse ihr besonders zukommenden Betrag des vierten Theils der Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, (in vollkommener Analogie mit Art. 56) zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihre Kinder noch minderjährig sind, zunächst die Nutznießung der diesen Kindern ausgesetzten Sustentationen so lange anzusprechen, bis diese mit erreichter Volljährigkeit in den selbständigen Genuß der ausgesetzten Sustentationen eintreten, oder bis die Töchter sich vermählen, oder eines der Kinder in der Minderjährigkeit mit Tode abgeht.

Gewährt ihr diese Nutznießung deswegen nicht die ganze, von ihrem verstorbenen Gemahle genossene Sustentation, weil bereits eines der Kinder volljährig oder wegen Ablebens eines der Kinder, oder wegen Vermählung einer der Töchter ein Sustentationstheil der Staats-Casse heimgefallen ist,

so erhält aus derselben die Wittwe, neben der Nutznießung der noch übrigen Theile, als Wittum die Hälfte der bereits an die volljährigen Kinder verabfolgten, oder der heimgefallenen Sustentationstheile.

Nach dem gleichen Maaßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit, oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode eines Kindes, oder mit der Vermählung einer Tochter sich vermindert, so daß der Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahle genossenen Sustentation als Wittum bevorbleibt.

Art. 59. Werden im Laufe der mütterlichen Nutznießung minderjährigen Söhnen statt der Sustentationen Apanagen ausgesetzt, so erleiden die aufgestellten Normen keine Abänderung, wenn gleich für die Wittwe die Nutznießung der Apanagen ihrer minderjährigen Söhne vortheilhafter ist, als die Nutznießung ihrer Sustentationen.

Hienach wird bei jeder, der Nutznießung der Wittwe entgehenden Apanage eines volljährigen, oder ablebenden Sohnes ihr nicht die Hälfte der Apanage, sondern nur die Hälfte des ursprünglich auf diesen Sohn gefallenen Sustentations-Antheils als Wittum ergänzt.

Art. 60. Infolge dieser in den vorhergehenden Art. 56—59 enthaltenen Bestimmungen hat eine Wittwe, neben dem ihr als Wittum zugeschiedenen

hälftigen Betrage der Apanage, oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, auch noch den hälftigen Betrag der ihren minderjährigen Kindern zur Zeit des Ablebens ihres Vaters angefallenen Theile der väterlichen Apanage, oder Sustentation als Beitrag zu deren Erziehung und Unterhalt bis zu ihrer Volljährigkeit und beziehungsweise Vermählung, oder ihrem früher erfolgenden Ableben zu beziehen.

Sie erhält demnach

1. wenn sie keine minderjährigen Kinder aus der getrennten Ehe hat, die Hälfte der Apanage, oder Sustentation, welche ihr verstorbener Gemahl genossen hat, als Wittum;
2. wenn sie nur einen minderjährigen Sohn hat und wenn dieser der einzige Sohn seines Vaters ist, die Nutznießung der auf den Sohn übergegangenen Apanage, oder Sustentation ihres Gemahls, und erst von der Zeit an, wo diese Nutznießung aufhört, als Wittum aus der Staats-Casse jährlich die Hälfte des Betrags dieser Apanage, oder Sustentation;
3. wenn sie zwar nur einen minderjährigen Sohn hat, wenn aber der Vater neben diesem einen, oder mehrere, volljährige Söhne hinterlassen hat, die Nutznießung des auf den minderjährigen Sohn übergegangenen Antheils an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls und neben dieser Nutznießung, als Wittum, jährlich eine Summe, welche der Hälfte der auf die voll-

jährigen Söhne vererbten Antheile an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommt.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation des minderjährigen Sohnes erhöht sich der Wittum auf die volle Hälfte der Apanage, oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls.

4. Wenn sie mehrere minderjährige Söhne hat, mit welchen in Beziehung auf die Vererbung der Apanage, oder Sustentation ihres Gemahls ein volljähriger Sohn nicht concurrirt, so erhält sie zunächst die Nutznießung von den Apanagen oder Sustentationen ihrer Söhne.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation eines der minderjährigen Söhne, erhält die Wittwe als Wittum, eine Summe, welche je der Hälfte derjenigen Apanage, oder Sustentation, in Beziehung auf welche das NutznießungsRecht der Wittwe ihr Ende erreicht hat, gleichkommt, so daß, wenn die Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen aller Söhne aufgehört hat, die Wittwe eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls gleichkommende Summe als Wittum erhält.

5. Wenn ein Prinz neben einigen minderjährigen Söhnen aus erster Ehe einige minderjährige Söhne aus der letzten Ehe hinterläßt, so erhält

die Wittwe neben der Nutznießung derjenigen Antheile, welche den Söhnen letzter Ehe erblich angefallen sind, als Wittum eine Summe, welche der Hälfte der auf die Söhne erster Ehe übergegangenen Antheile an der Apanage oder Sustentation gleichkommt.

Im übrigen gilt wegen Vermehrung des Wittums in den Fällen, in welchen die Nutznießung sich vermindert, oder ganz aufhört, die unter Nro. 4 gegebene Bestimmung.

6. Wenn ein Prinz aus seiner letzten Ehe keine Kinder, oder nur solche Söhne hinterlassen hat, welche zur Zeit seines Todes bereits volljährig sind, so erhält seine Wittwe als Wittum jährlich eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommende Summe.

7. Wenn ein Prinz nur Töchter hinterlassen hat, welche (Art. 34) als unvermählt seine Apanage erben, oder wenn (nach Art. 41, 42) die väterliche Sustentation auch auf Töchter übergegangen ist, so wird es hinsichtlich der Nutznießung der auf die minderjährigen Töchter gekommenen Theile ebenso gehalten, wie bei der Nutznießung der auf minderjährige Söhne gekommenen Apanagen, so wie auch bei der Volljährigkeit der Prinzessinnen, bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem Absterben die oben gegebenen Bestimmungen hinsichtlich des hälftigen, aus der Staats-Casse zu leistenden Ersatzes jedes der Nutznießung entzogenen Theils

der von ihrem Gemahle genossenen Apanage, oder Sustentation als Wittum Platz greifen.

Art. 61. Bezieht eine Wittwe aus der Nutznießung der Apanage oder Sustentation ihrer Söhne oder Töchter nicht wenigstens die Summe von viertausend Gulden als Wittum, oder erreicht überhaupt ihr Wittum nicht diese Summe, so wird derselbe bis zu diesem Betrage erhöht.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Art. 56—60 über das Nutznießungsrecht einer Wittwe hinsichtlich der Apanagen und Sustentationen ihrer minderjährigen Kinder finden auch alsdann ihre Anwendung, wenn dieselben auf die Minimums-Summen (Art. 33, 34) herabgekommen sind, oder wenn der Wittum selbst sich auf das gesetzte Minimum von viertausend Gulden beschränkt.

Die Wittwe erhält daher sowohl ihren Wittum, als den Erziehungs-Beitrag für ihre minderjährigen Kinder zunächst in der Nutznießung der diesen gebührenden Apanagen oder Sustentationen.

Wofern jedoch die Hälfte derselben nicht wenigstens die von der Wittwe als Wittum anzusprechende Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, und wenn diese Hälfte weniger als viertausend Gulden betragen sollte, nicht einmal die als Minimum eines Wittums festgesetzte Summe von viertausend Gulden gewährt, so hat eine den Wittum ergänzende Zulage aus der Staats-Casse einzutreten, und zwar bis auf die Summe von vier-

tausend Gulden im letztgedachten Falle, — bis auf die Hälfte des Betrags der Apanage oder Sustentation des verstorbenen Gemahls aber, wenn diese Hälfte mehr als viertausend Gulden betragen sollte.

Diese Wittums-Ergänzung tritt auch im Laufe der Nutznießung, oder am Ende derselben, so oft ein, als der Wittwe mit der Volljährigkeit, beziehungsweise Vermählung, oder dem Absterben eines ihrer Kinder die Nutznießung seines Antheils entgeht.

Dagegen wird auch an der Wittums-Ergänzung, welche eine in der Nutznießung stehende Wittwe aus der Staats-Casse bezieht, so oft die Minimums-Apanage oder Sustentation eines ihrer Kinder infolge des angetretenen siebenzehnten Lebensjahrs sich erhöht (Art. 33, 34), die Hälfte der demselben nun zuwachsenden Erhöhungs-Summe in Abzug gebracht.

VIII. Abschnitt.

Privat-Vermögens-Verwaltung und Vererbung, auch andere Privathandlungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 62. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses treten nach erlangter Volljährigkeit (Art. 15) in die selbst-eigene Verwaltung ihres Privat-Vermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden und überhaupt in die Befugnis ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den bestehenden Gesetzen gültig vorzunehmen.

Art. 63. Bei Verfügungen der Mitglieder des Königlichen Hauses über ihr Privat-Vermögen, sowie bei der Erbfolge in dasselbe, kommen die bestehenden bürgerlichen Gesetze in Anwendung [1]).

1) Über das Privatvermögen des Königs s. die Anm. 1 zu V.U. § 108.

IX. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 64 [1]). In bürgerlichen Rechtssachen ist für Personal- und Real-Klagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses die oberste Justiz-Stelle des Königreichs (das Königliche Ober-Tribunal) deren Gerichtsstand.

Von dem Ausspruche desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisions-Nachsuchung bei dem Ober-Tribunal Statt findet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, und daß es auf die bei dem Revisions-Verfahren erforderliche Summe nicht ankommt.

1) Art. 64 des Hausgesetzes ist ersetzt — wenn auch nicht formell aufgehoben — durch Art. 1 und 2 des Württemberg. Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, vom 18. August 1879 31. Juli 1899 (Reg.-Bl. 1879, S. 173; 1899, S. 515, 545. Beling, Württembergische Prozeßgesetzgebung S. 74). Art. 1: „Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht. — Vor dem Oberlandesgericht werden Wir und Unsere Nachfolger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs oder die Zivilliste betreffen, Recht geben. — Das

Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz und in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz. Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozeßsachen Anwendung. Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz wird der Richter der ersten Instanz ausgeschlossen. — Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die durch die Art. 65, 66 des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juli 1828 der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehaltenen Angelegenheiten." — Art. 2: „Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden. — Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet, vor demselben leisten sie den Eid als Partei. Die Bestimmung des § 357 der Zivilprozeßordnung findet hiebei keine Anwendung." — Die reichsrechtliche Grundlage für diese Bestimmungen ist enthalten im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 5 und im Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung § 5; vgl. oben Art. 9, Anm. 1. Der König untersteht dem Oberlandesgericht nur, wenn vermögensrechtliche Klagen gegen ihn gerichtet werden. Vgl. oben V.U. § 108. Im übrigen ist er von jeder Gerichtsbarkeit befreit. — Vgl. auch Baur, Das Königlich württembergische Hausgesetz vom 8. Juni 1828 unter der Einwirkung der Reichsgesetze (Württemberg. Gerichtsblatt XXI, 325).

Art. 65. Würden bei einem Mitgliede des Königlichen Hauses Ehe-Zwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder anderen Theile an den König zu bringen, welcher sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

Bei fürstlichen Personen nicht-evangelischer Confession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden.

Art. 66. Für wichtigere Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher, oder ehelicher, Rechts-Verhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familienrath niederzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs, oder desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, bei welchen kein rechtliches Hindernis obwaltet, und aus den Mitgliedern des Königlichen Geheimen Raths [1]) gebildet wird, und, unter dem Vortrage des Justiz-Ministers, seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

Sollte keiner der volljährigen Prinzen zur Zeit eines zu versammelnden Familien-Raths im Königreiche anwesend seyn, so können, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, auch einige der abwesenden, jedoch nicht zu weit vom Königreiche entfernten, dazu eingeladen werden.

1) V.U. §§ 54—61.

Art. 67 [1]) aufgehoben.

1) Art. 67 ist aufgehoben durch Art. 13 des Württemberg. Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 4. März 1879 (Reg.-Bl. S. 50. Beling, Württemberg. Prozeßgesetzgebung S. 23). Art. 67 handelte von der Konstituierung eines Familienrates, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Obertribunals, für den Fall, daß sich ein Mitglied des Königlichen Hauses eines wirklichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hatte. An Stelle der aufgehobenen Vorschrift gelten heute folgende Bestimmungen des Württemberg. Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 4. März

1879: Art. 1. „Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht. — Nachdem die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch Königliche Entschließung angeordnet worden ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ein Untersuchungsrichter bestellt. — Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung. Das Gericht kann übrigens einen Termin zu mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung der Sache anberaumen. Dem Angeschuldigten muß Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben werden. — Wird der Angeschuldigte verurteilt, so muß das Urteil dem Könige behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorgelegt werden. — Ein Rechtsmittel findet nicht statt." — Art. 2. „Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden. — Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet (Reichsstrafprozeßordnung § 71, Abs. 1 und 2). Die Bestimmungen der §§ 167 und 191 der Reichsstrafprozeßordnung finden hiebei keine Anwendung." — Der König ist von jeder Strafgerichtsbarkeit befreit.

X. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 68. Unseren Oheimen bleibt die Fortführung des ihnen bisher zugestandenen Wappens und ihr bisheriger Rang vorbehalten.

Art. 69. Die besondern Vorschriften, welche die Art. 12 und 13 über die Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder, deren Vermögens-Verwaltung, Rechnungs-Ablegung und einzelne, sonst gerichtlicher Bestätigung bedürfende, Handlungen enthalten, leiden in Beziehung auf die minderjährige Descendenz der im Auslande wohnenden Mitglieder des Königlichen

Hauses insoweit eine Ausnahme, als die Anwendung derselben mit den Gesetzen des auswärtigen Staates, in welchem sie sich aufhalten, insbesondere hinsichtlich dort gelegener Vermögenstheile, unverträglich seyn würde.

Art. 70. Wegen der Ansprüche der jedesmaligen Privat-Erben eines verstorbenen Königs auf diejenigen Vorräthe der Hof-Domänen-Kammer [1]), die von den reinen Einkünften dieses Fideikommisses der Regenten-Familie Württembergs, soweit sie bis zum Todestag eines jeweiligen Regenten eingegangen, oder doch verfallen sind, herrühren, ist für künftige Erbfolge-Fälle Folgendes festgesetzt:

1. Jeder Thronfolger in Württemberg aus der Nachkommenschaft Unseres verewigten Herrn Vaters, des Königs Friedrich Majestät und Gnaden, soll verbunden seyn, den Privat-Erben seines Vorgängers, des letztverstorbenen Königs, die Summe von Einmalhundert fünf und siebenzigtausend Gulden, vom Todestag des Letztern an zahlbar, für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hof-Domänen-Kammerguts zu entrichten, wie Wir sie Kraft des unter dem 14. August 1818 abgeschlossenen Vergleichs an die Prinzen und Prinzessinnen, Kinder Unsers Herrn Bruders, des Prinzen Paul, als Testaments-Erben des Königs, Unsers Herrn Vaters, entrichteten.

Gegen diese Abfindungs-Summe haben die Pri-

vat-Erben auf alle weitere Ansprüche auf obgedachte Vorräthe, Ausstände und noch nicht bezogene Früchte des letzten Jahres, als welche dem Thronfolger verbleiben, Verzicht zu leisten.

2. Diese Summe ist vom Todestage eines jeweiligen Königs an, bis zur Bezahlung verzinslich.
3. Eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit findet nur dann Statt, wenn der Grundstock der Hof-Domänen-Kammer durch unvorgesehene Unglücksfälle gegen seinen gegenwärtigen Bestand um ein Drittheil oder mehr vermindert werden würde, als in welchem Falle die Abfindungs-Summe in demselben Verhältnisse vermindert werden soll.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Prinzen der Seiten-Linien Unsers verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden beruht auf einer den volljährigen Prinzen dieser Linien vorbehalten bleibenden ausdrücklichen Erklärung ihres Beitritts.

1) V.U. §§ 102, 108.

Art. 71. Die bereits infolge früherer Abfindungen und Verträge, oder infolge des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetze von 1808, in dem Genusse von Apanagen und andern Leistungen stehenden Mitglieder des Königlichen Hauses bleiben bis zu ihrem Ableben in Ansehung des Maßes und der Bestandtheile im vollen Genusse derselben.

In Ansehung des Wittums Ihrer Majestäten, der Königin, Unserer Gemahlin, und der verwittweten

Königin, auch der Wittwen Unserer Oheime, verbleibt es bei den hierüber getroffenen Bestimmungen.

Art. 72. Sämtliche bereits am Leben sich befindende Mitglieder des Königlichen Hauses werden noch nach den Bestimmungen des Nachtrags zum Königlichen Hausgesetze von 1808 in den erst künftig eintretenden Fällen behandelt.

Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen des Königlichen Hauses wählen werden, erhalten ihren Wittum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 73. Die Apanagen und alle andern Bezüge der jetzt lebenden Mitglieder des Königlichen Hauses (mit Ausnahme der Donativ-Gelder) fallen mit deren Ableben an die Staats-Casse zurück.

Für die erst nach Erscheinung dieses Gesetzes in das Leben tretenden Söhne der Prinzen des Königlichen Hauses wird das Vererbungs-System der Apanagen rückwärts in der Art hergestellt, daß angenommen wird, als wären die, in diesem Gesetze bestimmten Apanagen-Summen bei den beiden letzten Regierungs-Veränderungen als Abfindung ausgesetzt und so von ihren Vätern genossen und in Erbgang gebracht worden.

Hiernach wird die Apanage Unſers Herrn Bruders, des Königlichen Prinzen Paul, im Betrage von vierzigtausend Gulden, für jeden Sohn Unſers Herrn Großvaters, Herzogs Friedrich Eugen, aber wird

die Summe von dreißigtausend als in Erbgang zu bringen angenommen.

Art. 74. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch in Beziehung auf die Größe der Apanagen, Sustentations- und Nadel-Gelder, sowie der Wittume, und zwar ohne daß zwischen bereits im Erbgange befindlichen und erst künftig anzuweisenden Apanagen 2c. ein Unterschied Statt fände, einer Revision und Abänderung im Wege der Gesetzgebung unterworfen.

Art. 75. Durch vorstehende gesetzliche Bestimmungen ist das frühere Haus-Gesetz vom 1. Januar 1808, sowie dessen Nachtrag vom 7. Februar 1808, soweit nicht der letztere nach Art. 71 und 72 dieses Gesetzes auf einzelne, bereits am Leben befindliche, Mitglieder des Königlichen Hauses noch Anwendung findet, für aufgehoben erklärt.

Hiernach haben sich nun sowohl die Mitglieder Unseres Hauses, als auch Unsere Königlichen Ministerien und die betreffenden Landesstellen zu achten.

2. Die Ständeversammlung.

3. Landtagswahlgesetz, vom 16. Juli 1906[1]).

(Reg.-Bl. 1906, S. 185.)

Erster Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen[2]).

Art. 1[3]). Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern können jene vereinigten Kollegien aus je drei von und aus ihnen gewählten Mitgliedern Subkommissionen zur Unterstützung der Kommission bilden.

1) Eine umfassende Regelung des Rechtes der Landtagswahlen erfolgte in neuerer Zeit in Württemberg zuerst durch das Gesetz betr. die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag vom 26. März 1868 (Reg.-Bl. S. 178). Dieses Gesetz wurde sodann teilweise abgeändert durch das Gesetz betr. Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, vom 16. Juni 1882 (Reg.-Bl. S. 212), vgl. auch V.U. § 143. Eine weitere Umgestaltung erfuhren diese beiden Gesetze durch das

Gesetz, betreffen Änderungen des Landtagswahlgesetzes, vom 26. März 1868 / 16. Juni 1882, vom 28. Januar 1899 (Reg.-Bl. S. 27). Art. II des Gesetzes vom 28. Januar 1899 ermächtigte den Minister des Innern, den Text des ganzen Landtagswahlgesetzes in der durch diese Änderungen herbeigeführten Fassung neu bekannt zu machen. Gemäß dieser Ermächtigung veröffentlichte der Minister des Innern am 2. Februar 1899 den neuen Text des Landtagswahlgesetzes (Reg.-Bl. S. 31 f.). Vgl. dazu Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 103 f. Rieder, Das Württemberg. Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 2. Februar 1899, 1900. Im Zusammenhang mit der Revision des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde („Von den Landständen") wurde im Sommer 1906 auch das Landtagswahlgesetz revidiert, und es erging das Gesetz betr. die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes, v. 16. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 174). Art. III des Gesetzes beauftragte den Minister des Innern, den Text des Landtagswahlgesetzes „wie er sich aus den in dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Änderungen und Ergänzungen ergibt, im Regierungsblatt bekannt zu machen". Der Minister des Innern kam diesem Auftrag nach und veröffentlichte durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1906 den Text des Landtagswahlgesetzes (Reg.-Bl. S. 185). Art. III des Gesetzes vom 16. Juli 1906 hat überdies bestimmt, daß die neuen Vorschriften des Landtagswahlgesetzes zugleich mit dem Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 (V.U. §§ 129 f.) in Kraft treten sollen, d. h. (gemäß Art. 31 des zit. Verfassungsgesetzes) am 1. Dezember 1906. Die in Art. 32, Abs. 2, Art. 47 und Art. 48 des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906 vorgesehenen Verordnungen hat das Ministerium des Innern erlassen durch Verfügung vom 10. Oktober 1906 betr. die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes (Reg.-Bl. S. 597). S. diese Sammlung unten Nr. 4. — Die Vollziehungs-Verfügung des Ministeriums des Innern, vom 10. Oktober 1906, wird in den folgenden Anmerkungen kurz als „Vollz.Verf." zitiert.

2) V.U. §§ 133, 133a.

3) Vollz.Verf. §§ 1, 2.

Art. 2. Die Kommissionen sind bleibend.

Eine Neuwahl der von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß bestellten Mitglieder findet

nur insoweit statt, als letztere aus jenen Kollegien auszuscheiden haben.

Art. 3. Die Kommissionen sind verpflichtet, die Wählerlisten anzulegen, und durch Sammlung der nötigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit ohne Verzug richtiggestellt werden können.

Art. 4[1]). Die Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, werden von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen.

1) Vollz.Verf. § 3.

Art. 5[1]). Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.

Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, wählen an dem Ort ihrer Garnison*).

1) Vollz.Verf. § 3.

*) Zu vgl. jedoch § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 45.

Art. 6[1]). Die Wählerliste hat die Namen der Wahlberechtigten je unter Aufführung ihrer Vornamen und ihres Berufs zu enthalten. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen ist Sache der Instruktion.

1) Vollz.Verf. § 4.

Art. 7[1]). Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl unmittelbar

nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt ist ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen.

Den Wahlberechtigten steht das Recht zu, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der Kommission zu übergeben. Die Berücksichtigung einer Anmeldung bei der Wahl setzt voraus, daß sie spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wahlliste vorgesehenen Frist (Art. 8), je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen (Art. 4), der zuständigen Kommission übergeben worden ist.

1) Verf. § 5.

Art. 8 [1]). Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt müssen die Wahllisten gefertigt, bezw. ergänzt sein (vergl. Art. 3). Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathause zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dies geschehen, öffentlich bekanntzumachen.

Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Übergehung von Personen, welche in dieselben aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Kommission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

Die Kommission hat längstens binnen drei Tagen von Erhebung der Vorstellung an Beschluß darüber

zu fassen, und, wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgültige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen.

Nach Ablauf der vorgesehenen Frist von sechs Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Änderung der Wahlliste nicht mehr vorgenommen werden.

1) Vollz.Vers. §§ 6, 7.

Art. 9 [1]). Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamt einzusenden.

Dasselbe veranlaßt die alsbaldige endgültige Entscheidung über diese Anstände durch die Oberamtswahlkommission, ergänzt hiernach die Wählerlisten, läßt nach erfolgter Prüfung äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen, und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem betreffenden Distriktswahlkommissär.

Nur derjenige ist zur Wahl zuzulassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist.

1) Vollz.Vers. § 8.

Art. 10 [1]). Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt.

Jedoch können kleine, sowie solche Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung der Distrikts-

wahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte geteilt werden.

Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht sofort nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt durch das Oberamt und wird in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekanntgemacht.

1) Volkz.Verf. § 9.

Art. 11[1]). Die Beaufsichtigung der gesetzmäßigen Vornahme des Wahlgeschäfts ist Obliegenheit des Oberamts.

Die Oberamtswahlkommission hat für jeden Abstimmungsdistrikt ihres Wahlbezirks einen Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissär), welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Die Namen derselben sind sofort in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekanntzumachen.

1) Volkz.Verf. § 10.

Art. 12[1]). Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahldistrikts einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet die-

selben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung der Distriktswahlkommission zu erscheinen.

1) Vollz.Vers. § 11.

Art. 13 [1]). Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Konstituierung der Distriktswahlkommission (Art. 13a Abs. 1) um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr abends geschlossen (vergl. übrigens Art. 16 Abs. 1).

Die Namen der Distriktswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung, sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

1) Vollz.Vers. § 12.

Art. 13a [1]). Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Distriktswahlkommission konstituiert.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Distriktswahlkommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Distriktswahlkommission zu beauftragen.

1) Vollz.Verf. §§ 13, 14.

Art. 14 [1]). Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Im Wahllokal ist die erforderliche Zahl amtlich gestempelter Umschläge, welche für alle Wahlbezirke gleich und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein müssen, bereitzuhalten. Auch muß sich in demselben ein Tisch oder eine Mehrzahl von Tischen befinden, welche so aufgestellt und mit einer solchen Vorrichtung versehen sind, daß an ihnen der Wähler den Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag.

Behufs der Stimmgebung hat jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts zunächst einen amtlich gestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch (Abs. 2) zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, an den abgesonderten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag

zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

1) Vollz.Verf. §§ 15, 16.

Art. 15 [1]). Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände.

Die Kommission handhabt bei dem Wahlgeschäfte die Ordnung. Es ist ihr zu diesem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 Mk. Geldstrafe und bis zu 2 Tagen Haft eingeräumt.

Dem Bestraften steht gegen ein Straferkenntnis die sofortige Beschwerde (Reichs-Strafprozeßordnung § 353) [2]) bei dem Oberamte zu. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann eine erkannte Haftstrafe sofort bis zu 24 Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung die ungesäumte Vollziehung erfordert.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat die Namen der Kommissionsmitglieder, Zeit und Ort des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die

Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

1) Vollz.Verf. §§ 17, 18.

2) Reichsstrafprozeßordnung § 353: „Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. — Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. — Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt."

Art. 16 [1]). Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

1) Vollz.Verf. § 19.

Art. 17 [1]). Sodann erfolgt durch die Distriktswahlkommission die Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer eröffnet hiebei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn

nach lauter Verlesung an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

1) Volkz.Vers. § 20.

Art. 18[1]). Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung zu bringen sind:

1) Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag, oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;
2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
3) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
5) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name verzeichnet ist;
6) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf denselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Bei der Stimmzählung wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

1) Vollz.Verf. § 21.

Art. 18a [1]). Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten allein die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 13a Abs. 2).

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimiert erklärt ist.

1) Vollz.Verf. § 22.

Art. 18b [1]). Während der ganzen Wahlhandlung (Art. 13a bis 18a) steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokal offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Beratungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahl-

geschäfts bedingt sind, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

1) Volkz.Verf. § 23.

Art. 18c. Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzusenden, daß sie demselben spätestens im Lauf des auf den Wahltag folgenden Tages zukommen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 18d[1]). Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission zusammen.

Dieselbe besteht aus dem Oberamtmann (Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden, für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt[2]).

Von der Oberamtswahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Ab-

stimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsdistrikt ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu welchen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Vorstand der Oberamtswahlkommission befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

Der Zutritt zu dem Lokal, in welchem die Ermittelung des Wahlergebnisses stattfindet, steht jedem Wähler offen.

1) Vollz.Verf. §§ 24—26.
2) Vom 1. Dezember 1907 ab wird der Bezirksrat die Funktionen der Oberamtswahlkommission übernehmen. Bezirksordnung vom 28. Juli 1906, Art. 37 f., insbes. Art. 42, Ziff. 1.

Art. 19 [1]). Hat die Wahl nach § 144 Abs. 1 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, Reg.Bl. S. 161) zu keinem Ergebnis geführt, so hat der Oberamtmann unverweilt eine neue Wahl anzuordnen.

Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Be-

setzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

Sie findet genau zehn Tage nach Veröffentlichung der oberamtlichen Wahlanordnung statt.

1) Volksv. § 27.

Art. 20 [1]). Für den Gewählten ist von dem Oberamtmann auf gedrucktem Formulare eine von ihm und den Urkundspersonen [2]) unterzeichnete Wahlurkunde [3]) auszustellen, welche zu enthalten hat:

1. den Namen des Wahlortes;
2. die Zahl der berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wähler;
3. die Zeit des Wahlgeschäfts;
4. den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Kommission bekannt ist;
5. die auf ihn gefallene Stimmenzahl;
6. die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit.

Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlkommissär [4]) je eine Ausfertigung derselben an die Kammer der Abgeordneten oder, falls die Stände nicht versammelt sind, an den Ständischen Ausschuß, sowie an das Ministerium des Innern einzusenden.

Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er

mehrfach gewählt, so steht ihm die Entscheidung zu, welche der auf ihn gefallenen Wahlen er annehmen will.

Im Falle der Annahme hat er die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behufs seiner Legitimation an den Ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtage aber an die Abgeordnetenkammer einzusenden.

1) Volkz.Verf. §§ 28, 29.
2) Landtagswahlgesetz § 18 d. — V.U. § 154.
3) V.U. § 154.
4) Landtagswahlgesetz Art. 18 d, Abs. 2.

Art. 21. Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl materiell nicht beeinflußt werden konnte.

Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war, oder sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig gemacht hat.

Art. 22. Der Ständische Ausschuß, beziehungsweise die Abgeordnetenkammer, hat die Legitimation der Gewählten zu prüfen [1]).

Letzterer steht in allen Streitigkeiten über die Legitimation und über die Gültigkeit einer Wahl die Entscheidung zu. Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren kann eine Wahl

nach Ablauf von 15 Tagen vom Eintritte des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr beanstandet werden.

Anfechtungen einer Wahl von seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschusse, bei versammeltem Landtage dagegen bei der Abgeordnetenkammer anzubringen.

1) Landtagswahlgesetz Art. 20, Abs. 4. — V.U. § 159.

Art. 23. Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten, so hat, unbeschadet des Rechts dieser Kammer zur endgültigen Entscheidung, das Ministerium des Innern eine neue Wahl alsdann anzuordnen, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war, oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist, ebenso, wenn derselbe wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurteilt wurde. In gleicher Weise liegt dem Ministerium des Innern die Anordnung einer neuen Wahl ob, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Art. 24. Treten nach dem Eintritt eines Gewählten in die Abgeordnetenkammer Umstände ein, welche eine Neuwahl notwendig machen, so hat die Abgeordnetenkammer die K. Staatsregierung unter Benachrichtigung hievon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

Ist der Landtag nicht versammelt und die Notwendigkeit einer Neuwahl außer Zweifel, so hat

diese Veranlassung einer Neuwahl, vorbehältlich des Rechts der Abgeordnetenkammer zur Entscheidung nachträglicher Anstände, von dem Ständischen Ausschusse auszugehen.

Art. 25 [1]). Die Wähler erhalten weder für Zeitversäumnis, noch für Zehrungs- und Reiseaufwand eine Entschädigung.

Die Wahlvorsteher und die sonst zu den Wahlhandlungen in amtlicher Eigenschaft zugezogenen Personen [2]) dagegen beziehen bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts die ihnen sonst normalmäßig zukommenden Diäten und Reisekostenentschädigungen.

1) Vollz.Verf. § 30.
2) Landtagswahlgesetz Art. 12, 13a, 18d.

Art. 26 [1]). Die durch die Wahlen verursachten Kosten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokales, den die Gemeindekassen zu tragen haben, von der Staatskasse bestritten.

1) Vollz.Verf. § 30.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart [1]).

Art. 27 [2]). Auf die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart (vergl. § 144 Abs. 3 der Verfassungsurkunde, Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts

dieses Gesetzes mit Ausschluß der Art. 19, 20, 23 und 24 sowie mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen (Art. 28 bis 39) Anwendung.

1) V.U. § 133, Ziff. 2. § 144, Abs. 3: „Die sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und die siebzehn Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise werden je in einem Wahlgang nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl gewählt." Vgl. ferner die Gemeindeordnung, vom 28. Juli 1906, Art. 73: „Die Wahl der unbesoldeten Mitglieder des Gemeinderats und der Mitglieder des Bürgerausschusses erfolgt (in großen und mittleren Städten, d. h. in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern) nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler." Vgl. über das Verfahren: Gemeindeordnung Art. 74 bis 85. — Über das proportionale Wahlverfahren: Hagenbach-Bischoff, Die Frage der Einführung der Proportionalvertretung statt des absoluten Mehrs, 1888. D'Hondt, Système pratique et raisonné de représentation proportionelle, 1882. Rosin, Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen, 1892. R. Siegfried, Die Proportionalwahl, ein Votum zur Württemberg. Verfassungsreform, 2. Ausgabe, 1898. Saripolos, La démocratie et l'élection proportionelle, 1899. E. Klötti, Die Proportionalwahl in der Schweiz, 1901 (daselbst S. 472 reichhaltige Literaturangaben). R. Siegfried, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1905, S. 677. Hauser, Der Proporz für Landtags- und Gemeindewahlen in Württemberg, 1906.

2) Vollz.Verf. § 31.

Art. 28[1]). Nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt sind die Wahlvorschläge bei dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission schriftlich so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens zwölf vollen Tagen liegt. Die Einreichung muß am letzten Tage, an dem sie zulässig ist, spätestens bis abends 7 Uhr erfolgt sein.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens zwanzig in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein; eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften und eine amtliche Beurkundung, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind, ist vorzulegen.

Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen. Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten.

Die vorgeschlagenen Bewerber, deren Zahl höchstens sechs betragen darf, sind nach Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Neben den vorgeschlagenen Bewerbern dürfen in der Höchstzahl von drei Ersatzmänner vorgeschlagen werden, welche in der Reihenfolge, in der sie benannt sind, eintreten, wenn vor dem Ablauf des Zeitraums für die Vereinigung des Wahlvorschlags (Art. 30 Abs. 1) einer oder mehrere der in erster Linie Vorgeschlagenen wegfallen; der Eintritt geschieht an letzter Stelle, falls nicht von dem Vertreter der Wählervereinigung (Art. 29) ein anderes bestimmt wird.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber oder Ersatzmann ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur

Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich nur einmal vorschlagen lassen.

Zwei oder mehr Vorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Vertreter der Wählervereinigungen übereinstimmend spätestens sechs volle Tage vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen.

1) Vollz.Verf. §§ 32—36.

Art. 29[1]). Jede Wählervereinigung, welche einen Wahlvorschlag einreicht, hat zugleich dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

1) Vollz.Verf. § 37.

Art. 30[1]). Der Vorsitzende der Oberamtswahlkommission hat die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige bei der Prüfung vorgefundene Anstände sofort nach Einreichung des Vorschlags zur Kenntnis des aufgestellten Vertreters (Art. 29) zu bringen. Auf Verlangen des Vertreters ist eine

Beschlußfassung der Oberamtswahlkommission über die erhobenen Anstände herbeizuführen. Die Bereinigung der Anstände muß sechs volle Tage vor dem Wahltage beendigt sein.

Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie den Vorschriften des Art. 28 Abs. 2 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig (Abs. 1) beseitigt wird.

Wenn die Wählervereinigung, von welcher der Vorschlag ausgeht, nicht in einer den Vorschriften des Art. 28 Abs. 3 entsprechenden Weise kenntlich gemacht ist und der Vertreter der an ihn ergangenen Aufforderung zur Kenntlichmachung nicht rechtzeitig nachkommt, so bezeichnet die Oberamtswahlkommission den Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Unterzeichners.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber oder Ersatzmann nicht in der in Art. 28 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise bezeichnet, so ist der Vertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers oder Ersatzmanns in dem Wahlvorschlag gestrichen. Ebenso werden solche Bewerber oder Ersatzmänner in dem Vorschlag gestrichen, deren Zustimmungserklärung (Art. 28 Abs. 6) nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, oder welche sich auf mehreren Wahlvorschlägen vorschlagen lassen. Enthält ein Wahlvorschlag eine größere als die zugelassene Zahl von Bewerbern oder Ersatzmännern,

so werden je diejenigen Bewerber oder Ersatzmänner, deren Namen den in gesetzlich zulässiger Zahl an erster Stelle Genannten folgen, in dem Wahlvorschlag gestrichen.

Erklärungen über Verbindung von Wahlvorschlägen sind ungültig, wenn sie den Vorschriften des Art. 28 Abs. 7 nicht entsprechen.

Nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt sind die gültigen Wahlvorschläge von der Oberamtswahlkommission unverzüglich und spätestens drei volle Tage vor dem Wahltag gleichzeitig und mit der ihnen erteilten Bezeichnung öffentlich bekannt zu machen. Hiebei ist auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorschläge besonders aufmerksam zu machen.

1) Vollz.Verf. § 38.

Art. 31 [1]). Die Wähler können nach Belieben die Namen der von ihnen zu wählenden Personen den verschiedenen öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen entnehmen [2]). Auf jedem Stimmzettel dürfen sechs Bewerber benannt sein. Der Wähler darf jedoch innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl [3]) den von ihm Gewählten durch Wiederholung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu drei Stimmen geben [4]).

Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung zu bringen sind:

1. Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;

2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
3. Stimmzettel, welche keinen Namen oder insoweit sie keine lesbaren Namen enthalten;
4. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, jedoch nur in Absicht auf die nicht bestimmt bezeichnete Person;
5. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten, jedoch nur in Absicht auf die hievon betroffene Person.

Namen, welche in keinem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge enthalten sind, werden als ungültig gestrichen.

Wenn (nach den gemäß Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 und Abs. 3 vorgenommenen Streichungen) in einem Stimmzettel mehr als sechs Bewerber benannt sind oder bei Stimmenhäufung [5]) die zulässige Gesamtzahl von sechs Stimmen überschritten ist oder mehr als drei Stimmen einem Bewerber zugewendet sind [6]), wird die Zahl der Bewerber und die Stimmenhäufung nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch Streichung der überschüssigen Namen oder Änderung an den Zahlzeichen richtiggestellt. Wenn oder soweit in einem solchen Fall die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimm-

zettel, so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen und Stimmenzuwendungen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

1) Vollz.Vers. § 39.
2) „Panachieren".
3) D. h. 6 Stimmen.
4) „Kumulieren".
5) D. h. beim „Kumulieren" gemäß Landtagswahlgesetz Art. 31 Abs. 1.
6) Landtagswahlgesetz Art. 31, Abs. 1 („Kumulieren").

Art. 32 [1]). Von den Vorstehern der Distriktswahlkommissionen und dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission können Hilfsarbeiter zur Ermittelung des Wahlergebnisses beigezogen werden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die Distriktswahlkommissionen von dem Art. 17 Abs. 2 und 3 abweichende Vorschriften über die Ermittelung der Zahl der den einzelnen Bewerbern in dem Abstimmungsdistrikt zugefallenen Stimmen zu erlassen.

1) Vollz.Vers. §§ 40—42.

Art. 33 [1]). Von der Oberamtswahlkommission wird auf Grund der Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten die Zahl der den einzelnen Bewerbern im ganzen Gemeindebezirk zugefallenen Stimmen ermittelt und weiterhin durch Zusammenzählung der auf die sämtlichen Bewerber eines und desselben Wahlvorschlags gefallenen Stimmen festgestellt, welche Zahl gültiger Stimmen jeder Wahlvorschlag erhalten hat. Bei den Stimmenzählungen der Distriktswahlkommissionen und der

Oberamtswahlkommission wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Für verbundene Wahlvorschläge wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen erhoben.

Sodann werden die Abgeordnetensitze gemäß Art. 34 auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt und die Gewählten nach Vorschrift des Art. 35 festgestellt.

1) Vollz.Vers. § 43.

Art. 34 [1]). Die Abgeordnetensitze werden unter die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen (Art. 33) verteilt.

Zu diesem Zweck werden die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier u. s. w. geteilt und von den hiebei sich ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Abgeordnete zu wählen sind.

Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, als Höchstzahlen (Abs. 2) auf ihn entfallen.

Wenn bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welche von den gleichberechtigten Vorschlägen die noch freien Sitze erhalten sollen.

Bei dieser Verteilung sind die verbundenen Wahlvorschläge in der Art als Ein Wahlvorschlag zu betrachten, daß zunächst die Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Wahlvorschlägen

stehenden Bewerber zusammen auf sich vereinigt haben, maßgebend ist. Ist so die Zahl der auf die verbundenen Vorschläge entfallenden Sitze festgestellt, so erfolgt in gleicher Weise die weitere Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Vorgeschlagene enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächsten Höchstzahlen mit ihm verbundener Wahlvorschläge über.

1) Vollz.Vers. § 43.

Art. 35 [1]). Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensitze an die vorgeschlagenen Bewerber ist innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags die Zahl der den Bewerbern zugefallenen Stimmen in der Weise maßgebend, daß die höhere Stimmenzahl den Vorzug vor der niedrigeren begründet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die in dem Wahlvorschlag eingehaltene Reihenfolge.

Bewerber, welchen die Wählbarkeit mangelt, gelten bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber als nicht vorgeschlagen.

1) Vollz.Vers. § 43.

Art. 36 [1]). In dem über die Verhandlung der Oberamtswahlkommission aufzunehmenden Protokoll (vergl. Art. 18d Abs. 4) sind neben der Zahl der auf jeden Bewerber in den einzelnen Abstimmungsdistrikten gefallenen Stimmen auch die ermittelten Gesamtsummen der jedem Wahlvorschlag und jeder

Gruppe verbundener Wahlvorschläge zugefallenen Stimmen, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Wahlvorschläge und die Namen der Gewählten anzugeben.

1) Vollz.Verf. § 43.

Art. 37 [1]). Das Ergebnis der Wahl wird durch die Oberamtswahlkommission sofort nach seiner Feststellung öffentlich bekannt gemacht und den Gewählten amtlich eröffnet mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl gegenüber der Oberamtswahlkommission zu erklären.

Zugleich mit der Bekanntmachung wird dem Ständischen Ausschuß und dem Ministerium des Innern eine beglaubigte Abschrift des Protokolls (vgl. Art. 36) mitgeteilt.

Für die Gewählten tritt dieses Protokoll an die Stelle der Wahlurkunde (vgl. Art. 20).

1) Vollz.Verf. § 44.

Art. 38 [1]). Treten einzelne der Gewählten auf Grund der Verhältniswahl in die Ständeversammlung nicht ein oder scheiden sie aus dieser im Laufe der Wahlperiode aus, so werden sie durch die demselben und, wenn er erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehörenden weiteren Bewerber ersetzt; die Reihenfolge bestimmt sich nach Art. 35.

Ersatzwahlen finden nicht statt.

Die Wahlprotokolle und die Stimmzettel sind bis

zum Ablauf der Wahlperiode sorgfältig aufzubewahren.

1) Vollz.Vers. § 45.

Art. 39 [1]). Zur Beseitigung erheblicher Mängel im Wahlverfahren einzelner Abstimmungsdistrikte ist in diesen, wenn die Kammer der Abgeordneten hierauf Antrag stellt, vom Ministerium des Innern die Wiederholung der Abstimmung auf Grund derselben Wählerlisten anzuordnen.

1) Vollz.Vers. § 46.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise [1]).

Art. 40. Der Tag der Wahlen der im § 133 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde (Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) bezeichneten siebzehn Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise ist binnen acht Tagen nach dem Tag der allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (§ 133 Ziff. 1 und 2 der Verfassungsurkunde) vom Ministerium des Innern öffentlich bekannt zu machen. Die Wahl ist genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

1) V.U. § 133, Ziff. 3, § 144, Abs. 3. — Vollz.Vers. § 47.

Art. 41. Die Wahl wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsdistrikten

und bei gleicher Besetzung der Distriktswahlkommissionen, wie die vorangegangenen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte vorgenommen (vgl. Art. 3—12).

Personen, welche bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte für zum Abgeordneten eines Oberamtsbezirks oder einer Stadt gewählt von der Oberamtswahlkommission erklärt worden sind, sind nicht wählbar.

Art. 42. Für die Wahlen in beiden Wahlbezirken[1]) wird mit dem Sitze in Stuttgart eine gemeinsame Landeswahlkommission gebildet, welche aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern nebst ebensovielen Stellvertretern besteht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und zwei Beisitzer nebst ihren Stellvertretern werden aus dem Kreise der staatlichen Beamten, die vier weiteren Beisitzer nebst ihren Stellvertretern aus den Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien der Gemeinden je eines der vier Kreise des Landes berufen.

Für die Ermittelung des Wahlergebnisses wird die Kommission in zwei Abteilungen geschieden und zu diesem Zwecke in der Weise verstärkt, daß jede Abteilung mit einem Vorsitzenden nebst seinem Stellvertreter, mit zwei Beisitzern aus dem Kreise der staatlichen Beamten nebst ihren Stellvertretern und den zwei weiteren Beisitzern nebst ihren Stellvertretern besetzt ist, welche aus den Mitgliedern der bürgerlichen Gemeinden des Wahlbezirks berufen sind.

Sämtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern bestellt; ihre Namen sind öffentlich bekannt zu machen. Der Gesamtkommission und den Abteilungen wird je ein Protokollführer und die erforderliche Zahl von Hilfsarbeitern beigegeben. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

1) B.U. § 133, Ziff. 3.

Art. 43. Auf die Wahl der Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise finden die Bestimmungen in Art. 27—39 mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen Anwendung. An die Stelle der Oberamtswahlkommission tritt die Landeswahlkommission, bei der Ermittelung des Wahlergebnisses (Art. 33 bis 35 und Art. 37) die betreffende Abteilung.

Art. 44. Die Wahlvorschläge sind so zeitig einzureichen (Art. 28 Abs. 1), daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens vierzehn vollen Tagen liegt.

Die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber darf im ersten Landeswahlkreis [1]) höchstens neun, im zweiten Landeswahlkreis [2]) höchstens acht, die Zahl der Ersatzmänner im ersten Landeswahlkreis höchstens vier, im zweiten höchstens drei betragen.

Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich auch nur in einem der beiden Landeswahlkreise vorschlagen lassen.

Die Erklärung der Verbindung mehrerer Wahlvorschläge (Art. 28 Abs. 7) muß spätestens acht volle Tage vor dem Wahltag abgegeben werden.

Die Vereinigung der bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge vorgefundenen Anstände (Art. 30 Abs. 1) muß acht volle Tage vor dem Wahltag beendigt sein.

In dem Wahlvorschlag werden auch solche Bewerber oder Ersatzmänner gestrichen (Art. 30 Abs. 4), welche nach Art. 41 Abs. 2 nicht wählbar sind oder welche sich in beiden Landeswahlkreisen vorschlagen lassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (Art. 30 Abs. 6) hat nach dem in Abs. 5 dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkt unverzüglich und spätestens fünf volle Tage vor dem Wahltag zu geschehen.

In den Stimmzetteln dürfen im ersten Landeswahlkreis nicht mehr als neun, im zweiten Landeswahlkreis nicht mehr als acht Bewerber benannt sein und bei Stimmenhäufung (Art. 31 Abs. 1 und 4) darf die Gesamtzahl von neun beziehungsweise acht Stimmen nicht überschritten werden.

Die abgegebenen Stimmzettel und die Wahlprotokolle mit sämtlichen dazu gehörigen Schriftstücken (Art. 18 c) sind von den Distriktswahlvorstehern durch Vermittelung des Oberamts so zeitig wohlversiegelt an die Vorsitzenden der Abteilungen der Landeswahlkommission einzusenden, daß sie diesen spätestens

im Laufe des dritten auf den Wahltag folgenden Tages zugehen. Der Zusammentritt der Abteilungen der Landeswahlkommission (vgl. Art. 18d) erfolgt spätestens am dritten Tage nach Einlauf der Wahlprotokolle.

1) Der erste Landeswahlkreis umfaßt den Neckarkreis und Jagstkreis. V.U. § 133, Ziff. 3.

2) Der zweite Landeswahlkreis umfaßt den Schwarzwaldkreis und den Donaukreis. V.U. § 133, Ziff. 3.

Vierter Abschnitt.

Vorschlagswahlen zur Ersten Kammer[1]).

Art. 45. Die Vorschlagswahl für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks zur Ersten Kammer (§ 129 Ziff. 7, § 132b und § 144a der Verfassungsurkunde, Art. 1, 3 und 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) erfolgt je in Einer Wahlhandlung und mittels unmittelbarer und geheimer Stimmabgabe in Stuttgart unter der Leitung einer vom Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission, welche je aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Personen zu ernennenden Beisitzern besteht. Der Tag der Wahl wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

1) V.U. § 129, Ziff. 7, § 132b, § 144a. — Vollz.Verf. §§ 48—52.

Art. 46. Von der Teilnahme an der Vorschlagswahl der Vertreter des Handels und der Industrie sowie des Handwerks sind die im Wege der Bei-

wahl berufenen Mitglieder der Handels- und der Handwerkskammern, von der Teilnahme an der Vorschlagswahl der Vertreter der Landwirtschaft sind diejenigen Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände ausgeschlossen, welche nicht selbst als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind.

Art. 47 [1]). Bei den in Art. 45 bezeichneten Vorschlagswahlen sind den Wahlberechtigten die ihnen durch die Reise an den Wahlort entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Staatskasse schießt die Kosten vor gegen Ersatz durch die Körperschaften, denen die Wahlberechtigten angehören. Die Höhe der Entschädigung wird im Verordnungswege bestimmt.

1) Vollz.Vers. § 53.

Art. 48. Im übrigen werden die näheren Vorschriften über das Verfahren bei diesen Vorschlagswahlen im Verordnungswege getroffen [1]).

1) Vollz.Vers. §§ 48—52.

so werd
deren 9
erster C
schlag g
Erklä:
sind un
Abs. 7 i
Nach
gültigen
kommiss
Tage vo
erteilten
Hiebei i
denen 2
1) Voll
Art. 3
Namen
verschied
schlägen
sechs Bc
doch inr
den vor
Namen
Stimme
Ungül
nicht in
1. Stin
geste
versi

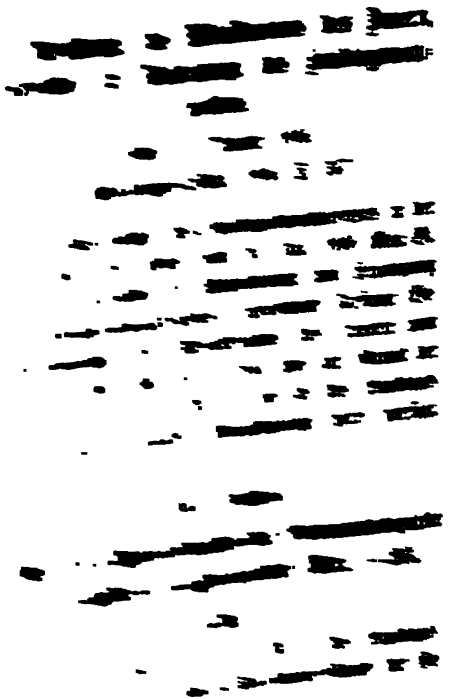

meinden von mehr als 10000 Einwohnern beschränkt sich auf die Unterstützung der Hauptkommission bei Fertigung der Wählerlisten. Über Beschwerden wegen Nichtaufnahme in die Wählerliste und dergl. gebührt der Hauptkommission die Entscheidung.

§ 2. Der Ratsschreiber einer Gemeinde, welcher nicht zugleich Ortsvorsteher ist, nimmt nicht von selbst vermöge gesetzlicher Berufung an den Geschäften der Kommission für Entwerfung und Fortführung der Wählerliste (Ortswahlkommission) teil; er kann jedoch, auch wenn er nicht als Mitglied des Gemeinderats oder Bürgerausschusses von den Gemeindekollegien zum Mitglied jener Kommission gewählt wird, als Schriftführer tätig sein, wodurch er jedoch nicht Kommissionsmitglied wird.

Zu Art. 4 und 5.

§ 3. Bei Aufnahme der Wahlberechtigten in die Wählerlisten ist § 142 der Verfassungsurkunde und § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) zu beachten.

Aufzunehmen sind hiernach alle in der Gemeinde wohnenden oder sich nicht bloß vorübergehend aufhaltenden männlichen Personen, welche die württembergische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben oder es am Tag der Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und der Städte zurücklegen. Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind jedoch:

4. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes.

Vom 10. Oktober 1906.

(Regierungs-Blatt 1906, S. 597.)

Zur Vollziehung des Landtagswahlgesetzes in der ihm durch das Gesetz vom 16. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 174), betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes, gegebenen Fassung (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1906, Reg.-Bl. S. 185) und auf Grund der in Art. 32 Abs. 2, Art. 47 und 48 des Landtagswahlgesetzes erteilten Ermächtigung wird verfügt, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen (Art. 1—26).

Zu Art. 1.

§ 1. Die Tätigkeit der in Art. 1 des Landtagswahlgesetzes zugelassenen Subkommissionen der Ge-

meinden von mehr als 10000 Einwohnern beschränkt sich auf die Unterstützung der Hauptkommission bei Fertigung der Wählerlisten. Über Beschwerden wegen Nichtaufnahme in die Wählerliste und dergl. gebührt der Hauptkommission die Entscheidung.

§ 2. Der Ratsschreiber einer Gemeinde, welcher nicht zugleich Ortsvorsteher ist, nimmt nicht von selbst vermöge gesetzlicher Berufung an den Geschäften der Kommission für Entwerfung und Fortführung der Wählerliste (Ortswahlkommission) teil; er kann jedoch, auch wenn er nicht als Mitglied des Gemeinderats oder Bürgerausschusses von den Gemeindekollegien zum Mitglied jener Kommission gewählt wird, als Schriftführer tätig sein, wodurch er jedoch nicht Kommissionsmitglied wird.

Zu Art. 4 und 5.

§ 3. Bei Aufnahme der Wahlberechtigten in die Wählerlisten ist § 142 der Verfassungsurkunde und § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) zu beachten.

Aufzunehmen sind hiernach alle in der Gemeinde wohnenden oder sich nicht bloß vorübergehend aufhaltenden männlichen Personen, welche die württembergische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben oder es am Tag der Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und der Städte zurücklegen. Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind jedoch:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben und diese zur Zeit des endgültigen Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben.

   Die Befreiung von der Entrichtung des Schulgelds und die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern und anderen Lehrmitteln, sowie die Bezahlung der Kosten der Fürsorgeerziehung sind nicht als Armenunterstützungen zu betrachten (Art. 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873, Reg.-Bl. S. 109 und Art. 19 letzter Absatz des Gesetzes, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899, Reg.-Bl. S. 1284, und vom 11. November 1905, Reg.-Bl. S. 290).

   Unter dem Fall eines vorübergehenden Unglücks ist auch der Fall einer vorübergehenden Krankheit zu verstehen;
4. Personen, denen infolge rechtskräftiger Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen

Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten ruht das Wahlrecht. Zur Disposition gestellte Offiziere, welche nicht in einem aktiven Kommandoverhältnis stehen, sowie die Offiziere und Mannschaften des Landjägerkorps sind wahlberechtigt.

Zu Art. 6.

§ 4. Die Wählerlisten sind nach dem angeschlossenen Muster (Beilage A) anzulegen und fortzuführen.

Die Wahlberechtigten sind hierbei in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in größeren Gemeinden die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die in mehrere Abstimmungsdistrikte geteilt sind (Art. 10 des Gesetzes), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Abstimmungsdistrikten.

Beim Abschluß der Wählerlisten hat die Ortswahlkommission die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und die Richtigkeit der festgesetzten Wähler-

zahl ist vom Oberamt zu kontrollieren, wenn ihm in Gemäßheit des Art. 9 des Gesetzes die Wählerlisten zugekommen sind.

Zu Art. 7.

§ 5. Der in Art. 7 des Gesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist im Bezirksamtsblatt durch das Oberamt zu erlassen, außerdem aber in jeder Gemeinde durch den Ortsvorsteher auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Zu Art. 8.

§ 6. Die Bekanntmachung, daß die Wählerlisten zur öffentlichen Einsicht aufliegen, hat von der Ortswahlkommission auszugehen. Diese Bekanntmachung hat in der ortsüblichen Weise zu erfolgen und ist außerdem durch Anschlag an dem Rathaus zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. In derselben ist auf die Folgen der Nichtbeachtung der Fristen besonders hinzuweisen (vergl. auch § 8).

§ 7. Nach Ablauf der sechstägigen Frist zur Erhebung von Vorstellungen gegen den Inhalt der Wählerliste ist jede weitere Anfechtung der letzteren ausgeschlossen.

Ebenso ist nach dem Verstreichen der angegebenen Frist jede Änderung der Wählerliste, welche nicht infolge der Beschlußfassung der Ortswahlkommission über eine rechtzeitig erhobene Einsprache oder der

endgültigen Entscheidung der Oberamtswahlkommission über eine solche Einsprache (Ges. Art. 8 Abs. 3) erforderlich wird, unzulässig.

Zeigt sich nach dem Abschluß der Wählerliste, daß ein in dieselbe Eingetragener das Wahlrecht, z. B. wegen mangelnder Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder tritt nach dem angeführten Zeitpunkt bei dem Eingetragenen einer der in § 3 Abs. 2 Ziff. 1—4 aufgeführten Ausschließungsgründe ein, so ist hierauf durch einen kurzen Vermerk am Rande der Liste bei dem Namen des Eingetragenen hinzuweisen.

Im Fall einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Auf der Wählerliste ist von der Ortswahlkommission zu beurkunden, daß dieselbe nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung sechs Tage lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war.

Zu Art. 9.

§ 8. Bei der Wahl ist jeder unbedingt zurückzuweisen, dessen Name in der Wählerliste nicht enthalten ist, mag auch die Übergehung in einem offenbaren Versehen ihren Grund haben.

In der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung der Wählerlisten ist hierauf besonders aufmerksam zu machen, um die Berechtigten zur Wahrung ihrer Rechte zu veranlassen.

Andererseits wird durch die Aufnahme eines zur Ausübung der Wahl nicht Berechtigten in die Wählerliste dem Eingetragenen die Wahlberechtigung nicht verliehen. Zeigt sich daher nach dem Abschluß der Wählerliste, daß ein Eingetragener zweifellos nicht wahlberechtigt ist (vergl. § 7 Abs. 3), so ist er durch den Wahlvorsteher von der Abstimmung zurückzuweisen.

Zu Art. 10.

§ 9. Die Abgrenzung und Bekanntmachung der Abstimmungsdistrikte durch das Oberamt hat mit Rücksicht auf die Fristbestimmungen des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen, sobald das Wahlausschreiben im Regierungsblatt erschienen ist.

Bei der Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte darf die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Gemeinden zu Einem Distrikt, wofern sie nicht wegen des Mangels einer genügenden Anzahl von Persönlichkeiten, die für die Bildung der Distriktswahlkommissionen geeignet sind, erforderlich werden sollte, nur dann ausnahmsweise erfolgen, wenn die Gemeinde oder die Gemeinden, welche an eine andere Gemeinde angeschlossen werden sollen, klein sind und wenn die sämtlichen zu vereinigenden Gemeinden so nahe beisammen liegen und sich in solchen gegenseitigen Verkehrsbeziehungen befinden, daß in ihrer Zusammenlegung eine irgend erhebliche Erschwerung des Wählens nicht gefunden werden kann.

Über die von dem Gesetz vorgesehene Teilung großer Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte ist, nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderats von dem Oberamt Beschluß zu fassen. Soweit eine Teilung in mehrere Abstimmungsdistrikte dem Ermessen des Oberamts anheimgegeben ist, empfiehlt sich dieselbe insbesondere bei zusammengesetzten Gemeinden, welche einen ausgedehnten Gemeindebezirk besitzen und aus mehreren getrennten Wohnorten bestehen, die sich zur Bildung besonderer Abstimmungsdistrikte eignen.

Eine Teilung in mehrere Abstimmungsdistrikte ist nur durch die örtliche Abgrenzung derselben zulässig.

Die Abstimmungsdistrikte eines Wahlbezirks sind mit durchlaufenden Nummern zu versehen; die Reihenfolge derselben soll in der Regel nach Voranstellung der Oberamtsstadt in alphabetischer Folge angeordnet werden.

Zu Art. 11.

§ 10. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahlvorsteher der einzelnen Abstimmungsdistrikte und deren Stellvertreter in der Regel aus der Zahl der Wähler des betreffenden Distrikts berufen werden.

Der Oberamtmann selbst darf die Funktion eines Wahlvorstehers nicht übernehmen. Soweit die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter nicht bereits für

den öffentlichen Dienst verpflichtet sind, sind sie, die Stellvertreter übrigens nur für den Fall der Übernahme der Funktion des Wahlvorstehers, von dem Oberamt, oder in dessen Auftrag von dem Ortsvorsteher auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere auf die sorgfältigste Sicherung der Stimmzettel durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Nummern der Bezirksamtsblätter, welche die hinsichtlich der Wahl erlassenen Bekanntmachungen und Anordnungen enthalten, sind von den Oberämtern je in einem Exemplar zu den Wahlakten zu nehmen.

Die Wahllokale bestimmt der Oberamtmann unter Rücksprache mit dem Ortsvorsteher.

Bei der Bestellung der Wahlkommissionen und der Bestimmung der Wahllokale ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß etwa zwei Wochen nach dem ersten Wahltermin ein zweiter Wahlgang erforderlich werden kann und nach etwa fünf Wochen die Wahlen der Abgeordneten der Landeswahlkreise folgen müssen, wobei die gleiche Besetzung der Distriktswahlkommissionen, wie beim ersten Termin vorgeschrieben ist (Art. 19, 40 und 41 des Gesetzes). Es ist daher, zumal insolange als das Verhältniswahlverfahren sich noch nicht eingelebt hat, bei der Bestellung der Distriktswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter auf die Wahl von gesetzkundigen und in Wahlsachen erfahrenen Männern besonders Bedacht zu nehmen.

Zu Art. 12.

§ 11. Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer ist innerhalb der Grenzen des Gesetzes dem Wahlvorsteher überlassen; es ist dabei vornehmlich auf die Größe des Abstimmungsdistrikts, sodann zutreffendenfalls auf dessen Zusammensetzung aus verschiedenen Orten Rücksicht zu nehmen und darauf zu sehen, daß solche Beisitzer berufen werden, von welchen anzunehmen ist, daß sie mit den Verhältnissen des Abstimmungsdistrikts, und insbesondere mit der Mehrzahl der Wähler derart bekannt sind, um in Anstandsfällen Auskunft geben zu können.

Der Wahlvorsteher, wofern er dem betreffenden Abstimmungsdistrikt als Wähler angehört, sowie die Beisitzer und der Protokollführer sind nicht gehindert, selbst abzustimmen.

Zu Art. 13.

§ 12. Über die erfolgte Vollziehung der in Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist vom Ortsvorsteher sofort eine Beurkundung an das Oberamt einzusenden. Sind die erwähnten Bekanntmachungen durch Abdruck in öffentlichen Blättern erfolgt, so ist statt der Beurkundung ein Exemplar der die Bekanntmachung enthaltenden Nummer der betreffenden Blätter dem Oberamt mitzuteilen.

Zu Art. 13a.

§ 13. Auf dem Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission Platz zu nehmen hat, wird ein ver-

decktes Gefäß (Wahlurne) zum Einlegen der Umschläge aufgestellt. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 185) und der gegenwärtigen Vollzugsverfügung zu demselben ist im Wahllokal aufzulegen.

§ 14. Die Mitglieder der Distriktswahlkommission haben sich einige Zeit vor zehn Uhr im Wahllokal einzufinden, um sich davon zu überzeugen, daß sich das Wahllokal in vorschriftsmäßiger Ordnung befindet.

Genau um zehn Uhr wird die Wahlhandlung in der in Art. 13a des Gesetzes bezeichneten Weise eröffnet und es wird sofort vom Wahlvorsteher der Beginn der Abstimmung verkündigt. Unmittelbar vor Beginn derselben hat die Kommission festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

Unter den drei Mitgliedern der Distriktswahlkommission, welche mindestens zu jeder Zeit im Wahllokal anwesend sein müssen, muß sich entweder der Wahlvorsteher oder der Protokollführer befinden und es müssen die Obliegenheiten desjenigen von diesen beiden, welcher vorübergehend abwesend ist, einem der Beisitzer ausdrücklich übertragen werden.

Eine Unterbrechung der Wahlhandlung, zu welcher auch die an die Abstimmung sich anschließende Feststellung des Distriktswahlresultats gehört, darf von der Kommission unter keinen Umständen zugelassen werden.

Zu Art. 14.

§ 15. Gestempelte Umschläge sind in jedem Wahllokal in ebenso großer Anzahl bereitzuhalten, als der betreffende Wahldistrikt Wahlberechtigte hat. Zu diesem Zweck wird den Oberämtern die erforderliche Zahl von Umschlägen durch das Ministerium zugesendet.

Der abgesonderte Tisch, an welchem der Wähler seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken hat, muß so aufgestellt und eingerichtet sein, daß zwar von dem Platz der Wahlkommission oder wenigstens eines Beisitzers derselben aus die geordnete Benützung der Absonderungsvorrichtungen sich überwachen läßt, daß aber der an den Tisch tretende Wähler die Einlegung des Stimmzettels in den Umschlag bewerkstelligen kann, ohne daß eine Kontrolle darüber möglich ist, was für einen Stimmzettel er in den Umschlag steckt. Zu diesem Zweck kann insbesondere

1. im Wahllokal selbst ein Tisch aufgestellt werden, welcher an den nicht an die Wände des Zimmers anstoßenden Seiten in angemessener Höhe mit einer den erforderlichen Schutz gegen Beobachtung gewährenden Verwahrung auf solche Ausdehnung versehen ist, daß nur der für den Zutritt des Wählers zu dem Tisch erforderliche Platz freibleibt, oder
2. im Wahllokal durch verstellbare Wände, undurchsichtige Vorhänge, Kästen u. dergl. ein nur

gegen die Seite des Platzes der Wahlkommission ganz oder teilweise offenbleibender, zum Lesen und Schreiben genügend heller Raum abgeteilt werden, in welchen ein gewöhnlicher Tisch aufgestellt wird, oder

3. in einem mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden, nur vom Wahllokal aus betretbaren Nebenzimmer ein vom Platz wenigstens Eines Beisitzers der Wahlkommission aus sichtbarer Tisch so aufgestellt werden, daß an demselben der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu stecken vermag.

In Abstimmungsdistrikten mit mehr als fünfhundert Wählern sollen mindestens zwei Absonderungsvorrichtungen der bezeichneten Art angebracht werden.

Werden im Wahllokal oder in einem an dasselbe anstoßenden Gelaß mehrere Tische zur Benützung durch die Wähler aufgestellt, so sind dieselben voneinander so abzuscheiden, daß der an dem einen Tisch stehende Wähler den an dem andern Tisch stehenden Wähler nicht überwachen kann.

§ 16. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer in der Nähe des Eingangs zu den Absonderungsvorrichtungen besonders aufzustellenden Person (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) einen gestempelten Umschlag in Empfang und begibt sich an den abgesonderten Tisch, wo er seinen Stimmzettel in den Umschlag steckt; er tritt sodann

an den Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Abstimmungsdistrikt aus mehreren Gemeinden besteht, seinen Wohnort, in Orten, in welchen die Wählerliste nach Straßen und Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an. Hat der Protokollführer den Namen des Abstimmenden in der Wählerliste aufgefunden, so legt der Wähler selbst den Umschlag unverschlossen in die Wahlurne.

Über die Zulassung einer Vertrauensperson im Falle des Art. 14 Abs. 4 entscheidet in Anstandsfällen die Distriktswahlkommission.

Im Falle der Zurückweisung eines Stimmzettels auf Grund der Vorschrift des Art. 14 Abs. 6 oder aus dem Grunde, weil der Wähler sich nicht an den abgesonderten Tisch begeben hatte (Art. 14 Abs. 3), darf ein Abstimmungsvermerk in der Wählerliste nicht gemacht werden.

Zu Art. 15.

§ 17. Die Distriktswahlkommission hat insbesondere auch dann Beschluß zu fassen, wenn die Verfügung des Wahlvorstehers, durch welche ein Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen wird, beanstandet wird (Art. 14 Abs. 6 des Gesetzes, § 8 Abs. 3 und § 16 Abs. 3).

Die der Distriktswahlkommission eingeräumte Strafgewalt umfaßt die Befugnis zu strafen sowohl wegen

Ungehorsams gegen ihre Anordnungen als auch wegen ungebührlichen Benehmens im Wahllokal.

Um den Vollzug einer erkannten Strafe ist der Ortsvorsteher zu ersuchen, vorbehältlich der der Kommission zustehenden Befugnis, den zu einer Haftstrafe Verurteilten, wenn dies die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert, sofort in den Ortsarrest abführen zu lassen. Auch in anderen Fällen ist der Ortsvorsteher anzugehen, wenn zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung polizeiliche Hilfe erforderlich ist.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse des Abstimmungsorts.

§ 18. Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach dem in Beilage B enthaltenen Muster abzufassen.

Zu Art. 16.

§ 19. Nachdem der Wahlvorsteher genau um sieben Uhr erklärt hat, daß nur noch die schon im Wahllokal anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, sind die noch zuzulassenden Wähler von den übrigen im Wahllokal anwesenden Personen in geeigneter Weise getrennt zu halten; erforderlichenfalls können die Türen des Wahllokals auf kurze Zeit, jedoch höchstens bis zur Beendigung der Abstimmung, abgeschlossen werden.

Zu Art. 17.

§ 20. Während der Stimmzählung haben nach

den Vorschriften des Art. 17 mindestens fünf Mitglieder der Distriktswahlkommission einschließlich des Wahlvorstehers und des Protokollführers anwesend zu sein.

Die Gegenliste ist nach dem unter Beilage C anliegenden Muster zu führen.

Zu Art. 18.

§ 21. Auch diejenigen Stimmzettel sind als gültig zu behandeln, welche auf eine unzweifelhaft nicht wählbare Person lauten, es muß daher auch der Name einer solchen Person in das Protokoll aufgenommen und es müssen ihr die auf sie gefallenen Stimmen zugezählt werden.

Zu Art. 18a.

§ 22. Ergibt sich bei der Beschlußfassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels Stimmengleichheit, so ist die betreffende Stimme als gültig zu zählen.

Zu Art. 18b.

§ 23. Frauen, Personen, die offenbar noch nicht 25 Jahre alt sind, und dergleichen schon nach ihrer äußeren Erscheinung zweifellos nicht wahlberechtigte Personen sind ohne weiteres aus dem Wahllokal wegzuweisen. Im übrigen hat eine Untersuchung darüber, ob ein im Wahllokal Anwesender als Wähler zur Anwesenheit berechtigt ist, für die Regel zu unterbleiben, wofern nicht das Benehmen oder das

Äußere des Anwesenden besonderen Anlaß zur Einforderung seiner Legitimation als Wähler gibt.

Daß der Anwesende gerade in dem betreffenden Abstimmungsdistrikt die Wahlberechtigung besitzt, ist kein Erfordernis seiner berechtigten Anwesenheit.

Zu Art. 18 d.

§ 24. Tag und Stunde der Ermittlung des Wahlergebnisses, sowie das Lokal, in welchem dieselbe erfolgt, sind vom Oberamt durch vorgängigen Anschlag am Oberamtsgebäude öffentlich bekanntzumachen.

§ 25. Gemäß Art. 42 Ziff. 1 der Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 442) fällt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Dezember 1907 die Vollziehung der der Oberamtswahlkommission zugewiesenen Aufgaben dem Bezirksrat zu, für dessen Beschlußfassung insbesondere Art. 47 Abs. 6 der Bezirksordnung maßgebend ist. Das Protokoll über die Verhandlungen der Oberamtswahlkommission ist von da ab gemäß Art. 49 Abs. 2 der Bezirksordnung von einem oberamtlichen Kanzlei- oder Hilfsbeamten zu führen und nach dem angeschlossenen Muster (Beilage D) abzufassen. Vom 1. Dezember 1907 ab verliert daher Art. 18 d Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes seine Geltung.

Bis zum 30. November 1907 bleiben die Vorschriften der §§ 24 und 25 der Ministerialverfügung vom 6. November 1882 (Reg.-Bl. S. 345) und das dieser

angeschlossene Muster eines Protokolls der Oberamtswahlkommission (Beilage D) in Geltung.

§ 26. Bei der Zusammenstellung der Wahlresultate ist die Oberamtswahlkommission (der Bezirksrat) an die von den Distriktswahlkommissionen in Gemäßheit des Art. 18a des Gesetzes getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel gebunden und es steht derselben nur zu, etwaige Bedenken, zu welchen ihr diese Entscheidungen Anlaß geben, im Protokoll niederzulegen.

Wenn Bedenken gegen die Wählbarkeit eines Gewählten vorliegen, so ist zwar trotzdem die Wahlurkunde auszustellen, es sind aber die Bedenken sowohl in der Wahlurkunde als im Protokoll anzuführen.

Beratungen und Ansprachen Dritter dürfen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission nicht gestattet werden.

Zu Art. 19.

§ 27. Ob ein Bewerber die zum Zustandekommen seiner Wahl erforderliche absolute Mehrheit sämtlicher im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen erhalten hat, bemißt sich nach der Gesamtheit der von den Distriktswahlkommissionen als gültig angenommenen Stimmzettel.

Ist gemäß Art. 19 des Gesetzes und § 144 Abs. 1 und 2 der Verfassungsurkunde ein zweiter Wahlgang

anzuordnen, so sind vom Oberamt bei der Anordnung desselben zugleich mit dem neuen Wahltag die Namen derjenigen Bewerber, welche bei dem ersten Wahlgang eine erheblichere Zahl von Stimmen erhalten haben, unter Beisetzung der erhaltenen Stimmenzahlen sowie der Zahl der zersplitterten Stimmen im Bezirksamtsblatt mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf zu veröffentlichen, daß in dem nunmehr stattfindenden zweiten Wahlgang die Wahl nicht auf die im ersten Wahlgang aufgetretenen Bewerber beschränkt ist, daß aber in dem neuen Wahlgang nunmehr die verhältnismäßige (relative) Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das durch die Hand des Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission zu ziehende Los entscheidet.

Alles dieses (Abs. 2), sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung und eine etwa eingetretene Änderung der Wahllokale (zu vergl. § 10 Abs. 4 und 5) ist auch von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens drei Tage vor dem neuen Wahltag auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Zu Art. 20.

§ 28. Die dem Gewählten auszufolgende und je in einer weiteren Ausfertigung an die Kammer der Abgeordneten beziehungsweise an den Ständischen Ausschuß, sowie an das Ministerium des Innern einzusendende Wahlurkunde ist nach dem unter Beilage E anliegenden Muster abzufassen.

§ 29. Der Vorsitzende der Oberamtswahlkommission hat die Wählerlisten den Distriktswahlkommissären zur Benützung bei der Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise rechtzeitig zurückzugeben.

Zu Art. 25 und 26.

§ 30. Die Verzeichnisse der aus der Staatskasse zu bezahlenden Kosten der Wahlen sind von den Oberämtern geprüft und beglaubigt dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Es ist hierbei zu beachten, daß die Wahlvorsteher und die weiteren Personen, welche bei den Wahlen eine amtliche Funktion bekleiden (Protokollführer und Beisitzer der Distrikts- und Oberamtswahlkommissionen), bei Verrichtungen innerhalb ihres Wohnorts keine Bezahlung, bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts aber nur Entschädigung für Zehrung (Diäten) und für die erforderliche Reise, dagegen keine Vergütung für ihre Mühewaltung, also keine Gebühren oder Taggelder erhalten.

Mit dem am 1. Dezember 1907 erfolgenden Übergang der Obliegenheiten der Oberamtswahlkommission auf den Bezirksrat finden hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder der Oberamtswahlkommission die Bestimmungen des Art. 19 Abs. 2 der Bezirksordnung Anwendung[1]).

1) Bezirksordnung vom 28. Juli 1906, Art. 19, Abs. 2: „Die Mitglieder der Amtsversammlung sowie der Ausschüsse und Kommissionen derselben und des Bezirksrats beziehen als solche keinen Gehalt. Sie haben jedoch für die durch ihre Anwesen-

heit bei den Sitzungen veranlaßte Zeitversäumnis Taggelder anzusprechen. Auch erhalten sie bei notwendigen Reisen Entschädigung für die Reisekosten. Die Höhe der Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Amtsversammlung wird durch Bezirkssatzung bestimmt. Die Mitglieder der Ausschüsse, der Kommissionen und des Bezirksrats erhalten Taggelder und Reisekosten in derselben Höhe, wie die Mitglieder der Amtsversammlung."

Zweiter Abschnitt:

Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart (Art. 27—39).

Zu Art. 27.

§ 31. Auf die Wahl der sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart, welche nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl in Einem Wahlgang zu wählen sind (vergl. § 133 Ziff. 2 und § 144 Abs. 3 der Verfassungsurkunde) finden die Bestimmungen der vorstehenden §§ 1—13, § 14 Abs. 1—3, §§ 15—17, §§ 19, 20 Abs. 1, §§ 22—25, § 26 Abs. 1 und 3, §§ 29 und 30 Anwendung, § 30 übrigens mit der Maßgabe, daß Abs. 2 desselben auf die zur Ermittlung des Wahlergebnisses beigezogenen Hilfsarbeiter (vgl. § 40) sich nicht bezieht. Die Wahl findet am gleichen Tage wie die übrigen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte statt.

Zu Art. 28.

§ 32. Die bei dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission einzureichenden Wahlvorschläge sind so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der

Einreichung und dem Wahltag mindestens zwölf volle Tage liegen. Es müssen also beispielsweise bei einer am 13. Januar stattfindenden Wahl die Wahlvorschläge bei Vermeidung ihrer Ungültigkeit spätestens am 31. Dezember, abends 7 Uhr, eingereicht sein.

Fällt der letzte Tag, an welchem hiernach die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig wäre, auf einen Sonntag oder bürgerlichen Feiertag, so muß die Einreichung spätestens an dem zunächst vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften unter den Wahlvorschlägen geschieht durch ein Amtsgericht, einen Bezirksnotar, öffentlichen Notar, Ortsvorsteher oder Ratsschreiber nach den Vorschriften des § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. von 1898 S. 771) [1]).

1) Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898, § 183: „Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Richters oder des Notars vollzogen oder anerkannt wird. — Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. — Diese Vorschriften finden auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung."

Die Tatsache, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind, ist von den Vorständen der

Ortswahlkommission oder der Subkommissionen (Art. 1 des Gesetzes) zu beurkunden.

Die Zurücknahme einer ordnungsmäßig abgegebenen Unterschrift unter einem Wahlvorschlag wird nach dessen Einreichung nicht mehr berücksichtigt. Auch ist es ohne Belang, wenn die Wahlberechtigung eines Unterzeichners nachträglich in Wegfall kommt oder sich als nicht zu Recht bestehend herausstellt.

§ 33. Als unterscheidendes Merkmal darf auf den Wahlvorschlägen eine Bezeichnung, welche den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft oder eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthält, nicht zugelassen werden. Demgemäß ist z. B. die Bezeichnung „Anarchistischer Wahlvorschlag" nicht zu gestatten. Auch ist es mit den guten Sitten und dem Zweck der Vorschrift nicht vereinbar und daher unzulässig, wenn die herkömmlicherweise von einer bestimmten Partei benützten Parteibezeichnungen von Personen, die dem Vorsitzenden der Ortswahlkommission als Angehörige einer anderen Partei bekannt sind oder die auf Befragen sich als Angehörige einer anderen Partei bekennen, verwendet werden wollen (vergl. auch Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 34. Der Vorschlag von Ersatzmännern hat nur für den Fall Bedeutung, daß in der Zeit von Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ablauf des Zeitraums für die Vereinigung des Wahlvorschlags (Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes) ein vorgeschlagener Bewerber wegfällt. In die öffentliche Bekanntmachung

des Wahlvorschlags (Art. 30 letzter Absatz des Gesetzes) dürfen Ersatzmänner nur insoweit aufgenommen werden, als sie an der Stelle weggefallener Bewerber bereits in den Wahlvorschlag selbst eingetreten sind.

Die Vereinigung etwaiger Anstände muß spätestens sechs volle Tage vor dem Wahltag, also beispielsweise, wenn die Wahl am 7. Januar stattfindet, am 31. Dezember, abends 7 Uhr, erfolgt sein.

§ 35. Die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzmänner müssen von diesen selbst unterzeichnet sein. Einer Beglaubigung bedürfen sie nicht. Nach dem Ablauf des Zeitraums für die Vereinigung des Wahlvorschlags wird die Zurücknahme einer Zustimmungserklärung bei der Feststellung des Wahlvorschlags nicht mehr berücksichtigt.

§ 36. Die Verbindung von Wahlvorschlägen verschiedener Wählervereinigungen kommt nur dann gültig zustande, wenn alle Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Vertreter der betreffenden Wählervereinigungen (Art. 29 des Gesetzes) spätestens sechs volle Tage vor dem Wahltag (vergl. § 34 Abs. 2, Art. 28 letzter Absatz und Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes) übereinstimmend die Erklärung abgegeben haben, daß die betreffenden Wahlvorschläge miteinander zu einer Gruppe verbunden sein sollen (vergl. Art. 30 Abs. 5, sowie auch Art. 33 Abs. 2, Art. 34 Abs. 5 und Art. 36 und 38 des Gesetzes).

Die Zurücknahme einer Verbindungserklärung wird nach dem Ablauf des Zeitraums für Vereinigung der Anstände der Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt.

Eine Wählervereinigung kann nur einer einzigen Gruppe verbundener Wahlvorschläge angehören.

Zu Art. 29.

§ 37. Die Unterlassung der Bezeichnung eines Vertreters einer Wählervereinigung und seines Stellvertreters macht den Wahlvorschlag nicht ungültig, die Wählervereinigung begibt sich aber, wenn sie keinen Vertreter bezeichnet, des Rechts, bei etwa sich ergebenden Anständen vor der Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags gehört zu werden. Der Vorsitzende der Oberamtswahlkommission ist in solchen Fällen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Beseitigung etwaiger Anstände mit den Unterzeichnern eines Wahlvorschlags selbst in Verhandlungen einzutreten (vergl. Art. 30 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes).

Zu Art. 30.

§ 38. Der Vorsitzende der Oberamtswahlkommission hat die Pflicht, die eingelaufenen Wahlvorschläge sofort nach ihrer Einreichung einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und etwaige Anstände, die sich hierbei ergeben, unter genauer Bezeichnung derselben dem seitens der Wählervereinigung aufge-

stellten Vertreter mitzuteilen und ihn zu ihrer Vereinigung unter Hinweis auf die vom Gesetz (Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2) hierfür bestimmten Frist zu veranlassen. Auf Antrag des Vertreters hat die Oberamtswahlkommission unverzüglich darüber Beschluß zu fassen, ob ein von dem Vorsitzenden erhobener Anstand begründet ist.

Unmittelbar nach dem Ablauf des Zeitraums für die Vereinigung der Anstände der Wahlvorschläge und für Abgabe von Verbindungserklärungen (§ 34 Abs. 2) hat die Oberamtswahlkommission, soweit sie nicht schon vorher über einzelne der nachstehenden Fragen Entscheidung zu treffen veranlaßt war, Beschluß zu fassen:

a) über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 30 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes);

b) über die Zulässigkeit der gewählten unterscheidenden Merkmale der Wahlvorschläge und über die Ersetzung eines für unzulässig erklärten Merkmals durch den Namen des ersten Unterzeichners (Art. 30 Abs. 3);

c) über die Streichung solcher Bewerber auf den Wahlvorschlägen, welche unvollständig bezeichnet oder deren Zustimmungserklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist, oder welche auf mehreren Wahlvorschlägen oder über die zugelassene Zahl gültig benannter Bewerber hinaus vorgeschlagen sind (Art. 30 Abs. 4);

d) über die Ersetzung gestrichener Bewerber durch die benannten Ersatzmänner;
e) über die Gültigkeit von Erklärungen, welche die Verbindung von Wahlvorschlägen bezwecken (Art. 30 Abs. 5 und Art. 28 Abs. 7 des Gesetzes);
f) über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (Art. 30 Abs. 6).

Über die Wählbarkeit der einzelnen vorgeschlagenen Bewerber hat die Oberamtswahlkommission in diesem Teil des Verfahrens nicht zu entscheiden. Der Vorsitzende ist jedoch nicht gehindert, bei der Prüfung eines Wahlvorschlags den Vertreter auch auf die hinsichtlich der Wählbarkeit einzelner Bewerber bestehenden Anstände aufmerksam zu machen.

Die Entscheidungen der Oberamtswahlkommission sind endgültig.

Im Falle der Ungültigkeitserklärung oder Abänderung eines Wahlvorschlags ist der Vertreter der Wählervereinigung von dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission hiervon unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

In der Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist auf die Bestimmung in Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes ausdrücklich hinzuweisen, daß bei der Wahl alle Namen, welche in keinem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge enthalten sind, auf den Stimmzetteln als ungültig gestrichen werden müssen.

Zu Art. 31.

§ 39. Die Distriktswahlkommissionen haben bei der Stimmenzählung wohl zu unterscheiden zwischen denjenigen Stimmzetteln, welche im ganzen ungültig sind und denjenigen, auf welchen nur die Abstimmung für einzelne Personen ungültig ist (Art. 31 Abs. 2 bis 5). Dabei wird, was die Ungültigkeit der Abstimmung für einzelne Personen betrifft, besonders darauf hingewiesen, daß die Wahl von sogenannten Wilden, d. h. von Personen, deren Namen in keinem der amtlich bekanntgemachten Wahlvorschläge aufgenommen ist, bei der Landtagswahl ausgeschlossen ist, und daß daher, wenn gleichwohl auf einem Stimmzettel solchen Personen Stimmen zugewendet worden sind, ihre Namen zu streichen sind.

Ein Stimmzettel oder die für eine einzelne Person abgegebene Stimme kann von der Kommission nur mit Stimmenmehrheit für ungültig erklärt werden (vergl. § 22).

Die Person eines Gewählten ist mit dem Familiennamen genügend bezeichnet, wenn auf den Wahlvorschlägen nur Ein solcher Name enthalten ist.

Einem Bewerber können mehrere Stimmen desselben Wählers bis zur Höchstzahl von drei nur dann zugerechnet werden, wenn sein Name auf dem Stimmzettel wiederholt oder demselben ein die beabsichtigte Stimmhäufung zum Ausdruck bringendes Zahlzeichen beigefügt ist.

Überschüssige Stimmen sind erst dann vorhanden,

wenn nach Streichung der aus anderem Grunde etwa ungültigen Stimmen noch mehr als 6 Namen auf einem Stimmzettel übrig bleiben. Die Streichung der überschüssigen Namen erfolgt genau in der auf dem Stimmzettel eingehaltenen Reihenfolge, so daß beispielsweise, wenn sechs Namen auf dem Stimmzettel genannt, den beiden zuerst Gewählten aber je drei Stimmen durch Beifügung von Häufungszeichen zugewendet sind, die vier folgenden Namen gestrichen werden müssen; sind aber dem 5. und 6. Namen durch Häufungszeichen je drei Stimmen zugewendet, so erhält der 5. Name zwei Stimmen und der 6. Name wird ganz gestrichen. Ist aus dem Stimmzettel nicht zu erkennen, welcher Name an 6. und welcher an 7. Stelle stehen soll, so sind fünf Stimmen gültig, die übrigen ungültig.

Die Streichung der überschüssigen oder sonst ungültigen Namen und die Änderung an den die Stimmhäufung zum Ausdruck bringenden Zahlzeichen sollen von der Distriktswahlkommission mit Blei- oder Farbstift vorgenommen werden. Dabei muß der ursprüngliche Inhalt des Stimmzettels erkennbar bleiben.

Von der Distriktswahlkommission sind auch diejenigen Stimmen als gültig zu behandeln, welche für eine unzweifelhaft nicht wählbare Person abgegeben worden sind (Art. 33 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes), sofern nur der Name dieser Person in den öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen enthalten ist.

Zu Art. 32.

§ 40. Die von den Vorstehern der Distriktswahlkommissionen und dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission zur Ermittlung des Wahlergebnisses beigezogenen Hilfsarbeiter brauchen nicht zu den Wählern des betreffenden Wahldistrikts oder Wahlbezirks zu gehören, sie haben in der Kommission kein Stimmrecht, werden aber, soweit sie nicht bereits für den öffentlichen Dienst verpflichtet sind, vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§ 41. Die Zahl der den einzelnen Bewerbern in jedem Abstimmungsdistrikt zugefallenen Stimmen ist abweichend von den für die Bezirkswahlen geltenden Vorschriften des Art. 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes in folgender Weise zu ermitteln.

1. Nach Schluß der Abstimmung und nach Feststellung der Zahl der abgegebenen Umschläge und der Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, sowie nach erfolgter Vergleichung beider Zahlen (Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes) hat der Wahlvorsteher die Umschläge uneröffnet in ein Paket einzuschließen, dieses Paket zu versiegeln und es behufs sorgfältiger Aufbewahrung an sich zu nehmen, während der zur Versiegelung benützte Siegelstock besonders zu verwahren ist. Der Wahlvorsteher vertagt darauf die Verhandlung auf den folgenden Tag unter mündlicher Bekanntgabe der Stunde ihres Wiederbeginns.

2. Andern Tags wird nach Feststellung der Unversehrtheit und nach Lösung der Siegel ein von dem Wahlvorsteher oder dem beigezogenen Hilfsarbeiter zuvor schon vorbereiteter Zählbogen nach dem als Beilage F anliegenden Muster in doppelter Fertigung aufgelegt, auf welchem alle von den einzelnen Wählervereinigungen gedruckt ausgegebenen Stimmzettel entweder in einem Exemplar fest aufgeklebt oder ihrem vollen Inhalt nach mit den angebrachten Stimmenhäufungsvermerken schriftlich wiedergegeben sind, um auf dem neben den Namen oder unterhalb derselben freizuhaltenden Raum die unverändert abgegebenen gedruckten Stimmzettel in fortlaufender Zahlenreihe zu vermerken.

Außerdem sind auf dem Zählbogen, um die übrigen auf abgeänderten gedruckten oder auch geschriebenen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen zu zählen, nochmals die sämtlichen auf den öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen stehenden Namen, je nach Wahlvorschlägen gruppiert, aufzuführen.

Am Schlusse des Zählbogens soll sich eine Übersicht der hiernach den einzelnen Bewerbern in dem Abstimmungsdistrikt zugefallenen Stimmen befinden. Auch hier sind die Bewerber nach Wahlvorschlägen zusammenzustellen.

Die Distriktswahlkommission hat sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählbogen zu überzeugen und erforderlichenfalls ihre Ergänzung und Richtigstellung zu veranlassen.

3. Einer der Beisitzer öffnet hierauf jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn laut verliest und dabei feststellt, ob ein unabgeänderter, von einer Wählervereinigung gedruckt ausgegebener Stimmzettel vorliegt oder nicht. Sodann reicht der Wahlvorsteher den Stimmzettel, wenn keine Anstände vorliegen, einem der Beisitzer. Die Beisitzer sammeln die unabgeändert abgegebenen gedruckten Stimmzettel, und zwar je besonders für jede Wählervereinigung und ebenso sammeln sie die übrigen abgeänderten und die nicht durch Druck hergestellten Stimmzettel für sich und bewahren die so ausgeschiedenen Stimmzettel in getrennten Häufchen bis zum Ende der Wahlhandlung auf.

4. Findet der Wahlvorsteher oder einer der Beisitzer bei einem Stimmzettel einen Anstand, der es fraglich erscheinen läßt, ob er nicht im ganzen oder bezüglich einzelner auf ihm enthaltenen Namen ungültig ist (zu vergl. § 39), so empfiehlt es sich, diese Stimmzettel zunächst ungezählt beiseite zu legen und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der sämtlichen in dieser Weise zurückgelegten Stimmzettel oder der auf ihnen enthaltenen Abstimmungen für einzelne Personen (Art. 18a des Gesetzes) sofort, nachdem die sämtlichen unzweifelhaft gültigen Stimmzettel und Stimmen in den Zählbogen vermerkt sind, Entscheidung zu treffen.

5. Der Protokollführer vermerkt jeden unverändert

abgegebenen gedruckten Stimmzettel der einzelnen Wählervereinigungen auf dem Zählbogen an der hierfür vorgesehenen Stelle und zählt fortlaufend die betreffenden Stimmzettel laut, für jede Wählervereinigung besonders. Die auf anderen Stimmzetteln den einzelnen Bewerbern zufallenden Stimmen vermerkt er auf dem Zählbogen neben deren Namen (vergl. oben Ziff. 2 Abs. 2) und zählt diese Stimmen unter besonderer Beachtung einer etwa auf dem Stimmzettel angebrachten Stimmhäufung für jeden Bewerber gleichfalls laut.

6. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer oder der zugezogene Hilfsarbeiter den zweiten Zählbogen als Gegenliste.

7. Hierauf wird die Zahl der jedem einzelnen Bewerber im ganzen zugefallenen Stimmen ermittelt, indem zunächst die ihm auf unverändert abgegebenen gedruckten Stimmzetteln und im Anschluß hieran die ihm auf abgeänderten oder geschriebenen Stimmzetteln zugefallenen Stimmen unter Berücksichtigung etwaiger gültiger Stimmenhäufungen zusammengezählt werden.

Die so ermittelte Gesamtzahl der auf jeden Bewerber gefallenen Stimmen ist in der am Schlusse des Zählbogens befindlichen Übersicht einzutragen, wobei je die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge zusammenzustellen sind. Die Summe der auf die sämtlichen Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge in dem Abstimmungsdistrikt gefallenen Stimmen ist

sodann zu berechnen und im Zählbogen zu vermerken.

8. Beide Zählbogen sind ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen.

§ 42. Das von der Distriktswahlkommission über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach dem in Beilage G enthaltenen Muster abzufassen.

Zu Art. 33—36.

§ 43. Die Oberamtswahlkommission ist bei Zusammenstellung der Wahlergebnisse gemäß Art. 27 vergl. mit Art. 18a Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes an die von den Distriktswahlkommissionen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit sowohl der Stimmzettel wie der einzelnen Stimmen gebunden und es steht ihr nur zu, etwaige Bedenken, zu welchen ihr diese Entscheidungen Anlaß geben, im Protokoll niederzulegen (vergl. § 26 Abs. 1). Dagegen ist es Sache der Oberamtswahlkommission, die auf die einzelnen Bewerber und demgemäß auf die einzelnen Wahlvorschläge im ganzen Stadtbezirk gefallenen Stimmen unter Berichtigung etwaiger offenbaren Rechenverstöße der Distriktswahlkommissionen zusammenzuzählen, sowie die Gesamtzahl der auf verbundene Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Abgeordnetensitze auf die ein-

zelnen Wahlvorschläge und die Gewählten festzustellen.

Zu beachten ist, daß bei der Feststellung der Zahl der auf die einzelnen Wählervereinigungen entfallenden Sitze auch diejenigen Stimmen zugunsten der Wählervereinigung in Rechnung zu stellen sind, welche auf einen solchen in ihren Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber gefallen sind, dem die Wählbarkeit mangelt. Dagegen gilt bei der Zuteilung der einer Wählervereinigung zugefallenen Sitze auf die einzelnen in ihren Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber ein Bewerber, dem die Wählbarkeit mangelt, als nicht vorgeschlagen (Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes) und es bleibt daher sein Name bei der Zuteilung der Sitze für die ganze Wahlperiode außer Betracht. Enthält ein Stimmzettel Namen, welche in keinem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge enthalten sind, so müssen dieselben schon von der Distriktswahlkommission als ungültig gestrichen werden und können daher bei Feststellung des Ergebnisses überhaupt nicht in Rechnung kommen (vergl. § 39 Abs. 1).

Das Protokoll über die Verhandlung der Oberamtswahlkommission ist nach dem anliegenden Muster (Beilage H) abzufassen.

Zu Art. 37.

§ 44. Nimmt einer der Gewählten die Wahl nicht an, wozu es einer ausdrücklichen Erklärung gegenüber der Oberamtswahlkommission bedarf, so hat die

Oberamtswahlkommission hiervon dem Ständischen Ausschuß und dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten. Letzteres weist die Oberamtswahlkommission an, denjenigen Bewerber, welcher an die Stelle des Gewählten einrückt, auf Grund des Protokolls der Oberamtswahlkommission festzustellen und die nach Art. 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erforderlichen weiteren Einleitungen zu treffen.

In gleicher Weise wird von dem Ministerium des Innern in den übrigen in Art. 23 des Gesetzes bezeichneten Fällen der vor dem Eintritt eines Gewählten in die Abgeordnetenkammer erfolgenden Erledigung eines Sitzes die Feststellung des in den erledigten Sitz einrückenden Bewerbers herbeigeführt.

Zu Art. 38.

§ 45. Wenn mit dem Wahlvorschlag, der durch das Ausscheiden eines Gewählten erschöpft wird, mehrere andere Wahlvorschläge verbunden waren, ist nach den Grundsätzen des Art. 34 Abs. 5 des Gesetzes zu bestimmen, welchem der mehreren verbundenen Wahlvorschläge der Sitz zufällt.

Für die sorgfältige Aufbewahrung der Wahlprotokolle und der Stimmzettel bis zum Ablauf der Wahlperiode ist der Vorstand der Oberamtswahlkommission verantwortlich.

Bezüglich der Rückgabe der Wählerlisten wird auf § 29 verwiesen.

Zu Art. 39.

§ 46. Wenn die Kammer der Abgeordneten nur die Feststellungen der Distriktswahlkommissionen oder der Oberamtswahlkommission für unrichtig erklärt, ohne die Wiederholung der Abstimmung in einem Abstimmungsdistrikt zu beantragen, so hat die Oberamtswahlkommission auf Weisung des Ministeriums des Innern, die Ermittelung des Wahlergebnisses wiederholt vorzunehmen und dabei an Stelle der von den Distriktswahlkommissionen getroffenen Feststellungen die von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel und der einzelnen Stimmen zugrunde zu legen (Art. 27 vergl. mit Art. 18a Abs. 1 des Gesetzes).

Dritter Abschnitt:

Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise (Art. 40—44).

§ 47. Auf die Wahl der siebzehn Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise, von denen der erste den Neckarkreis und den Jagstkreis umfaßt und neun Abgeordnete wählt, der zweite den Schwarzwaldkreis und den Donaukreis umfaßt und acht Abgeordnete wählt, finden die Bestimmungen der §§ 31—46 unter Berücksichtigung der in Art. 43 und 44 des Gesetzes vorgeschriebenen Abänderungen und Ergänzungen Anwendung.

Die an die Stelle der Oberamtswahlkommission tretende Landeswahlkommission mit ihren beiden Abteilungen wird vom Ministerium des Innern auf die Dauer einer Wahlperiode bestellt.

Zwischen dem Tag der Einreichung der Wahlvorschläge und dem bekanntgemachten Tag der Wahl müssen nach Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes mindestens vierzehn volle Tage liegen. Wenn also als Wahltag beispielsweise der 20. Februar bestimmt ist, so müssen die Wahlvorschläge, um gültig zu sein, spätestens am 5. Februar bis abends 7 Uhr, wenn aber dieser Tag ein Sonntag oder bürgerlicher Feiertag sein sollte, spätestens am 4. Februar bis zu der genannten Stunde eingereicht werden.

Die bei den unmittelbar vorausgegangenen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte — einschließlich der Stadt Stuttgart — gewählten und von der Oberamtswahlkommission als gewählt erklärten Personen sind nach Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes bei den nachfolgenden Wahlen der Abgeordneten der Landeswahlkreise nicht wählbar. Wird einer dieser Namen gleichwohl von einer Wählervereinigung in den Wahlvorschlag aufgenommen, so ist er von der Landeswahlkommission in dem Wahlvorschlag zu streichen (Art. 44 Abs. 6).

Bei der Schwierigkeit der den Distriktswahlkommissionen obliegenden Aufgabe und da nach Art. 43 verglichen mit Art. 27 und 18a des Gesetzes die Entscheidungen der Distriktswahlkommissionen auch

bei der Verhältniswahl für die beiden Abteilungen der Landeswahlkommission bindend sind (vergl. § 26 Abs. 1 und § 43) wird sich die Zuziehung von geeigneten Hilfsarbeitern zur Ermittlung des Wahlergebnisses namentlich insolange, als das neue Verfahren sich noch nicht praktisch eingelebt hat, dringend empfehlen.

Vierter Abschnitt:

Vorschlagswahlen zur Ersten Kammer (Art. 45—48).

§ 48. Zur Teilnahme an der Vorschlagswahl für die Ernennung zweier Vertreter des Handels und der Industrie, sowie Eines Vertreters des Handwerks zur Ersten Kammer sind ohne Rücksicht auf die Erfordernisse des § 142 der Verfassungsurkunde alle Mitglieder der Handelskammern und der Handwerkskammern mit Ausnahme der im Wege der Beiwahl Berufenen berechtigt. Bei den Handwerkskammern sind auch die Ersatzmänner wahlberechtigt, wenn sie an die Stelle weggefallener Mitglieder getreten sind oder wenn sie für vorübergehend verhinderte Mitglieder eintreten.

Zum Vorschlag geeignet sind nicht bloß die Mitglieder der Handels- beziehungsweise der Handwerkskammern, sondern alle zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, sofern sie am Tage der Ernennung die zum Eintritt in die Ständeversammlung

erforderlichen Eigenschaften besitzen, also zu diesem Zeitpunkt die württembergische Staatsangehörigkeit erlangt und sich einen Wohnsitz im Königreich verschafft haben und sofern ihnen nicht gemäß § 142 Abs. 2 Ziff. 1—4 der Verfassungsurkunde die Ausübung des allgemeinen Wahlrechts zur Ständeversammlung versagt ist, auch können die zu Beisitzern der Wahlkommissionen ernannten Wahlberechtigten nicht gewählt werden (vergl. §§ 135 und 151 Abs. 2 der Verfassungsurkunde sowie Art. 7 und 9 vergl. mit Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Handelskammern, vom 30. Juli 1899, Reg.-Bl. S. 579, K. Verordnung, betreffend die Errichtung der Handelskammern, vom 22. März 1900, Reg.-Bl. S. 249 und bezüglich der Handwerkskammern §§ 103 bis 103q der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, Reichs-Gesetzbl. S. 663 und die Vollzugsverfügung dazu vom 31. Oktober 1899, Reg.-Bl. S. 785).

In Vorschlag zu bringen sind von den vereinigten Handelskammern vier, von den vereinigten Handwerkskammern zwei Personen (§ 129 Ziff. 7 und § 132b Abs. 2 der Verfassungsurkunde).

§ 49. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel läßt alsbald nach dem Erscheinen des Ausschreibens der Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im Regierungsblatt den einzelnen Handelskammern und Handwerkskammern Auszüge aus den von ihr angelegten Listen der wahlberechtigten Mit-

glieder der Handelskammern und Handwerkskammern zur Prüfung und Mitteilung etwaiger Anstände innerhalb der Frist von Einer Woche zugehen. Bei den Handwerkskammern sind auch die an der Stelle ausgeschiedener Mitglieder eingetretenen Ersatzmänner, sowie die übrigen Ersatzmänner in der Reihenfolge der Stimmenzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben, und unter Bezeichnung des Wahlkörpers, von dem sie gewählt sind, aufzuführen.

Über sich ergebende Anstände entscheidet die Zentralstelle für Gewerbe und Handel und auf erhobene Beschwerde das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung endgültig ist.

Nach Feststellung der Wählerlisten werden die, soweit erforderlich, berichtigten Auszüge den Kammern behufs Auflegung in ihrem Geschäftszimmer wieder zugefertigt.

Auf den Antrag der Zentralstelle für Gewerbe und Handel setzt das Ministerium des Innern für beide Vorschlagswahlen je einen besonderen Wahltag fest und ernennt die Vorstände und Beisitzer der Wahlkommissionen sowie deren Stellvertreter.

Die Vorstände der Wahlkommissionen haben sodann den Wahltag und die Stunde des Beginns der Wahlhandlung, das Wahllokal und die Zusammensetzung der Wahlkommissionen im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

Außerdem haben die Wahlvorstände die einzelnen Wahlberechtigten und im Falle ihrer Verhinderung

deren Ersatzmänner mittels besonderen Schreibens unter Anschluß eines Auszugs der für das Verfahren bei diesen Vorschlagswahlen geltenden Bestimmungen zur Wahl einzuladen. Dieses Schreiben dient für die Wahlberechtigten als Legitimationsausweis und ist daher von ihnen zur Wahl mitzubringen.

§ 50. Zur Teilnahme an der Vorschlagswahl der zwei Vertreter der Landwirtschaft zur Ersten Kammer sind ohne Rücksicht auf die Erfordernisse des § 142 der Verfassungsurkunde alle diejenigen Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände berechtigt, welche selbst Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke sind und als solche auch für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind (vergl. die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die organischen Bestimmungen der Zentralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirtschaftlichen Vereins, vom 1. Juli 1886, Reg.-Bl. S. 213, insbesondere § 17 des Statuts und die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1898, Reg.-Bl. S. 282).

Zum Vorschlag geeignet sind alle Personen, welche Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke sind und als solche auch für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind (vergl. § 132b Abs. 1 der Verfassungsurkunde),

soferne sie am Tage der Ernennung die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen, also zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr zurückgelegt, die württembergische Staatsangehörigkeit erlangt und sich einen Wohnsitz im Königreich verschafft haben, und sofern ihnen nicht gemäß § 142 Abs. 2 Ziff. 1—4 der Verfassungsurkunde die Ausübung des allgemeinen Wahlrechts zur Ständeversammlung versagt ist, auch können die zu Beisitzern der Wahlkommission ernannten Wahlberechtigten nicht gewählt werden (§ 134 Abs. 2, § 135 und § 151 Abs. 2 der Verfassungsurkunde).

In Vorschlag zu bringen sind vier Personen (§ 129 Ziff. 7 und § 132b Abs. 2 der Verfassungsurkunde).

§ 51. Die Zentralstelle für die Landwirtschaft fordert alsbald, nachdem das Ausschreiben der Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im Regierungsblatt erschienen ist, die Vorstände der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände auf, ein Verzeichnis der Mitglieder des Gauausschusses und der für den Fall ihrer Verhinderung satzungsgemäß eintretenden Stellvertreter binnen vierzehn Tagen einzusenden.

In dem Verzeichnis ist bei den einzelnen Personen anzugeben, ob sie Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke sind und ob sie als solche für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind. Letzteres trifft nicht zu, wenn der Eigentümer oder Nutznießer eines land-

wirtschaftlich benützten Grundstückes seinen Grundbesitz verpachtet hat. Als Eigentümer gilt auch der Miteigentümer. Diejenigen, bei welchen die angeführten beiden Voraussetzungen nicht zutreffen, sind in dem Verzeichnis als von der Teilnahme an der Vorschlagswahl ausgeschlossen zu bezeichnen. Dieselben sind durch den Vorstand des Gauausschusses von dem beantragten Ausschluß von der Teilnahme an der Vorschlagswahl unter Angabe des Grundes mittels eingeschriebenen Briefs in Kenntnis zu setzen und zu umgehender Äußerung aufzufordern. Die abgegebenen Äußerungen sind der Zentralstelle mit den Verzeichnissen vorzulegen.

Der Verwaltungsausschuß der Zentralstelle für die Landwirtschaft stellt die Gesamtliste der zur Teilnahme an den Vorschlagswahlen berechtigten Ausschußmitglieder und Stellvertreter fest und setzt die von der Teilnahme ausgeschlossenen, soweit sie nicht ausdrücklich die Rechtmäßigkeit ihres Ausschlusses anerkannt haben, mittels eingeschriebenen Briefs hiervon in Kenntnis.

Gegen die Ausschlußverfügung steht den Beteiligten innerhalb der Frist von Einer Woche vom Tag der Zustellung ab die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerden sind bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft einzureichen. Letztere legt die Gesamtliste samt den eingekommenen Beschwerden dem Ministerium des Innern mit Vorschlägen über die Be-

stellung des Vorstands und der Beisitzer der Wahlkommission und ihrer Stellvertreter, sowie über den Wahltag vor.

Das Ministerium ernennt die Wahlkommission, bestimmt den Tag der Wahl und übersendet die endgültig festgestellte Wählerliste dem Vorstand der Wahlkommission.

Dieser hat alsbald den Wahltag und die Stunde des Beginns der Wahlhandlung, das Wahllokal und die Zusammensetzung der Wahlkommission im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Außerdem hat der Wahlvorstand die einzelnen Wahlberechtigten und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter mittels besonderen Schreibens unter Anschluß eines Auszugs der für das Verfahren bei dieser Vorschlagswahl geltenden Bestimmungen zur Wahl einzuladen. Dieses Schreiben dient für die Wahlberechtigten als Legitimationsausweis und ist daher von ihnen zur Wahl mitzubringen.

§ 52. Hinsichtlich der Wahlhandlung selbst und der Feststellung des Ergebnisses der Vorschlagswahlen für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks zur Ersten Kammer werden folgende nähere Vorschriften erteilt:

1. Die Vorstände der Wahlkommissionen haben je einen Beamten als Protokollführer zu ernennen und für die Bestellung eines Unterbeamten zur Verteilung der vom Ministerium des Innern

gelieferten Umschläge im Wahllokal, sowie für die Bereitstellung des Wahllokals und Ausrüstung desselben mit Wahlurne, Schreibgelegenheit und Stimmzetteln von weißem Papier Sorge zu tragen.

Zutritt zur Wahlhandlung haben außer den in amtlicher Eigenschaft tätigen Personen nur die Wahlberechtigten. Dieselben weisen sich durch Vorzeigen des Einladungsschreibens aus. Über etwaige Anstände bei der Zulassung entscheidet der Vorstand der Wahlkommission.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Vorstand der Wahlkommission die beiden Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

2. Sodann erfolgt die unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten, wobei zunächst versucht wird, die sämtlichen Vorzuschlagenden in Einem Wahlgang zu wählen.

Behufs der Stimmgebung hat jeder Wähler einen Stimmzettel von weißem Papier mit so viel Namen auszufüllen, als Personen vorzuschlagen sind; er nimmt sodann von der hierzu im Wahllokal besonders aufgestellten Person einen amtlich gestempelten Umschlag in Empfang, steckt den Stimmzettel in den Umschlag, und legt den Umschlag unverschlossen, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die auf dem Tische stehende Wahlurne.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgegeben werden wollen, hat der Vorstand der Wahlkommission zurückzuweisen.

3. Nachdem der Vorstand der Wahlkommission den ersten Wahlgang geschlossen hat, werden die Umschläge aus der Wahlurne herausgenommen und uneröffnet gezählt. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Zahl der abgegebenen Umschläge mit der Zahl der in der Wählerliste mit dem Abstimmungsvermerk versehenen Personen übereinstimmt.

4. Sodann erfolgt die Zählung der Stimmen. Einer der Beisitzer eröffnet hierbei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Vorstand der Wahlkommission, welcher ihn nach lauter Verlesung an den andern Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der ganzen Wahlhandlung aufbewahrt.

   Der Protokollführer nimmt den Namen jedes auf einem Stimmzettel Vorgeschlagenen in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede ihm zufallende Stimme und zählt dieselbe laut in fortlaufender Zahlenfolge.

5. Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen Namen oder insoweit sie keine lesbaren Namen enthalten, ferner insoweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht bestimmt bezeichnen und end-

lich insoweit sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten. Sind mehr Namen auf einem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der Vorzuschlagenden beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt und die überschüssigen Namen werden unberücksichtigt gelassen. Wenn oder soweit in einem solchen Fall die Reihenfolge nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig.

Ist ein und derselbe Name auf dem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er nur einfach gezählt.

6. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel und der einzelnen Stimmen entscheidet die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit; sie entscheidet auch über sonst sich ergebende Anstände und handhabt bei dem Wahlgeschäft die Ordnung.

Die Stimmzettel, bezüglich deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung eines Stimmzettels oder einer Stimme erfolgt oder nicht erfolgt ist.

7. Hierauf wird von der Wahlkommission das Ergebnis des ersten Wahlgangs festgestellt und zugleich ermittelt, wie viele, sei es ganz oder

teilweise gültige Stimmzettel abgegeben worden sind.

Nach § 144a verglichen mit § 144 Abs. 1 der Verfassungsurkunde sind nur diejenigen vier beziehungsweise zwei Personen als im ersten Wahlgang gewählt zu betrachten, auf welche sich die meisten Stimmen vereinigt haben, sofern diese Stimmenzahl mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel beträgt.

Hat sich eine solche Mehrheit für die vorzuschlagende Zahl von Personen nicht ergeben, oder ist bei mehreren Bewerbern Stimmengleichheit eingetreten, von welchen nur ein Teil in den Vorschlag aufgenommen werden kann, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem noch so viele Personen in der in Ziff. 2 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Weise zu wählen sind, als zur Ergänzung der Vorschlagsliste fehlen. Bei diesem zweiten Wahlgang entscheidet allein die verhältnismäßige Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstands zu ziehende Los.

8. Die für gewählt Erklärten haben, wenn sie bei der Wahlhandlung anwesend sind, sich sofort über die Annahme einer etwaigen Ernennung zu erklären. Bei Abwesenden ist der Versuch zu machen, mittels des Fernsprechers oder auf

andere Weise eine sofortige Erklärung herbeizuführen. Die etwa abgegebenen Erklärungen werden in das Protokoll aufgenommen.

9. Lehnt einer der Gewählten die auf ihn gefallene Vorschlagswahl sofort ab, so ist alsbald ein neuer Wahlgang für die dadurch erledigte Vorschlagsstelle vorzunehmen.

   Hatten jedoch schon im ersten Wahlgang mehr als die vorzuschlagende Anzahl von Personen die zur Wahl erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, so rückt der der Stimmenzahl nächste an die Stelle des Ablehnenden vor, wenn aus der Mitte der Versammlung sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

10. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Zahl der abstimmenden Wähler und die Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel im ganzen, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen Stimmen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die Gültigkeit der Vorschlagswahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

    Die dem Protokoll nicht anzuschließenden Stimmzettel (vergl. Ziff. 6) hat der Wahlvorstand in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis die Legitimation des auf Grund

der Vorschlagswahl Ernannten in der Ersten Kammer erfolgt ist. Die benützten Umschläge sind zu vernichten.

11. Nach Abschluß der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand die Gewählten, sofern dies nicht bereits während der Wahlhandlung geschehen ist, mittels eingeschriebenen Briefs von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und sie zu einer Erklärung über die Annahme einer etwaigen Ernennung aufzufordern. Annahme unter Verwahrung oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von Zustellung der Benachrichtigung ab gilt als Ablehnung.

Sodann sind die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen. Der Vorstand der Wahlkommission hat sich hierbei zugleich darüber zu äußern, ob hinsichtlich der Gewählten die allgemeinen Voraussetzungen für den Eintritt in die Ständeversammlung, sowie die in § 132b Abs. 1 der Verfassungsurkunde erforderten besonderen Eigenschaften vorliegen.

12. Gegen die Gültigkeit der Wahl können bei dem Ministerium des Innern innerhalb der Frist von Einer Woche vom Tage der Vorschlagswahl ab Einsprachen erhoben werden.

Das Ministerium des Innern ist befugt, von Amts wegen die Wahl eines Vorgeschlagenen für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet ge-

blieben sind, welche das Ergebnis der Wahl materiell beeinflussen konnten, oder wenn der Vorgeschlagene gemäß § 132b Abs. 1 der Verfassungsurkunde nicht wählbar ist oder wenn und insolange bei ihm die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Voraussetzungen nicht zutreffen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums, welche dem Betroffenen zuzustellen ist, steht diesem innerhalb der Frist von vierzehn Tagen von der Zustellung ab die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Ist die Entscheidung des Ministeriums rechtskräftig, so ist eine neue Vorschlagswahl behufs Ergänzung der Vorschlagsliste anzuberaumen.

In gleicher Weise kann das Ministerium eine neue Vorschlagswahl anberaumen, wenn eine oder mehrere der gewählten Personen nachträglich in anderer Weise in Wegfall kommen oder eine oder mehrere der ernannten Personen in die Ständeversammlung nicht eintreten oder aus ihr ausscheiden und das Ministerium eine Ergänzung der Vorschlagsliste für angezeigt erachtet (vergl. § 132b Abs. 2 der Verfassungsurkunde).

Zu Art. 47.

§ 53. Für die Teilnahme an den Vorschlagswahlen haben diejenigen Wahlberechtigten, welche

außerhalb des Stadtbezirks Stuttgart wohnen, eine Zehrungsvergütung von 6 Mk. für den Tag und im Falle der Notwendigkeit auswärtigen Übernachtens weitere 6 Mk. für jede Nacht zu beanspruchen.

Sämtlichen Teilnehmern werden außerdem die Reiseauslagen ersetzt, wobei die Benützung der 2. Eisenbahnklasse in Personen- und Schnellzügen statthaft ist. Soweit die Benützung der Eisenbahn oder Post nicht möglich ist, kann für den zurückgelegten Kilometer der Betrag von 30 Pf. berechnet werden.

Die Ersatzbeträge werden den Wahlberechtigten am Wahltag von den Zentralstellen für Gewerbe und Handel und für die Landwirtschaft gegen sofort einzuleitenden Wiederersatz durch die erstattungspflichtigen Körperschaften, denen die Wahlberechtigten angehören, ausbezahlt.

Schlußbestimmung.

§ 54. Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. November 1882, betreffend die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes (Reg.-Bl. S. 345), ausgenommen die §§ 24 und 25 und die Beilage D dieser Verfügung, welche bis 30. November 1907 Gültigkeit behalten, sowie die Verfügung des Ministeriums des Innern im gleichen Betreff vom 28. Februar 1900 (Reg.-Bl. S. 232) werden aufgehoben.

Beilage A.

Wählerliste

der Stadt . . . .
der Gemeinde . . .

Abstimmungs-distrikt Nr. . . der Stadt . . . der Gemeinde . . Oberamts . .

Familienname (Zuname)	Vorname	Alter (womöglich Jahr u. Tag der Geburt)	Stand oder Gewerbe	Wohnung, Straßen-Nr.	Hat seine Stimme abgegeben bei der Wahl*)					Bemerkungen.
der Wahlberechtigten.					vom	vom	vom	vom	vom	

Ergänzt N. N., den . . . . . .

Die Ortswahlkommission:

Ortsvorsteher: Gemeindepfleger: Weitere Mitglieder:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

*) Diese Spalten werden erst bei der Wahl ausgefüllt, die etwa erforderliche zweite Wahl (Landtagswahlgesetz Art. 19) sowie die den Bezirkswahlen nachfolgende Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise (Art. 41 des Gesetzes) wird auf Grund derselben Wählerliste vorgenommen, wie die vorangegangenen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte.

Gegenwärtige Wählerliste war zur allgemeinen Einsichtnahme sechs Tage lang, nämlich vom . . . . . bis . . . . ., beide Tage einschließlich, auf dem Rathaus aufgelegt, nachdem dies zuvor durch . . . . . öffentlich bekanntgemacht worden war, und wurde am . . . . . abgeschlossen.

Zur Beurkundung:

Ortsvorsteher: Gemeindepfleger: Weitere Mitglieder:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Die vorliegende Wählerliste wurde bei der Wahlhandlung vom . . . . . zur Vormerkung der Abstimmenden benützt und dem Wahlprotokoll als Beilage beigefügt.

Zur Beurkundung:

N. N., den . . . . . .

Die Distriktswahlkommission:

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Protokollführer:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Die vorliegende Wählerliste wurde auch bei der Wahlhandlung vom . . . . . zur Vormerkung der Abstimmung benützt und dem Wahlprotokoll als Beilage beigefügt.

Zur Beurkundung:

N. N., den . . . . . .

Die Distriktswahlkommission:

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Protokollführer:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Beilage B.

Protokoll der Distriktswahlkommission
über die
Wahl eines Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen.

Verhandelt N., Oberamts N., den . . . . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Landtagsabgeordneten für $\frac{\text{das Oberamt}}{\text{die Stadt}}$ . . . . . ist in dem Abstimmungsdistrikt Nr. . . $\frac{\text{des Oberamts}}{\text{der Stadt}}$ . . . . . welcher . . . . . umfaßt, der Unterzeichnete zum Wahlvorsteher ernannt worden.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler seines Abstimmungsdistrikts zum Protokollführer den . . . . . und zu Beisitzern

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung der Distriktswahlkommission zu erscheinen.

Dieselben hatten sich . . . . . eingefunden und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem die Distriktswahlkommission Platz nahm, war ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt und es überzeugte sich die Distriktswahlkommission unmittelbar vor dem Beginn der Abstimmung, daß dasselbe leer sei.

Beschreibung der Absonderungsvorrichtung: Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war . . . . . .

Mit der Verteilung der der Distriktswahlkommission zugestellten . . . . Stück amtlich gestempelter Umschläge war . . . . . beauftragt und ihm sein Standort in unmittelbarer Nähe der Absonderungsvorrichtung angewiesen worden.

Von den erschienenen Wählern nahm jeder einen gestempelten Umschlag in Empfang, begab sich sodann an den abgesonderten Tisch, wo er, gegen Beobachtung geschützt, seinen Stimmzettel in den Umschlag steckte. Den Umschlag samt Stimmzettel legte er sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, selbst in die Wahlurne.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher von der Stimmgebung zurückgewiesen werden:

1. . . . . Wähler, weil sie den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollten (Art. 14 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes),
2. . . . . Wähler, weil sie den Stimmzettel in einem mit einem äußeren Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollten (Art. 10 Abs. 6 a. a. O.),
3. . . . . Wähler, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, an den abgesonderten Tisch zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken (§ 16 Abs. 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz),
4. die Wähler . . . . . weil sich inzwischen auf Grund . . . . . herausgestellt hatte, daß sie trotz ihrer Eintragung in die Wählerliste zweifellos nicht wahlberechtigt waren (§ 8 Abs. 3 verglichen mit § 7 Abs. 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz).

(Nicht durchstreichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.)

Die nachverzeichneten Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert waren, allein an den abgesonderten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, haben sich der Beihilfe der von ihnen mitgebrachten Vertrauenspersonen bedient, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe

jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 7 Uhr erklärte der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend waren. Die im Wahllokal anwesenden Wähler, die noch nicht abgestimmt hatten, wurden darauf von den übrigen Personen abgesondert und gaben ihre Stimmen noch ab. Um Uhr Minuten war die Stimmabgabe vollendet.

. . . . . .

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Anzahl derselben betrug . . . . .

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. { Dieselbe war um . . . . . größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Zahlenverschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

. . . . . .

. . . . . .

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem einer der Beisitzer jeden Umschlag einzeln öffnete, den Stimmzettel entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Bewerbers, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Bewerber zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von der Distriktswahlkommission unterschrieben und dem Protokoll beigefügt wurde.

Durch Beschluß der Distriktswahlkommission wurden für ungültig erklärt:

1. nach Art. 18 Ziff. 1 des Landtagswahlgesetzes, weil sie sich

nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag, oder weil sie sich in einem verschlossenen Umschlag befanden
die Stimmzettel Nr. . . . . .

2. nach Art. 18 Ziff. 2, weil sie nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren
die Stimmzettel Nr. . . . . .

3. nach Art. 18 Ziff. 3, weil sie keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten
die Stimmzettel Nr. . . . . .

4. nach Art. 18 Ziff. 4, weil aus ihnen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war
die Stimmzettel Nr. . . . . .

5. nach Art. 18 Ziff. 5, weil mehr als Ein Name auf ihnen verzeichnet war
die Stimmzettel Nr. . . . . .

6. nach Art. 18 Ziff. 6, weil sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthielten
die Stimmzettel Nr. . . . . .

Außer Berücksichtigung mußten gemäß Art. 18 Abs. 2 . . . . Umschläge gelassen werden, in welchen sich entweder kein Stimmzettel vorfand oder mehrere auf verschiedene Namen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. . . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Distriktswahlkommission für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. . . . . .
2. Stimmzettel Nr. . . . . .

Die Gültigkeitserklärung der Stimmzettel Nr. . . . . .
. . . . . .
erfolgte übrigens nur mit Stimmengleichheit.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, in betreff deren es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmen betrug . . . ., für ungültig erklärte Stimmzettel einschließlich der außer Berücksichtigung gelassenen Umschläge waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist. (Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. . . . . zusammen . . . Stimmen

2. . . . . zusammen . . . Stimmen

3. . . . . zusammen . . . Stimmen

4. . . . . zusammen . . . Stimmen

5. . . . . zusammen . . . Stimmen

6. . . . . zusammen . . . Stimmen

im ganzen wie oben . . . Stimmen

Nachdem dieses Ergebnis ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Die bei der Wahl benützten Umschläge, soweit sie nicht bereits dem Protokolle beigefügt sind, wurden vernichtet. Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (. . . Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Distriktswahlkommission gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Protokollführer:

. . . . . .

Beilage C.

Gegenliste.

N. Oberamts N.

Geschehen den . . . . . .

Bei der am heutigen Tag laut des darüber abgefaßten Protokolls vorgenommenen Wahl eines Landtagsabgeordneten für

$$\frac{\text{den Oberamtsbezirk}}{\text{die Stadt}} \quad . \ . \ . \ . \ . \ . \ .$$

haben von den im Abstimmungsbistrikt Nr. . . . .

der Stadt
der Gemeinde . . . . . .

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten:

1. . . . . .
zusammen . . . Stimmen
2. . . . . .
zusammen . . . Stimmen

usw.

im ganzen . . . Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen, und von der Distriktswahlkommission mitunterschrieben, sodann aber dem obengenannten Wahlprotokoll beigefügt worden.

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Protokollführer:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Der Beisitzer und Führer der Gegenliste:

. . . . . .

Beilage D.

Protokoll der Oberamtswahlkommission

über die

Ermittlung des Ergebnisses der Wahl eines Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen*).

K. Oberamt . . . . . .

Verhandelt den . . . . .

Nachdem zufolge Wahlausschreibens vom . . . . . (Reg.-Bl. S. . .) am . . . . . die Wahl eines Landtagsabgeordneten für $\frac{\text{den Oberamtsbezirk}}{\text{die Stadt}}$ . . . . . stattgefunden hat, wurde vom Oberamt auf den heutigen Tag, als den . . . Tag nach dem Wahltag . . . . . mittags . . Uhr die Oberamtswahlkommission, bestehend aus

1. Oberamtmann . . . . . als Vorsitzendem und den weiteren Mitgliedern des Bezirksrats *)
2. N. aus N.,
3. N. aus N.,
4. N. aus N.,
5. N. aus N.,
6. N. aus N.,
7. N. aus N.,

zum Zweck der Ermittlung des Wahlergebnisses zusammenberufen.

Auch sind Tag und Stunde der gegenwärtigen Verhandlung, sowie das Lokal, in welchem dieselbe vorgenommen wird, durch Anschlag am Oberamtsgebäude bekanntgemacht worden.

Die sämtlichen vorstehend unter Ziff. 1—7 bezeichneten Mitglieder der Oberamtswahlkommission haben sich zur vorgenannten Stunde eingefunden. Als Protokollführer war Oberamtssekretär . . . . . zugegen.

---

*) Dieses Muster gilt erst vom 1. Dezember 1907 ab. Bis dahin gilt das Muster Beilage D. Reg.-Bl. von 1882 S. 360,62.

Es wurden sofort von der Obermeßwahlkommission die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Ergebnisse dieser Wahlen zusammengestellt.

Das Gesamtergebnis war folgendes:

1. Laufende Nummer des Abstimmungs-Distrikts	2. Bezeichnung	3. Zahl der Wahlberechtigten	4. Zahl der im ganzen abgegebenen Stimmen	5. Hiervon ungültig	6. Hiernach gültig abgegebene Stimmen	7. Von den abgegebenen gültigen Stimmen fielen auf						8. Bemerkungen
						Name	Name	Name	Name	Name	Zersplittert	
Hiernach im ganzen Wahlbezirk												

Bei der vorstehenden Zusammenstellung der von den Distriktswahlkommissionen festgestellten Ergebnisse erhoben sich die nachstehenden Bedenken:

Die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen beträgt . . .

Es erscheint somit . . . . . als gewählt, da auf ihn . . . Stimmen gefallen sind, er also mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bedenken gegen die Wählbarkeit des Gewählten ergaben sich nicht.

insofern als . . . . . .

Alles Vorstehende wird von der Oberamtswahlkommission unter dem Anfügen beurkundet, daß während der ganzen Verhandlung das Lokal, in welchem sie stattfand, dem Zutritt der Wähler offen stand.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende: Die Mitglieder: Der Protokollführer:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Beilage E.

Wahlurkunde.

Oberamt / Stadt . . . . . .

Bei der am . . . . . dieses Monats im . . . Wahlgang vorgenommenen Wahl eines Landtagsabgeordneten des Oberamtsbezirks / der Stadt . . . . . haben nach der heute hier vorgenommenen Abzählung der Stimmen von . . . . Wahlberechtigten . . . . . gültig abgestimmt und es haben sich hiervon . . . . . Stimmen auf Herrn N. N. (Vor- und Zuname), N. (Stand, Gewerbe) zu N. (Wohnort) geboren den . . . . . vereinigt.

Da dies die . . . . . Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen war, so ist gemäß § 144 Abs. der Verfassungsurkunde Herr . . . . . von . . . . . zum Abgeordneten des Oberamtsbezirks / der Stadt . . . . . gewählt worden.

Indem wir ihm solches zu seiner Legitimation beurkunden, haben wir das pflichtmäßige Zeugnis beizufügen, daß uns kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen. (Im Falle Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit bestehen, sind diese anstatt der letzteren Beurkundung anzufügen.)

Kraft gegenwärtiger Urkunde und nachstehender Unterschriften

N. N., den . . . . . .

Die Oberamtswahlkommission:

Der Vorsitzende: Oberamtmann . . . . . .

Die Urkundspersonen: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Beilage F.
(Musterbeispiel.)

Zählbogen

für die Distriktswahlkommissionen bei der Wahl der sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart.

Abstimmungsdistrikt 1.

I. Wahlvorschlag: Deutsche Partei.

Diese Wählervereinigung hat als Stimmzettel folgende Namensliste mit den beigefügten Zahlzeichen ausgegeben:

Mayer 3 Abt 2 Braun.

Unabgeänderte Stimmzettel, enthaltend diese Namen und Zahlzeichen, wurden abgegeben:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142.

Es erhielten also

Mayer	3 × 142	= 426	Stimmen
Abt	2 × 142	— 284	"
Braun		142	"
		852	Stimmen.

Außerdem haben von dem Wahlvorschlag I auf abgeänderten oder handschriftlich hergestellten Stimmzetteln folgende Namen Stimmen erhalten:

Mayer 1, 4, 7, 8, 10, 12, 15
Abt 1, 3, 5, 8, 9, 10, 12
Braun 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Abe 1, 2, 3, 4, 5, 6
Ackerle 1, 2, 3, 4, 5
Aldinger 1, 2.
Im ganzen 900 Stimmen.

II. Wahlvorschlag: Konservative Partei.

Diese Wählervereinigung hat als Stimmzettel folgende Namensliste mit den beigefügten Zahlzeichen ausgegeben:

Mader 3 Bauer 2 Bach.

Unabgeänderte Stimmzettel, enthaltend diese Namen und Zahlzeichen, wurden abgegeben:

1, 2, 3, 4 . . . . . 30.

Es erhielten also

Mader 3 × 30 = 90 Stimmen
Bauer 2 × 30 = 60 „
Bach 30 „
180 Stimmen.

Außerdem haben von dem Wahlvorschlag II auf abgeänderten oder handschriftlich hergestellten Stimmzetteln folgende Namen Stimmen erhalten:

Mader 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12
Bauer 1, 3, 5, 7, 9
Bach 1, 2, 3, 4
Beck 1, 2, 3
Brenner 1, 2
Bühler —.

Im ganzen 210 Stimmen.

III. Wahlvorschlag; Sozialdemokratische Partei.

Diese Wählervereinigung hat als Stimmzettel folgende Namensliste mit den beigefügten Zahlzeichen ausgegeben:

Riehl 2 Diez 2 Korn 2.

Unabgeänderte Stimmzettel, enthaltend diese Namen und Zahlzeichen, wurden abgegeben:

1, 2, 3, 4, 5 . . . . . .
. . . . . 250.

Es erhielten also

Riehl 2 × 250 = 500 Stimmen
Diez: „ „ = 500 „
Korn: „ „ = 500 „
1500 Stimmen.

Außerdem haben von dem Wahlvorschlag III auf abgeänderten oder handschriftlich hergestellten Stimmzetteln folgende Namen Stimmen erhalten:

Riehl —
Diez —
Korn —
Dreher —
Dürr —
Durst —.

Im ganzen 1500 Stimmen.

IV. Wahlvorschlag: Volkspartei.

Diese Wählervereinigung hat als Stimmzettel folgende Namensliste mit den beigefügten Zahlzeichen ausgegeben:

Steinhardt 3 Eberle 2
Lehmann.

Unabgeänderte Stimmzettel, enthaltend diese Namen und Zahlzeichen, wurden abgegeben:
1, 2, 3, 4, 5 . . . . . 81.

Es erhielten also

Steinhardt	3 × 81 = 243	Stimmen
Eberle	2 × 81 = 162	„
Lehmann	81	„
	486	Stimmen.

Außerdem haben von dem Wahlvorschlag IV auf abgeänderten oder handschriftlich hergestellten Stimmzetteln folgende Namen Stimmen erhalten:

Steinhardt 1, 2, 5, 8, 11, 13, 15
Eberle 2, 4, 6, 8, 10
Lehmann 1, 2, 3, 4, 5
Eisele 1, 2
Eitel 1
Epple 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21.

Im ganzen 540 Stimmen.

V. Wahlvorschlag: Zentrum.

Diese Wählervereinigung hat als Stimmzettel folgende Namensliste mit den beigefügten Zahlzeichen ausgegeben:

Schaber 2 Fetzer 2
Bischer Frank.

Unabgeänderte Stimmzettel, enthaltend diese Namen und Zahlzeichen, wurden abgegeben:
1, 2, 3, 4 . . . . . 30.

Es erhielten also

Schaber	2 × 30 = 60	Stimmen
Fetzer	2 × 30 = 60	„
Bischer	30	„
Frank	30	„
	180	Stimmen.

Außerdem haben von dem Wahlvorschlag V auf abgeänderten oder handschriftlich hergestellten Stimmzetteln folgende Namen Stimmen erhalten:

Schaber —
Fetzer —
Bischer —
Frank —
Frey —
Fuchs —.

Im ganzen 180 Stimmen.

Übersicht.

Es haben Stimmen erhalten:

I. Wahlvorschlag (D. P.)

Mayer	426	+ 15	= 441
Abt	284	+ 12	= 296
Braun	142	+ 8	= 150
Abe			6
Ackerle			5
Aldinger			2
			900

II. Wahlvorschlag (Kons. P.)

Mader	90	+ 12	= 102
Bauer	60	+ 9	= 69
Bach	30	+ 4	= 34
Beck			3
Brenner			2
Bühler			—
			210

III. Wahlvorschlag (Soz. P.)

Riehl	500
Diez	500
Korn	500
Dreher	—
Dürr	—
Durst	—
	1500

IV. Wahlvorschlag (Volksp.)

Steinhardt	243	+ 15	= 258
Eberle	162	+ 10	= 172
Lehmann	81	+ 5	= 86
Eisele			2
Eitel			1
Epple			21
			540

V. Wahlvorschlag (Zentrum)

Schaber	60
Fetzer	60
Bischer	30
Frank	30
Frey	—
Fuchs	—
	180

Gesamtstimmenzahl

	900
	210
	1500
	540
	180
	3330 Stimmen.

Zur Beurkundung:

Der Wahlvorsteher:	Die Beisitzer:	Der Protokollführer:
A.	B. C. D.	H.
	E. F. G.	

Beilage G.
(Musterbeispiel.)

Wahlprotokoll der Distriktswahlkommission

für den

1. Abstimmungsdistrikt der Stadt Stuttgart.

Verhandelt Stuttgart, den 5. Dezember 1906.

Behufs der auf heute anberaumten Wahl von sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart ist in dem Abstimmungsdistrikt Nr. 1 uff. — wie in Beilage B bis zur Eröffnung der Umschläge —.

Hierauf wurden die uneröffneten Umschläge von dem Wahlvorsteher in Papier eingeschlagen, das Paket versiegelt und in Verwahrung genommen. Der Wahlvorsteher verkündigte sodann die Vertagung der Verhandlung auf den folgenden Tag, vormittags 9 Uhr.

Fortgesetzt am 6. Dezember, vormittags 9 Uhr, in Gegenwart der oben aufgeführten Personen.

Außerdem ist heute von dem Wahlvorsteher gemäß Art. 32 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Assistent des städtischen statistischen Amts N. als Hilfsarbeiter beigezogen worden.

Derselbe wurde auf seine allgemeine amtliche Verpflichtung hingewiesen.

Assistent N. legte darauf die dem Protokoll angeschlossenen zwei Zählbogen nach dem Muster Beilage G der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vor, auf welchen die von den einzelnen Wählervereinigungen als Stimmzettel gedruckt ausgegebenen Namenlisten genau ihrem vollen Inhalt nach mit den angebrachten Zahlzeichen und Stimmenzuwendungen, sowie außerdem die sämtlichen auf den öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen stehenden Namen, je nach Wahlvorschlägen gruppiert, vorgetragen worden waren. Die Distriktswahlkommission überzeugte sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählbogen, insbesondere davon, daß sie nur solche Namen enthalten, welche auf den bekanntgemachten Wahlvorschlägen stehen.

Nunmehr erfolgte die Eröffnung des die Umschläge enthaltenden Pakets, nachdem die Siegel von der Kommission unverletzt

erfunden worden waren. Die Umschläge wurden nochmals gezählt, wobei sich dasselbe Resultat wie gestern ergab.

Sodann öffnete einer der Beisitzer jeden Umschlag einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab ihn dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorlas und dabei feststellte, ob ein unabgeänderter, von einer Wählervereinigung gedruckt ausgegebener Stimmzettel vorlag oder nicht. Sodann reichte der Wahlvorsteher den Stimmzettel einem der Beisitzer, welche miteinander die unabgeänderten Stimmzettel für jede Wählervereinigung gesondert, sowie die abgeänderten und sonstigen Stimmzettel wiederum für sich sammelten und die so ausgeschiedenen Stimmzettelhäufchen getrennt bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrten.

Der Protokollführer vermerkte, wenn der Wahlvorsteher einen unabgeändert abgegebenen Stimmzettel vorgelesen hatte, diesen Stimmzettel an der entsprechenden Stelle in dem einen Zählbogen und zählte diese Stimmzettel in fortlaufender Zahlenfolge laut, für jede Wählervereinigung besonders.

Bei den andern Stimmzetteln vermerkte er die auf jeden vorgeschlagenen Bewerber gefallenen Stimmen auf dem Zählbogen neben dem Namen und zählte diese Stimmen gleichfalls laut in fortlaufender Zahlenfolge für jeden einzelnen Bewerber jedes Wahlvorschlags.

In gleicher Weise führte der Hilfsarbeiter Assistent N. den zweiten Zählbogen als Gegenliste.

Beide Zählbogen, sowie die Wählerliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von der Distriktswahlkommission unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.

Durch Beschluß der Distriktswahlkommission wurden für ungültig erklärt:

A. Stimmzettel.

1. Nach Art. 31 Abs. 2 Ziff. 1 des Landtagswahlgesetzes, weil sie sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder weil sie sich in einem verschlossenen Umschlag befanden: die Stimmzettel Nr. 1 und 2.

2. Nach Art. 31 Abs. 2 Ziff. 2, weil sie nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren: der Stimmzettel Nr. 3.

3. Nach Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3, weil sie keinen Namen oder keine lesbaren Namen enthielten: die Stimmzettel Nr. 4, 5, 6.

4. Nach Art. 31 Abs. 2 Ziff. 4, weil aus ihnen die Personen der Gewählten sämtlich nicht unzweifelhaft zu erkennen waren: kein Stimmzettel.

5. Nach Art. 31 Abs. 2 Ziff. 5, weil sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den sämtlichen darauf Gewählten enthielten: die Stimmzettel Nr. 7 und 8.

6. Nach Art. 31 Abs. 4, weil sie zuviel Namen enthielten und die Ordnung der Reihenfolge der Gewählten überhaupt nicht zu erkennen war: kein Stimmzettel.

Außer Berücksichtigung mußten gemäß Art. 31 Abs. 5 zwei Umschläge gelassen werden, in welchen sich mehrere Stimmzettel befanden, die nicht auf dieselben Namen und Stimmenzuwendungen lauteten, nämlich die Umschläge: Nr. 9 und 10.

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. 11 und 12; sie wurden je als Ein Stimmzettel gezählt.

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. 13 und 14.

B. Einzelne Namen und Zahlzeichen.

1. Nach Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3, weil die Namen nicht lesbar waren, auf dem Stimmzettel Nr. 15 der an zweiter Stelle stehende Name.

2. Nach Art. 31 Abs. 2 Ziff. 4, weil die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war, auf dem Stimmzettel Nr. 16 der Name: Mayer, Gottlieb.

3. Nach Art. 31 Abs. 2 Ziff. 5, weil gegenüber den Gewählten eine Verwahrung oder ein Vorbehalt ausgesprochen war, auf dem Stimmzettel Nr. 17 der Name: Mader.

4. Nach Art. 31 Abs. 3, weil die Namen auf keinem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge enthalten waren, auf folgenden Stimmzetteln die nachbezeichneten Namen: Nr. 18 Maurer, Nr. 19 Müller, Nr. 20 Schuster, Nr. 21 Schneider, Nr. 22 Wagner.

5. Nach Art. 31 Abs. 4, weil die zulässige Gesamtzahl von sechs Stimmen überschritten war oder mehr als drei Stimmen einem Bewerber zugewendet waren: auf dem Stimmzettel Nr. 23 der Name Riehl, auf dem Stimmzettel Nr. 24 wurde das Zahlzeichen 4 in 3 abgeändert.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel und die darauf stehenden Namen, hinsichtlich deren sich die nachstehenden

Es wurden sofort von der Oberamtswahlkommission die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Ergebnisse dieser Wahlen zusammengestellt.

Das Gesamtergebnis war folgendes:

1. Laufende Nummer des Abstimmungs-Distrikts	2. Bezeichnung	3. Zahl der Wahlberechtigten	4. Zahl der im ganzen abgegebenen Stimmen	5. Hiervon ungültig	6. Hiernach gültig abgegebene Stimmen	7. Von den abgegebenen gültigen Stimmen fielen auf						8. Bemerkungen
						Name	Name	Name	Name	Name	zersplittert	
Hiernach im ganzen Wahlbezirk												

Bei der vorstehenden Zusammenstellung der von den Distriktswahlkommissionen festgestellten Ergebnisse erhoben sich die nachstehenden Bedenken:

Die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen beträgt . . .

Es erscheint somit . . . . . als gewählt, da auf ihn . . . Stimmen gefallen sind, er also mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bedenken gegen die Wählbarkeit des Gewählten ergaben sich nicht.

insofern als . . . . . .

Alles Vorstehende wird von der Oberamtswahlkommission unter dem Anfügen beurkundet, daß während der ganzen Verhandlung das Lokal, in welchem sie stattfand, dem Zutritt der Wähler offen stand.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende: Die Mitglieder: Der Protokollführer:

. . . . . .

I. Deutsche Partei	II. Kons. Partei	III. Soz. Partei	IV. Volkspartei	V. Zentrum
51 000	17 000	88 000	21 000	9 000

da aber nach den öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen die Wahlvorschläge I, II und IV miteinander zu einer Gruppe verbunden sind, so sind sie nach Art. 28 Abs. 7 und Art. 34 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes bei dieser Verteilung als Ein Wahlvorschlag zu betrachten. Es ergibt sich daher nach Art. 34 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes, indem die Gesamtstimmenzahlen der Verbindungsgruppe I, II und IV, des Wahlvorschlags III und des Wahlvorschlags V der Reihe nach durch eins, zwei und drei geteilt und die sich ergebenden 6 Höchstzahlen ausgesondert werden, folgende Verteilung:

	geteilt durch	Gruppe I, II und IV	Wahlvorschlag III Sozial. Partei	Wahlvorschlag V Zentrum
	1	1. 89 000	2. 88 000	9 000
	2	3. 44 500	4. 44 000	
	3	5. 29 666	6. 29 333	
	4			

Von den sechs sich ergebenden Höchstzahlen 89 000, 88 000, 44 500, 44 000, 29 666 und 29 333 entfallen drei auf die Verbindungsgruppe der Vorschläge I, II und IV, die anderen drei auf den Wahlvorschlag III, Sozialdemokratische Partei. Es erhält

also dieser drei Abgeordnetensitze und die Gruppe I, II und IV zusammen auch drei (Art. 34 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

IV. Unterausteilung. Bei der weiteren Verteilung der auf die drei verbundenen Wahlvorschläge I, II und IV entfallenden drei Sitze ergibt sich folgende in der gleichen Weise vorgenommene Verteilungsrechnung. (Art. 34 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes.)

geteilt durch	Wahlvorschlag I Deutsche Partei	Wahlvorschlag II Konserv. Partei	Wahlvorschlag IV Volkspartei
1	1. 51 000	17 000	3. 21 000
2	2. 25 500		
3	17 000		

Von den drei sich ergebenden Höchstzahlen 51 000, 25 500, 21 000 entfallen zwei auf den Wahlvorschlag I, Deutsche Partei, einer auf den Wahlvorschlag IV, Volkspartei. Es erhält also der Wahlvorschlag I zwei Sitze und der Wahlvorschlag IV den dritten Sitz.

V. Feststellung der Gewählten.

A. Auf den Wahlvorschlag I (Deutsche Partei) entfallen zwei Sitze.

Von den auf diesem Wahlvorschlag enthaltenen Namen haben nach den Feststellungen auf dem 6. Hilfsbogen Stimmen erhalten:

			Stimmen:
Mayer, Karl, Kaufmann	in	Stuttgart	25 250
Abt, Friedrich,	„	„	16 850
Braun, Heinrich, Privatier	„	„	8 450
Ade, Christoph, Fabrikant	„	„	200
Ackerle, Joh., Weingärtner	„	„	150
Aldinger, Wilh., Gutspächter	„	„	100
			51 000

Es sind also nach Art. 35 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes gewählt die Herren Mayer und Abt, gegen deren Wählbarkeit kein Bedenken besteht.

B. Auf den Wahlvorschlag II (Konservative Partei) ist kein Sitz entfallen.

C. Auf den Wahlvorschlag III entfallen drei Sitze. Von den auf diesem Vorschlag enthaltenen Bewerbern haben Stimmen erhalten:

			Stimmen:
Riehl, Karl, Redakteur	in Stuttgart	. . .	29 050
Diez, Wilhelm, Kaufmann	„ „	. . .	29 000
Korn, Hugo, Schriftsetzer	„ „	. . .	28 950
Dreher, Jakob, Schreiner	„ „	. . .	400
Dürr, Otto, Mechaniker	„ „	. . .	350
Durst, Joseph, Eisengießer	„ „	. . .	250
			88 000

Es sind also gewählt die Herren Riehl, Diez und Korn. Gegen die Wählbarkeit der Herren Riehl und Korn bestehen keine Bedenken. Dagegen ist nach einer vorliegenden Bescheinigung des K. Amtsgerichts Stuttgart Stadt vom 1. Dezember 1906 an diesem Tage das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Diez eröffnet worden. Derselbe ist daher nach § 135 Abs. 4 verglichen mit § 142 Abs. 2 Ziff. 2 der Verfassungsurkunde von dem Eintritt in die Ständeversammlung ausgeschlossen. Gemäß Art. 35 Abs. 2 und Art. 38 des Landtagswahlgesetzes gilt er daher als nicht vorgeschlagen und wird durch den ihm in der Stimmenzahl folgenden Bewerber Dreher mit 400 Stimmen ersetzt, dessen Wählbarkeit nicht zu beanstanden ist.

D. Auf den Wahlvorschlag IV (Volkspartei) ist ein Sitz gefallen. Von den auf diesem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerbern haben nach den Feststellungen auf dem 6. Hilfsbogen erhalten:

			Stimmen:
Steinhardt, Theodor, Rechtsanwalt	in Stuttgart		10 050
Eberle, Hans, Fabrikant	„	„	6 700
Lehmann, Friedrich, Rechtsanwalt	„	„	3 350
Epple, August, Schullehrer	„	„	600
Eitel, Wilhelm, Seifensieder	„	„	200
Eisele, Karl, Kaufmann	„	„	100
			21 000

Es ist also gewählt Herr Steinhardt, dessen Wählbarkeit nicht zu beanstanden ist.

E. Auf den Wahlvorschlag V (Zentrum) ist kein Sitz entfallen.

VI. Von der Oberamtswahlkommission wird beschlossen:

1. Die Wahl der Herren Mayer, Abt, Riehl, Korn, Dreher und Steinhardt im Staatsanzeiger und im städtischen Amts- und Anzeigeblatt von Stuttgart öffentlich bekanntzumachen.

2. Den Gewählten amtlich ihre Wahl zu eröffnen, mit der Aufforderung sich über die Annahme der Wahl gegenüber der Oberamtswahlkommission zu erklären.

3. Dem Ständischen Ausschuß und dem K. Ministerium des Innern je eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls mitzuteilen.

Alles Vorstehende wird von der Oberamtswahlkommission unter dem Anfügen beurkundet, daß während der ganzen Verhandlung das Lokal, in welchem sie stattfand, dem Zutritt der Wähler offenstand.

Zur Beurkundung:

der Vorsitzende: die Mitglieder: der Protokollführer:

5. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wahl der Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zur Ersten Kammer.

Vom 10. Oktober 1906.
(Regierungs-Blatt 1906, S. 653.)

Zur Vollziehung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde (Reg.-Bl. S. 161), wird unter Aufhebung der Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1819 (Reg.-Bl. S. 879) und vom 15. November 1831 (Reg.-Bl. S. 576) verfügt, wie folgt:

§ 1. Zur Teilnahme an der Wahl der acht Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zur Ersten Kammer (§ 129 Ziff. 4 und § 132 der Verf.-Urk.) sind mit Ausnahme der Häupter der in § 129 Ziff. 2 der Verfassungsurkunde bezeichneten fürstlichen und gräflichen Familien diejenigen Besitzer oder Teilhaber der Rittergüter des Königreichs berechtigt, welche in die Personalmatrikel des standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adels und in die Realmatrikel des ritterschaftlichen Adels eingetragen sind und welche außerdem die gemäß § 142 Abs. 1 und 2 der Verfassungs-

Urkunde zur Ausübung des Wahlrechts für die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Für die zum aktiven Heer gehörigen Rittergutsbesitzer ruht das Wahlrecht, dagegen können sie, soweit sie zur Disposition gestellte Offiziere sind, und nicht in einem aktiven Kommandoverhältnis stehen, das ihnen zustehende Wahlrecht ausüben (vergl. § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 45).

Ein Wohnsitz im Königreich ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für den Eintrag in die Realmatrikel ist, daß der Besitzer oder Teilhaber des Rittergut als solcher im Grundbuch eingetragen ist oder seine Berechtigung durch Vorlegung eines Nachfolgescheins (Art. 93 des Württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) nachweist[1]).

1) Württemberg. Ausführungsgesetz zum BGB., Art. 93: „Dem Nachfolger in ein Familienfideikommiß, Stammgut oder Lehen ist auf Antrag von dem Amtsgericht, welchem die Führung des Grundbuchs über das Familienfideikommiß, Stammgut oder Lehen obliegt, ein Nachfolgeschein auszustellen. Fehlt es an einem hienach zuständigen Gericht, so ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich das betreffende Vermögen ganz oder zum größten Teil befindet. — Auf den Nachfolgeschein finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein entsprechende Anwendung. Das Grundbuchamt kann zum Nachweis der Nachfolge die Vorlegung eines Nachfolgescheins verlangen."

§ 2. Gewählt werden kann jedes männliche Mitglied einer ritterschaftlichen Familie des Königreichs, welches am Tage der Wahl das fünfundzwanzigste

Lebensjahr zurückgelegt hat, einen Wohnsitz im Königreich besitzt und nicht gemäß § 142 Abs. 2 Ziff. 1—4 der Verfassungs-Urkunde von der Ausübung des Wahlrechts für die Ständeversammlung ausgeschlossen ist (§ 134 Abs. 2, § 135 der Verf.-Urk.).

Zu der Familie eines standesherrlichen oder ritterschaftlichen Rittergutsbesitzers im Sinne des Abs. 1 gehören, wenn die Familiengesetze und Familienverträge keine einschränkenden Bestimmungen enthalten, von den männlichen Seitenverwandten die sämtlichen Abkömmlinge aus dem Mannsstamm des ersten Erwerbers des Ritterguts in der Familie, sofern sie die württembergische Staatsangehörigkeit und den erblichen Adel besitzen.

Die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder sind nicht wählbar (§ 151 Abs. 3 vergl. mit § 132 Abs. 2 der Verf.-Urk.).

§ 3. Dem Ausschreiben der Wahlen für die Oberamtsbezirke und Städte im Regierungsblatt wird eine von der Kommission für die Adelsmatrikel[1]) nach alphabetischer Anordnung aufzustellende Liste der wahlberechtigten Rittergutsbesitzer angeschlossen[2]).

1) Vgl. Anm. 2 zu § 40 der V.U. (oben S. 23).
2) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Wahl der Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zur Ersten Kammer, vom 3. November 1906 (Reg.-Bl. S. 671—680).

Zu diesem Zweck hat die Kommission für die Adelsmatrikel eine Liste der Wahlberechtigten zu führen, in welche alle zu ihrer amtlichen Kenntnis

gelangenden Änderungen in dem Bestand der Wahlberechtigten fortlaufend einzutragen sind.

Diejenigen Personen, welche in die beim Ausschreiben der Wahlen bekannt gemachte Liste der Wahlberechtigten zu Unrecht nicht aufgenommen zu sein glauben, sind befugt, bei der Kommission für die Adelsmatrikel schriftlich Vorstellung zu erheben.

Ebenso können die Wahlberechtigten wegen Aufnahme unberechtigter Personen bei dieser Kommission schriftlich Vorstellung erheben.

Die Kommission für die Adelsmatrikel hat längstens binnen sechs Tagen, von Erhebung der Vorstellung an, Beschluß darüber zu fassen und wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 4. Einen Monat nach dem Erscheinen des Ausschreibens der Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte im Regierungsblatt legt die Kommission für die Adelsmatrikel dem Ministerium des Innern die soweit erforderlich richtig gestellte Wählerliste mit Vorschlägen über die Bestellung des Vorstands und der Beisitzer der Wahlkommission, welch' letztere aus der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des ritterschaftlichen Adels genommen werden müssen (§ 132 Abs. 2 der Verf.-Urk.) sowie ihrer Stellvertreter und über die Bestimmung des Wahltags vor.

Das Ministerium ernennt die Wahlkommission,

setzt den Tag der Wahl fest und übersendet die Wählerliste dem Vorstand der Wahlkommission.

Dieser hat alsbald den Wahltag und die Stunde des Beginns der Wahlhandlung, das Wahllokal und die Zusammensetzung der Wahlkommission im Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu machen. Außerdem hat der Wahlvorstand die einzelnen Wahlberechtigten, soweit sie innerhalb des Deutschen Reichs einen der Kommission für die Adelsmatrikel bekannten Wohnsitz besitzen, mittels besonderen Schreibens unter Anschluß eines Abdrucks der für das Wahlverfahren geltenden Bestimmungen zur Wahl einzuladen.

§ 5. Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung (§ 142a der Verf.-Urk.).

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen (§ 143 der Verf.-Urk.).

§ 6. Hinsichtlich der Wahlhandlung selbst und der Feststellung des Ergebnisses der Wahl werden folgende nähere Vorschriften erteilt:

1. Der Vorstand der Wahlkommission hat einen Beamten als Protokollführer zu ernennen und für die Bestellung eines Unterbeamten zur Verteilung der vom Ministerium des Innern gelieferten Umschläge im Wahllokal, sowie für die Bereitstellung des Wahllokals und Ausrüstung desselben mit Wahlurne, Schreibgelegenheit und Stimmzetteln von weißem Papier Sorge zu tragen.

Zutritt zur Wahlhandlung haben außer den in amtlicher Eigenschaft tätigen Personen nur die Wahlberechtigten. Dieselben weisen sich durch Vorzeigen des Einladungsschreibens aus. Über etwaige Anstände bei der Zulassung entscheidet der Vorstand der Wahlkommission.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Vorstand der Wahlkommission die beiden Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

2. Sodann erfolgt die unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten, wobei zunächst versucht wird, die sämtlichen acht ritterschaftlichen Mitglieder der Ersten Kammer in Einem Wahlgang zu wählen.

Behufs der Stimmgebung hat jeder Wähler einen Stimmzettel von weißem Papier mit acht Namen auszufüllen; er nimmt sodann von der hierzu im Wahllokal besonders aufgestellten Person einen amtlich gestempelten Umschlag in Empfang, steckt den Stimmzettel in den Umschlag, und legt den Umschlag unverschlossen, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die auf dem Tische stehende Wahlurne.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgegeben werden wollen, hat der Vorstand der Wahlkommission zurückzuweisen.

3. Nachdem der Vorstand der Wahlkommission den ersten Wahlgang geschlossen hat, werden die Umschläge aus der Wahlurne herausgenommen und uneröffnet gezählt. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Zahl der abgegebenen Umschläge mit der Zahl der in der Wählerliste mit dem Abstimmungsvermerk versehenen Personen übereinstimmt.
4. Sodann erfolgt die Zählung der Stimmen. Einer der Beisitzer eröffnet hierbei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Vorstand der Wahlkommission, welcher ihn nach lauter Verlesung an den andern Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der ganzen Wahlhandlung aufbewahrt.

   Der Protokollführer nimmt den Namen jedes auf einem Stimmzettel Gewählten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede ihm zufallende Stimme und zählt diese laut in fortlaufender Zahlenfolge.
5. Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen Namen oder insoweit sie keine lesbaren Namen enthalten, ferner insoweit sie die Person des Gewählten nicht bestimmt bezeichnen und endlich insoweit sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten. Sind mehr als acht Namen auf einem Stimmzettel verzeichnet, so gelten der Reihenfolge nach

die zuerst Genannten als gewählt und die überschüssigen Namen werden unberücksichtigt gelassen. Wenn oder soweit in einem solchen Fall die Reihenfolge nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig.

Ist ein und derselbe Name auf dem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er nur einfach gezählt.

6. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel und der einzelnen Stimmen entscheidet die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit; sie entscheidet auch über sonst sich ergebende Anstände und handhabt bei dem Wahlgeschäft die Ordnung.

Die Stimmzettel, bezüglich deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung eines Stimmzettels oder einer Stimme erfolgt oder nicht erfolgt ist.

7. Hierauf wird von der Wahlkommission das Ergebnis des ersten Wahlgangs festgestellt und zugleich ermittelt, wie viele, sei es ganz oder teilweise gültige Stimmzettel abgegeben worden sind.

Nach § 144 Abs. 1 der Verfassungsurkunde sind diejenigen Personen als im ersten Wahlgang gewählt zu betrachten, auf welche sich die

meisten Stimmen vereinigt haben, sofern diese Stimmenzahl mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel beträgt.

Hat sich eine solche Mehrheit für die zu wählenden acht Personen nicht ergeben, oder ist bei mehreren Bewerbern Stimmengleichheit eingetreten, von welchen nur ein Teil gewählt werden kann, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem die noch fehlende Zahl von Personen in der oben Ziff. 2 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Weise zu wählen ist. Bei diesem zweiten Wahlgang entscheidet allein die verhältnismäßige Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstands zu ziehende Los.

8. Die für gewählt Erklärten haben, wenn sie bei der Wahlhandlung anwesend sind, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären. Bei Abwesenden ist der Versuch zu machen, mittels des Fernsprechers oder auf andere Weise eine sofortige Erklärung herbeizuführen. Die etwa abgegebenen Erklärungen werden in das Protokoll aufgenommen.
9. Lehnt einer der Gewählten die auf ihn gefallene Wahl sofort ab, so ist alsbald ein neuer Wahlgang für die dadurch erledigte Stelle vorzunehmen.

Hatten jedoch schon im ersten Wahlgang mehr

als acht Personen die zur Wahl erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, so rückt der der Stimmenzahl nächste an die Stelle des Ablehnenden vor, wenn aus der Mitte der Versammlung sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

10. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Zahl der abstimmenden Wähler und die Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel im ganzen, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen Stimmen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

Die dem Protokoll nicht anzuschließenden Stimmzettel (vergl. Ziff. 6) hat der Wahlvorstand in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis die Legitimation der Gewählten in der Ersten Kammer erfolgt ist. Die benützten Umschläge sind zu vernichten.

11. Für die Gewählten ist von der Wahlkommission eine den Anforderungen des Art. 20 des Landtagswahlgesetzes entsprechende Wahlurkunde auszustellen.

Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an die Gewählten hat der Wahlvorstand je eine

Ausfertigung derselben an die Erste Kammer oder, falls die Stände nicht versammelt sind, an den Ständischen Ausschuß, sowie an das Ministerium des Innern einzusenden.

Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Im Falle der Annahme hat er die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behufs seiner Legitimation an den Ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtag aber an die Erste Kammer einzusenden.

12. Bei Ersatzwahlen kommt die öffentliche Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten (§ 3 Abs. 1) in Wegfall. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung des Wahltags (§ 4 Abs. 3) und dem Wahltag selbst muß jedoch in diesem Falle die Frist von Einem Monat liegen und innerhalb dieser Frist die Liste der Wahlberechtigten bei der Kommission für die Adelsmatrikel zur Einsichtnahme für die Beteiligten aufgelegt sein.

6. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Wahl der Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, der Landesuniversität und der Technischen Hochschule zur Ersten Kammer.

Vom 17. November 1906.
(Reg.-Bl. 1906, S. 721.)

Zur Vollziehung des § 132a der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906, Reg.-Bl. S. 161) wird nachstehendes verfügt:

§ 1. Die Vornahme der Wahlen der in § 132a der Verfassungsurkunde bezeichneten Mitglieder der Ersten Kammer wird von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens angeordnet.

§ 2. Gleichzeitig mit der Anordnung der Wahlen bestellt das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens je einen Wahlkommissar zur Leitung der Wahlen der zwei evangelischen Generalsuperintendenten und des katholischen Dekans, sowie je einen Protokollführer zur Führung des Wahlprotokolls bei diesen Wahlen.

Die Leitung der Wahl des Vertreters des Bischöflichen Ordinariats [1]) kommt dem Landesbischof, bei seiner Verhinderung oder bei Erledigung des Bischöflichen Stuhles dem Domdekan, die Leitung der Wahlen der Vertreter der Landesuniversität und der Technischen Hochschule kommt je dem ordentlichen Vorsitzenden des akademischen Senats zu.

Die Führung des Wahlprotokolls bei den in Abs. 2 bezeichneten Wahlen liegt den ordentlichen Schriftführern der wahlberechtigten Körperschaften ob.

1) V.U. § 129, Ziff. 5.

§ 3. Zur Teilnahme an der Wahl sind je die in § 132a der Verfassungsurkunde bezeichneten Personen bezw. die Mitglieder der dort genannten Körperschaften einschließlich ihres Vorsitzenden berufen, sofern sie die nach § 142 Abs. 1 und 2 der Verfassungsurkunde zur Ausübung des Wahlrechts für die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen.

An der Wahl des Vertreters des Bischöflichen Ordinariats nimmt der Syndikus [1]) nicht teil.

1) Der Syndikus ist der dem Bischöflichen Ordinariate beigegebene weltliche Beamte, dem insbesondere die Beratung des Ordinariates in Rechtssachen obliegt. Pfaff, Gesetzeskunde, 1897, S. 18. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, S. 372.

§ 4. Wählbar sind die in § 3 Abs. 1 genannten Personen, sofern sie am Tage der Wahl das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und

ihnen die Ausübung des Wahlrechts nicht nach § 142 Abs. 2 der Verfassungsurkunde untersagt ist.

§ 5. Der Wahlleiter stellt die zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Personen fest und läßt ihre Namen in einer Liste verzeichnen; er bestimmt Ort und Zeit der Wahl.

Zur Teilnahme an der Wahl sind sämtliche Wahlberechtigten von dem Wahlleiter unter Angabe des Orts sowie des Tages und der Stunde des Beginns der Wahlhandlung schriftlich einzuladen. Zwischen der Einladung und dem Wahltermin soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Über die vorschriftsmäßige Einladung der Wahlberechtigten ist urkundlicher Nachweis zu den Wahlakten zu bringen.

§ 6. Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung (§ 142a der Verfassungsurkunde). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen (§ 143 der Verfassungsurkunde).

§ 7. Für die Wahlhandlung selbst werden folgende Vorschriften erteilt:

1. Der Wahlleiter hat für die Bereitstellung eines geeigneten Wahlraums, für dessen Ausrüstung mit einer Wahlurne, Schreibgelegenheit und der erforderlichen Zahl von Stimmzetteln, sowie für die Verteilung der vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens gelieferten amtlich gestempelten Wahlumschläge [1]) im Wahlraum Sorge zu tragen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein. Auf denselben sind sämtliche wählbaren Personen (vergl. § 4) in der durch das Dienstalter oder die Sitzordnung bestimmten Reihenfolge durch Druck oder anderweitiges Vervielfältigungsverfahren zu verzeichnen.

2. Zutritt zu der Wahlhandlung haben außer den in amtlicher Eigenschaft tätigen Personen je nur die Wahlberechtigten.

3. Die Stimmgebung erfolgt in der Weise, daß jeder Wähler den oder die zu Wählenden durch Unterstreichen des betreffenden Namens oder Beifügung eines sonstigen entsprechenden Zeichens auf dem Stimmzettel kenntlich macht, diesen in einen amtlich gestempelten Umschlag steckt, und den Umschlag unverschlossen, sobald sein Name vom Protokollführer verlesen und in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne legt.

Stimmzettel, die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlleiter zurückzuweisen.

Die Wahl der beiden Generalsuperintendenten kann für beide zugleich in einem Wahlgang vorgenommen werden.

4. Nachdem der Wahlleiter den ersten Wahlgang für geschlossen erklärt hat, werden die Umschläge aus der Wahlurne herausgenommen, gemischt und uneröffnet gezählt. Im Protokoll ist zu

vermerken, ob die Zahl der abgegebenen Umschläge mit der Zahl der in der Wählerliste mit dem Abstimmungsvermerk versehenen Personen übereinstimmt.

5. Sodann erfolgt die Zählung der Stimmen durch den Wahlleiter und den Protokollführer; der erstere eröffnet den Umschlag, verliest laut den Namen der im Stimmzettel als gewählt bezeichneten Person und übergibt den Stimmzettel dem Protokollführer. Dieser nimmt sämtliche Namen, auf die eine Stimme entfallen ist, in das Protokoll auf, vermerkt neben denselben jede ihnen zugefallene Stimme und zählt diese laut in fortlaufender Zahlenfolge.
6. Die Stimmzettel sind ungültig, wenn oder — bei der Wahl der beiden Generalsuperintendenten — insoweit sie
   a) den oder die Gewählten nicht bestimmt bezeichnen oder
   b) eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthalten.

   Sind auf einem Stimmzettel mehr Gewählte bezeichnet als Personen zu wählen sind, so werden die an letzter Stelle stehenden überschüssigen Namen außer Betracht gelassen.
7. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel und der einzelnen Stimmen sowie über sonstige bei der Wahlhandlung sich ergebende Anstände entscheidet bei den Wahlen der evan-

gelischen Generalsuperintendenten und der katholischen Dekane der Wahlkommissar, bei den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Wahlen das wahlberechtigte Kollegium (vergl. § 8).

8. Ungültige oder sonst beanstandete Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokoll beizulegen. Die über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel, sowie über etwaige sonstige Anstände getroffenen Entscheidungen sind in dem Protokoll kurz zu begründen.
9. Hierauf wird vom Wahlleiter in Verbindung mit dem Protokollführer das Ergebnis des ersten Wahlgangs festgestellt und zugleich ermittelt, wie viele, sei es ganz oder teilweise, gültige Stimmzettel abgegeben worden sind.
10. Als im ersten Wahlgang gewählt ist derjenige zu betrachten, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat (§ 144 Abs. 1 der Verfassungsurkunde).

    Hat sich eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht ergeben, so ist sofort ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei dem die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los entscheidet. Wenn sich bei der Wahl der evangelischen Generalsuperintendenten nur bei einem Gewählten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit ergeben hat, so ist

hinsichtlich der noch zu besetzenden Stelle in gleicher Weise zu verfahren.

11. Die für gewählt Erklärten haben, wenn sie bei der Wahlhandlung anwesend sind, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären. Bei Abwesenden ist auf kürzestem Wege eine sofortige Erklärung herbeizuführen. Die etwa abgegebenen Erklärungen werden in das Protokoll aufgenommen.
12. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl sofort ab, so ist alsbald im gleichen Wahltermin eine neue Wahl vorzunehmen[2]).
13. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Zahl der abstimmenden und die Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel im ganzen, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen Stimmen, vorgekommene Anstände, die hierauf getroffenen Entscheidungen, sowie alle auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übenden Vorfälle zu enthalten.

    Die dem Protokoll nicht anzuschließenden Stimmzettel (vergl. Ziff. 8) hat der Wahlleiter in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis die Legitimation der Gewählten in der Ersten Kammer erfolgt ist[3]). Die benützten Umschläge sind zu vernichten.

14. Für die Gewählten ist eine von dem Wahlleiter und dem Protokollführer unterzeichnete, den Anforderungen des Art. 20 des Landtagswahlgesetzes entsprechende Wahlurkunde [1]) auszustellen.

Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an die Gewählten ist von dem Wahlleiter je eine Ausfertigung derselben an die Erste Kammer oder falls die Stände nicht versammelt sind an den Ständischen Ausschuß, sowie an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens einzusenden.

Der Gewählte hat die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behufs seiner Legitimation an den Ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtag aber an die Erste Kammer einzusenden.

1) Landtagswahlgesetz, Art. 14. Vollz.Verf. v. 10. Oktober 1906, § 15.
2) V.U. § 153.
3) V.U. § 159.
4) V.U. § 154.

§ 8. Soweit nicht in vorstehendem etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Vornahme der Wahlen des Bischöflichen Ordinariats sowie der akademischen Senate der Landesuniversität und der Technischen Hochschule die für den Geschäftsgang dieser Behörden im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 9. Die nicht am Wahlort wohnenden evangelischen Generalsuperintendenten und katholischen Dekane erhalten im Fall der Teilnahme an der Wahl die regulativmäßigen Diäten und Reisekostenent-

schädigungen. Ein Verzeichnis der durch die Wahl verursachten Kosten ist vom Wahlleiter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Herbeiführung der Zahlungsanweisung vorzulegen.

---

7. Gesetz, die Einberufung der abwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses betreffend.

Vom 20. Juni 1821. (Reg.-Bl. 1821, S. 322.)

§ 1. Die anwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses sind verbunden, die abwesenden Mitglieder desselben in folgenden Fällen einzuberufen[1]):

1. So oft die anwesenden Mitglieder dafür halten, daß die Regierung um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten seyn möchte;
2. wenn nach Verfluß eines Etats-Jahrs das Finanz-Ministerium dem ständischen Ausschusse die richtige der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Etats-Jahre nachweist, und seinen hierauf gegründeten Etat für das folgende Jahr dem Ausschusse zur Berathung mittheilt[2]);
3. bei Abhör der Jahres-Rechnung der Schulden-Zahlungs- und Sustentations-Kasse[3]);

4. bei der Berathung des Rechenschafts-Berichts (Verf.Urk. § 191).

1) V.U. § 190.
2) V.U. § 188.
3) V.U. § 188, Abs. 2; § 194.

§ 2. In Beziehung auf andere, in vorstehendem § nicht genannte möglicher Weise eintretende Fälle bleibt die Frage von Einberufung der Abwesenden der verfassungsmäßigen Beurtheilung der anwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses anheimgegeben.

§ 3. Von jeder Einberufung der Abwesenden hat der anwesende Theil des ständischen Ausschusses Uns Anzeige zu erstatten.

Unser Minister des Innern ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

3. Centralorgane der Staatsregierung und Staatsbeamte im Allgemeinen.

8. Verfassungsgesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums [1]).

Vom 1. Juli 1876.
(Reg.-Bl. 1876, S. 275.)

Art. 1. Die Minister oder Chefs der Verwaltungsdepartements bilden das Staatsministerium.

Die bestehende Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden [1]).

1) Vgl. damit V.U. §§ 54—61.

2) V.U. § 56.

Art. 2. Der König ernennt und entläßt die Minister und Departementschefs nach eigener freier Entschließung [1]).

1) V.U. § 57.

Art. 3. Der Vorsitz im Staatsministerium wird, woferne nicht der König an einer Berathung Theil nimmt, von einem durch Königliche Entschließung aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannten Präsidenten geführt.

Dem Präsidenten des Staatsministeriums kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über

das demselben zur Dienstleistung beigegebene Personal zu.

Art. 4. Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den Berathungen ausgeschlossen werden.

Art. 5. Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Theilnahme an den Berathungen ständige Räthe beigegeben.

Die Funktionen von Räthen des Staatsministeriums versehen bis auf Weiteres Mitglieder des Geheimen Raths, welche vom König hiezu beauftragt werden.

Eine zählende Stimme kommt ihnen im Staatsministerium nicht zu.

Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden.

Art. 6. Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt die Berathung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeintheilung, auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung oder authentischen Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem Könige vorzulegenden

Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums als berathender Behörde alle ständischen Angelegenheiten [1]), alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, sowie alle diejenigen Gegenstände, welche demselben von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen werden.

1) „Ständische Angelegenheiten" = Angelegenheiten, welche die Landstände oder den Verkehr mit den Landständen im Sinne des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde berühren.

Art. 7. Anträge auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2 [1]), ferner Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen, unterliegen weiterhin der Begutachtung durch den Geheimen Rath. Derselbe hat außerdem Alles zu berathen, was ihm von dem Könige besonders aufgetragen wird.

Bei solchen Berathungen des Geheimenraths führt, wofern nicht der König an einer Berathung theilnimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz.

Die Gutachten des Geheimenraths werden dem Könige durch das Staatsministerium vorgelegt.

1) Reichsverfassung, Art. 78: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben. — Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden."

Art. 8. Die in den §§ 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimenraths gehen auf das Staatsministerium über.

Dasselbe tritt bezüglich der Anwendung des § 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde an die Stelle des Geheimen Raths.

Art. 9. Die §§ 38, 54, 56, 58, 59 Ziff. 1 und 4, 126, 160 Abs. 2 und 4, 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde sind nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

9. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [1]).

Vom 16. Dezember 1876.

(Regierungs-Blatt 1876, S. 485.)

Erster Abschnitt.

Von der Rechtspflege in Beziehung auf Streit- und Beschwerdesachen des öffentlichen Rechts.

I. Von der Abgrenzung der Gerichtsbarkeit.

Art. 1. Der Verwaltungsrechtsweg [2]) findet statt bei Streitigkeiten und Beschwerden in Beziehung auf Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht in den im gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Fällen [3]).

1) Hohl, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, 1877. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht II, S. 328 f. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege 1880, S. 255 f. Göz, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg, 1902. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 134 f. Göz, Verfassungsurkunde S. 58, 171—174. — Über die württembergische Verwaltungsrechtspflege vor dem Gesetz vom 16. Dezember 1876 und über die verwaltungsgerichtlichen Funktionen des Geheimen Rats (V.U. § 60) siehe Sarwey im Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung I (1858), S. 20 f. Geßler, ebendaselbst V (1862), S. 311 f. Sarwey, über Administrativjustiz (im Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung XIV, S. 185 f., XV, S. 1 f., XVII, S. 1 f., XVIII, S. 383 f.). Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 30 f.

Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg II (1906), S. 157 f., 171 f.

2) Verwaltungsrechtsweg = Weg zu den Verwaltungsgerichten.

3) Die Fälle sind: einerseits die sog. Parteistreitsachen der Art. 10 und 11, anderseits die sog. Rechtsbeschwerdesachen des Art. 13. — Seit dem 1. Oktober 1877, d. h. seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 hat die Gesetzgebung neue Streitsachen der Beurteilung der Verwaltungsgerichte unterstellt. Vgl. die Zusammenstellung bei Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 40—48 und vgl. auch unten Anm. 1 zu Art. 10 und Anm. 3 zu Art. 13.

Art. 2. Vor die bürgerlichen Gerichte gehören[1]:

1. Streitigkeiten über Rechtsansprüche auf Besoldungen, Wartgelder, Ruhegehalte oder sonstige ständige Bezüge öffentlicher Diener[2], beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen; ferner über die durch Dienstkautionen[3] begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, über die Pflicht der Beitragsleistung zu öffentlichen Pensions- oder Unterstützungskassen, über die Vertheilung der Dienstbezüge zwischen einem von seinem Amt abtretenden öffentlichen Diener oder dessen Erben und seinem Amtsnachfolger.

Die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein öffentlicher Diener aus seinem Amt zu entfernen, zeitweilig oder bleibend in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend[4].

2. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Staats, der Gemeinden oder sonstiger öffentlicher Korporationen gegen öffentliche Rechner und Kassenbeamte auf Grund der von diesen geführten Verwaltung, wofern diese Beamten bei dem von der Dienstaufsichtsbehörde vorläufig zu ertheilenden und nach der Eröffnung vollstreckbaren Ausspruch sich nicht beruhigen [5]).

3. Streitigkeiten über das Recht auf die Verwaltung und die Verleihung sowie auf den Genuß oder Mitgenuß von Familienstiftungen, soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas anderes verordnet [6]).

4. Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigung wegen Brandschadens in den Fällen des Art. 45 lit. e des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.-Bl. S. 92).

5. Streitigkeiten über die auf Art. 6, Abs. 3, Art. 7, Abs. 4 und Art. 8 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.-Bl. S. 307, 308) gestützten Entschädigungsansprüche [7]).

1) Die Zuständigkeit des Landesrechtes zur Vornahme dieser Abgrenzung ist anerkannt in § 13 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes: „Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind." — Über die in Art. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege aufgezählten Streitigkeiten: Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 55—67, 267.

2) Öffentliche Diener = Beamte des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen, ständische

Beamte (V.U. § 193), Kirchenbeamte, Schulbeamte (Lehrer u. s. w.).

3) Das Gesetz, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten, vom 28. März 1899 (Reg.-Bl. S. 273) hat zwar für die Personen, welche Staatsbeamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 sind, die Dienstkautionen beseitigt; dagegen dürfen Dienstkautionen von allen anderen öffentlichen Dienern weiter verlangt werden. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 147, 221, 267. Die Vorschrift des Art. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist daher nicht gegenstandslos geworden.

4) Die Vorschrift (Art. 2, Ziff. 1, Abs. 2) ist dem § 155 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 nachgebildet. Vgl. für die Auslegung der reichsgesetzlichen Bestimmung: Pieper, Das Reichsbeamtengesetz, 2. Aufl., 1901, S. 537—547; für das Württemberg. Recht: Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 57—59. S. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen XII, S. 70 f. — Die in Abs. 2 der Ziff. 1 genannte Einschränkung läßt jedoch die Befugnis des Beamten unberührt, unabhängig von der zivilrechtlichen Klage mit der Rechtsbeschwerde, gemäß Art. 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, die Gesetzmäßigkeit der Entlassung beim Verwaltungsgerichte anzufechten. Hohl, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege S. 39, 86.

5) Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 153 u. 154. Hohl a. a. O. S. 39—40, 87—88.

6) Diese Vorschrift befaßt sich mit privaten, ausschließlich dem Privatrechte unterstehenden Familienstiftungen (Gutachten des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes, vom 13. Juni 1890, abgedruckt in den Jahrbüchern der württemberg. Rechtspflege IV, S. 331 f. Über die öffentlichen Stiftungen s. Art. 10, Ziff. 18.

7) Neue allgemeine Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.-Bl. S. 305), Art. 6, Abs. 1: „Auf einer bisher nicht überbauten Grundfläche, welche nach dem Ortsbauplane zu einer Ortsstraße oder zu einem nicht mit Gebäuden zu besetzenden öffentlichen Platze bestimmt ist, darf von Feststellung dieses Planes an kein Bauwesen mehr errichtet werden." — Abs. 3: „Wenn das Grundstück zu einem öffentlichen Platze bestimmt ist, so kann der Eigenthümer verlangen, daß die Gemeinde dasselbe erwerbe, sobald die Grundfläche zu dem den Platz umgebenden Straßentheilen erworben ist." — Art. 7, Abs. 1: „Gegenüber von bestehenden Bauwesen sind die Ortsbauplane in soweit maßgebend,

als eine Erneuerung derselben oder eine dieser gleichzuachtende Veränderung stattfindet oder nothwendig ist." — Abs. 4: „Wird in Gemäßheit der Vorschrift des ersten Absatzes der Wiederaufbau eines Bauwesens auf der seitherigen Grundfläche untersagt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß die Gemeinde die zu der Straße oder dem öffentlichen Platze erforderliche Fläche sofort gegen volle Entschädigung übernehme." — Art. 8: „Soweit infolge der Durchführung der in dem Ortsbauplane festgesetzten Straßenvisiere die Besitzer von Gebäuden, welche schon vor Feststellung jenes Visiers an der richtig zu legenden Straße errichtet waren, in der seitherigen Benützung ihrer Gebäude beeinträchtigt werden, oder, um dieselben sich zu erhalten, zu baulichen Änderungen gezwungen sind, können sie von der Gemeinde den Ersatz ihres Schadens beanspruchen. — Bei der Festsetzung der Entschädigung ist zu Gunsten der Gemeinde der Mehrwerth in Berechnung zu nehmen, welcher durch die neue Einrichtung der betreffenden Liegenschaft zuwächst." Vgl. dazu Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 65—67.

II. Von den verwaltungsrichterlichen Behörden.

Art. 3. Die höchste landesgesetzliche Instanz für Verwaltungsrechtssachen bildet der Verwaltungsgerichtshof [1]).

Derselbe besteht aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern [2]), welche auf den Vorschlag des Staatsministeriums von dem König ernannt werden.

So oft nach Konstituierung des Gerichtshofs eine Rathsstelle zu besetzen ist, wird dieser mit seinem gutächtlichen Vorschlage gehört.

Der Vorstand und die Hälfte der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen [3]).

Ein Theil der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs wird aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichts und bis auf Weiteres aus den Mitgliedern des Geheimenraths in der Beschränkung auf die Zahl von zwei und unter Ausschließung der Staatsminister oder Departementsvorstände berufen, und werden dieselben für die Dauer ihres Hauptamts vom König ernannt.

Auf die dem Geheimenrath entnommenen Mitglieder findet die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 4 keine Anwendung.

1) Unter dem Verwaltungsgerichtshof bilden Verwaltungsgerichte erster Instanz (Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 135), gegen deren Entscheidungen die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist (Art. 12): 1. Die vier Kreisregierungen. Sie entscheiden als ordentliche Verwaltungsgerichte erstinstanzlich die ihnen in Art. 10 des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege zugewiesenen Streitigkeiten. Vgl. auch Art. 12, 43. 2. Spezialverwaltungsgerichte: a) Das Oberbergamt (unter dem Ministerium des Innern). Es besteht aus einem Vorstand und mindestens vier weiteren Mitgliedern, worunter ein Rechtsgelehrter und zwei Bergbauverständige sein müssen (Berggesetz vom 7. Oktober 1874, Art. 175; Reg.-Bl. S. 265), und entscheidet als Verwaltungsgericht erster Instanz: Streitigkeiten zwischen dem Schürfer und dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten (Berggesetz Art. 8, Abs. 1); Streitigkeiten über die Bildung eines fremden Hilfsbaus (Berggesetz Art. 51, Abs. 1); Streitigkeiten zwischen dem Bergwerkseigentümer und dem Grundbesitzer über die Notwendigkeit der Grundabtretung oder Grunderwerbung (Berggesetz Art. 133). Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Art. 9; 12, 57, Abs. 3 u. 4. — b) Die Ablösungskommission (seit 1848; unter dem Ministerium des Innern). Sie hat die Vollziehung der Gesetze über Ablösung der Grundlasten (Fronen, Zehnten 2c.) zu überwachen und die dabei entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden, mit

Ausnahme der Streitsachen über das abzulösende Recht selbst oder dessen Umfang, welche Streitsachen zur Zuständigkeit der Zivilgerichte gehören. Die Ablösungskommission besteht zur Hälfte aus Mitgliedern, welche zum Richteramt befähigt sind. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Art. 9, Abs. 1; 12; 57, Abs. 1 u. 4. Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 473—475. — c) Die Lehenskommission. Sie hat erstinstanzlich Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich über den Vollzug der Lehensablösung erheben nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Lehenverbandes, vom 8. Oktober 1874 (Reg.-Bl. S. 223). Die Lehenskommission steht unter dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten; wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen (zitiertes Gesetz Art. 12). Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Art. 9; 12; 57, Abs. 1, 4.

2) Der Verwaltungsgerichtshof besteht zur Zeit aus dem Vorstand, vier weiteren Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

3) Über die Bedingungen, von denen die Befähigung zum Richteramt abhängt, geben Aufschluß: Reichsgerichtsverfassungsgesetz §§ 1—5. K. Verordnung vom 7. Dezember 1903 betr. die Befähigung für den höheren Justizdienst (Reg.-Bl. S. 583). Verfügung des Justizministeriums vom 10. Dezember 1903 zur Vollziehung der K. Verordnung (Amtsblatt des Justizministeriums S. 156).

Art. 4. Der Verwaltungsgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staatsministerium.

Durch Verfügung des Staatsministeriums können über den Geschäftsgang bei den Verwaltungsgerichten nach vorgängiger Vernehmung des Verwaltungsgerichtshofs Vorschriften ertheilt werden.

In Beziehung auf die Versetzung auf ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand und die Entfernung vom Amt im Wege des Disciplinarverfahrens finden auch auf die nicht dem Richterstand (Art. 3, Abs. 5) angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. jedoch Art. 3, Abs. 6) die für

richterliche Beamte geltenden Bestimmungen [1]) mit der Maßgabe Anwendung, daß die bei letzteren dem obersten Landesgericht zukommenden Funktionen von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt werden [2]). Der Beamte, welcher in dem Disciplinarverfahren die Verrichtungen des Staatsanwalts wahrzunehmen hat, wird von dem Staatsministerium ernannt.

1) GVG. § 8. Württemberg. Beamtengesetz vom 28. Juni 1876, Art. 81—85.

2) Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 137.

Art. 5. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Befugnisse eines Landeskollegiums.

Innerhalb der ihm hienach zukommenden Strafbefugnis kann derselbe insbesondere auch wegen muthwilligen Streitens und Mißbrauchs des Beschwerderechts Strafen verhängen [1]).

1) Gesetz, betr. Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, vom 12. August 1879|4. Juli 1898 (Reg.-Bl. 1879, S. 153; 1898, S. 149. Beling, Württemberg. Prozeßgesetzgebung S. 337), Art. 5, Abs. 4: „Die mit Strafbefugnis versehenen Bezirksstellen, sowie die Kollegialbehörden sind befugt, auf das höchste Maß der in Art. 2, Abs. 1 und Art. 3 festgesetzten Strafen zu erkennen" (d. h. gegen Ungehorsam auf Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen; gegen Ungebühr auf Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen).

Art. 6. Als Verwaltungsgerichte erster Instanz haben in den im Gesetz (Art. 10) bezeichneten Fällen die Kreisregierungen [1]) zu verhandeln und zu entscheiden.

Dieselben sind in dieser Beziehung der dienstlichen Aufsicht des Verwaltungsgerichtshofs unterstellt,

welcher auch die Rekursinstanz bildet bei Strafverfügungen der Kreisregierungen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte. Im übrigen gelten in Beziehung auf den Rekurs die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juni 1821 in Betreff der Strafrekurse §§ 13—24 (Reg.-Bl. S. 373).

1) Über die Organisation der Kreisregierungen: K. Verordnung betr. die Organisation der Kreisregierungen und den Geschichtsgang bei denselben, vom 15. November 1889 (Reg.-Bl. S. 321). Vollziehungsverordnung, vom 26. November 1889 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern, 1889, S. 293).

Art. 7. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt in der Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz[1]) verhandeln und beschließen in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Auf die Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs im einzelnen Fall findet die Vorschrift des Art. 3, Abs. 4 gleichmäßig Anwendung.

Verfügungen, welche die Fortleitung des Verfahrens betreffen, werden ohne kollegialische Beschlußfassung von dem Vorstand oder einem von demselben beauftragten Gerichtsmitglied erlassen.

1) Art. 10.

Art. 8. In Ansehung der Behinderung oder Ablehnung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte finden die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung Anwendung[1]).

Im Falle der Behinderung oder Ablehnung so

vieler Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, wird durch Vermittlung des Justizministeriums die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichts[2]) beigezogen.

1) ReichsCPO. §§ 41—49.
2) Oberlandesgericht.

Art. 9. In Ansehung derjenigen Streitsachen, deren Entscheidung durch die bestehenden Gesetze der Ablösungskommission zugewiesen ist, hat es hiebei sein Bewenden und bildet diese Behörde die erste Verwaltungsrechtsinstanz im Sinne dieses Gesetzes[1]).

Das Gleiche trifft zu bei denjenigen Streitigkeiten, welche der Centralstelle für Landeskultursachen durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte (Reg.-Bl. S. 95)[2]), dem Oberbergamt[1]) durch das Berggesetz vom 7. Oktober 1874 (Reg.-Bl. S. 265) Art. 8, Abs. 2, Art. 51, Art. 133, Abs. 1, sowie der durch Art. 12 des Gesetzes über die Aufhebung des Lehenverbands vom 8. Oktober 1874 (Reg.-Bl. S. 223) berufenen Kommission[1]) zur Entscheidung in erster Instanz überwiesen sind.

1) Art. 57, Abs. 1 u. 4. S. auch oben Anm. 1 zu Art. 8. — Verfahren: Art. 12; 21, Abs. 8.
2) Die Art. 1—30 des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte sind ersetzt worden durch die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes, betr. Feldbereinigung, vom 30. März 1886 (Reg.-Bl. S. 111); vgl. Art. 76, Abs. 1 des zitierten Gesetzes vom 30. März 1886. Die Funk-

tionen der „Centralstelle für Landeskultursachen" sind übergegangen auf die „Zentralstelle für Landwirtschaft" im K. Ministerium des Innern (Art. 18 des Gesetzes vom 30. März 1886), d. h. auf eine reine Verwaltungsbehörde, deren Entscheidungen mit der Rechtsbeschwerde (Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege) direkt beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können (Art. 68 des zitierten Gesetzes vom 30. März 1886). Diese Streitigkeiten sind aus dem Kreise der Parteistreitigkeiten ausgeschieden; die „Zentralstelle für Landwirtschaft" ist nicht mehr ein erstinstanzliches (Spezial-) Verwaltungsgericht. (Art. 76, Abs. 2 des zitierten Gesetzes vom 30. März 1886.)

III. Von den Gegenständen der verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit.

Art. 10 [1]). Den Kreisregierungen kommt als Verwaltungsgerichten erster Instanz [2]) die Verhandlung und Entscheidung zu über Streitigkeiten, welche betreffen:

1. Die Befugnis einer Gemeinde zu Abweisung eines Neuanziehenden sowie zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts in den Fällen der §§ 4 und 5 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 [3]), vorbehältlich der vorgängigen Entscheidung des Oberamts.

Ist dem Antrag der Gemeinde durch das Oberamt entsprochen worden, so ist Seitens des Ausgewiesenen die Klage gegen die Gemeindebehörde binnen acht Tagen von der Eröffnung der Verfügung an einzureichen, widrigenfalls letztere vollstreckbar wird. Im entgegengesetzten Falle ist die Klage von der Gemeindebehörde gegen denjenigen zu richten, welchem

der Aufenthalt oder die Fortsetzung desselben in der Gemeinde versagt werden will [4]).

2. Ansprüche, welche gegen einen württembergischen Armenverband von einem andern württembergischen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erhoben werden, desgleichen die Erstattung der Kosten der Unterstützung eines aus dem Ausland übernommenen Deutschen im Fall des Art. 27 des Gesetzes vom 17. April 1873, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reg.-Bl. S. 109) [5]), sowie den Ersatz der Kosten für die Unterbringung der in Art. 28 desselben Gesetzes bezeichneten Personen [6]);

2a [7]). Ansprüche auf Ersatz der von einem Landarmenverband für die Zwangserziehung Minderjähriger aufgewendeten Kosten gegen Ortsarmenverbände;

3. die Anwendung der Bestimmungen der Art. 3—6 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg.-Bl. S. 110) [8]);

4 [9]). den Besitz des Gemeindebürgerrechts, den Anspruch auf Ertheilung desselben, den Vorbehalt eines Bürgerrechts;

5 [10]). Ansprüche auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Art sind, sowie den Anspruch auf Theilnahme an den in Art. 33 bezeichneten Vermögensvortheilen [11]).

In den Fällen der Ziff. 4 und 5 ist die Klage binnen eines Monats von Eröffnung des gemeinde-

räthlichen Beschlusses, welcher den Gegenstand der Anfechtung bildet, gegen die Gemeindebehörde bei dem Verwaltungsgericht einzureichen, widrigenfalls das Recht zu dieser Anfechtung verloren geht. Eine Belehrung hierüber findet nicht statt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche bei dem Verwaltungsgericht nachzusuchen ist, ist nur in dem Fall unverschuldeter Verhinderung zulässig.

6. Aufgehoben [12]).

7. Die Beiziehung zu Abgaben, zu Beiträgen oder sonstigen Leistungen für öffentliche Zwecke der Gemeinde oder Amtskorporation, soweit nicht eine privatrechtliche Verbindlichkeit in Frage steht; das Recht der Gemeinden zum Bezug von Weg-, Pflaster- oder Brückengeld und anderer derartiger Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieses Recht von einem hiewegen in Anspruch Genommenen bestritten wird; ferner Ansprüche auf Rückvergütung von zu viel oder unberechtigterweise bezogenen Abgaben oder Leistungen dieser Art [13]);

8. öffentlichrechtliche Ansprüche Einzelner an die Gemeinde, insbesondere auch Vergütungsansprüche in den Fällen des § 7 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsges.-Bl. S. 129) [14]);

9. die Verbindlichkeit der Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Dienstboten, Fabrikarbeiter, beziehungsweise der Dienst- oder Fabrikherren zur Leistung von Krankenhausbeiträgen oder Theilnahme an einer hiefür auf Anordnung der Gemeindeverwaltung gegründeten Kasse, desgleichen die hiedurch erworbenen Rechte [15]);

10. die Ausscheidung der kirchlichen Stiftungen von den der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen nach Maßgabe der Art. 11 und 12 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873 (Reg.-Bl. S. 113), soweit die stiftungsmäßige Bestimmung der Stiftung oder eines Vermögenstheils einer solchen in Frage steht;

11. die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen der politischen Gemeinde und der örtlichen Stiftung;

12. die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Verhältnisse zwischen der Gesammtgemeinde und den Theilgemeinden bei zusammengesetzten Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Verbindlichkeit der Gesammtgemeinde zur Theilnahme an den Kosten der Verwaltung der Theilgemeinde, die Vertheilung des Aufwands zwischen der Gesammtgemeinde und den Theilgemeinden, sowie das Recht auf den Bezug von Einkünften, auch soweit diese Verhältnisse durch Übereinkunft geregelt sind;

13. die im Fall der Bildung von Gesammtarmenverbänden zwischen mehreren Gemeinden[16]) durch eine solche Übereinkunft begründeten Rechte und Verpflichtungen;

14. die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gemeinden und Amtskorporationen und die Vertheilung der Lasten unter ihnen;

15. die durch Vereinigung mehrerer Landarmen-

verbände nach Maßgabe des Art. 21, Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg.-Bl. S. 117) begründeten Rechte und Verpflichtungen[17]);

16. die aus dem öffentlichen Recht abgeleitete Verbindlichkeit der Staatskasse zu Leistungen an Gemeinden, Amtskörperschaften oder Stiftungen für öffentliche, in den Geschäftskreis des Departements des Innern fallende Zwecke;

17. die Verbindlichkeit Einzelner oder der Gemeinden oder Stiftungen zu Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke, soweit nicht der Anspruch privatrechtlicher Art ist;

18. Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von öffentlichen, unter Aufsicht der Behörden des Departements des Innern stehenden Stiftungen, soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas Anderes verordnet;

19. das Markungsrecht, die Markungsgrenzen und die auf dem Markungsverband beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten;

20. die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen und Brücken, sofern ein Streit hierüber unter mehreren Betheiligten obwaltet. Dabei ist aber den Verwaltungsbehörden vorbehalten, über die Nothwendigkeit eines Baues und über die Art der Ausführung desselben in endgiltiger Weise zu entscheiden, sowie die im öffentlichen Interesse gebotenen vorläufigen Verfügungen zu treffen;

21. das von einer Gemeinde oder von Einzelnen in Anspruch genommene Recht auf Benützung eines öffentlichen Wegs, einschließlich der Frage, ob einem Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Wegs zukommt, wogegen den Verwaltungsbehörden die Befugnis, entbehrlich gewordene Wege abzuschaffen, vorbehalten bleibt (vgl. auch Art. 35 des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege u. s. w., Reg.-Bl. S. 103);

22. den Bestand und die Ausübung von Trepp-[18]) und Überfahrtsrechten über landwirtschaftliche Grundstücke, soweit sie im öffentlichen Recht ihren Grund haben (Art. 43 des Gesetzes vom 26. März 1862, Reg.-Bl. S. 105);

23. das Bestehen und den Umfang eines Feldweide- oder Pferchrechts, soweit dasselbe auf den Markungs- oder Gemeindeverband gestützt wird, sowie die sonstige Anwendung des Gesetzes vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte (Reg.-Bl. S. 63), soweit Streitigkeiten hierüber nach Maßgabe des Art. 87, Abs. 4 des genannten Gesetzes der Kreisregierung zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen sind;

24. die Benützung öffentlicher Gewässer, einschließlich der Frage, ob einem Wasser die Eigenschaft eines öffentlichen Wassers zukommt, die Verbindlichkeit zu Ufer- und Flußbauten und die Ausübung der Fischerei im Bodensee[19]), wenn hierüber ein Streit zwischen mehreren Betheiligten besteht und der er-

hobene Anspruch nicht privatrechtlicher Art ist, sowie ausschließlich des Erkenntnisses über die nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vorschriften zu behandelnden Gesuche um die Ertheilung der Genehmigung zu Errichtung oder Veränderung von Wasserwerken; ferner die Berechtigung zu Erhebung von Floßabgaben in öffentlichen Gewässern;

25[20]). das Recht zur Ausübung der Jagd, soweit es sich um Anwendung der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd (Reg.-Bl. S. 223) handelt;

26[21]). Aufgehoben.

1) Art. 10 zählt nach der Enumerationsmethode die Streitigkeiten erschöpfend auf, für welche die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz im sog. Parteistreitverfahren zuständig sind. Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 91. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 hat die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit der Kreisregierungen für die Beurtheilung von Parteistreitsachen eine Erweiterung erfahren, insbesondere durch folgende Gesetze: 1. Gesetz, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, vom 14. Juni 1887, Art. 90 (Reg.-Bl. 1887, S. 269; vgl. auch Reg.-Bl. 1906, S. 291). 2. Gesetz, betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, vom 14. Juni 1887, Art. 66 (Reg.-Bl. 1887, S. 295; vgl. auch Reg.-Bl. 1906, S. 320). 3. Gesetz, betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken, vom 20. Dezember 1888, Art. 7, Abs. 3 (Reg.-Bl. S. 446). 4. Gesetz, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 22. Mai 1891, Art. 27 (Reg.-Bl. S. 113). 5. Gesetz, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 29. Dezember 1899, Art. 24 (Reg.-Bl. S. 1294). 6. Waldfeuerlöschordnung, vom 4. Juli 1900, Art. 15 (Reg.-Bl. S. 541). 7. Wassergesetz, vom 1. Dezember 1900, Art. 11, Abs. 1; Art. 15; Art. 81; Art. 119 (Reg.-Bl. S. 921).

8. Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906, Art. 184, Abs. 3, verbunden mit Art. 259, Ziff. 1. (Reg.-Bl. 1906, S. 323.) — Vgl. dazu Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 40—46, 606.

2) Verfahren: Art. 23 f., 43 f.

3) An diese Vorschrift hat der ursprüngliche Text des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Bestimmung angeschlossen: „ferner, soweit sie noch in Geltung sind, in den Fällen des Art. 11, Abs. 2 des revidierten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 (Reg.-Bl. S. 513)". Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz, betr. die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885, Art. 62, Abs. 5, lit. a, gestrichen (Reg.-Bl. S. 280).

4) Über das Verfahren im einzelnen: Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 183. Scharpff, Handbuch des Armenrechts, 1896, S. 18—20.

5) Nach der zitierten (württemberg.) Gesetzesvorschrift liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Unterstützungskosten „demjenigen Landarmenverband ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zu Tragung der Kosten der Unterstützung verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist".

6) Erstattung der Kosten für die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Scharpff, Handbuch des Armenrechts S. 272—273.

7) Ziff. 2a ist eingeschaltet worden durch das Gesetz, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 29. Dezember 1899, Art. 24 (Reg.-Bl. S. 1294).

8) Die zitierten Bestimmungen des württemberg. Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 17. April 1873, betreffen sowohl die Pflicht zum Ersatze der empfangenen Armenunterstützungen als die Ersatzansprüche von dritten Personen, Ärzten und Apothekern, welche den Armen unterstützt haben, gegen den Armenverband.

9) Ziff. 4 in der Fassung des Gesetzes, betr. die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885, Art. 62 (Reg.-Bl. S. 280).

10) Fassung des Gesetzes, betr. die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885, Art. 62 (Reg.-Bl. S. 280).

11) Art. 33 des Gesetzes betr. die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 269), spricht von dem „Genuß von Stiftungen und sonstigen nicht unter den Begriff der persön-

lichen Gemeindenutzungen (Art. 20) fallenden Vermögensvortheilen".

12) Ziff. 6 ist aufgehoben worden durch Art. 62, Abs. 5, lit. c des Gesetzes, betr. die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 280).

13) Gözi, Verwaltungsrechtspflege S. 291.

14) Reichsgesetz über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873, § 7 (Reichsgesetzblatt S. 129): „Die Gemeinde hat den nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird ..." Vgl. auch Gesetz ü. d. VerwRPfl. Art. 11, Ziff. 2.

15) Art. 10, Ziff. 9 ist abgeändert durch das Gesetz betr. die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes, vom 16. Dezember 1888 / 12. Mai 1893 (Reg.-Bl. 1893, S. 93). Art. 12 „Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Krankenpflegeversicherung und über die von letzterer zu gewährenden Leistungen werden von den Oberämtern entschieden. — Gegen die oberamtliche Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben Klage bei der Kreisregierung als Verwaltungsgericht erster Instanz erhoben werden (Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.-Bl. S. 485). Dabei ist aber den Verwaltungsbehörden vorbehalten, über die Art der Verpflegung in endgiltiger Weise zu entscheiden. — Die Entscheidung des Oberamts ist vorläufig vollstreckbar. — Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, welche sich aus der Anwendung des Art. 11, Abs. 3 ergeben. — Die Ziff. 9 des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ist hienach abgeändert, beziehungsweise ergänzt." — Art. 15: „Die Anfechtung der nach § 58, Abs. 1 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes ergehenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in den dort bezeichneten und in den nach den gleichen Vorschriften zu behandelnden Streitigkeiten findet im Verwaltungsrechtsweg durch Erhebung der Klage bei der Kreisregierung statt. — Über diese Klagen wird von den Kreisregierungen in dem durch Art. 23 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Bl. S. 485) geordneten Verfahren entschieden. — In dem in Abs. 2 bezeichneten Verfahren werden ferner die in § 58, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes aufgeführten und die nach den gleichen

Vorschriften zu behandelnden Streitigkeiten entschieden, desgleichen diejenigen Streitigkeiten über Erstattungsansprüche, welche sich aus der entsprechenden Anwendung des § 57, Abs. 2 und § 57a, Abs. 1 bis 3 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Krankenpflegeversicherung ergeben (Art. 13), und die Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen oder Orts- (Bezirks-) Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkassen einerseits und Krankenpflegeversicherungen anderseits über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen. — Hienach wird Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege entsprechend ergänzt."

16) In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes folgte hier der Satz: „oder Theilgemeinden (Art. 8, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1878, Reg.-Bl. S. 112)". Dieser Satz wurde beseitigt durch das Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, vom 2. Juli 1889 (Reg.-Bl. S. 217), Art. 12, 17. Nach dem zitierten Gesetz kommen in zusammengesetzten Gemeinden die Funktionen des Ortsarmenverbandes fernerhin ausschließlich der Gesamtgemeinde zu.

17) Diese Rechte und Verpflichtungen entstehen aus „Vereinigungen mehrerer Landarmenverbände zu Gründung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten für Zwecke der ihnen obliegenden Armenpflege" (leg. cit. Art. 21, Abs. 2).

18) Trepprecht, d. h. das Recht beim Pflügen und Eggen mit dem Spannvieh auf dem Grundstück des Nachbarn umzuwenden. Zitiertes Gesetz vom 26. März 1862, Art. 36.

19) Der Zusatz „im Bodensee" ist eingefügt worden durch das Wassergesetz vom 1. Dezember 1900, Art. 121 a. E. (Reg.-Bl. S. 988). Vgl. damit Wassergesetz Art. 30 a. E.: „Fischereirechte sind Berechtigungen des Privatrechts. Bezüglich der Fischereirechte am Bodensee bleibt es bei dem bestehenden Recht."

20) Ziff. 25 in der Fassung des Württemberg. Ausführungsgesetzes zum BGB., vom 28. Juli 1899, Art. 201 (Reg.-Bl. S. 423). Vgl. dazu Rieder, Das Württemberg. Ausführungsgesetz zum BGB., 1900, S. 454. — In der ursprünglichen Fassung von 1876 war in Art. 10, Ziff. 25 den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz überdies die Entscheidung von Streitigkeiten zugewiesen über die Verbindlichkeit zum Ersatz von Wildschaden gemäß Art. 14, Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober

1855. Allein das Ausf.Gesetz zum BGB. Art. 194 hat Streitigkeiten über Wildschadenersatz zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gestempelt und deren Beurteilung, soweit derartige Ansprüche nicht im Verwaltungsverfahren erledigt werden können, den ordentlichen Gerichten (Amtsgerichten) übertragen. Württemberg. Ausf.Gesetz zum BGB. Art. 194—200. Rieder, Das Württemberg. Ausführungsgesetz zum BGB., S. 454—456. Geßler, Die Württemberg. Landesgesetze und Verordnungen zur Ausführung und Ergänzung der Civilprozeßordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes, 2. Aufl., 1902, S. 225. BGB. § 835, Einf.Gesetz zum BGB. Art. 69—72.

21) Unter Ziff. 26 war den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz zugewiesen die Beurteilung von „Ansprüchen wegen Verletzung eines Erfindungs- oder Einführungspatentes nach Maßgabe der Art. 4 und 5 des Württemberg. Gesetzes vom 29. Juni 1842 betr. die Erfindungs- und Einführungspatente (Reg.-Bl. S. 349)". Das Reichs-Patentgesetz vom 25. Mai 1877, § 37 (Reichsgesetzblatt S. 509) und das Reichs-Patentgesetz vom 7. April 1891, §§ 35, 38, haben Streitigkeiten über derartige Ansprüche zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gestempelt. Damit sind sie auch in Württemberg vor die bürgerlichen Gerichte gewiesen worden.

Art. 11. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in erster Instanz [1])

1. Streitigkeiten über Ansprüche, welche von einem nichtwürttembergischen Armenverband gegen einen württembergischen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erhoben werden [2]);

2. Streitigkeiten über Ansprüche württembergischer Gemeinden gegen das Reich auf Grund des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 [3]).

1) Verfahren: Art. 23 f.

2) Zweite Instanz ist das Bundesamt für das Heimatwesen. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, v. 6. Juni 1870 | 12. März 1894, §§ 41, 42. — Vgl. andrerseits die vom Verwaltungsgerichtshof als letzte Instanz zu beurteilenden Streitig-

keiten im VerwRPflG. Art. 10, Ziff. 2. Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 310.

3) Vgl. damit zit. Reichsgesetz über die Kriegsleistungen, § 34 (Reichs-Ges.-Bl. 1873, S. 137). S. auch VerwRPflG. Art. 10, Ziff. 8.

Art. 12. In zweiter Instanz [1]) entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in denjenigen Fällen, in welchen in erster Instanz nach Art. 10 die Kreisregierungen zu entscheiden haben, sowie in denjenigen Fällen, in welchen den in Art. 9 bezeichneten Behörden die Entscheidung in erster Instanz zukommt.

1) Verfahren: G. ü. d. VerwRPfl. Art. 43 f.

Art. 13. Außerdem entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorbehältlich der hienach bezeichneten Ausnahmen [1]) über Beschwerden [2]) gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet, und daß er hiedurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei [3]).

Ausgeschlossen ist diese Beschwerde, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind.

1) Art. 13, Abs. 2; 15.

2) „Rechtsbeschwerden" (im Gegensatz zu Verwaltungsbeschwerden, „Rechtsbeschwerdeverfahren" (Art. 13, 14). Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 97 f. — Verfahren: Art. 59 f.

3) Die in Art. 13, Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde sind für Spezialfälle durch Spezialgesetze modifiziert worden. So gelten besondere Vorschriften für die

Rechtsbeschwerde im Feldbereinigungsverfahren (Gesetz, betr. die Feldbereinigung, vom 30. März 1886, Art. 68, Reg.-Bl. S. 142); ferner hat die Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 823) in Art. 195, Abs. 2 Spezialvorschriften getroffen und im übrigen in den Art. 2, Abs. 4; 5, Abs. 4; 14, Abs. 3; 58, Abs. 8 ausdrücklich die Rechtsbeschwerde zugelassen. Vgl. ferner Bezirksordnung, von 1906, Art. 86. — Die im Gesetze, betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken, vom 20. Dezember 1888, Art. 25, erwähnte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof stellt sich nicht als „Rechtsbeschwerde" im Sinne des Art. 13 des Ges. ü. d. VerwRPfl. dar, sondern folgt besonderen Regeln. — Vgl. auch Vollz.Verf. z. Landtagswahlgesetz, vom 10. Oktober 1906, § 52, Ziff. 12.

Art. 14[1]). Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 findet insbesondere auch statt gegen die Verfügung einer Kreisregierung, durch welche die Zurücknahme einer der in § 53 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gedachten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen ausgesprochen worden ist.

1) Vom 1. Dezember 1907 ab, d. h. vom Inkrafttreten der Bezirksordnung, vom 28. Juli 1906 an (Reg.-Bl. S. 442), tritt gemäß Art. 105, Ziff. 1 (in Verbindung mit Art. 42, Ziff. 19, Art. 80) der Bezirksordnung der Art. 14 des Gesetzes über die VerwRPfl. außer Geltung. Für die in Art. 14 erwähnten Beschwerden werden fortan, wie für alle andern Beschwerden wegen Verletzung der Gewerbefreiheit, die allgemeinen Vorschriften über die Rechtsbeschwerde (Art. 13) gelten. Vgl. darüber Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 211—217.

Art. 15. Die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 13) findet nicht statt:

1. in denjenigen Fällen, in welchen vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen die endgiltige Entscheidung zugewiesen ist;

2. gegen Verfügungen der Gerichte;

3. gegen Verfügungen der Dienstaufsichtsbehörde hinsichtlich der amtlichen Befugnisse und Obliegen-

heiten der öffentlichen Diener sowie hinsichtlich der Anrechnung von unständigen Nebenbezügen [1]) durch dieselben.

1) „Unständige Nebenbezüge": Gesetz, betr. die Rechtsververhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876, Art. 11, Ziff. 3. Gaupp-Göz, Württemb. Staatsrecht, S. 158.

Art. 16. Wenn ein nach Art. 10 zur Verhandlung und Entscheidung durch die Kreisregierung in erster Instanz sich eignender Gegenstand im Wege der Beschwerde nach Maßgabe des Art. 13 (vgl. Art. 59, Abs. 1, Art. 60, Abs. 1) an den Verwaltungsgerichtshof gebracht wird, so kann dieser von der Zurückweisung der Sache an die Kreisregierung Umgang nehmen und zur Verhandlung und Entscheidung in den Formen des durch Art. 59 u. ff. vorgeschriebenen Verfahrens schreiten.

IV. Von dem Verfahren.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17. Die Verwaltungsgerichte treten auf Antrag der Betheiligten in Thätigkeit.

Dieselben dürfen bei der Entscheidung über bestimmte Gesuche der Parteien nicht hinausgehen.

An Ansehung der Erforschung der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen und der Erhebung von Beweisen sind die Verwaltungsgerichte an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Art. 18. Kein Thatumstand oder Beweismittel darf der Entscheidung zu Grund gelegt werden, worüber

nicht den Parteien Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern.

Art. 19. Die Parteien können sich nach Maßgabe der Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung durch Bevollmächtigte vertreten lassen [1]).

Die Parteien und ihre Vertreter haben die Befugnis, jederzeit von den Akten des Verwaltungsgerichts Einsicht zu nehmen und Abschriften auf ihre Kosten sich geben zu lassen.

1) ReichsCPO §§ 79 f. — Vgl. Anm. 1 zu Art. 72 des VerwRPflG.

Art. 20. In Fällen, in welchen eine Betheiligung des öffentlichen Interesses stattfindet, kann der vermöge seiner dienstlichen Obliegenheiten zur Wahrung desselben berufene Beamte oder ein von dem zuständigen Ministerium für denselben aufgestellter Vertreter an den Prozeßverhandlungen Theil nehmen [1]).

Die Aufstellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses kann in den dazu geeigneten Fällen auch von dem Verwaltungsgericht veranlaßt werden.

Einem solchen Vertreter ist in gleichem Umfang wie den Parteien rechtliches Gehör zu gestatten.

1) Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. März 1879, betr. das Verfahren bei Aufstellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses im Sinne der Art. 20 und 68 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern, 1879, S. 78).

Art. 21. Die Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten ist vorbehältlich der in den Art. 24 u. ff. getroffenen näheren Bestimmungen öffentlich und mündlich.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann durch einen Beschluß des Gerichts wegen Gefahr für die Sittlichkeit, das öffentliche Wohl oder die öffentliche Ordnung ausgeschlossen werden.

In den im Art. 9 bezeichneten Fällen wird von den Behörden erster Instanz auf Grund schriftlicher Verhandlungen erkannt.

Art. 22. Soweit schriftliche Verhandlung stattfindet, sind die einzureichenden Schriftsätze und deren Anlagen stets in doppelter, beziehungsweise wenn auf Seiten der Gegenpartei mehrere Betheiligte sind, in so vielfacher Ausfertigung einzureichen, daß jedem der Betheiligten ein Exemplar zugestellt werden kann.

2. Von der Verhandlung in erster Instanz.

Art. 23. In Beziehung auf die Verhandlung der in Art. 10 und 11 bezeichneten Streitsachen in erster Instanz gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 24. Die Klage ist dem zuständigen Gericht[1]) schriftlich einzureichen.

In derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

1) Art. 25.

Art. 25. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist in den Fällen des Art. 10, Ziff. 1—25 diejenige Kreisregierung, in deren Verwaltungsbereich der Gegenstand des Streits gehört.

Für Streitigkeiten über Ersatzforderungen auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 17. April 1873, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, ist die Regierung des Kreises zuständig, in welchen die Armenunterstützung geleistet ist.

In den Fällen des Art. 10 Ziff. 26 finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung hinsichtlich der Zuständigkeit entsprechende Anwendung [1]).

Die Wahl eines gesetzlich nicht zuständigen Gerichts im Wege freiwilliger Übereinkunft ist unzulässig.

1) Der ganze dritte Absatz des Art. 25 ist weggefallen; vgl. oben Anm. 21 zu Art. 10.

Art. 26. Wenn die Klage den in Art. 24, Abs. 2 enthaltenen Vorschriften nicht entspricht und dieser Mangel der Einleitung der Verhandlung im Wege steht, desgleichen wenn ein Mangel hinsichtlich der Prozeßlegitimation obwaltet, so wird unter Bezeichnung des Mangels die Klage durch prozeßleitende Verfügung (Art. 7, Abs. 3) zurückgewiesen.

Art. 27. Stellt sich die eingereichte Klage sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann dieselbe ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden. In dem Bescheid ist dem Kläger zu eröffnen, daß derselbe befugt sei, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tag seiner Zustellung ab als Endurtheil.

Art. 28. Wenn weder eine die Klage zurückweisende prozeßleitende Verfügung (Art. 26), noch ein dieselbe zurückweisender Vorbescheid (Art. 27) erlassen oder wenn gegen einen solchen Vorbescheid Einspruch erhoben worden ist, so wird die Klageschrift der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre Vernehmlassung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung schriftlich einzureichen.

Die Vernehmlassung wird, wenn ihr Inhalt dazu Anlaß bietet, der klagenden Partei mit der Aufforderung zur weiteren Erklärung innerhalb der Frist von zwei Wochen zugestellt.

Die Aufforderung zur Abgabe der Vernehmlassung und der in Abs. 2 bezeichneten weiteren Erklärung kann unter dem Androhen erlassen werden, daß die in dem mitgetheilten Schriftsatz von der Gegenpartei behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit in beweisfähiger Form überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Im Falle der Dringlichkeit können die vorerwähnten Fristen abgekürzt werden.

Art. 29. Die Parteien haben in den von ihnen eingereichten Schriftsätzen die Beweismittel, deren sie sich zum Beweis oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen wollen, anzugeben und die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf

welche sie in den Schriftsätzen Bezug nehmen, denselben im Original beizulegen.

Art. 30. Die Vorladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt in der Regel unter der Verwarnung, daß im Falle Ausbleibens der Parteien nach Lage der Akten Verfügung ergehen werde.

Wenn die nach Maßgabe des Art. 28, Abs. 2 von der klagenden Partei eingeforderte Erklärung neues thatsächliches Vorbringen erheblicher Art enthält, so kann die Vorladung der Gegenpartei, welcher diese Erklärung gleichzeitig mit der Ladung zuzustellen ist, unter der im Art. 28, Abs. 3 bezeichneten Verwarnung erfolgen.

Art. 31. In einfacheren Fällen, sowie dann, wenn das thatsächliche Verhältnis aus vorliegenden öffentlichen Akten oder Urkunden sich feststellen läßt oder sonst eines vorgängigen Schriftenwechsels nicht zu bedürfen scheint, können die Parteien sofort zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

Die Vorladung der beklagten Partei kann in diesem Fall unter Androhung des in Art. 28, Abs. 3 bezeichneten Rechtsnachtheils geschehen.

Art. 32. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des erkennenden Gerichts.

In derselben sind die Parteien oder ihre Vertreter sowie zutreffenden Falls der Vertreter des öffentlichen Interesses zu hören.

Das Ausbleiben der Parteien steht der Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht im Wege.

Bei Ausbleiben beider Parteien oder auch nur einer derselben wird die Verhandlung mit einem Vortrag des Sachverhältnisses auf Grund der Akten durch den Berichterstatter eingeleitet.

Art. 33. Das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel in der mündlichen Verhandlung ist zulässig. Falls jedoch durch die Verhandlung hierüber infolge des verspäteten Vorbringens besondere Kosten erwachsen, so sind diese von der säumigen Partei zu tragen.

Das neue Vorbringen ist durch zu übergebende schriftliche Bemerkungen oder durch das Sitzungsprotokoll festzustellen.

Schriftliche Verhandlung über dasselbe findet nicht statt. Vielmehr ist erforderlichen Falls eine weitere mündliche Verhandlung anzuberaumen, wobei bezüglich der Ladung die Bestimmung in Art. 31, Abs. 2 Anwendung findet.

Art. 34. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amts wegen für vollständige Erörterung der Angelegenheit und für Beiseitelassung unerheblicher Nebenumstände.

Die Mitglieder des Gerichts haben das Recht, zu Aufklärung des Sachverhalts an die Parteien Fragen zu stellen.

Art. 35. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In Beziehung auf den Inhalt des Protokolls finden die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung Anwendung[1]).

1) ReichsCPO §§ 159 f.

Art. 36. Die Verwaltungsgerichte[1]) sind befugt, — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder den nach ihrem Ermessen erforderlichen Beweis in vollem Umfang zu erheben.

1) Art. 3 (Verwaltungsgerichtshof); Art. 9 (Spezialverwaltungsgerichte; vgl. oben Anm. 1 zu Art. 3); Art. 10 (Kreisregierungen).

Art. 37. Das Gericht kann den Beweis durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde erheben lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Zu den Beweisverhandlungen, welche außerhalb der öffentlichen Sitzung vorgenommen werden, sind die Parteien zu laden, auch sind zu denselben Urkundspersonen oder ein beeidigter Protokollführer beizuziehen.

Das Ergebnis des auf diese Art erhobenen Beweises ist in öffentlicher Sitzung durch den Berichterstatter auf Grund der Akten vorzutragen. Den Parteien steht das Recht der Ergänzung und Berichtigung zu.

Art. 38. Die nach Maßgabe der Art. 28, Abs. 3, 30, Abs. 2, 31, Abs. 2, 33, Abs. 3 an die Versäumung von Fristen und Tagfahrten geknüpften Rechtsnachtheile treten kraft Gesetzes ein, ohne daß es eines auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrags oder einer Versäumnisverfügung bedarf.

Die Folgen der Versäumung können durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der hierüber in der bürgerlichen Prozeßordnung geltenden Vorschriften wieder aufgehoben werden [1]).

1) ReichsCPO §§ 233 f. Vgl. Anm. 1 zu Art. 72 des VerwRPflG.

Art. 39. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Die Verwaltungsgerichte haben nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beschließen.

Die Endentscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Art. 40. Mit der Entscheidung in der Hauptsache ist stets auch das Erkenntnis über die Kosten des Verfahrens zu verbinden.

In Beziehung auf die Kostenersatzpflicht und die Feststellung der Kosten, zu deren Ersatz die Gegenpartei verpflichtet ist, finden die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung entsprechende Anwendung [1]).

Das Gleiche ist der Fall in Betreff der Zulassung zum Armenrecht [2]).

1) ReichsCPO §§ 91 f., vgl. auch Art. 72 des VerwRPflG.

Plenarbeschluß des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Mai 1901 (Jahrbücher für Württemberg. Rechtspflege XIII, 217 f.). Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 585, 591.

2) ReichsCPO §§ 114 f. — Das Reichs-Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892, Art. 78, befreit die gegen Krankheit versicherten Personen in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß.

Art. 41. Für Endentscheidungen wird eine nach der Bedeutung des Streitgegenstandes und dem Umfang der Verhandlungen zu bemessende Sportel angesetzt und zwar für Erkenntnisse der Kreisregierungen von drei bis zu einhundert fünfzig Mark, für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs von zehn bis dreihundert Mark[1]).

1) Die Höhe der Sportelbeträge wird heute nicht mehr durch Art. 41 des VerwRPflG. bestimmt, sondern durch das Allgemeine Sportelgesetz vom 28. Dezember 1899, Art. 18 (Reg.-Bl. 1334) und Sporteltarif Nr. 75, vgl. auch Nr. 14. Verfügung sämtlicher Ministerien, betr. den Vollzug des Allg. Sportelgesetzes, vom 2. Januar 1900 (Reg.-Bl. S. 1).

Art. 42. Die Verkündigung der auf Grund der mündlichen Verhandlung gefaßten Beschlüsse erfolgt in der öffentlichen Sitzung entweder sofort oder an einer späteren alsbald zu bestimmenden Tagfahrt, welche in der Regel nicht über eine Woche hinaus anzusetzen ist.

Bei der Verkündigung von Endurtheilen werden auch die wesentlichen Entscheidungsgründe mitgetheilt.

Neben der Verkündigung in der Gerichtssitzung wird bei Endurtheilen jeder Partei eine schriftliche Ausfertigung des Urtheils und der Gründe zugestellt.

3. Von den Rechtsmitteln.

Art. 43. Gegen die von den Kreisregierungen[1]) ergangenen Endurtheile steht den Parteien und dem Vertreter des öffentlichen Interesses, auch wenn derselbe nicht schon in erster Instanz an den Verhandlungen sich betheiligt hat (vgl. Art. 20), das Rechtsmittel der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu.

1) VerwRPflG. Art. 10.

Art. 44. Wer die Berufung erheben will, muß binnen der unerstrecklichen Frist eines Monats, von der Zustellung des Urtheils an gerechnet, die Berufungsschrift bei der Kreisregierung, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, oder bei dem Verwaltungsgerichtshof einreichen.

Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Wenn der Vertreter des öffentlichen Interesses[1]) nicht schon in erster Instanz an den Verhandlungen sich betheiligt und deshalb eine Zustellung des Urtheils an ihn nicht stattgefunden hat, so ist für ihn die Berufung ausgeschlossen, sobald die den Parteien zustehenden Fristen abgelaufen sind.

Eine Belehrung über das Berufungsrecht und die Berufungsfrist findet nicht statt.

Bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist gilt die Be-

stimmung des Art. 38, Abs. 2. Es entscheidet hierüber der Verwaltungsgerichtshof.

1) Vgl. oben Art. 20 und dazu die Anm. 1 daselbst.

Art. 45. Die Berufungsschrift muß die Erklärung, daß die Partei Berufung erhebe, und die Bezeichnung des angefochtenen Urtheils enthalten.

Die Berufungsschrift soll ferner enthalten die Bezeichnung und Rechtfertigung der Beschwerdepunkte in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung, ohne daß jedoch ein Mangel dieser Erfordernisse auf die wirksame Erhebung der Berufung einen Einfluß hat.

Art. 46. Die Begründung der Beschwerden durch neues Vorbringen in thatsächlicher Beziehung, sowie durch Angabe neuer Beweismittel ist zulässig, vergl. Art. 33.

Art. 47. Die eingelegte Berufung hemmt die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung, vorbehältlich der Bestimmung in § 53 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870[1]) und unbeschadet des Rechts der Verwaltungsbehörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen.

1) Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870, § 53, Abs. 1: „In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des § 57, sofort vollstreckbar." Vgl. VerwRPflG. Art. 10, Ziff. 2.

Art. 48. Nach Einlauf der Berufungsschrift sind die Akten von dem Gericht erster Instanz dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen, beziehungsweise von diesem einzufordern.

Ist die Frist zu Erhebung der Berufung versäumt und ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht eingereicht, so wird die Berufung ohne weitere Verhandlung abgewiesen.

Art. 49. Außer dem Fall des Art. 48, Abs. 2 wird die Berufungsschrift der Gegenpartei mit der Aufforderung zugestellt, die schriftliche Vernehmlassung hierauf binnen der Frist von vier Wochen einzureichen.

Im Falle der Dringlichkeit kann diese Frist abgekürzt werden.

Wenn die Berufungsschrift neue Thatsachen oder Beweismittel enthält, so ist die Androhung des in Art. 28, Abs. 3 bezeichneten Rechtsnachtheils zuläßig.

Auf das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel findet der Art. 33 Anwendung.

Art. 50. Der Berufungsbeklagte ist berechtigt, der Berufung insoweit, als durch dieselbe die Rechtskraft des Urteils gehemmt ist, sich anzuschließen.

Das Recht der Anschließung fällt weg, wenn die Berufung zurückgenommen wird, ehe die Anschließung geltend gemacht wurde, oder wenn die Berufung als unstatthaft oder versäumt verworfen wird, vergl. Art. 45, Abs. 1 und Art. 48, Abs. 2.

Über die Anschließungsbeschwerde wird nach Maßgabe des Art. 49 verhandelt.

Art. 51. Wenn in erster Instanz eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und beide Parteien auf die mündliche Verhandlung in zweiter Instanz

ausdrücklich verzichtet haben, so kann der Verwaltungsgerichtshof auf Grund der verhandelten Akten erkennen.

Außerdem erfolgt nach dem Schlusse des Schriftenwechsels die Vorladung zur mündlichen Verhandlung.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der Art. 30, 32—42 entsprechende Anwendung.

Für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs, wodurch eine Streitsache zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen wird, findet kein Sportelansatz statt[1]).

1) Art. 41.

Art. 52. Gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Kreisregierungen sowie gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs in den in Art. 10 und 11 Ziff. 2 bezeichneten Streitsachen steht das Rechtsmittel der Wiederaufnahmeklage den Parteien und dem Vertreter des öffentlichen Interesses nach Maßgabe der Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung zu[1]).

1) ReichsCPO. §§ 578 f.

Art. 53. Die Wiederaufnahmeklage ist binnen der Frist von einem Monat von dem Tage an, an welchem die Partei im Stande war, von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, zu erheben.

Die Versäumung der Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[1]) gegen die Versäumung findet nicht statt.

Nach Ablauf von vier Jahren von dem Tage an, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, findet die Wiederaufnahmeklage nicht mehr statt.

1) Im Sinne von VerwRPflG. Art. 72. ReichsCPO. §§ 268 f.

Art. 54. Die Wiederaufnahmeklage ist schriftlich bei derjenigen Behörde zu erheben, welche das angefochtene Urtheil erlassen hat.

Durch die Erhebung derselben wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens vorhanden ist, kann das Gericht auf Antrag verfügen, daß die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung aufgehoben sein oder die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden solle.

Art. 55. Auf die Verhandlung der Wiederaufnahmeklage finden die Vorschriften über das Verfahren in derjenigen Instanz Anwendung, in welcher dieselbe zu verhandeln ist.

Ist die Wiederaufnahmeklage statthaft und begründet, so wird mit dem Urtheil über dieselbe das Urtheil in der Hauptsache verbunden.

Art. 56. Gegen das Urtheil über die Wiederaufnahmeklage finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen das Urtheil, gegen welches sie gerichtet war.

Art. 57. In Ansehung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Ablösungskommission[1]) und der durch Art. 12 des Gesetzes über die Aufhebung des Lehensverbands vom 8. Oktober 1874 berufenen

Kommission[1]) sowie gegen Entscheidungen erster Instanz der Centralstelle für Landeskulturſachen[1]) hat es bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß der Verwaltungsgerichtshof die zweite Instanz bildet.

Soweit die Centralstelle für Landeskulturſachen[1]) in zweiter Instanz zu entscheiden hat, findet gegen deren Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Art. 24 des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege u. s. w. ist hiedurch abgeändert.

Gegen die Entscheidungen des Oberbergamts[1]) in den Fällen des Art. 8, Abs. 2, Art. 51, Art. 133, Abs. 1 des Berggesetzes finden die Rechtsmittel nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Auf das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz (Abs. 1 und 3) sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden.

1) Vgl. oben Anm. 1 zu Art. 9.

4. Vom Vollstreckungsverfahren.

Art. 58[1]). Aufgehoben.

1) Art. 58 ist aufgehoben worden durch das Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 18. August 1879, Art. 14, Abs. 2 (Reg.-Bl. S. 202; Beling, Württemberg. Prozeßgesetzgebung, S. 103). An die Stelle des Art. 58 sind die Art. 1—6 („von der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urteile") des zit. Gesetzes vom 18. August 1879 getreten. Vgl. auch Art. 7—9 des zit. Gesetzes („von dem Schuldklagverfahren").

5. Besondere Bestimmungen in Ansehung der Rechtsbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 59. In den im Art. 13 bezeichneten Fällen ist die Erhebung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof erst zulässig, wenn die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzugs der Verwaltungsbehörden zum Austrag gebracht ist [1]) (vgl. übrigens Art. 14) [2]).

Wenn für die Beschwerdeführung bei den Verwaltungsbehörden die Einhaltung von Fristen oder Förmlichkeiten vorgeschrieben ist, so bildet deren Einhaltung eine Voraussetzung auch für die Erhebung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof.

1) V.U. § 36. — Ausnahmen: Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 579.

2) Vgl. oben Anm. 1 zu Art. 14.

Art. 60. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 79 letzter Absatz, einen Monat, in den Fällen des Art. 14 vierzehn Tage. Dieselbe wird von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung an berechnet.

Die Beschwerde wird erhoben durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Verwaltungsgerichtshof oder bei der die angefochtene Verfügung eröffnenden Behörde. Sie kann auch durch die Erklärung zu Protokoll unter Berufung auf die verhandelten Akten erhoben werden.

Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Eine Belehrung über das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist findet nicht statt.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung gilt die Bestimmung des Art. 38, Abs. 2.

Art. 61. In den Schriftsatz sollen die den Gegenstand der Anfechtung bildende Verfügung oder Entscheidung, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte, gegen welche Abhilfe nachgesucht wird, bezeichnet werden.

Art. 62. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof können neue thatsächliche Behauptungen und neu angezeigte Beweismittel nur berücksichtigt werden, wenn die Behörde, gegen deren Verfügung Beschwerde erhoben ist, oder deren Vertreter sich hiemit einverstanden erklärt.

Andernfalls steht es in dem Ermessen des Verwaltungsgerichtshofs, unter Nichtberücksichtigung der neuen tatsächlichen Behauptungen und der neuen Beweismittel zu entscheiden oder den Beschwerdeführer an die Behörde zurückzuweisen, gegen deren Verfügung die Beschwerde gerichtet ist.

Art. 63. Die Erhebung der Beschwerde steht dem Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht im Wege[1]).

Auf Antrag des Beschwerdeführers kann nach Vernehmung der Verwaltungsbehörde der Verwaltungs-

gerichtshof den Aufschub des Vollzugs verfügen, wenn die Vollstreckung nicht durch Rücksichten des öffentlichen Interesses geboten ist.

1) Vgl. damit Art. 47.

Art. 64. Die Beschwerde wird gegen die Verwaltungsbehörde, deren Verfügung oder Entscheidung angefochten wird, gerichtet [1]).

Der Verwaltungsgerichtshof kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen.

1) Art. 59, Abs. 1.

Art. 65. Beschwerden, welche wegen Versäumung der gesetzlichen Frist [1]) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, werden, wofern nicht ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand damit verbunden ist [2]), ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Bei offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs kann die Beschwerde durch Verfügung des Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Beharrt der Beschwerdeführer auf der Behauptung der Zuständigkeit, so wird die Verhandlung über die Beschwerde eingeleitet.

1) Art. 60.
2) VerwRPflG. Art. 72. ReichsCPO. §§ 233 f.

Art. 66. Sofern nicht ein Anstand der im Art. 65 bezeichneten Art obwaltet, wird die Beschwerdeschrift der Verwaltungsbehörde, sowie den etwa weiter be-

theiligten Personen (Art. 64, Abs. 2) zur Äußerung, beziehungsweise Gegenerklärung binnen einer vom Gerichtshof festzusetzenden Frist mitgetheilt.

Die unterlassene Einreichung der verlangten Erklärungen steht der weiteren Verhandlung nicht entgegen.

Die Verwaltungsbehörde ist jedoch, auch wenn sie eine Äußerung abzugeben unterläßt, zu Mittheilung der Akten über die angefochtene Verfügung an den Verwaltungsgerichtshof verpflichtet.

Art. 67. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erfolgt auf Grund der verhandelten Akten, wenn der Gerichtshof eine mündliche Verhandlung nicht für nöthig erachtet und eine solche weder der Beschwerdeführer bei Erhebung der Beschwerde, noch die Behörde, gegen deren Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, bei Mittheilung der Akten ausdrücklich verlangt hat.

Art. 68. Die Vorladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der in Art. 30, Abs. 1 bezeichneten Verwarnung.

Zu der mündlichen Verhandlung kann von dem Ministerium, in dessen Geschäftskreis der betreffende Gegenstand gehört, ein Vertreter abgeordnet werden, welcher mit seinen Anträgen zu hören ist [1]).

Im Übrigen finden auf das weitere Verfahren die Vorschriften der Art. 32, 34—39 und 42 entsprechende Anwendung.

1) VerwRPflG. Art. 20, 44, Abs. 3; vgl. oben die Anm. 1 zu Art. 20.

Art. 69. Wenn die Beschwerde als unstatthaft oder unbegründet abgewiesen wird, so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof auferlegt werden [1]).

Auch kann eine von demselben zu entrichtende Sportel nach Maßgabe der Bestimmung in Art. 41 angesetzt werden.

1) Oben Art. 40.

Art. 70. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs steht der Verwaltungsbehörde das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage wegen Kompetenzüberschreitung zu.

Die Nichtigkeitsklage ist binnen der Frist von einem Monat, von Zustellung des Urtheils an gerechnet, bei dem Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Versäumung der Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung findet nicht statt [1]).

Die Erhebung der Nichtigkeitsklage hemmt den Vollzug der angefochtenen Entscheidung.

1) Vgl. oben Art. 58, Abs. 3.

Art. 71. Über die Nichtigkeitsklage verhandelt und entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Besetzung mit sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Hiebei ist der frühere Berichterstatter auszuschließen. Die Ergänzung des Gerichtshofs erfolgt,

soweit erforderlich, nach Maßgabe des Art. 3, Abs. 5 und Art. 8, Abs. 2.

Die Nichtigkeitsklage wird dem Gegner zur Einreichung einer schriftlichen Erklärung mitgetheilt.

Die Entscheidung erfolgt nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung, wozu Ladung an den Vertreter der Verwaltungsbehörde und an die Partei ergeht (Art. 30, Abs. 1). Dieselbe wird eingeleitet durch den Vortrag des Berichterstatters über das Sachverhältnis, soweit es für die Beurtheilung der Nichtigkeitsklage erheblich ist.

Die Parteien erhalten das Wort zur Stellung und Begründung ihrer Anträge.

Das Ausbleiben derselben steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

6. Aushilfsweise Anwendung der bürgerlichen Prozeßordnung.

Art. 72. Soweit nicht Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, finden auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die Vorschriften der jeweils bestehenden bürgerlichen Prozeßordnung, auch soweit sie in gegenwärtigem Gesetz nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt sind, entsprechende Anwendung [1]).

1) Das Gesetz über die VerwRPfl. verweist ausdrücklich auf die „jeweils bestehende bürgerliche Prozeßordnung". Es kommt somit heute die Reichscivilprozeßordnung, in der Fassung vom 17. Mai 1898, subsidiär zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Strafrechtspflege der Verwaltungsbehörden.

Art. 73. In Absicht auf die den Verwaltungsbehörden zustehende Strafrechtspflege hat es bis auf Weiteres bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Verbleiben, daß, insoweit bisher der Geheimerath [1]) die Rechtsmittelinstanz gegen Straferkenntnisse bildete, der Verwaltungsgerichtshof an dessen Stelle tritt [2]).

1) V.U. § 60.

2) Seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze und der dadurch bedingten teilweisen Neugestaltung des württembergischen Landesstrafrechtes hat die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiete der Strafrechtspflege eine wesentliche Einschränkung erfahren. Der Verwaltungsgerichtshof ist heute Rechtsmittelinstanz im Sinne des Art. 78 des VerwRPflG. nur noch gegenüber Verfügungen von Verwaltungsbehörden, welche die in der Polizeistrafgesetz-Novelle vom 12. August 1879|4. Juli 1898 (Reg.-Bl. 1879, S. 153; 1898, S. 149), Art. 2, 3, 5, 11 vorgesehenen Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams und Ungebühr, oder die im Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 211), Art. 70, Ziff. 1, Art. 71, 77—80 gegen Staatsbeamte angedrohten Ordnungsstrafen auferlegt haben. Den Staatsbeamten sind in dieser Beziehung gleichgestellt die Volksschullehrer, sowie die Mitglieder der Gemeindekollegien, der Amtsversammlungen und der Landarmenbehörden, sowie die Beamten und Bediensteten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877, Art. 38, Art. 49 (Reg.-Bl. S. 286). Gesetz, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 21. Mai 1891, Art. 56 (Reg.-Bl. S. 127). Vgl. nunmehr Ge-

meindeordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 323), Art. 198, 199, 206, 207. Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 442), Art. 67. — Über das Beschwerderecht im Disciplinarverfahren gegen kirchliche Beamte i. w. S.: Gesetz über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden, in der Fassung vom 22. Juli 1906, Art. 86, 87, 89 (Reg.-Bl. S. 255). Gesetz über die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden, in der Fassung vom 22. Juli 1906, Art. 18, Abs. 5; 27, Abs. 2. Fleischhauer, Die württemb. Gesetzgebung über die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen, 1893, S. 143.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 74. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1877 in Wirksamkeit.

Die an diesem Tag anhängigen, unter das Gesetz fallenden Verwaltungsrechtssachen, in welchen die Entscheidung für die betreffende Instanz noch nicht eröffnet ist, sind, soweit durch die Bestimmungen des Gesetzes in der Zuständigkeit der Behörden Änderungen eintreten, an die nach Maßgabe desselben zuständigen Behörden abzugeben; die bei einer Kreisregierung anhängigen Rekurssachen sind von dieser als Sachen erster Instanz weiter zu verhandeln und zu entscheiden.

Anhängige Streitsachen, welche nicht unter den Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, aber gleichwohl Parteistreitsachen im Sinne des Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen vom 13. November 1855 sind, werden von den bisher zuständigen Behörden im bisherigen Verfahren und in der seitherigen Instanzenfolge mit der Maßgabe erledigt, daß als oberste Rekursinstanz

der Verwaltungsgerichtshof an die Stelle des Geheimenraths [1]) tritt.

Bei dem Geheimenrath anhängige Rekurse gehen auch dann an den Verwaltungsgerichtshof über, wenn sie nach gegenwärtigem Gesetze nicht mehr an denselben gebracht werden könnten.

Für diejenigen bei den Verwaltungsstellen anhängigen Streitsachen, welche nach Art. 2 vor die bürgerlichen Gerichte gehören, tritt die Zuständigkeit der letzteren mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ein, wofern nicht bereits eine Entscheidung erster Instanz ergangen und zur Eröffnung gelangt ist.

1) V.U. § 60.

Art. 75. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren in erster Instanz finden in denjenigen unter das Gesetz fallenden Streitsachen Anwendung, in welchen am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die Zustellung der Klage noch nicht erfolgt ist.

Desgleichen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsmittel und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz in den unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Streitsachen auf alle Urtheile der ersten oder höheren Instanz anzuwenden, welche an dem gedachten Tag oder nach demselben zur Eröffnung gelangen. In allen Fällen bildet übrigens der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsmittelinstanz.

Art. 76. Hinsichtlich der nach Maßgabe des Art. 13

zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gehörenden Beschwerdesachen findet die Vorschrift über die Frist zu Erhebung der Beschwerde (Art. 60) auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Eröffnung gelangten Verfügungen oder Entscheidungen von Verwaltungsbehörden in der Weise Anwendung, daß die Frist von dem Tage an, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zu laufen beginnt.

Ebenso sind die Vorschriften über das Verfahren in Beschwerdesachen dieser Art in den Fällen anzuwenden, in welchen die Beschwerde an oder nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erhoben wurde.

Art. 77. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes werden die Ziffern 1 und 2 des § 60 der Verfassungsurkunde aufgehoben.

Art. 78. Außerdem treten von diesem Zeitpunkt an alle bisher geltenden, dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Insbesondere werden aufgehoben: das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen (Reg.-Bl. S. 291), der Art. 69 letzter Satz, Art. 70 und 72 des revidierten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 (Reg.-Bl. S. 536), Art. 45, Lit. e und 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der Brandversicherungsanstalt (Reg.-Bl. S. 79), die Art. 31—46 des Gesetzes vom 17. April 1873, be-

treffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reg.-Bl. S. 109).

Art. 79. An die Stelle des Art. 90 der neuen allgemeinen Bauordnung treten folgende Bestimmungen:

Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche sich auf Bestimmungen der Bauordnung gründen, findet das Rechtsmittel des Rekurses in der gesetzlichen Instanzenfolge der Verwaltungsbehörden statt [1]).

Der Rekurs ist innerhalb fünf Tagen, von der Eröffnung der beschwerenden Verfügung an gerechnet, mündlich oder schriftlich anzumelden und binnen fünfzehn Tagen, von demselben Zeitpunkt an gerechnet, durch Einreichung einer schriftlichen Ausführung der Beschwerde zu rechtfertigen. An Stelle der schriftlichen Rechtfertigung ist auch die Erklärung des Rekurrenten zu Protokoll zulässig, daß er zu Begründung des Rekurses auf die bisherigen Verhandlungen sich berufe.

Die Anmeldung und Ausführung des Rekurses hat bei der eröffnenden Behörde zu geschehen. Erfolgt die Eröffnung im Wege der Requisition, so kann die Anmeldung und Ausführung des Rekurses bei der ersuchten und bei der ersuchenden Behörde geschehen.

Die in Abs. 3 bezeichneten Fristen sind unerstreklich; die Versäumung jeder derselben zieht den Verlust des Rekursrechts nach sich. Dieselbe Folge hat

die Umgehung der in Abs. 4 bezeichneten Behörde bei der Anmeldung des Rekurses.

Eine Rekursbelehrung findet nicht statt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Fristen findet im Fall unverschuldeter Verhinderung statt. Es entscheidet hierüber die Rekursstelle.

Soweit nach Art. 13 gegen die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statthaft ist, beträgt die Frist zu Erhebung derselben fünfzehn Tage.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

1) Über die Bedeutung dieser Vorschrift: Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 580.

10. Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten[1]).

Vom 25. August 1879 (Reg.-Bl. 1879, S. 272).

Art. 1. Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden, sowie zwischen den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden ist vorbehältlich der hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und anderen Behörden in Strafsachen geltenden Bestimmungen[2]) dem Kompetenzgerichtshof übertragen[3]).

Der Kompetenzgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staatsministerium.

1) Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg II, S. 321. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, 1881, S. 683. Göz, Verwaltungsrechtspflege in Württemberg, S. 112 f. Gaupp-Göz, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, S. 133. Geßler, Die württemberg. Landesgesetze und Verordnungen zur Ausführung der Civilprozeßordnung, 2. Aufl., 1902, S. 286 f. Beling, Württemberg. Prozeßgesetzgebung, S. 93 f.

2) Ausf.G. z. StPO. Art. 3: „Wenn über die Zuständigkeit in einer Strafsache zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten Streit besteht, so entscheidet der Strafsenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden."

3) Vgl. über die — nunmehr beseitigten — Funktionen des Geheimen Rates: V.U. § 59 Ziff. 3 (alte Fassung). Die Zuständigkeit des Landesrechtes, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges den ordentlichen Gerichten zu entziehen und sie einer besonderen Behörde (Kompetenzgerichtshof) zu übertragen, beruht auf ReichsGVG. § 17: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs. — Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen: 1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts, oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. 2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen. 3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien. 4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend."

Art. 2. Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern.

Drei Mitglieder des Gerichtshofes oder, wenn der Vorsitzende nicht ein Mitglied des Ober-Landesgerichts ist, vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder des Ober-Landesgerichts, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Zahl der nicht zugleich dem Oberlandesgericht angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts-

hofs oder aus der Zahl Derjenigen, welche im höheren Verwaltungsdienst stehen oder gestanden sind, berufen.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums durch den König ernannt.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amts oder falls ein Mitglied zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit desselben.

Eine Enthebung vom Amte kann außer dem Fall, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitglieds aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten sonstigen Amte ist, nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. Die §§ 128, 129, 131 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 65)[1]) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Funktionen des Reichsgerichts von dem Kompetenzgerichtshof, die Funktionen des Ober-Reichsanwalts von dem ersten Staatsanwalt bei dem Ober-Landesgericht versehen werden.

1) Die zitierten Vorschriften des GVG. betreffen die Entfernung eines Mitgliedes aus seinem Amte wegen gerichtlicher Verurteilung zu einer entehrenden Strafe, die vorläufige Enthebung vom Amte wegen Eröffnung des Strafverfahrens und die Versetzung in den Ruhestand.

Art. 3. Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich

des Vorsitzenden unter Beobachtung der in Art. 2 Abs. 2 gegebenen Vorschrift hinsichtlich seiner Besetzung.

Art. 4. In einer bei dem bürgerlichen Gericht anhängigen Sache, oder wenn bei einem Verwaltungsgericht über denselben Gegenstand ein Streit anhängig ist, kann von der Verwaltungsbehörde und in letzterem Falle auch von dem Verwaltungsgericht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs der Kompetenzkonflikt erhoben werden.

Ebenso kann von Seiten der Verwaltungsbehörde der Kompetenzkonflikt erhoben werden, wenn dieselbe in einer bei einem Verwaltungsgericht anhängigen Sache sich für zuständig und die Verwaltungsgerichte für unzuständig erachtet [1]).

1) Vgl. zu diesem Artikel („positiver Kompetenzkonflikt") die Entscheidungen des Kompetenzgerichtshofes im Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung XX, 117; Jahrbücher der württemberg. Rechtspflege XIV, 220. — Vgl. auch unten Art. 12.

Art. 5. Sofern, ohne daß zuvor auf die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs angetragen war, das bürgerliche Gericht durch ein rechtskräftiges oder nur noch mittelst der Revision anfechtbares Urtheil für die Zulässigkeit des Rechtswegs entschieden hat, kann der Kompetenzkonflikt nicht erhoben werden und bleibt, vorbehältlich der Entscheidung des Reichsgerichts im Falle der Ergreifung des Rechtsmittels der Revision, die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

Wenn in dem Falle des Abs. 1 ein mit dem rechtskräftigen Urtheile des bürgerlichen Gerichts in Widerspruch stehendes Erkenntniß des Verwaltungsgerichts in derselben Sache ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, so ist gegen letzteres die Restitutionsklage zulässig (Art. 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876).

Art. 6. Im Falle des Art. 4 Abs. 2 kann der Kompetenzkonflikt von der Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, wenn die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts durch rechtskräftiges Urtheil desselben festgestellt ist, ohne daß zuvor auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes angetragen war.

Die Art. 70 und 71 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 bleiben hiedurch unberührt.

Art. 7. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch die oberste Verwaltungsbehörde oder durch den Verwaltungsgerichtshof.

Die unteren Verwaltungsstellen haben, wenn sie innerhalb ihres Geschäftskreises von einem Falle Kenntniß erhalten, in welchem sie die Erhebung eines Kompetenzkonflikts für geboten erachten, der obersten Verwaltungsstelle hievon Anzeige zu erstatten.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz (Art. 6 und 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876) haben, wenn sie in einer bei ihnen anhängigen Rechtssache die Erhebung des

Kompetenzkonflikts für begründet erachten, dem Verwaltungsgerichtshof die Akten mit ihrem Antrage zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Art. 8. Der Kompetenzkonflikt kann erhoben werden, sobald der Gegenstand bei dem bürgerlichen Gericht oder Verwaltungsgericht anhängig ist (§ 235[1]) der Reichs-Civilprozeßordnung, Art. 24, Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege).

1) Nunmehr CPO. § 263.

Art. 9. Der Kompetenzkonflikt wird durch Einreichung einer Erklärung der obersten Verwaltungsbehörde oder des Verwaltungsgerichtshofs bei demjenigen Gericht erhoben, bei welchem die Sache anhängig und dessen Zuständigkeit bestritten ist.

In dieser Erklärung sind die Gründe anzuführen, aus welchen die Zuständigkeit bestritten wird.

Art. 10. Mit Erhebung des Konflikts tritt bis zu seiner Erledigung die Einstellung des Verfahrens ein. Der § 226 Abs. 1 und 2[1]) der Reichs-Civilprozeßordnung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung einstweiliger Verfügungen durch die Einstellung des Verfahrens nicht ausgeschlossen ist.

1) Nunmehr CPO. § 249, Abs. 1 und 2.

Art. 11. Von der Einstellung des Verfahrens hat das Gericht, gegen welches der Kompetenzkonflikt erhoben wurde, die Parteien unter Zustellung einer

Abschrift der die Erhebung des Kompetenzkonflikts enthaltenden Erklärung (Art. 9) und unter der Eröffnung zu benachrichtigen, daß ihnen freistehe, binnen vier Wochen eine schriftliche Erklärung auch ihrerseits abzugeben.

Nach Ablauf der Frist hat das Gericht die Akten mit seiner Äußerung und mit den etwa eingereichten Erklärungen der Parteien dem Kompetenzgerichtshofe vorzulegen.

Wird der Rechtsweg in den Fällen des Artikels 4 für zulässig erkannt, so sind die etwa von Amtswegen getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben und die Parteien hievon in Kenntnis zu setzen. Im übrigen findet der § 227 [1]) der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

1) Nunmehr CPO. § 250 (Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens).

Art. 12. Wenn in Beziehung auf denselben Gegenstand ein bürgerliches und ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben [1]), so können die Parteien die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage bei dem Kompetenzgerichtshof beantragen, wofern eine Abänderung der Entscheidung im Wege des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist (vgl. übrigens Art. 13).

Der Kompetenzgerichtshof theilt den in vierfacher Ausfertigung einzureichenden Antrag den betheiligten Behörden zur Äußerung und Vorlegung der Akten, der Gegenpartei aber unter der Eröffnung mit, daß

ihr freistehe, eine schriftliche Erklärung hierauf binnen vier Wochen abzugeben.

1) „Negativer Kompetenzkonflikt". Vgl. die Urteile des Kompetenzgerichtshofes: Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung XXII, 327; XXIII, 207; Jahrbücher der württemberg. Rechtspflege XII, 75. Pfizer, Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges (zit. Jahrbücher II, 184). Vgl. auch oben Art. 4.

Art. 13. Die Erhebung eines Kompetenzkonflikts im Falle des Art. 12 ist unstatthaft, wenn bezüglich der Zulässigkeit des Rechtswegs das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht statthaft ist oder das Reichsgericht entschieden hat [1]).

1) Vgl. zu dieser Bestimmung: Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches III, S. 363 f. Georg Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, 6. Aufl., S. 666 (und dort zitierte Gerichtssprüche und Literatur).

Art. 14. Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welchem die Parteien zu laden sind, wird von Amtswegen bestimmt. Das Ausbleiben derselben steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Ebenso ist der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, von dem Termine, zu welchem dieselbe einen Vertreter abordnen kann, Mittheilung zu machen.

Bei der Verhandlung sind die schriftlichen Erklärungen der bei dem Kompetenzstreit betheiligten Be-

hörden zum Vortrag zu bringen, und die Parteien zu hören.

Der Kompetenzgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung auf den Ausspruch darüber zu beschränken, ob in dem ihm vorliegenden Falle der Rechtsweg zulässig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist.

Diese Entscheidung erfolgt endgiltig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte und die Verwaltung (vgl. übrigens Art. 5 Abs. 1 und Art. 13).

Im Übrigen finden auf das Verfahren vor dem Kompetenzgerichtshof die für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gegebenen Vorschriften, insbesondere die Art. 21, 32 Abs. 3, 34—39, 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 entsprechende Anwendung.

Die Kosten des Verfahrens können der Partei, durch deren Klage, Widerklage oder Rechtsbeschwerde der Kompetenzkonflikt veranlaßt worden ist, zugeschieden werden, wenn das Gericht, bei welchem die Klage, Widerklage oder Beschwerde erhoben wurde, für unzuständig erklärt wird oder wenn im Falle der Erhebung des Kompetenzkonflikts durch die Partei in Anwendung des Art. 12 die erfolgten Unzuständigkeitserklärungen bestätigt werden.

Eine Sportel ist anzusetzen, wenn eine Partei in die Kosten des Verfahrens verfällt wird; dieselbe beträgt zehn bis einhundert Mark[1]).

Weitere Vorschriften über den Geschäftsgang

können durch Verfügung des Staatsministeriums nach Vernehmung des Kompetenzgerichtshofs ertheilt werden.

1) Der Sportelansatz beträgt nunmehr Mk. 12 bis Mk. 120. Allgemeines Sportelgesetz, vom 28. Dezember 1899, Art. 18 (Reg.-Bl. S. 1342); Sporteltarif, Nr. 41 (Reg.-Bl. 1899, S. 1358).

Art. 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft [1]).

1) Das Gesetz ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

11. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen.

Vom 28. Juni 1876[1]).

(Regierungs-Blatt 1876, S. 211).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Beamter im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes[2]) ist jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienste durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt, d. h. auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf solcher bestätigt worden ist, mit Ausnahme der bei dem Militär Angestellten, der Unteroffiziere des Landjägerkorps[3]) und der Landjäger, sowie der Volksschullehrer[4]).

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten ferner ein in Hinsicht auf das nach § 193 der Verfassungsurkunde bestellte ständische Amtsperfonal.

1) Karl Streich, Das Württembergische Beamtengesetz vom 28. Juni 1876, 1876. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht II, S. 262 f. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 143 f.

2) Vgl. auch Art. 118.

3) Über die Offiziere des Landjägerkorps: Art. 119.

4) Für diese gilt das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 (Reg.-Bl. S. 273).

Art. 2. Bezüglich der Ernennung und Entlassung der Minister oder Departementschefs und der übrigen Mitglieder des Geheimen Rathes verbleibt es bei der Bestimmung der Verfassungsurkunde § 57, Abs. 1.

Diejenigen Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt werden, sind in der Beilage I dieses Gesetzes verzeichnet.

Alle anderen Beamten werden entweder auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt. Die Kündigungsfrist ist, sofern nicht bei der Anstellung etwas anderes festgesetzt wird, eine vierteljährige.

Ein Verzeichnis derjenigen Kategorien von Beamten, welche unter dem Vorbehalte vierteljähriger Kündigung angestellt werden, ist dem Gesetze unter Beilage II angehängt. Die Anstellung auf Lebenszeit kann übrigens bei den Sprachlehrern, dem Musik-, dem Zeichen-, dem Reit- und dem Turnlehrer und dem Aktuar der Universität, sowie bei Fach- und Hilfslehrern an den in Beilage II genannten Unterrichtsanstalten, desgleichen bei Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen[1]) ausnahmsweise stattfinden, wenn die Dienstleistung an den betreffenden Anstalten ihre Hauptbestimmung bildet.

1) Die in kleiner Schrift wiedergegebenen Worte sind gestrichen worden durch das Gesetz betr. die Gewerbe- und Handelsschulen, vom 22. Juli 1906, Art. 18 und 19 (Reg.-Bl. S. 506).

Art. 3. Die Vorschriften über Titel, Rang[1]) und Dienstkleidung der Beamten, desgleichen über die dienstleidliche Verpflichtung derselben (vergl. auch Ver-

fassungsurkunde § 45) werden im Verordnungswege erlassen.

1) Ein Auszug aus der am 4. Oktober 1821 gegebenen Rangordnung der Königl. Diener und Beamten und aus den seither in diesem Betreff ergangenen Verfügungen (Oktober 1905) ist abgedruckt im Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg, 1906, S. XVII.

Art. 4. Jeder Beamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Für die Verantwortlichkeit der Beamten bleiben die Bestimmungen der §§ 51—53 der Verfassungsurkunde (vergl. übrigens insbesondere § 113 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich[1]) maßgebend[2]).

1) Reichsstrafgesetzbuch § 113: „Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu Einem Jahr oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein. — Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird."

2) Über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten s. BGB. §§ 823, 839. Einf.G. z. BGB. Art. 77. Württemberg. Ausf.G. z. BGB. Art. 202: „Verletzt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vor-

sätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft den Betheiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat. — Die Verantwortlichkeit des Staates tritt außerdem ein, wenn die Haftung des Beamten nur deshalb ausgeschlossen ist, weil der Beamte die Amtspflicht im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit verletzt hat. — Ausländern kann die Entschädigung vorbehältlich der Verfolgbarkeit des Anspruchs gegen den Beamten selbst verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten im Falle des Abs. 1 eine mindestens aushilfsweise Haftung des Staates Deutschen gegenüber anerkannt wird." Art. 203: „Soweit der Staat den Schaden ersetzt hat, ist der Beamte unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange zur Erstattung an den Staat verpflichtet, wie er ohne die Bestimmung in Art. 202 gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Dritten den aus der Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen hätte. Dies gilt auch, wenn der Staat nach § 12 der Grundbuchordnung an der Stelle eines Grundbuchbeamten den Betheiligten Ersatz geleistet hat." Art. 204: „Die Bestimmungen der Art. 202 und 203 finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für die Amtshandlungen ihrer Beamten entsprechende Anwendung." — Vgl. auch das Gesetz, betr. die Dienstkautionen der Staatsbeamten, vom 28. März 1899 (Reg.-Bl. S. 273): Art. 1. „Die Verpflichtung der im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 211) angestellten Staatsbeamten zur Leistung von Dienstkautionen wird aufgehoben. — Denjenigen Personen, welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 erlangt zu haben, im Staatsdienst beschäftigt sind, kann nach Bestimmung der obersten Dienstbehörden die Leistung von Kautionen für ihr Dienstverhältnis auch fernerhin auferlegt werden." Art. 2: „Die Dienstkautionen der nach Art. 1, Abs. 1 von der Kautionspflicht befreiten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. — Für die vor der Rückgabe bekannt gewordenen Ersatzansprüche bleiben die Kautionen haftbar; ihre Rückgabe kann in der Höhe jener Ansprüche ausgesetzt werden, bis über dieselben endgültig entschieden ist." Art. 3: „Die

Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die ständischen Beamten Anwendung."

Art. 5. Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

Art. 6. Bevor ein Beamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen [1]).

Über Zuziehung von Beamten zum gerichtlichen Zeugnis entscheiden die Prozeßgesetze [2]).

1) ReichsCPO. § 408, Abs. 2.
2) ReichsCPO. § 376; ReichsStPO. § 53.

Art. 7. Kein Beamter darf ohne vorgängige Anzeige bei der ihm vorgesetzten Dienstbehörde und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen [1]).

Letztere wird nur alsdann nicht zugegeben werden, wenn dieselbe aus Rücksicht für die Ehre des Dienstes als unzulässig erscheinen müßte.

Inwieweit einzelne Kategorien der unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten der Verpflichtung zu einer solchen Anzeige nicht unterliegen sollen, ist im Verordnungswege zu bestimmen [2]).

1) Ministerialverfügung vom 30. November 1899, § 36, Ziff. 3 (Reg.-Bl. S. 861). BGB. § 1315, Abs. 1; vgl. auch §§ 1323, 1330.

2) Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, und der Finanzen, betr. die zu vorgängiger Heiratsanzeige nicht verpflichteten Beamten und Bediensteten, vom 7. November 1889 (Reg.-Bl. S. 316).

Art. 8. Ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten obersten Dienstbehörde darf kein auf Lebenszeit angestellter Beamter ein Nebenamt[1]) oder eine solche Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Belohnung verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben.

Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Beamten in ein Gründungskomité oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auch sonstige Nebenbeschäftigungen darf ein Beamter nur dann übernehmen, wenn sie mit den amtlichen Pflichten vereinbar sind, und nur in dem Maße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht.

Auf die zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten können sich neben ihrem Dienste jedem Geschäfte oder Gewerbe widmen, welches nach dem Ermessen

der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde mit jenem überhaupt verträglich und ihnen nicht durch besondere Dienstinstruktion untersagt ist. Übrigens findet auch auf sie der zweite Satz des zweiten Absatzes Anwendung.

1) Württemberg. Ausf.G. zum BGB. Art. 67 (Übernahme einer Vormundschaft). Im übrigen: Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 151.

Art. 9. Ein Beamter darf Titel, Ehrenzeichen, Geschenke[1]), Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Königs annehmen.

Zur Annahme von sonstigen Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf ein Beamter der vorgängigen Genehmigung der ihm vorgesetzten obersten Dienstbehörde.

Ohne die gleiche Genehmigung ist den Beamten außerdem nicht gestattet, von einem Amtsuntergebenen ein Geschenk anzunehmen oder die Annahme eines solchen ihren Gehilfen zu gestatten, ausgenommen:

a) wenn der Geber mit dem zu Beschenkenden bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;

b) wenn das Geschenk in einem literarischen Produkte besteht und von dem Verfasser des letzteren selbst herrührt;

c) wenn der Geldwerth einer von dem Geschenk-

geber selbst produzierten Sache den Betrag von zwei Mark nicht übersteigt.

1) StGB. §§ 331—336.

Art. 10. Bei der Anstellung erhält jeder Beamte eine Anstellungsurkunde.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts des Beamten und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

Art. 11. Bei dem mit dem Amte verbundenen Einkommen sind zu unterscheiden[1]):

1. der Gehalt,
2. etwaige Zulagen,
3. die Nebenbezüge, welche letztere
   a) theils einen Ersatz für Dienstaufwand bilden, wie Pferdsrationen, Kanzleikosten, Gehalte für Gehilfen, Gebühren für Schreibmaterialien, Diäten und Reisekosten für Amtsreisen, sowie Aversalvergütungen für solche, Entschädigung für Repräsentationsaufwand, für Kassenabgang u. dergl.,
   b) theils Amtsemolumente sind, wie Amtswohnungen, Miethzinsentschädigungen, Gebühren, Unterrichtsgelder, Tantièmen u. dergl.

Die unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Zulagen und Nebenbezüge kommen bei der Versetzung, Quieszirung oder Pensionirung eines Beamten nicht in Berechnung, soweit nicht für den einen oder andern

dieser Fälle die Zulage oder ein Amtsemolument durch Gesetz (zu vergl. Art. 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 30. März 1828, Reg.-Bl. S. 158; ferner Art. 8 Abs. 1 und Art. 20, Abs. 1 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842, Reg.-Bl. S. 397 und 402; sodann Art. 5 des Gesetzes vom 18. Februar 1868, Reg.-Bl. S. 31, und das Gesetz vom 4. November 1873, Reg.-Bl. S. 403) oder Verabschiedung ausdrücklich dem Gehalte (Ziff. 1) gleichgestellt ist.

Die mit einem Nebenamte verbundenen Diensteinkünfte der einen oder anderen Art (Ziff. 1—3) bleiben ebenfalls bei der Versetzung, Quieszirung oder Pensionirung außer Betracht, wofern sie nicht ausdrücklich als pensionsberechtigte Einkommenstheile erklärt sind. Für Angehörige des Lehrerstands bleiben die auf Nebenämter oder auf die Verbindung von Ämtern bezüglichen besonderen Bestimmungen in Art. 11 des Gesetzes vom 30. März 1828 (Reg.-Bl. S. 159), Art. 10 und Art. 22 (Art. 9) des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 (Reg.-Bl. S. 398 und 403) in Kraft.

1) Grundsätze über die Gehaltsveränderung nach Dienstaltersstufen und Wohnungsgeldtarif (Reg.-Bl. 1899, S. 627). Vgl. die Zusätze in den Finanzgesetzen 1901/03, 1905/07 (Reg.-Bl. 1901, S. 193; 1905, S. 122).

Art. 12. Die Zahlung des Gehalts, sowie der etwaigen Zulagen und Miethzinsentschädigungen erfolgt monatlich im Voraus [1]).

Es bleibt vorbehalten, im Verordnungswege die Fälle zu bezeichnen, in welchen ausnahmsweise erst

am Schlusse des Monates bezahlt wird oder vierteljährliche Vorausbezahlung erfolgt.

1) Vgl. auch Art. 54, Abs. 4. Streitigkeiten über Rechtsansprüche auf Besoldungen, Wartegelder, Ruhegehalte oder sonstige ständige Bezüge öffentlicher Diener gehören vor die bürgerlichen Gerichte. VerwRPflG. Art. 2, Ziff. 1; vgl. auch Art. 15, Ziff. 3.

Art. 13. Aufgehoben durch das Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 28. Juli 1899, Art. 283, Abs. 2, Ziff. 39 (Reg.-Bl. 1899, S. 527).

Art. 14. Der Genuß der mit einem Amte verbundenen Wohnung verbleibt dem Beamten, welcher in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt wird, von der Eröffnung der diesfälligen Entscheidung an, der hinterbliebenen Familie eines unter Art. 2, Abs. 1, 2 und 4 begriffenen Beamten vom Todestage des letzteren an noch weitere fünf und vierzig Tage. Machen dienstliche Bedürfnisse eine frühere Räumung erforderlich, so erhält der Beamte, bezw. seine Familie, eine entsprechende Entschädigung.

Arbeits- und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten, außerdem auch das für einen Amtsverweser unentbehrliche Wohngelaß müssen sofort geräumt werden.

Art. 15. Die Höhe der den Beamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Vergütung der Mehrkosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnorte und der Reisekosten wird im Verordnungswege geregelt[1]).

1) K. Verordnung, betr. die Diäten und Reisekosten der Zivilstaatsdiener (Diäten-Regulativ), vom 23. Juni 1873 (Reg.-Bl. S. 269).

Art. 16. Wird ein Beamter an der Versehung seines ordentlichen Amtes durch andere Aufträge von Seiten der Königlichen Regierung gehindert, so darf infolgedessen sein Gehalt einen Abzug nicht erleiden und hat die Staatskasse die Kosten der Bestellung eines Amtsverwesers zu tragen. Einen weiteren Anspruch als auf den Ersatz des durch jene Aufträge ihm etwa erwachsenden Aufwands erwirbt dadurch der Beamte nicht.

Das Gleiche ist der Fall, wenn der Beamte außerordentliche Aufträge neben seinem ordentlichen Amte zu besorgen hat.

Solche Aufträge, sowie Amtsverwesereien u. dergl. sind jederzeit widerruflich.

Art. 17. Der Königlichen Regierung bleibt vorbehalten, besondere und hervorragende Leistungen eines Beamten je nach Umständen auch durch die Verwilligung außerordentlicher Belohnungen anzuerkennen.

Art. 18. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen [1]).

Ein Beamter, welcher ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte sich fern hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für

die Zeit der unerlaubten Entfernung seines dienstlichen Einkommens verlustig.

Im Falle seiner Dienstverhinderung durch Krankheit ist ein Beamter nicht verpflichtet, zu den Kosten einer deshalb bestellten Amtsverweserei Beiträge zu leisten, solange die Verhinderung nicht über sechs Monate dauert. Von der Überschreitung dieser Zeit an ist er die Kosten der Stellvertretung insoweit zu übernehmen schuldig, als sie den dritten Theil seines Diensteinkommens nicht übersteigen, oder bei einem pensionsberechtigten Beamten nicht der Betrag des Ruhegehalts dadurch angegriffen wird, den er im Falle seiner Pensionirung zur Zeit der abgelaufenen ersten sechs Krankheitsmonate anzusprechen hätte. Bei Lehrern im Sinne der Art. 1 und 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 (Reg.-Bl. S. 393 ff.) hat alsdann die salarierende Kasse die Stellvertretungskosten zu bestreiten, sofern sie nicht einen Dritten aus privatrechtlichen Gründen hiefür in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Wenn und insoweit bei Verhinderung durch Krankheit die Stellvertretungskosten der Staatskasse zur Last fallen, steht es der vorgesetzten obersten Dienstbehörde zu, auch im Falle einer sechs Monate übersteigenden Krankheitsdauer diese Kosten ausnahmsweise auf die Staatskasse zu überweisen.

1) K. Verordnung, betr. den Urlaub und die Stellvertretung im Falle desselben, vom 18. Juli 1879 (Reg.-Bl. S. 143). — Die Beamten bedürfen zum Eintritt in die Ständeversammlung ebensowenig eines Urlaubs, wie zum Eintritt in den Reichstag.

Württemberg. V.U. § 146, Abs. 8. Reichsverfassung Art. 21. Gesetz, betr. die Kosten der Stellvertretung für Beamte, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind, vom 20. März 1886 (Reg.-Bl. S. 85).

Art. 19. Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte muß die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

Die unfreiwillige Versetzung von Richtern auf ein anderes richterliches Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt ist, wofern solche nicht durch eine Änderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder durch den Eintritt eines Schwägerschaftsverhältnisses unter den Mitgliedern eines Gerichtskollegiums veranlaßt wird, nur dann zulässig, wenn von dem obersten Landesgericht anerkannt ist, daß ein Bedürfniß des Dienstes für die Versetzung vorliege[1]). Die Versetzung von Richtern auf ein nichtrichterliches Amt findet ohne ihre Zustimmung überhaupt nicht statt.

Dem ohne sein Ansuchen versetzten Beamten, mag derselbe auf Lebenszeit angestellt sein oder nicht, sind die Umzugskosten nach den hierüber im Verordnungswege erlassenen Vorschriften zu ersetzen[2]).

Der § 49 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben.

1) Reichs-GVG. § 8: „Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder

in Ruhestand versetzt werden. — Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt. — Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden." — Über die Versetzung der Staatsanwälte: Württemberg. Ausf.G. z. GVG. Art. 24, Abs. 3.

2) K. Verordnung, betr. die Umzugskosten der Beamten, vom 9. November 1886 (Reg.-Bl. S. 347).

Art. 20. Die Entlassung der unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten erfolgt durch den König, wenn der Beamte durch Königliche Entschließung angestellt oder auf seiner Stelle bestätigt worden ist, andernfalls durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat, ohne Gestattung eines Rekurses. Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten kann in der vorbemerkten Weise wegen Vergehen gröberer Art die gleichbaldige Entlassung, wegen minder schwerer Verfehlungen, wofern nicht eine Ahndung durch Ordnungsstrafe (Art. 71) ausreicht, die Strafversetzung (Art. 72, Ziff. 1) verfügt werden; gegen die sofort eintretenden vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung oder Strafversetzung ist jedoch eine Beschwerde bis zum Geheimen Rathe[1]) zulässig.

Bei den auf Kündigung angestellten Beamten ist ein vorgängiges Gutachten der vorgesetzten Kollegialbehörde zu erfordern.

1) An Stelle des Geheimen Rates ist das Staatsministerium getreten. Vgl. oben V.U. § 60.

Art. 21. Jeder Beamte kann mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang den Dienst aufkündigen. Er muß in diesem Falle seine Dienstgeschäfte noch solange fortführen, bis für deren anderweite Wahrnehmung gesorgt ist, darf jedoch keinenfalls, sofern nicht bei seiner Anstellung etwas Anderes bestimmt worden ist, länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden.

Hat der Beamte zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln besondere Unterstützung erhalten, so ist er verbunden, dafür Ersatz zu leisten.

Zweiter Abschnitt.

Zeitliche Versetzung in den Ruhestand (Quieszirung).

Art. 22. Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes[1]) zeitlich in den Ruhestand versetzt (quieszirt) werden, wenn infolge einer im Wege der Gesetzgebung oder sonstiger Verabschiedung mit den Ständen veränderten Einrichtung eines Staatsverwaltungszweigs oder einer öffentlichen Lehranstalt das von ihm verwaltete Amt aufhört.

Hat der Beamte bei seiner Versetzung in den zeitlichen Ruhestand seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Königreichs, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Landes von ihm gewählten Wohnorte zu vergüten.

1) Art. 23.

Art. 23. Das Wartegeld beträgt, wenn der Beamte das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, fünfzig Prozent des Gehalts.

Mit jedem weiteren angetretenen Lebensjahre bis zum siebenzigsten steigt dasselbe

1. um ein und ein Drittel Prozent von dem Gehalte, welcher zweitausend vierhundert Mark und weniger beträgt;

2. um ein und ein Sechstel Prozent von dem Theile des Gehaltes, welcher zweitausend vierhundert Mark übersteigt.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark abgerundet.

Der Jahresbetrag eines Wartegeldes darf sechstausend Mark nicht übersteigen und soll im ganzen durch die Quieszirung unter die Summe von zwölfhundert Mark nicht herunterſinken. Bei einem Gehalte von zwölfhundert Mark und weniger findet daher ein Gehaltsabzug im Falle der Quieszirung nicht statt.

Art. 24. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat [1]).

Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine zeitliche Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt

derselben und der Betrag des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

1) Art. 12.

Art. 25. Wenn ein Beamter mehrere Ämter zugleich bekleidet und nur des einen oder einzelner derselben im Wege der Quieszirung enthoben wird, so ist zu unterscheiden, ob er bisher für jede dieser Stellen einen bestimmten Gehalt oder für alle einen Gesammtgehalt bezogen hat.

In dem ersten Falle verbleibt ihm der Gehalt des Amtes oder der Ämter, deren er nicht enthoben wird, ungeschmälert, und er erhält das Wartegeld nur in Ansehung derjenigen Stelle oder Stellen, welche aufhören.

In dem zweiten Falle ist mit Rücksicht auf die Erheblichkeit eines jeden der vereinigten Ämter und mit Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse der Antheil des eingehenden Amtes an dem Gesammtgehalte auszumitteln und hierauf nach dem vorstehenden Grundsatze das theilweise Wartegeld zu berechnen.

Art. 26. Ein zeitlich in den Ruhestand versetzter Beamter kann zu jeder Zeit durch neue Anstellung in einem seiner Berufsbildung angemessenen und von seinem früheren Dienstgrade nicht zu entfernt stehenden Amte, übrigens unter Beibehaltung seines seitherigen persönlichen Ranges, wieder zum aktiven Dienste berufen werden. Er erhält in diesem Falle vom Antritt des neuen Amtes an mindestens seinen früheren Gehalt.

Die ihm angewiesene Stelle ist er innerhalb drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm seine Wiederanstellung eröffnet worden ist, anzutreten verbunden.

Für die Kosten des Zuges von dem Orte, wo er sich mit seinem Hauswesen aufgehalten, an den Ort der neuen Anstellung wird ihm nach Maßgabe der von ihm zuletzt bekleideten aktiven dienstlichen Stellung Entschädigung gewährt, welche sich jedoch nicht über das Maß der Umzugskosten für einen aktiven Beamten gleicher Stellung innerhalb des Königreichs erstrecken darf [1]).

1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 19.

Art. 27. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte im Reichsdienste oder in einem Staats-, Kirchen- oder Schuldienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem seinem früheren Gehalte mindestens gleichen Gehalt wieder angestellt, oder

2. von ihm eine Wiederanstellung im inländischen Dienste (Art. 26) abgelehnt wird,

3. wenn er bleibend zur Ruhe gesetzt (pensionirt),

4. wenn er des Dienstes entlassen oder desselben kraft des Gesetzes verlustig wird,

5. wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,

6. wenn er ohne Genehmigung des Königs seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt.

Art. 28. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange ein zeitlich in den Ruhestand versetzter Beamter infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im öffentlichen Dienste (Art. 27, Ziff. 1) einen Gehalt bezieht, — insoweit, als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag desjenigen Gehaltes übersteigt, welchen der Beamte vor seiner zeitlichen Versetzung in den Ruhestand bezogen hatte.

Findet eine solche Beschäftigung nur vorübergehend gegen Taggelder oder gegen eine anderweite Entschädigung statt, so bleibt dem Beamten für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung das Wartegeld unverkürzt und tritt erst vom siebenten Monate an die Bestimmung des ersten Absatzes in Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Bleibende Versetzung in den Ruhestand.

I. Der Anspruch auf einen Ruhegehalt[1]).

Art. 29. Ein Recht auf die bleibende Versetzung in den Ruhestand steht den auf Lebenszeit angestellten Beamten nicht zu.

Dagegen ist die Regierung befugt, auf Ansuchen eines solchen Beamten (Art. 34) oder auch ohne dessen Zustimmung (Art. 35 ff.) die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen, wenn der Beamte entweder

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder

2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder

3. durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten worden ist.

Im Falle der bleibenden Versetzung in den Ruhestand hat ein Beamter, wofern diese Maßregel nicht in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden desselben ihren Grund hat, nach vollendeten neun Dienstjahren Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt (Pension) aus der Staatskasse.

1) V.U. §§ 50, 57, 74. — Neben den nachfolgenden Bestimmungen über den Ruhegehalt sind zu vergleichen: Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Beamte, vom 28. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 589). Gesetz betr. die Fürsorge für nichtpensionsberechtigte Staatsbeamte im Falle der Dienstunfähigkeit, vom 26. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1231).

Art. 30. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt auch ohne vorangegangene neunjährige Dienstzeit ein.

Art. 31. Wird außerdem ein auf Lebenszeit angestellter Beamter vor vollendetem neuntem Dienstjahre in den Ruhestand versetzt, so bleibt der König-

lichen Regierung vorbehalten, anstatt des Ruhegehaltes eine Unterstützung bis zur Höhe von vierzig Prozent des Gehaltes aus der Staatskasse bei vorhandener Bedürftigkeit zu bewilligen [1]).

1) „Gratialien".

Art. 32. Die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten [1]) haben keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt.

Wenn jedoch einer dieser Beamten ohne seine Schuld dienstunfähig wird, so kann demselben eine angemessene Unterstützung nach dem Grade seiner Bedürftigkeit aus der Staatskasse bewilligt werden.

1) Art. 2, Abs. 3 und 4.

Art. 33. Hat der in den Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Königreichs, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Landes von ihm gewählten Wohnorte zu vergüten [1]).

1) Vgl. Anm. 2 zu Art. 19.

II. Der Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Art. 34. Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit (Art. 29, Ziff. 1—3) eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie das Gesuch für begründet erachte.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder

der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

Art. 35. Sucht ein Beamter, bei welchem die Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand zutreffen, seine Pensionirung nicht selbst nach, so wird ihm von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe und des ihm zu gewährenden Ruhegehalts eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Erhebt der Beamte gegen diese Eröffnung innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Einwendung, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn jener die Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte.

Art. 36. Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die in Art. 35, Abs. 1 vorgeschriebene Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt zunächst das vorgesetzte Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Ist dieses der Fall, so hat der damit von dem Ministerium zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und dem zu pensionirenden Beamten zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schlusse ist der zu pensionirende Beamte über das Ergebnis der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Die geschlossenen Akten werden dem Ministerium vorgelegt.

Die baaren Auslagen für die etwa durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen diesem zur Last.

Art. 37. Die unfreiwillige Versetzung von Richtern in den Ruhestand kann nur dann erfolgen, wenn von dem obersten Landesgericht anerkannt ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorliegen[1]).

1) Vgl. oben Anm. 1 zu Art. 19.

Art. 38. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand einzutreten hat, sowie ob und welcher Ruhegehalt demselben zusteht, erfolgt auf den Antrag des vorgesetzten Ministeriums, welches in letzterer Beziehung mit dem Finanzministerium sich in das Einvernehmen zu setzen hat, durch Königliche Entschließung[1]).

1) Gegen die Entschließung, welche Zwangspensionierung verfügt, ist die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig nach Maßgabe des VerwRPflG. Art. 13. Hohl, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege S. 39, 86—87. Dagegen gehören Streitigkeiten über das Recht auf den Ruhegehalt oder die Höhe des Ruhegehaltes vor den Civilrichter. VerwRPflG. Art. 2, Ziff. 1. Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 56—59.

III. Die Berechnung der Dienstzeit.

Art. 39. Die Dienstzeit, welche bei der Feststellung des Ruhegehaltes in Betracht kommt, wird vom Tage der Anstellung auf Lebenszeit an gerechnet. Hiezu tritt, wenn eine Anstellung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle (Beilage II dieses Gesetzes) oder die unständige Verwendung eines zum höheren Staats- oder Schuldienst befähigt erklärten Kandidaten im inländischen Staats- oder Schuldienst, oder die akademische Lehrthätigkeit als Privatdocent voranging, die auf solcher Stelle, beziehungsweise in solcher Verwendung oder Thätigkeit nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zugebrachte Dienstzeit.

Art. 40. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Bundesstaate hinzugerechnet.

Wenn jedoch während der Civildienstzeit eine Betheiligung am aktiven Militärdienste stattfindet, so ist eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums unstatthaft.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abge-

leistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Art. 41. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Deutschen Reiche gehörigen Bundesstaates der Art Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, § 49, Abs. 2 und § 50*) finden hier gleichmäßige Anwendung [1]).

*) Dieselben lauten:

§ 49 Abs. 2. Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

§ 50. Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und

der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

1) Vgl. dazu Pieper, Das Reichsbeamtengesetz, 2. Aufl., 1901, S. 272—277.

Art. 42. In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während welcher ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im zeitlichen Ruhestand sich befunden hat[1]), oder

2. lebenslänglich angestellter Reichsbeamter war, oder

3. mit Pensionsberechtigung im Dienste des Königlichen Hofes oder der Königlichen Hofdomänenkammer stand, oder

3a[2]) der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte oder einer den Erfordernissen des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reg.-Bl. S. 163), in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1905 (Reg.-Bl. S. 141) genügenden körperschaftlichen Pensionsanstalt angehört hat, sofern er die ihm etwa zurückerstatteten oder nachgelassenen Einzahlungen entrichtet, und sofern nicht die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 Anwendung findet;

4. im inländischen Kirchen- oder öffentlichen Volksschuldienste angestellt oder nach den für diese Dienste geltenden Normen mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war; endlich die Zeit[3]), welche

5. ein Beamter nach zurückgelegtem dreißigstem

Lebensjahre und nach Erstehung einer Dienstprüfung im inländischen Staatsdienste oder an einer der in Beilage I dieses Gesetzes genannten Lehranstalten in unständiger Verwendung oder als verpflichteter persönlicher Gehilfe eines Beamten zugebracht hat, soweit nicht die Bestimmung des Art. 39 auf ihn Anwendung findet.

1) Art. 22 f.

2) Eingeschaltet durch das Gesetz betreffend Änderungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, vom 29. Juli 1905, Art. I, Ziff. 1 (Reg.-Bl. S. 146).

3) Art. 1.

Art. 43. Mit Genehmigung des Königs kann aus besonderen Gründen in die pensionsberechtigte Dienstzeit auch eingerechnet werden die Zeit, während welcher ein Beamter

1. im Dienste eines anderen deutschen Bundesstaates oder auch eines dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Staates, in einem Korporationsdienst ohne anrechnungsfähige Dienstzeit oder im Privatdienst [1]) sich befunden, oder

2. als Rechtsanwalt oder Notar fungirt hat.

1) Die Worte „in ..... Privatdienst" in der Fassung des Gesetzes betreffend Änderungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, vom 29. Juli 1905, Art. I, Ziff. 2 (Reg.-Bl. 147).

Art. 44. Dagegen kommt bei Berechnung der Dienstjahre diejenige Dienstzeit nicht in Betracht, welche von einem früher im gerichtlichen oder Disciplinarwege des Amtes verlustig gewordenen, später aufs Neue angestellten Beamten vor dem Amtsverluste zurückgelegt worden ist.

Abgesehen von diesem Falle schließt eine vorangegangene Unterbrechung des Staats- oder Schuldienstverhältnisses die Einrechnung auch der früheren Dienstjahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit eines Beamten nicht aus.

IV. Der Betrag des Ruhegehalts und dessen Ausbezahlung.

Art. 45. Die Grundlage für die Berechnung der Größe des Ruhegehalts bildet der Gehalt (Art. 11, Ziff. 1), welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahrs vor dem Tage seiner Pensionirung bezogen hat.

Bei einem mit Wartegeld in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten[1]) wird im Falle seiner Pensionirung der Ruhegehalt von dem Gehalte berechnet, welchen derselbe innerhalb des letzten Jahrs vor dem Tage seiner Quieszirung bezogen hat.

1) Art. 22 f.

Art. 46. Wenn ein Beamter, welcher mehrere Ämter zugleich bekleidet, bei seiner Pensionirung nur des einen oder einzelner derselben enthoben wird, so finden die Bestimmungen des Art. 25 entsprechende Anwendung.

Art. 47. Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem zehntem Dienstjahre, sowie in dem Falle des Art. 30 vierzig Prozent des Gehaltes.

Mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vierzigsten einschließlich steigt derselbe

1. um ein- und dreiviertel Prozent aus dem Betrage des Gehaltes bis einschließlich zweitausendvierhundert Mark,

2. um ein und ein halb Prozent aus dem Betrage des Gehaltes, welcher zweitausendvierhundert Mark übersteigt.

Dem Könige bleibt vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten bei Bestimmung seines Ruhegehaltes angemessene Rücksicht zu nehmen.

Der höchste Betrag eines Ruhegehaltes wird auf die Summe von sechstausend Mark festgesetzt.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Ruhegehalte werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark abgerundet.

Art. 48. Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt siebentausend Mark [1]).

Bei den übrigen Mitgliedern des Geheimen Raths wird der Ruhegehalt nach den Bestimmungen des Art. 47 berechnet. Jedoch haben dieselben auch Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie das zehnte Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihr Ruhegehalt kann sechstausend Mark nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte ihres Gehalts sinken, sofern diese Hälfte nicht über sechstausend Mark beträgt.

Im Wege besonderer Zusicherung kann der Ruhegehalt der Minister bis auf neuntausend Mark, derjenige der übrigen Mitglieder des Geheimen Rathes in den Grenzen des Höchstbetrages von sechstausend Mark bis auf zwei Drittheile ihres Gehaltes festgesetzt

werden[2]). Diese neue Bestimmung findet auch auf bereits ertheilte Zusicherungen derart Anwendung, daß statt eines Guldens zwei Mark berechnet werden.

1) Vgl. auch V.U. § 57.

2) Durch Spezialgesetz können jedoch diese Vorschriften abgeändert werden. Vgl. Reg.-Bl. 1901, S. 11.

Art. 49. Die Zahlung des Ruhegehaltes erfolgt monatlich im Voraus[1]).

Soferne nicht auf Ansuchen oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, hört die Zahlung des Gehaltes oder Wartegeldes auf und beginnt die Zahlung des Ruhegehaltes mit dem Ablaufe des Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Entscheidung über die bleibende Versetzung in den Ruhestand und der Betrag des Ruhegehaltes dem Beamten bekannt gemacht worden ist. Während dieses Zeitraumes hat der Beamte seinen Dienst fortzuversehen, wofern er desselben nicht früher enthoben wird; etwa entstehende Amtsverwesereikosten für Lehrer im Sinne der Art. 1 und 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 sind wie die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen (Art. 18 Schlußsatz) zu bezahlen.

Der Bezug des vollen Ruhegehalts ist nicht durch Aufenthalt des Pensionirten im Inlande bedingt.

1) Art. 12, 24. — Vgl. dazu das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 15. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119), § 4: „Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat." — § 5: „An den Wirkungen,

welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Reichsgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert."

V. Die Einziehung und Kürzung des Ruhegehaltes.

Art. 50. Einem Pensionär ist unbenommen, sich um Wiederanstellung zu melden.

Besondere Rücksicht wird auf diejenigen Beamten genommen werden, welche aus einem der in Art. 29, Abs. 2 unter Ziff. 2 und 3 genannten Gründe in den Ruhestand versetzt worden sind, später aber ihre Dienstfähigkeit wieder erlangt haben.

Ein solcher Beamter kann auch unter den Bestimmungen des Art. 26 von Neuem in den Dienst berufen werden.

Art. 51. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes hört auf:

1. wenn der Pensionär im Reichsdienste oder in einem Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem seinem früheren Gehalte mindestens gleichen Gehalte wieder angestellt wird;
2. wenn von ihm eine Wiederanstellung im inländischen Dienste (Art. 50, Abs. 3) abgelehnt wird;
3. im Falle des Art. 80, Abs. 2.

Art. 52. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes ruht:

1. wenn und solange ein Pensionär im öffentlichen

Dienste (vergl. Art. 51, Ziff. 1) einen Gehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Ruhegehaltes den Betrag desjenigen Gehaltes übersteigt, welchen der Beamte vor seiner bleibenden Versetzung in den Ruhestand bezogen hatte;

2. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben.

Die Bestimmung der Ziff. 1 findet entsprechende Anwendung in dem Fall, wenn der Pensionär auf Grund einer Anstellung in einem andern Staat oder im Reichsdienst einen Ruhegehalt bezieht.

Art. 53. Die Einziehung des Ruhegehaltes in den Fällen des Art. 51, Ziff. 1 und 2, desgleichen die Kürzung oder Wiedergewährung desselben in den Fällen des Art. 52 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt. In den Fällen des Art. 51, Ziff. 3 hört das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes mit der Rechtskraft des Urtheils auf.

Findet eine Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienste nur vorübergehend gegen Taggelder oder gegen eine anderweite Entschädigung statt, so bleibt dem Beamten für die ersten sechs vollen Monate dieser Beschäftigung der Ruhegehalt unverkürzt, und tritt erst mit dem Beginn des siebenten Monats die Bestimmung des Art. 52, Ziff. 1 in Wirkung.

Vierter Abschnitt.

Bewilligungen für die Hinterbliebenen.

I. Der Sterbenachgehalt.

Art. 54. Hinterläßt ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter (Art. 2, Abs. 1 und 2) oder ein Quieszent[1]) oder ein Pensionär[2]) eine Wittwe oder eheliche Kinder, welche mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, so gebührt solchen Hinterbliebenen als Sterbenachgehalt für die auf den Sterbemonat folgenden fünfundvierzig Tage der Betrag des Gehalts, Wartegeldes oder Ruhegehalts des Verstorbenen.

In Ermangelung solcher Hinterbliebenen kann die Gewährung des Sterbenachgehaltes auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene erwachsene Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der Sterbenachgehalt, dessen Bezahlung derjenigen Wittwenkasse obliegt, bei welcher der Beamte betheiligt ist (Art. 57), kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein[3]).

Von dem Nachlasse solcher Beamten, welche keine zum Bezug des Sterbenachgehalts berechtigten An-

gehörigen hinterlassen oder nicht von ihnen beerbt werden, desgleichen von dem Nachlasse der Beamten, welche nicht mit Pensionsberechtigung angestellt waren, wird der vorausempfangene monatliche Gehalt nicht zurückgefordert [4]).

1) Art. 22.
2) Art. 29.
3) CPO. § 811, Ziff. 8; 850, Ziff. 8.
4) Art. 12.

II. Die Pensionen der Wittwen und Waisen.

Art. 55. Wenn, abgesehen von den in Art. 56 genannten Personen, ein aktiver Beamter oder Quiescent [1]), welcher zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Pension hatte, oder ein Pensionär [2]) eine Wittwe oder eheliche Kinder unter achtzehn Jahren hinterläßt, so erhalten dieselben aus der Wittwenkasse für Civilstaatsdiener vom Ablaufe des Sterbenachgehaltes an jährliche Pensionen, welche betragen:

1. für die Wittwe ein Drittheil des Ruhegehaltes des Verstorbenen, mag letzterer selbst in Pension gestanden sein oder nicht;

2. für jedes eheliche Kind unter achtzehn Jahren:

a) wenn dessen Mutter noch lebt, ein Fünftheil der Pension derselben;

b) im andern Falle ein Viertheil der Pension der Wittwe.

Auf den letzteren Betrag ist die Pension der Kinder zu erhöhen, wenn ihre Mutter stirbt, ehe sie das pensionsberechtigte Alter zurückgelegt haben.

Ein Anspruch auf Wittwenpension fällt weg, wenn die Ehescheidung, Ungiltig- oder Nichtigerklärung der Ehe, oder vor dem 1. Januar 1876 eine beständige Trennung von Tisch und Bett von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist. Jedes Kind aus einer solchen getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten achtzehnten Jahre den vierten Theil der Pension, welche der Mutter gebührt haben würde.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark abgerundet.

Dem Könige bleibt vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten bei Bestimmung der Pension für dessen Wittwe und Waisen nach Bewandtniß der besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen.

1) Art. 22.
2) Art. 29.

Art. 56. Hinterläßt ein auf Lebenszeit angestellt gewesener Vorstand oder Lehrer an einer Unterrichtsanstalt im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 [1]) eine Wittwe oder eheliche Kinder unter achtzehn Jahren, so erhalten dieselben aus der für diese Beamten bestehenden besonderen Wittwenkasse vom Ablaufe des Sterbenachgehaltes an jährliche Pensionen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Beamte vor oder nach dem Antritt des zehnten Dienstjahrs gestorben ist, ob er im aktiven Dienst, im Quieszenz- oder Pensionsstand sich befand.

Die Pension der Wittwen wird innerhalb der ver-

fügbaren Mittel der Wittwenkasse von den Oberaufsichtsbehörden geregelt. Diesen steht zu, verschiedene Abtheilungen der Lehrer zu bilden, deren Wittwen je den gleichen Pensionsbetrag zu erhalten haben, auch einen Theil der verfügbaren Mittel zu besonderen Aufbesserungen für solche Wittwen zu verwenden, deren Pension mit den von ihren Gatten während einer längeren Dienstzeit und aus einem höheren Einkommen zur Wittwenkasse geleisteten Zahlungen in erheblichem Mißverhältnisse stünde.

Bei einer neuen Regelung der Summen bestimmen die Oberaufsichtsbehörden, inwieweit die schon im Genusse befindlichen Hinterbliebenen an einer Erhöhung der Beträge theilnehmen.

Für jedes Kind unter achtzehn Jahren beträgt die Pension, wenn dessen Mutter noch lebt, ein Fünftheil, im anderen Falle ein Viertheil des Betrags der Wittwenpension.

Die Bestimmungen in Abs. 2—5 des Art. 55 finden auch bei den Hinterbliebenen der im Eingang des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Beamten Anwendung.

1) Gesetz (A) über die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Real-Schulen angestellten Diener, vom 6. Juli 1842 (Reg.-Bl. S. 393).

Art. 57. Die in Art. 55 und 56 bestimmten Wittwen- und Waisenpensionen werden zunächst mit den Mitteln der durch Gesetz vom 28. Juni 1821, §§ 41—43 [1]), und durch Gesetz A vom 6. Juli 1842, Art. 28 errich-

teten Wittwenpensionskassen[2]), der Mehrbedarf durch Zuschüsse aus der Staatskasse bestritten[3]).

Die eigenen Einnahmen dieser Pensionskassen sind außer den Zinsen aus dem Kapitalbestand:

1. die Eintrittsgelder, je ein Viertheil des Gehaltes (Art. 11) des Beamten bei der ersten Anstellung mit Pensionsberechtigung, sowie je ein Viertheil von Gehaltserhöhungen;

2. die Jahresbeiträge, jährlich zwei Prozente des Gehaltes, Wartegeldes[4]) und Ruhegehaltes[5]).

Die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Vorstände und Lehrer an den Unterrichtsanstalten im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 fließen der Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer, die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der übrigen Beamten der Wittwen- und Waisenkasse der Civilstaatsdiener zu.

3. Außerdem verbleiben beiden Kassen je von den durch sie bezahlten Pensionen die Abzüge, welche wegen Altersungleichheit der Ehegatten zu machen sind, wenn eine Wittwe mehr als achtzehn Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann war.

Diese Abzüge betragen:

wenn die Wittwe mehr

als	18	Jahre	und	bis	22	Jahre	jünger	ist,	1/6
"	22	"	"	"	26	"	"	"	2/6
"	26	"	"	"	30	"	"	"	3/6
"	30	"	"	"	34	"	"	"	4/6
"	34	"	"	"	38	"	"	"	5/6

der in Art. 55 und 56 bestimmten Wittwenpensionen.

Ist die Wittwe mehr als achtunddreißig Jahre jünger als der verstorbene Ehemann, so erhält sie überhaupt keine Pension. Die Altersverschiedenheit wird nach den Geburtstagen berechnet. Auf die Höhe der Pensionen der Waisen haben die der Wittwe gemachten Abzüge keinen Einfluß.

4. Endlich bilden eine Einnahme der Wittwenkasse der Lehrer die Prüfungssporteln, welche nach dem Sportelgesetze vom 23. Juni 1828 in Verbindung mit dem Gesetze vom 20. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 327)[6]) den Dienstkandidaten für Lehrstellen an den oben genannten Unterrichtsanstalten auferlegt werden.

1) Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener, vom 28. Juni 1821 (Reg.-Bl. S. 441). — Das Gesetz hat die „Wittwen- und Waisenpensions-Kasse der Civilstaatsdiener" organisiert.

2) Oben Anm. 1 zu Art. 56. Die auf Grund des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 organisierte Kasse ist eine „Wittwen- und Waisenpensionskasse der Angestellten an den niederen Latein- und Real-Schulen". — Für die, nicht unter das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 fallenden, Volksschullehrer (Beamtengesetz, Art. 1) besteht nach Art. 32 f. des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 (Reg.-Bl. S. 273) eine besondere Wittwen- und Waisenpensionskasse. — Über die geistliche Wittwenkasse: Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht S. 163. — Vgl. ferner das Gesetz, betr. die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, in der Fassung vom 5. September 1905 (Reg.-Bl. S. 198).

3) Über die Verhältnisse der verschiedenen Wittwen- und Waisenpensionskassen gibt Aufschluß: Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, S. 156 f.

4) Art. 22.
5) Art. 45.
6) Nunmehr gilt der Sporteltarif von 1899, Nr. 51 (Reg.-Bl. 1899, S. 1360).

Art. 58. Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Eintrittsgelder erwächst mit dem Eintritte in den Genuß eines pensionsberechtigten Gehalts, beziehungsweise einer Erhöhung desselben; sie sind im Laufe eines Jahres in gleichen, den Terminen der Gehaltszahlung entsprechenden Raten zu entrichten.

Art. 59. Die Jahresbeiträge verfallen je auf den 31. Dezember und sind unter Zugrundlegung der jeweiligen pensionsberechtigten Bezüge des Beamten, des Wartegeldes oder Ruhegehaltes auf diesen Tag zu berechnen und zu erheben.

Für diejenige Dienstzeit, welche ein Beamter vor seiner Anstellung mit Pensionsberechtigung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle oder in unständiger Verwendung zugebracht hat, sind von demselben insoweit, als ihm jene Dienstzeit nach Art. 39 und Art. 42, Ziff. 4 und 5 in die pensionsberechtigte Gesammtdienstzeit eingerechnet wird, die gesetzlichen Jahresbeiträge in angemessenen Fristen nachzubezahlen. Dieselben werden für die Kalenderjahre, in welchen der Beamte als auf einer vierteljährig kündbaren Stelle angestellt am 31. Dezember einen Jahresgehalt bezogen hat, unter Zugrundlegung dieses Gehalts berechnet, für die außer solchen Jahren einzurechnende Dienstzeit werden sie nach dem wirklich bezogenen Einkommen bemessen.

Art. 60. Ist in Gemäßheit der Art. 40 und 41 bei Berechnung des Ruhegehalts eines Beamten eine Militärdienstzeit zu berücksichtigen, welche der Anstellung desselben im Staats- oder Schuldienst (Art. 39) vorangegangen ist, so hat der Beamte unter Zugrundlegung des ihm bei dieser Anstellung ausgesetzten Gehalts die Jahresbeiträge für jene frühere Zeit nachzuzahlen.

Für das wegen eines Feldzugs neben der wirklichen Militärdienstzeit einzurechnende weitere Dienstjahr findet die Bezahlung eines besonderen Beitrags nicht statt.

Art. 61[1]). Bei dem Übertritt aus dem Dienst des Königlichen Hofes oder der Königlichen Hofdomänenkammer oder aus dem Dienst einer Korporation mit welchem die Beteiligung an der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte oder an einer den Erfordernissen des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1894 genügenden körperschaftlichen Pensionsanstalt verbunden ist, in den Staats- oder Schuldienst (Art. 42, Ziff. 3 und 3a) sind, solange Gegenseitigkeit besteht, von dem Beamten keine Jahresbeiträge nachzuzahlen und das Eintrittsgeld wird nur von der Gehaltserhöhung erhoben.

Von der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte und von den Körperschaften mit eigener Pensionsanstalt sind in diesem Falle die von dem Beamten an diese Kassen bisher bezahlten Eintrittsgelder und Beiträge ohne Zinsenberechnung an die Kasse aus-

zufolgen, welche die Pensionslast übernimmt. (Vgl. Art. 30 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1905.

Bei dem Übertritt aus dem Reichsdienste (Art. 42, Ziff. 2) oder aus den in Art. 43 genannten Berufsarten in den Staats- oder Schuldienst werden die Eintrittsgelder und diejenigen Jahresbeiträge, welche für die einzurechnende frühere Dienst- oder Berufszeit nachzuzahlen sind, aus dem bei dem Eintritte in den Staats- oder Schuldienst ausgesetzten pensionsberechtigten Gehalte berechnet, wofern nicht durch eine besondere, mit Genehmigung des Königs abzuschließende Übereinkunft etwas anderes festgesetzt wird.

1) Die Absätze 1 und 2 des Art. 61 sind wiedergegeben in der Fassung des Gesetzes betr. Änderungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 vom 29. Juli 1905, Art. I, Ziff. 3 (Reg.-Bl. S. 147). — Nach Art. II des zit. Gesetzes vom 29. Juli 1905 findet der Art. 61 des Beamtengesetzes auf die Volksschullehrer entsprechende Anwendung. — Vgl. auch Art. 30 des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, in der Fassung vom 28. Juli 1905 (Reg.-Bl. S. 143).

Art. 62. Wenn von Ämtern, welche die Betheiligung bei einer der Wittwenkassen für die Civilstaatsdiener, für Geistliche, für Lehrer an Gelehrten- und Realschulen, oder für Volksschullehrer begründen[1]), Übertritte auf ein Amt der anderen Kategorie stattfinden, so sind an diejenige Kasse, in deren Verband der Beamte neu eintritt, Jahresbeiträge für die Zeit der früheren

Betheiligung bei einer dieser Kassen nicht nachzubezahlen, und die Eintrittsgelder nur aus der Erhöhung des pensionsberechtigten Gehalts zu entrichten. Über die früher bezogenen Eintrittsgelder und Jahresbeiträge haben die Wittwenkassen gegenseitig nicht abzurechnen.

Bei Versetzungen auf Ämter, welche die Theilnahme an der Wittwenkasse für Geistliche begründen, bleibt es übrigens dem Könige vorbehalten, unter Umständen den Beamten von dem Eintritte bei dieser Kasse zu entheben und ihm die fernere Verbindung mit der Wittwenkasse der Staatsdiener zu bewilligen.

1) Oben Anm. 2 bei Art. 57.

Art. 63. Ruht ein Wartegeld oder Ruhegehalt nach Maßgabe der Art. 28 und 52 ganz oder theilweise, so müssen doch die Jahresbeiträge zu der betreffenden Wittwenkasse im vollen Betrage fortbezahlt werden.

Im Falle des freiwilligen Dienstaustritts oder des Amtsverlusts eines aktiven Beamten, desgleichen wenn der Verlust des Wartegeldes oder Ruhegehaltes nach den Bestimmungen des Art. 27, Ziff. 2 und 4 bis 6 und Art. 51, Ziff. 2 und 3 eingetreten ist, verliert ein Beamter, Quieszent oder Pensionär zugleich für seine einstigen Hinterbliebenen jeden Anspruch an die betreffende Wittwenkasse.

Eine Rückzahlung der gesetzlichen Eintrittsgelder und Jahresbeiträge findet nicht statt.

Erlangt ein Beamter durch seine Wiederanstellung

den Anspruch auf Einrechnung der früheren Dienstzeit gemäß Art. 44, Abs. 2, so ist von ihm das früher bezahlte Eintrittsgeld nicht von neuem zu entrichten.

Art. 64. Die dem katholisch-geistlichen Stande angehörigen Beamten sind von der Bezahlung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge befreit [1]), haben dagegen bei der ersten Anstellung und bei Gehaltserhöhungen die gesetzlichen Sporteln, und zwar, soweit dieselben bei den Unterrichtsanstalten im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 angestellt sind, nach dem Sportelsatze für Pfarrer, Diakone u. s. w., die übrigen nach dem Satze für die höheren Geistlichen an die Staatskasse zu entrichten [2]).

1) Da die staatliche Fürsorge für die Hinterbliebenen sich lediglich auf die Ehefrau und die Kinder eines verstorbenen Beamten erstreckt, so kommen die Leistungen der oben (Art. 57, Anm. 2) genannten Kassen dem zum Cölibat verpflichteten Kleriker nicht zu gute.

2) Sporteltarif von 1899, Nr. 17, Ziff. 1, 6.

Art. 65. Die Wittwen- und Waisenpensionen werden monatlich im Voraus gezahlt [1]).

Auf dieselben findet der Art. 13 entsprechende Anwendung [2]).

Das Recht auf den Bezug der Pension hört auf:

a) für die Wittwe mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheirathet;

b) für jedes Kind mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem dasselbe das achtzehnte Lebensjahr zurücklegt, heirathet, durch Dispensation volljährig wird [3]) oder stirbt.

1) Art. 12.
2) Aufgehoben durch das Württemberg. Ausf.G. zum BGB., Art. 283, Abs. 2, Ziff. 39 (Reg.-Bl. S. 527).
3) Vgl. nunmehr BGB. § 3.

Art. 66. Das Recht auf den Bezug einer Wittwen- und Waisenpension ruht, wenn die berechtigte Person das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben. Im Übrigen ist der volle Genuß der Pensionen nicht durch Aufenthalt im Inlande bedingt[1]).

1) Vgl. oben Art. 49, Anm. 1.

Art. 67. Den hinterlassenen Kindern eines Beamten, welche auch nach Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahrs erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig bleiben, können mit Genehmigung des Königs aus der Staatskasse den Verhältnissen angemessene Unterstützungen verwilligt werden[1]).

1) „Gratialien". Vgl. dazu Art. 31, 32. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, S. 161 f.

Art. 68. Den Hinterbliebenen eines auf Lebenszeit angestellten Beamten, welche in Ermangelung der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 55) keinen Anspruch auf Pension haben, desgleichen den Hinterbliebenen eines nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten können mit Genehmigung des Königs entsprechende Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen werden[1]).

1) Vgl. Art. 67, Anm. 1.

Fünfter Abschnitt.

Von den Disziplinarstrafen und dem Disziplinarverfahren[1]).

Art. 69. Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (Art. 4 bis 9) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

1) Nach Art. 38 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 (Reg.-Bl. S. 286) finden die Art. 69—115 des Beamtengesetzes auch auf Volksschullehrer Anwendung.

Art. 70. Die Disziplinarstrafen bestehen in

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung vom Amte.

Art. 71. Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe, bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes, bei unbesoldeten bis zu einhundert Mark,
3. Haft bis zu vierzehn Tagen, welche jedoch nur gegen Unterbedienstete zur Anwendung kommt.

Die Königliche Regierung ist ermächtigt, die Kategorien von Angestellten, auf welche diese Bestimmung Anwendung finden soll, insbesondere in der Steuer-, Forst-, Verkehrsanstalten-, Polizei- und Strafanstaltenverwaltung, besonders zu bezeichnen[1]).

Die Haft ist nur in solchen Räumen zu vollstrecken, welche den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

1) Polizei-Strafgesetz-Novelle vom 12. August 1879 (Reg.-Bl. S. 153), Art. 4, Abs. 2. Vgl. ferner die K. Verordnung vom 14. April 1881 (Reg.-Bl. S. 339) mit dem „Verzeichnis derjenigen in dem Dienst der Kirchen und der öffentlichen Körperschaften angestellten Unterbediensteten, auf welche die Disziplinarstrafe der Haft Anwendung findet". — Die Haft als Disziplinarstrafe haben für ihren Bereich beseitigt: Gemeindeordnung, vom 28. Juli 1906, Art. 199. Bezirksordnung, vom 28. Juli 1906, Art. 67. Gesetz, betr. die Abänderung der Gesetze über die Vertretung der evangel. Kirchengemeinden und der kathol. Pfarrgemeinden vom 22. Juli 1906, Art. I, Ziff. 6, Art. II, Ziff. 7 (Reg.-Bl. 1906, S. 245).

Art. 72. Die Entfernung vom Amte kann bestehen:

1. in Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt ohne Vergütung der Umzugskosten:

a) durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range und ohne Verlust an Gehalt,

b) durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range mit Verminderung des Gehaltes, jedoch um höchstens ein Fünftheil desselben.

2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge.

Art. 73. Auf Entfernung vom Amte (Art. 72) kann auch wegen solcher Handlungen, deren der Beamte vor der Amtsübernahme sich schuldig gemacht hat, erkannt werden, wenn dadurch das Ansehen des Beamten in dem Grade geschmälert ist, daß diese Maßregel als geboten erscheint.

Art. 74. Welche der in Art. 70—72 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder

geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

Art. 75. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zu Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Art. 76. Wenn von den ordentlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (Art. 81), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Art. 77. Zur Verhängung der gesetzlichen Ordnungsstrafen (Art. 71) sind die vorgesetzten Behörden und Beamten befugt.

Es bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten, die Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten zur Verhängung der Ordnungsstrafen des Näheren zu bestimmen, sowie auch auf das Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen in schwereren Fällen einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Art. 81—106 für anwendbar zu erklären [1]).

1) K. Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten, vom 13. Februar 1877 (Reg.-Bl. S. 14); ergänzt und teilweise abgeändert durch die K. Verordnungen vom 27. September 1879 (Reg.-Bl. S. 401, 506); vom 20. März 1881, §§ 8, 9, 11, 13 (Reg.-Bl. S. 99); vom 5. Januar 1896 (Reg.-Bl. S. 3); vom 28. Juni 1896 (Reg.-Bl. S. 141); vom 8. März 1900, § 11 (Reg.-Bl. S. 229); vom 22. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 603). Vgl. auch K. Verordnung vom 31. Dezember 1877 (Reg.-Bl. S. 300) betr. die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Volksschullehrer.

Art. 78. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen

einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres verhängt werden.

Art. 79. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafen findet, wenn solche von einer unteren Gerichts- oder Verwaltungsstelle oder von deren Vorstand erkannt worden sind, eine einmalige Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde statt.

Gegenüber den Strafverfügungen des Vorstands des Geheimenraths, der Departements-Chefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände steht dem Bestraften eine einmalige Beschwerde an den Geheimen Rath [1]), gegenüber den Strafverfügungen der Vorstände des obersten Landesgerichts, der Kreisgerichtshöfe [2]) oder ihrer Vorstände eine einmalige Beschwerde an das oberste Landesgericht [3]) zu, jedoch gegenüber den Strafverfügungen eines Kollegiums nur dann, wenn auf Geldstrafe von mehr als fünfzig Mark oder auf Haft erkannt worden ist [4]).

Gegenüber den Strafverfügungen des obersten Landesgerichts, des Geheimen Raths [5]) und denjenigen, welche von den Präsidenten der beiden Ständekammern oder von dem ständischen Ausschusse in Beziehung auf die ständischen Beamten erlassen werden, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

Die Beschwerde ist im Falle ihrer Zulässigkeit binnen der Nothfrist von acht Tagen in der Beschwerdeinstanz schriftlich auszuführen. Sie hat aufschiebende Wirkung, jedoch können Haftstrafen zur

Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens sofort bis auf die Dauer von drei Tagen vollzogen werden.

1) An die Stelle des Geheimen Rats ist der Verwaltungsgerichtshof getreten. Gesetz über die Verwaltungsrechtpflege, vom 16. Dezember 1876, Art. 73.

2) An die Stelle der acht Kreisgerichtshöfe sind die acht Landgerichte getreten. Württemb. Ausf.G. von 1879 zum GVG. Art. 6.

3) Oberlandesgericht.

4) Vgl. auch Polizeistrafgesetzbuch-Novelle vom 12. August 1879 | 4. Juli 1898, Art. 5, Abs. 4 und 5.

5) Nunmehr des Verwaltungsgerichtshofes, vgl. oben Anm. 1.

Art. 80. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Ordnungsstrafen finden auch auf vormalige Beamte in Fällen der Verletzung der in den Art. 5 und 6, Abs. 2 bezeichneten Dienstpflichten Anwendung.

Gegen einen bleibend in Ruhestand versetzten Beamten kann außerdem im Wege des Disziplinarverfahrens auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts erkannt werden wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten. Das Verfahren fällt weg, wenn der Beamte unter Übernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Ruhegehaltsanspruch verzichtet.

Art. 81. Der Entfernung vom Amte sowie der Entziehung des Ruhegehalts (Art. 80, Abs. 2) muß bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten (zu vergl. dagegen Art. 20) ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von dem betreffenden Ministerium verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

Art. 82. Das betreffende Ministerium ernennt den die Untersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Für das Disziplinarverfahren gegen einen richterlichen Beamten ernennt der Disziplinarhof (Art. 85) den Untersuchungsrichter; die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem Staatsanwalte am obersten Landesgericht wahrgenommen.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

Art. 83. Die in erster und einziger Instanz entscheidende Behörde ist der Disziplinarhof [1]).

1) Vgl. damit V.U. §§ 46—49. — Das Beamtengesetz unterscheidet zwischen dem Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte (Art. 84) und dem Disziplinarhof für richterliche Beamte (Art. 85). Der Gerichtsbarkeit des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte sind außer den unter das Beamtengesetz fallenden Beamten auch die Volksschullehrer unterworfen (vgl. oben Anm. 1 zu Art. 69). — Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche nicht dem Richterstande oder dem Geheimen Rate angehören, ist der Verwaltungsgerichtshof selbst Disziplinargericht. Gesetz über die Verwaltungsrechtpflege vom 16. Dezember 1876, Art. 4, Abs. 3; vgl. mit Art. 3, Abs. 6. — Körperschaftsbeamte unterstehen einem eigenen

Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte. Gesetz, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 22. Mai 1891, Art. 62 (Reg.-Bl. S. 130). Fleischhauer, Die Württemberg. Gesetzgebung über die Verwaltung der Gemeinden u. s. w., S. 227 f. Vgl. ferner Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906, Art. 210 f. Bezirksordnung vom 28. Juli 1906, Art. 67. — Evangelische Geistliche sind der Disziplinargerichtsbarkeit eines besonderen Disziplinargerichts für evangelische Geistliche unterworfen. Kirchliches Gesetz, betr. die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und die unfreiwillige Pensionierung der Geistlichen, vom 18. Juli 1895, Art. 14 f. (Reg.-Bl. S. 235). Staatliches Gesetz, betr. das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche, vom 18. Juli 1895 (Reg.-Bl. S. 233). K. Verordnung, betr. die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden in dem Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche, vom 3. Februar 1896 (Reg.-Bl. S. 25). — Über die Disziplinargewalt über katholische Geistliche vgl. das Gesetz, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862, Art. 5, 6 (unten Nr. 16).

Art. 84. Der Disziplinarhof [1]) besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorstandes. Der Vorstand und vier andere Mitglieder müssen ein Richteramt, die übrigen Mitglieder ein Staatsamt bekleiden.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und drei andere Mitglieder müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Zur Fassung anderer Beschlüsse des Disziplinarhofs ist die Zahl von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden genügend.

Die Mitglieder werden durch Königliche Entschließung ernannt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung von ihnen bekleideten Amtes. Dieselben

werden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

1) Für nichtrichterliche Beamte.

Art. 85. Der Disziplinarhof für richterliche Beamte ist der volle Rath des obersten Landesgerichts [1]) mit Ausschluß des Staatsanwalts.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, welcher aus der Zahl der Vorstände des obersten Landesgerichts zu entnehmen ist.

Bezüglich der Fassung anderer Beschlüsse gilt die Bestimmung des Art. 84, Abs. 3.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die erforderlichen Ersatzmänner und deren Reihenfolge werden jährlich im Voraus durch den vollen Rath bestimmt.

1) Das Oberlandesgericht. Württemberg. Ausf.G. zum GVG., Art. 16.

Art. 86. In Betreff der Behinderung oder Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung [1]). Die Entscheidung ertheilt endgiltig der Disziplinarhof ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

1) ReichsStPO. §§ 22 f.

Art. 87. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen. Der Angeschuldigte wird, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen

gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angeschuldigte nicht beiwohnen. Eine Ausnahme findet statt bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, soferne der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Art. 88. Über jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

Art. 89. Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er solche bei dem Voruntersuchungsbeamten zu beantragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit Beider entscheidet das betreffende Ministerium, im Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte der Disziplinarhof.

Art. 90. Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Staatsanwalts dem betreffenden Ministerium vorgelegt.

Art. 91. Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebniß der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine in seiner Zuständigkeit begriffene Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Art. 92. Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

Art. 93. Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Amte mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht (vergl. Art. 21).

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

Art. 94. Beschließt das Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofes zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistands eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Dem

letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

Art. 95. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Art. 96. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen durch Beschluß des Disziplinarhofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokolle hervorgehen.

Art. 97. Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein, und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls gibt ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Bericht-

erstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schlusse wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Art. 98. Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor dem Disziplinarhofe oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen bekannt zu machenden Tag.

Art. 99. Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

Art. 100. Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von dem Disziplinarhofe dessen Vernehmung durch einen beauftragten

Beamten unter Beiladung des Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft anzuordnen.

Art. 101. Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeschuldigten frei.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden, oder spätestens innerhalb der folgenden vierzehn Tage verkündet.

Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

Art. 102. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 103. Die Urtheile des Disziplinarhofes unterliegen weder dem Einspruche noch einem ordentlichen Rechtsmittel; dagegen kann sowohl von dem betreffenden Ministerium, gegenüber von richterlichen Beamten von dem Staatsanwalte am obersten Landesgericht im Auftrage des Justizministeriums, als

von dem Verurtheilten die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bei dem Disziplinarhofe aus solchen Gründen beantragt werden, welche nach der Strafprozeßordnung die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Strafverfahrens auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, bezw. des Verurtheilten rechtfertigen [1]).

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung als den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme gestützt werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

1) ReichsStPO. §§ 399 f., 402 f.

Art. 104. Zum Nachtheil eines Freigesprochenen oder eines Verurtheilten findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nur vor Ablauf von fünf Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an statt.

Art. 105. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Disziplinarhof ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag für zulässig befunden, so verordnet der Disziplinarhof die Aufnahme der angetretenen Beweise durch einen beauftragten Beamten.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind der Antragsteller und dessen Gegner unter Bestimmung einer Frist zu fernerer Erklärung aufzufordern.

Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des Disziplinarhofes durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

Einem früher Verurtheilten, dessen Schuldlosigkeit an den Tag kommt, ist der von ihm nicht verschuldete Schaden durch die Staatskasse zu ersetzen, vorbehältlich des Rückgriffs an die Schuldigen.

Art. 106. Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren (Art. 81) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Hierüber entscheidet das Disziplinarurtheil.

Die Kosten des in Anwendung des Art. 93 eingestellten Verfahrens fallen dem Angeschuldigten zur Last.

Art. 107. Die Bestimmungen der Art. 69—106 finden auch auf die zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten[1]) Anwendung.

1) Beamtengesetz Art. 22 f.

Art. 108. Die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Ge-

setzes ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung verfügt oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht.

Art. 109. In Fällen des Art. 108 dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Aufhebung der Haft oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der Beamte zu einer anderen als der bezeichneten Strafe verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsschmälerung (Art. 111) nicht ein. Dasselbe gilt für die in Abs. 1 dieses Artikels erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Art. 110. Das vorgesetzte Ministerium kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder andern Verfahrens verfügen.

Die Suspension eines richterlichen Beamten unter

den bezeichneten Umständen zu verfügen, kommt dem Disziplinarhofe zu [1]).

1) GBG. § 8. Vgl. oben Art. 19, Anm. 1.

Art. 111. Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monates ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Gehaltes einschließlich einer etwaigen Zulage innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten kann das Ministerium die Innebehaltung des Gehaltes auf den vierten Theil beschränken.

Der innebehaltene Theil des Gehaltes ist zu den durch die Stellvertretung des Beamten verursachten Kosten, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (Art. 106) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

Art. 112. Der zu den Kosten (Art. 111) nicht verwendete Theil des Gehaltes wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung vom Amte zur Folge gehabt hat.

Art. 113. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Gehaltes vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungs- und Strafvollzugskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

Art. 114. Wenn Gefahr im Verzuge ist, so kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist jedoch hierüber die Entschließung derjenigen Behörde, welcher die Suspension zukommt, sofort einzuholen.

Eine Gehaltsschmälerung tritt bei jener vorläufigen Untersagung der Amtsverrichtungen nicht ein.

Art. 115. Die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes ergehenden Aufforderungen, Mittheilungen und Vorladungen sind giltig bewirkt, wenn die Zustellung derselben an denjenigen, an den sie ergehen, durch einen verpflichteten Beamten erfolgt ist.

Hat jedoch der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalte hat, so erfolgt die Zustellung in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnsitze desselben.

Art. 116. Durch die Vorschriften dieses Abschnitts werden die §§ 46—48 der Verfassungsurkunde in ihrer Geltung für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Beamten aufgehoben, dagegen die §§ 195 bis 205 der Verfassungsurkunde nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 117. Die durch das gegenwärtige Gesetz den vorgesetzten Ministerien beigelegten Befugnisse wer-

den in Absicht auf die Kanzleibeamten des Geheimen Rathes von dem Vorstande desselben [1]), in Absicht auf das ständische Amtspersonal durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, bei nicht versammeltem Landtag durch den ständischen Ausschuß ausgeübt (Verfassungsurkunde § 193).

1) Über den Verwaltungsgerichtshof s. VerwRPflG. Art. 8 und 4.

Art. 118. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes, desgleichen die Bestimmungen des fünften Abschnitts über Ordnungsstrafen finden auch auf solche Personen sinngemäße Anwendung, welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Art. 1 erlangt zu haben, im Staats- oder öffentlichen Schuldienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden.

Art. 119. Auf die Offiziere des Landjägerkorps finden nur die Bestimmungen im ersten Abschnitt Art. 11—17 und Art. 18, Abs. 3, im zweiten Abschnitt Art. 22—28 und im dritten und vierten Abschnitt Art. 29—31 und 39—68 Anwendung.

Es haben jedoch diejenigen Offiziere, welche bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits in diesem Dienste sich befinden, weder Eintrittsgeld noch Jahresbeiträge zur Wittwenkasse nachzubezahlen, und die zu dieser Zeit pensionirten Landjägeroffiziere haben als Jahresbeitrag zur Wittwenkasse nur den nach den bisherigen

Normen bemessenen Invalidengeldsbetrag zu entrichten.

Art. 120. Die an den Strafanstalten angestellten Geistlichen werden als Kirchendiener behandelt und es nehmen daher die evangelischen Anstaltsgeistlichen an der geistlichen Wittwenkasse Antheil. Die Anstaltsgeistlichen stehen jedoch, abgesehen von der Aufsicht der Kirchenbehörden über die geistliche Seite ihrer Amtsverrichtungen, unter den Aufsichtsbehörden der Strafanstalten und es finden auch gegenüber von ihnen die Bestimmungen des ersten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 121. Die Ober- und Unterlehrer an den Schullehrerseminarien und Erziehungshäusern des Staats, an den Ackerbauschulen und an der Weinbauschule, an den Strafanstalten und an den Arbeitshäusern werden als Volksschullehrer angesehen und nach den für letztere geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Insbesondere nehmen die Oberlehrer an der Pensionskasse und an der Wittwenkasse der Volksschullehrer Antheil.

Jedoch tritt hinsichtlich der Anstellung, Versetzung und Pensionirung dieser Lehrer, sowie hinsichtlich ihrer disziplinären Behandlung an die Stelle der Oberschulbehörde die Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt; auch finden die Bestimmungen des ersten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes auf dieselben Anwendung.

Art. 122. Soweit bezüglich der Beamten, welche

bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im aktiven Dienste befinden, ihre Rechtsverhältnisse in Absicht auf Gehalt, Wartegeld, Pension, Sterbenachgehalt, Pension der Hinterbliebenen oder Beiträge zur Wittwenkasse schon früher im Vertragswege, sei es durch die Übereinkunft vom 22. März 1851, betreffend die Auflösung des Postlehenverbands (Reg.-Bl. S. 171 ff.), oder durch sonstige allgemeine oder besondere Verträge geregelt worden sind, verbleibt es für diese Beamten und ihre dereinstigen Hinterbliebenen bei den betreffenden Bestimmungen, wofern die Beamten nicht binnen der Ausschlußfrist von neunzig Tagen, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Erklärung abgeben, daß sie es vorziehen, sowohl für sich selbst als für ihre Hinterbliebenen in allen Beziehungen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes behandelt zu werden.

Über eine solche Erklärung wird ihnen Bescheinigung ertheilt.

Art. 123. Den Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im aktiven Dienste befinden und nach den bisherigen Gesetzen im Falle ihrer Pensionirung die Einrechnung einer solchen Dienstzeit zu beanspruchen haben würden, die nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht einzurechnen ist, bleibt dieser Anspruch auch ferner vorbehalten.

Die gleiche Bestimmung gilt im Falle des Wiedereintritts vormaliger Beamten in den aktiven Dienst.

Art. 124. Den Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im aktiven Dienst befinden und auf Lebenszeit angestellt sind, kommt die Befugnis, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes außer den nach bisherigem Recht für sie zu zählenden Dienstjahren noch weitere Jahre in ihre pensionsberechtigte Dienstzeit einzurechnen, nur dann zu, wenn sie binnen der Ausschlußfrist von neunzig Tagen, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde diese Einrechnung unter Angabe und, soweit thunlich, unter sofortiger Vorlegung der erforderlichen Beweise beanspruchen.

Ebenso haben die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr im Dienst befindlichen, früher auf Lebenszeit angestellt gewesenen Beamten im Falle ihrer Wiederanstellung, wofern sie auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes die Einrechnung weiterer Dienstjahre außer der nach dem bisherigen Recht ihnen zukommenden pensionsberechtigten Dienstzeit geltend machen wollen, diese Einrechnung binnen der Ausschlußfrist von neunzig Tagen, vom Tage ihres Wiedereintritts in den Dienst an, auf die im vorigen Absatz bezeichnete Art und Weise zu beanspruchen.

Wird ein solcher Anspruch (Abs. 1 und 2) erhoben und als begründet erkannt, so sind die Jahresbeiträge, welche für die weiteren Dienstjahre gemäß

Art. 57 und ff. zu der betreffenden Wittwenkasse zu entrichten sind, festzusetzen und von dem Beamten in angemessenen Fristen nachzuzahlen.

Bezüglich der Vorstände und Hauptlehrer an den Unterrichtsanstalten im Sinne des Art. 1, Ziff. 2 und 3 und des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 verbleibt es jedoch bei der Bestimmung des Gesetzes vom 14. Januar 1873, daß sie, wofern sie vor dem Erscheinen des letzteren Gesetzes zu einer unwiderruflichen Anstellung gelangt sind, für die in ihre pensionsberechtigte Dienstzeit einzurechnenden Jahre ihrer unständigen Verwendung keine Jahresbeiträge nachzubezahlen haben.

Art. 125. Diejenigen bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst befindlichen Beamten, deren bisherige nichtlebenslängliche Anstellung sich kraft dieses Gesetzes in eine Anstellung auf Lebenszeit verwandelt, haben außer den nach Art. 57 und ff. von ihnen nachzuzahlenden Jahresbeiträgen auch das Eintrittsgeld zu der betreffenden Wittwenkasse aus ihrem dermaligen Gehalte zu entrichten, wogegen die früher von ihnen bezahlten Anstellungs- und Beförderungssporteln in Abrechnung kommen und von der Staatskasse, bezw. von derjenigen Kasse, welche dieselben kraft Gesetzes früher bezogen hat, an die betreffende Wittwenkasse ersetzt werden.

Art. 126. Für diejenigen Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im Quieszenzstande befinden, verbleibt es bei dem ihnen ausgesetzten

Wartegeld. Auf dieselben finden die Bestimmungen des Art. 28 über Ruhen des Rechts auf Wartegeld keine Anwendung. Im Übrigen sind für sie, sowie für ihre einstigen Hinterbliebenen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durchgängig maßgebend.

Falls dieselben die Befugnis in Anspruch nehmen wollen, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes außer den nach bisherigem Rechte für sie zu zählenden Dienstjahren noch weitere Jahre in ihre pensionsberechtigte Dienstzeit einzurechnen, so haben sie diesen Anspruch bei der Behörde, welche zuletzt ihre vorgesetzte Dienstbehörde war oder nach der jetzigen Organisation es sein würde, binnen der Ausschlußfrist von neunzig Tagen vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gemäß den Vorschriften des Art. 124 geltend zu machen, worauf die weiteren Bestimmungen jenes Artikels auf sie Anwendung finden.

Übrigens werden im Falle der Pensionirung dieser Quieszenten bei dem zu Grunde zu legenden früheren Gehalte derselben (Art. 45, Abs. 2), wenn und soweit der Gehaltsbezug in die Zeit vor dem 1. Juli 1873 fällt, für jeden Gulden des Gehalts 2 Mark in Rechnung genommen, und nach der auf diese Weise berechneten Pension richtet sich auch die Pension der Hinterbliebenen.

Wenn und soweit jedoch diese Quieszenten auf Grund eines Vertrags (vergl. Art. 122) oder früherer gesetzlicher Bestimmungen (Gesetz vom 7. September

1849 in Betreff der Civilpensionen Art. 7 und vom 24. Mai 1853 Art. 1) anderweite Rechte für sich oder ihre Hinterbliebenen in Anspruch nehmen können, verbleibt es für sie bei den betreffenden Bestimmungen, wofern sie nicht binnen der Ausschlußfrist von neunzig Tagen, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, bei der Behörde, welche zuletzt ihre vorgesetzte Dienstbehörde war oder nach der jetzigen Organisation es sein würde, die Erklärung abgeben, daß sie es vorziehen, sowohl für sich selbst als für ihre Hinterbliebenen in allen Beziehungen, abgesehen von der bereits erfolgten Feststellung bezw. Aufbesserung ihres Wartegelds, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes behandelt zu werden.

Über eine solche Erklärung wird ihnen Bescheinigung ertheilt.

Art. 127. Für diejenigen Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im Pensionsstande befinden, verbleibt es bei der bereits festgesetzten Pension; im Übrigen richten sich ihre Rechtsverhältnisse, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer einstigen Hinterbliebenen durchgängig nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der nachfolgenden näheren Bestimmung.

Die Wittwe erhält, wofern nicht der Verstorbene ein Vorstand oder Lehrer an einer Unterrichtsanstalt im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 gewesen ist, von dem Ruhegehalt des Ver-

storbenen in dem Betrage, wie derselbe zur Zeit seines Todes bemessen war, ein Drittheil. Die Pension der Kinder wird aus der hiernach bemessenen Pension der Wittwe gemäß den Bestimmungen des Art. 55, Ziff. 2 berechnet. Hiebei wird für etwaige Pfennige, welche die Rechnung ergibt, eine volle Mark angewiesen.

Wenn und soweit jedoch die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Pensionsstande befindlichen Beamten auf Grund eines Vertrags (vergl. Art. 122) oder früherer gesetzlicher Bestimmungen (§ 2 der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821, Gesetz vom 7. September 1849 in Betreff der Civilpensionen Art. 7 und vom 24. Mai 1853 Art. 1, sowie Gesetz vom 29. März 1865 Art. 4, Abs. 2) anderweite Rechte für sich oder ihre Hinterbliebenen in Anspruch nehmen können, kommt bei ihnen die Vorschrift des Art. 126, Abs. 4 und 5 zur entsprechenden Anwendung.

Art. 128. Für die Wittwen und Waisen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im Pensionsgenusse befinden, verbleibt es bei der ihnen ausgesetzten Pension; im Übrigen sind für ihre Rechtsverhältnisse die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durchgängig maßgebend.

Die Bestimmung, daß die Waisenpension eines Kindes im Falle des Todes seiner leiblichen Mutter auf ein Viertheil der Pension der letzteren zu erhöhen sei (Art. 55, Ziff. 2), findet auf alle bereits im Pensionsgenusse stehenden Waisen, auch soweit ihnen

nach der bisherigen Gesetzgebung eine solche Erhöhung während des Lebens der Stiefmutter nicht zukam, Anwendung.

Art. 129. Das gegenwärtige Gesetz tritt hinsichtlich des I.—IV. und des VI. Abschnitts mit dem 1. Juli 1876 in Wirksamkeit. Hinsichtlich des V. Abschnitts bleibt es der K. Regierung überlassen, den Tag des Inkrafttretens zu bestimmen [1]).

Von jenem Tage an sind:

I. aufgehoben:

das Gesetz vom 28. Juni 1821, betreffend die Verhältnisse der Civilstaatsdiener,

der Art. 12 des Gesetzes vom 30. März 1828, betreffend die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener,

das Gesetz vom 22. Juli 1839, betreffend die Dienstverhältnisse der Kanzleiassistenten und der Amtsgehilfen der Oberämter, Kameralämter und Forstämter,

das Gesetz A vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener, mit Ausnahme der Art. 8, Abs. 1, 10, 16 vorletzter Absatz, 20, 22 (Art. 9, Abs. 1) unter der Maßgabe, daß an die Stelle der in Abs. 2 des Art. 22 bezeichneten Art. 18 bis 21 jenes Gesetzes die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten,

der Art. 11, Abs. 3 und 4 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843,

das Gesetz vom 3. Juni 1853, betreffend die Dienstverhältnisse der Umgeldskommissäre,

das Gesetz vom 4. April 1861, betreffend die Erhöhung der Pensionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842,

das Gesetz vom 18. Februar 1868, betreffend die dienstrechtlichen Verhältnisse von Angehörigen des Departements des Kirchen- und Schulwesens, mit Ausnahme des Art. 3, Ziff. 4 und der Art. 4 und 5;

II. modifiziert, beziehungsweise erweitert sind durch das vorliegende Gesetz:

der Art. 12 letzter Satz des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868,

das Gesetz vom 14. Januar 1873, betreffend die Pensionsverhältnisse der Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten- und Realschulen,

das Gesetz vom 7. März 1873, betreffend die Pensionsverhältnisse der dem Notariatsfache angehörenden Staatsdiener,

der Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 1873, betreffend die dienstliche Stellung der den Amtsvorständen beigegebenen Beamten der Oberämter.

III. Ferner treten für alle unter das gegenwärtige Gesetz fallenden aktiven, quiescirten und pensionirten Beamten und ihre Hinterbliebenen außer Anwendung:

das Gesetz vom 7. September 1849, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Quieszirung und Pensionirung von Civilstaatsdienern,

das Gesetz vom 24. Mai 1853, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu den Gesetzen vom 7. September 1849 über Quieszirung und Pensionirung der Civil- und Militärdiener,

das Gesetz vom 29. März 1865, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Bemessung der Quieszenzgehalte und Pensionen der Zivil- und Militärdiener,

vorbehältlich der Rechte, welche aus diesen Gesetzen von einzelnen Quieszenten oder Pensionären gemäß Art. 126 und 127 des gegenwärtigen Gesetzes noch abgeleitet werden können.

IV. Im Übrigen treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sonstiger Gesetze außer Wirkung.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

1) Durch K. Verordnung wurde verfügt, daß der V. Abschnitt am 1. März 1877 in Kraft trete. Reg.-Bl. 1877, S. 5, 12.

Beilage 1[1]).

Verzeichnis derjenigen Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt werden.

I. Bei den Ministerien und den Landeskollegien, sowie bei der Kanzlei des Geheimen Rats:

die Direktoren, Ministerialräte (vortragende Räte), Räte, Kanzleidirektoren und etatsmäßigen Assessoren (Landrichter, tit. Oberamtmänner, Oberregierungs-, Oberfinanz-, Oberarchiv-Assessoren, Oberfinanzamtmänner) bei dem Geheimen Rat und den Ministerien,

die Vorstände und Mitglieder der Landeskollegien,

die Expeditoren und die Kanzlisten des Geheimen Rats, der Ministerien und der Landeskollegien.

1) Das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 235) hatte in Art. 2, Abs. 2 und Art. 2, Abs. 4 auf zwei dem Gesetze beigefügte Beilagen I und II Bezug genommen. Diese Beilagen wurden neu geordnet durch das Gesetz, betr. die Beilagen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 14. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 151). Allein auch diese neuen Beilagen erfuhren in der Folge zahlreiche Abänderungen, so insbesondere durch die Finanzgesetze vom 7. Juni 1891, Art. 10 (Reg.-Bl. S. 95), vom 17. Juni 1893, Art. 8 (Reg.-Bl. S. 135), vom 27. Juli 1899, Art. 10 (Reg.-Bl. S. 385), vom 25. Juli 1901, Art. 9 (Reg.-Bl. S. 197), vom 25. Juli 1903, Art. 8—10 (Reg.-Bl. S. 234); ferner durch das Gesetz, betr. die Dienstverhältnisse der Oberamtstierärzte, vom 29. März 1898, Art. 2 (Reg.-Bl. S. 81), durch das Ausf.G. z. BGB. Art. 94, verbunden mit der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. Oktober 1899 (Reg.-Bl. S. 749); durch das Gesetz, betr. Änderungen des Körperschafts-Forstgesetzes, vom 19. Februar 1902, Art. I, Ziff. 14 (Reg.-Bl. S. 41); durch das Gesetz, betr. die Gewerbe- und Handelsschulen, vom 21. Juli 1906, Art. 18 (Reg.-Bl. S. 506). Der nachfolgende Text gibt daher — an Stelle der durchlöcherten Vorschriften der Beilagen vom Jahre 1887 — auf Grund aller seither ergangenen Erlasse die geltenden Normen über die Anstellungsdauer der Beamten wieder.

II. Die übrigen Beamten der einzelnen Departements:

A. Departement der Justiz:

der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, die Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte und Hilfsstaatsanwälte bei den Landgerichten,
die Amtsrichter,
der Kanzleivorstand des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt,
die Bezirksnotare,
die Vorstände der gerichtlichen Strafanstalten,
der Hausarzt an der Irrenabteilung der Strafanstalt auf Hohenasperg.

B. Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

a) Politische Abteilung:

die Gesandten, Geschäftsträger, Gesandtschaftssekretäre und Gesandtschaftskanzlisten;

b) Verkehrsanstalten:

Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung:

die Betriebsoberinspektoren, Obermaschinenmeister, Vorstände der Eisenbahnhauptkasse und der Eisenbahnhauptmagazinsverwaltung, Eisenbahnbau- und Maschineninspektoren im inneren Dienst, Eisenbahnbetriebskontrolleure, Bureauvorstände,
die Eisenbahnbetriebsinspektoren, Eisenbahnbauinspektoren, Eisenbahnmaschineninspektoren, der Eisenbahntelegraheninspektor und der Dampfschiffahrtsinspektor,
die Eisenbahninspektoren,
die etatsmäßigen Regierungsbaumeister(Abteilungsingenieure, Maschineningenieure),
die Oberbahnsekretäre (Expeditoren einschließlich der Vorstände des Bekleidungsamts der Verkehrsanstalten und des Bahnzeugamts),
die Bahnhofinspektoren,
die Obergeometer und die technischen Oberbahnsekretäre,
die Eisenbahnsekretäre, Bahnhofverwalter, Güterverwalter, Bahnhof- und Güterkassiere, Materialverwalter, Buchhalter und Werkstättebuchhalter (Buchhalter bei der Eisenbahn-

hauptmagazinsverwaltung, bei dem Bekleidungsamt der Verkehrsanstalten, bei der Dampfschiffahrtsinspektion, sowie bei den Eisenbahnmaschinen- und Werkstätteninspektionen),
die technischen Eisenbahnsekretäre, Bahnmeister, Werkmeister (Verwalter der Holztränkungsanstalt, Oberwerkführer und Werkführer bei der Eisenbahnverwaltung), Werftmeister bei der Bodenseedampfschiffahrt.

Post- und Telegraphenverwaltung:

die Vorstände der Druckerei der Verkehrsanstalten und der Oberpostkasse, die Bureauvorstände und die Postbetriebsinspektoren,
die Oberpostmeister,
die Telegrapheninspektoren,
die Postinspektoren,
die etatsmäßigen Regierungsbaumeister (Telegrapheningenieure und Postbaumeister),
die Oberpostsekretäre (Expeditoren einschl. des Vorstands des Postzeugamts),
die Postmeister und
der Werkstätteverwalter (Vorstand der Telegraphenwerkstätte),
die Postsekretäre und Postkassiere,
die technischen Postsekretäre (Technische Post- und Telegraphensekretäre),
die Werkstättebuchhalter (Buchhalter der Telegraphenwerkstätte).

C. Departement des Innern:

die Vorstände, die etatsmäßigen Assessoren (Oberamtmänner) und die Amtmänner der Oberämter und der Stadtdirektion Stuttgart,
die Oberamtsärzte,
die Oberamtstierärzte,
der Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen,
die Offiziere des Landjägerkorps,
der Vorstand des Arbeitshauses in Vaihingen,
die Vorstände, Ökonomieverwalter und Oberärzte der Staatsirrenanstalten,
der Vorstand der chemischen Abteilung des hygienischen Laboratoriums des Medizinalkollegiums,
der Vorstand der Landeshebammenschule,

die Straßenbauinspektoren, die Bauinspektoren bei der Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau und bei dem technischen und hydrographischen Bureau dieser Behörde, sowie bei der Gebäudebrandversicherungsanstalt und die Vorstände der Kulturinspektionen,
die etatsmäßigen Regierungsbaumeister,
die Landwirtschaftsinspektoren,
der Molkereiinstruktor, Sachverständiger für Molkereiwesen (Molkereiinspektor),
der Sachverständige für Viehzucht (Landestierzuchtinspektor),
der Sachverständige für den Wein- und Obstbau (Weinbauinspektor),
der Sachverständige für landwirtschaftliches Bauwesen,
die Revisionsgeometer bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft Abteilung für Feldbereinigung,
der Landoberstallmeister,
der Landgestütskassier und der Obertierarzt am Landgestüt,
der Vorstand im Landesgewerbemuseum,
der Vorstand der höheren Fachschule für Textilindustrie in Reutlingen und
der Vorstand der Fachschule für Feinmechanik in Schwenningen,
der gewerbliche Wanderlehrer der Zentralstelle für Gewerbe und Handel,
die Gewerbeinspektoren und die Gewerbeassessoren,
der Landesfeuerlöschinspektor,
der Hauptkassier der Gebäudebrandversicherungsanstalt und der Kassier der Versicherungsanstalt Württemberg, der Chefarzt der Lungenheilstätte Wilhelmsheim,
die Vorsitzenden, sowie die Sekretäre der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

D. Departement des Kirchen- und Schulwesens:

bei den theologischen Seminaren:

Ökonomieverwalter am evangelisch-theologischen Seminar und dem Wilhelmsstift in Tübingen, Ephoren und Professoren an den niederen evangelisch-theologischen Seminaren:

bei der Universität:

Kanzler, Universitätsamtmann, Universitätskassier, ordentliche und außerordentliche Professoren, Universitätsbibliothekare;

bei den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten:

Direktor, Amtmann, Kassier, ordentliche Professoren an der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim;
Vorstand und Hauptlehrer der Tierärztlichen Hochschule;
Vorstände der Weinbauschule und der Weinbauversuchsanstalt;

bei den technischen Unterrichtsanstalten:

erster Verwaltungsbeamter (Amtmann), zweiter Verwaltungsbeamter (Kassier), ordentliche Professoren, Maschineninspektor am Ingenieurlaboratorium, erster Techniker (Betriebsingenieur) an der Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule;
Vorstand und Hauptlehrer der Baugewerkeschule, Vorstände und Hauptlehrer der Gewerbe- und Handelsschulen, sowie die vorwiegend an diesen Schulen tätigen, an ihnen und zugleich an andern öffentlichen Schulanstalten im Hauptberuf beschäftigten Fachlehrer;

bei den höheren Schulen:

Vorstände und Hauptlehrer an den Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Realprogymnasien, Oberrealschulen, Latein-, Real-, Bürger- und Elementarschulen,
die unter das Beamtengesetz fallenden Vorstände und Hauptlehrer an öffentlichen höheren Mädchenschulen i. S. des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877;

bei den Lehrerbildungsanstalten:

Vorstand und Hauptlehrer der Turnlehrerbildungsanstalt,
Hauptlehrer des höheren Lehrerinnenseminars,
Vorstände und Hauptlehrer der Schullehrerseminare,
Vorstand des Lehrerinnenseminars Markgröningen;

bei den Erziehungshäusern des Staats:

Vorstände (Oberinspektoren) und Ökonomieverwalter der Waisenhäuser,
Vorstände (Oberinspektoren) der Taubstummen- und Blindenanstalten;

bei den wissenschaftlichen Sammlungen des Staats:

Oberbibliothekar, Bibliothekare, Hilfsbibliothekar, Expeditor und Bibliothekssekretäre der Landesbibliothek,
Konservatoren der Naturaliensammlung;

bei der Akademie der bildenden Künste und den Kunstsammlungen des Staats:

ordentliche Professoren der Akademie der bildenden Künste,
Inspektor der Kupferstichsammlung,
Verwaltungsbeamter der Akademie der bildenden Künste und der Kunstsammlungen;

bei der Kunstgewerbeschule und der Lehr- und Versuchswerkstätte:

Hauptlehrer;

bei dem Konservatorium und der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale:

Vorstand.

E. Departement der Finanzen:

der Vorstand und die Kassiere, die Kontrolleure und die Buchhalter der Staatshauptkasse,
der Vorstand des Finanzarchivs in Ludwigsburg,
die Vorstände der Kameralämter, der Hauptzollämter und der Vorstand des Hauptsteueramts Stuttgart,
der zweite Beamte des Hauptsteueramts Stuttgart,
die Hauptamtsverwalter (Hauptsteuerverwalter, Hauptzollverwalter),
die Finanzamtmänner,
die Landesgeologen,
die Expeditoren des Bezirksdienstes,
die Kontrolle- und Verwaltungsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung (Zollinspektoren, Steuerinspektoren, Zoll- und Steuerverwalter, Hauptamtskontrolleure, Oberkontrolleure),
die Bauinspektoren,
die etatsmäßigen Regierungsbaumeister,
die Oberförster,
die Forstamtmänner,
der Obergeometer bei dem technischen Bureau der Forstdirektion,
die Hüttenverwalter und Salinenverwalter,
der Maschineninspektor in Wasseralfingen,
die Hütten-, Salinen- und Bergwerksinspektoren, der Werkstätteninspektor und der Gießereiinspektor in Wasseralfingen.
die Kassiere bei den Hüttenwerken und Salinen,

der Münzmeister,
der Revisor und die Vermessungskommissäre des Katasterbureaus,
der Inspektor der lithographischen Anstalt bei dem Katasterbureau,
der Trigonometer und die Sektionsvorstände (Vermessungsoberinspektoren) der topographischen Abteilung des Statistischen Landesamts,
der erste Kalkulator des Statistischen Landesamts,
der Assistent und stellvertretende Vorstand der meteorologischen Zentralstation des Statistischen Landesamts,
der erste Assistent der geologischen Abteilung des Statistischen Landesamts (geologischen Landesanstalt).

III. Ständische Beamte:

der Archivar,
die Registratoren und Kanzlisten der beiden Kammern,
der Vorstand und Hauptkassier, die Kontrolleure, der Zinskassier und die Obersekretäre der Staatsschuldenkasse.

Beilage 2.

Verzeichnis derjenigen Beamten, welche unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung angestellt werden.

I. Beamte, welche in allen Departements, desgleichen bei dem Geheimen Rat und bei dem Verwaltungsgerichtshof, sowie bei dem ständischen Amtspersonal vorkommen:

die Kopisten,
die Kanzleidiener und Aufwärter,
der Portier im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

II. Departement der Justiz:

die Landgerichtssekretäre und die Amtsgerichtssekretäre,
die Amtsgerichtsdiener,
die Bezirksnotariatsdiener,
die Hausmeister an den Justizgebäuden,
die etatsmäßig mit Jahresgehalt angestellten Heizer (Maschinenwärter) an den Justizgebäuden,
die Inspektoren an den gerichtlichen Strafanstalten und den Gerichtsgefängnissen,
die Buchhalter an den gerichtlichen Strafanstalten,
die Hausmeister, Oberaufseher und Oberheilgehilfen, Aufseher und Heilgehilfen an den gerichtlichen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen, soweit sie nicht dem Landjägerkorps zugeteilt sind,
die Aufseherinnen, die Gewerbegehilfin und die Heilgehilfin an der Strafanstalt Gotteszell.

III. Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung:

die Oberbahnassistenten,
die Stationsverwalter,
die Stationskassiere,
die Kanzleisekretäre,

die Kanzleiassistenten,
die Eisenbahnassistenten,
die Bauschreiber,
die Werkschreiber,
die Eisenbahngehilfinnen,
der Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,
die Bahnhofoberaufseher, Bahnhofaufseher, Bahnhof- und Werkstätteportiers,
die Oberzugmeister,
die Zugmeister, Schaffner, Wagenwärter, Wagenrevidenten,
die Lokomotivführer,
die Maschinisten der Eisenbahn- und der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
die Meister in den Eisenbahnwerkstätten und in der Eisenbahntelegraphenwerkstätte, die Stellwerks- und Brückenschlosser,
die Schiffskapitäne, Steuermänner, Schleppschiffführer der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, der Dampfschiffahrtsverwaltungsdiener.

Post- und Telegraphenverwaltung:

die Oberpostassistenten,
die Postverwalter (Vorstände der Postämter III. Klasse),
die Postassistenten (Telegraphisten, Obertelegraphisten, Postexpedienten),
die Kanzleiassistenten (einschließlich des Faktors der Druckerei der Verkehrsanstalten) und Bauschreiber,
der Magazinsverwalter der Druckerei der Verkehrsanstalten,
die Telegraphenobermechaniker,
die Postgehilfinnen,
die Telegraphenaufseher,
der Wagenmeister und der Poststallaufseher,
die etatsmäßigen Postunterbeamten.

IV. Departement des Innern:

die Assistenten bei der Kanzlei des Ministeriums des Innern, der Registraturassistent bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft, sowie die Sekretäre, Assistenten, Kontrollbeamten, der Hausmeister und die Aufwärter bei dem Vorstand der Versicherungsanstalt Württemberg,

die Kanzleibeamten der Oberämter,
die Kulturaufseher des technischen Bureaus der Zentralstelle für die Landwirtschaft,
die Assistenten der Revisionsgeometer bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft Abteilung für Feldbereinigung,
die Assistenten der Landwirtschaftsinspektoren und zumaligen zweiten Landwirtschaftslehrer an den landwirtschaftlichen Winterschulen,
die Assistenzärzte bei der Lungenheilstätte Wilhelmsheim und bei den Staatsirrenanstalten,
die Buchhalter bei denselben,
die Hausmeister bei denselben,
die Bauamtswerkmeister des Departements des Innern,
die Vereinigungsfeldmesser und Geometerkulturtechniker bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft Abteilung für Feldbereinigung,
die Geometer, Straßenmeister und Flußmeister der Straßen- und Wasserbauverwaltung,
die Oberwärter und Oberwärterinnen bei den Staatsirrenanstalten,
die Maschinisten, Gärtner und Gutsaufseher bei denselben,
die Assistenzärzte bei der Landeshebammenschule,
der Verwalter bei derselben,
die Oberhebammen bei derselben,
der Zentralimpfarzt,
der Gestütsvorstand in St. Johann,
der Gestütstierarzt in Marbach,
die Aufseher des Landgestüts,
der Hufschmied bei demselben,
der artistische Sachverständige der Zentralstelle für Gewerbe und Handel,
der Hausverwalter bei dem Landesgewerbemuseum,
der Redaktionsgehilfe (Korrespondent) bei dem Gewerbeblatt,
der Chemiker und gleichzeitige Vorstand, sowie der chemische Assistent bei dem Laboratorium der Zentralstelle für Gewerbe und Handel,
die Museumsbeamten bei dem Landesgewerbemuseum,
die Museumsaufseher,
die Bibliothekbeamten bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel (Bibliothekar, Buchhalter, Schalterbeamter),
der Modelleur bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel,

die Assistentinnen der Gewerbeinspektion,
die Gehilfen der Gewerbeinspektion,
der Kanzleibeamte der Gewerbeinspektion,
die Bureauassistenten bei dem hydrographischen Bureau der Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau,
die Walzmeister,
die Straßen-, Schleußen- und Flußwärter,
die Oberamtsdiener,
der Oberaufseher und die Aufseher bei dem Arbeitshaus in Vaihingen und die Aufseherinnen bei dem Arbeitshaus in Rottenburg.

V. Departement des Kirchen- und Schulwesens:

Für die mit * bezeichneten Beamten ist ausnahmsweise Anstellung auf Lebenszeit zulässig (vergl. Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1876).

Bei der Kanzlei des Evangelischen Konsistoriums:

Assistenten;

bei den theologischen Seminaren:

Hausmeister und Unteraufseher (Torwarte) am evangelisch-theologischen Seminar und am Wilhelmsstift in Tübingen,
Fach- und Hilfslehrer* (im Hauptberuf) und Diener (Famuli) an den niederen evangelisch-theologischen Seminaren;

bei der Universität:

Universitätsaktuar*, Universitätskassenamtsbuchhalter, Sprachlehrer*, Musiklehrer*, Zeichenlehrer*, Reitlehrer*, Turnlehrer*, Fechtmeister, Tanzlehrer, Bibliothekassistenten, Prosektoren, Präparator am zoologischen Institut, Assistenzärzte an den Kliniken und dem pathologisch-anatomischen Institut, Assistenten am physiologischen Institut und der forstlichen Versuchsanstalt, Gärtner, Mechaniker am physikalischen Institut, Pedellen, Kassenamtsdiener, Hausverwalter der Kliniken, Diener und Aufwärter bei den Universitätsinstituten, soweit sie nicht ausdrücklich auf jederzeitigen Widerruf angestellt werden;

bei den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten:

an der landwirtschaftlichen Anstalt Hohen-

heim: Fach- und Hilfslehrer* (im Hauptberuf), Stationschemiker, Kassenamtsbuchhalter, Gutsaufseher, Gehilfen für Physik und für Pflanzenproduktionslehre, Hausmeister, Diener;
Vorstände der Ackerbauschule und der Gartenbauschule;

an der Tierärztlichen Hochschule: Fach- und Hilfslehrer* (im Hauptberuf), Verwaltungsbeamter, Prosektor, Lehrschmied, Hausmeister, Diener an den Instituten;

an der Weinbauschule und an der Weinbauversuchsanstalt: Fach- und Hilfslehrer* (im Hauptberuf) mit Einschluß des Weingartmeisters und Gärtners, Diener (der Weinbauversuchsanstalt);

an den landwirtschaftlichen Winterschulen: Vorstände (Landwirtschaftsinspektoren) und zweite Landwirtschaftslehrer;

bei den technischen Unterrichtsanstalten:

an der Technischen Hochschule: außerordentliche Professoren*, Fachlehrer* (im Hauptberuf), Unterbibliothekar, zweiter Techniker der Materialprüfungsanstalt, Maschinenmeister am Ingenieurlaboratorium, Mechaniker, Gärtner, Hausmeister und Diener;

an der Baugewerkeschule: Fach- und Hilfslehrer* (im Hauptberuf), Diener;

bei den höheren Schulen (einschl. der höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877):

Fach- und Hilfslehrer* (im Hauptberuf), Diener (Famuli);

bei den Lehrerbildungsanstalten:

Hausmeister an der Turnlehrerbildungsanstalt, Diener an den Schullehrer- und Lehrerinnenseminaren und Präparandenanstalten;

bei den Erziehungshäusern des Staats:

Diener;

bei den wissenschaftlichen Sammlungen des Staats:

an der Landesbibliothek: Hausmeister, Diener;

an der Naturaliensammlung: wissenschaftliche Assistenten, Präparatoren, Hausmeister;

bei der Akademie der bildenden Künste und den Kunstsammlungen des Staats:

Fach- und Hilfslehrer* (im Hauptberuf), Hausverwalter der Kunstsammlungen, Hausmeister der Akademie, Aufwärter an der Bildhauerschule und an der Zeichenschule, Diener der Kupferstichsammlung;

bei der Kunstgewerbeschule und der Lehr- und Versuchswerkstätte:

Fach- und Hilfslehrer* (im Hauptberuf), Verwaltungsbeamter, Diener;

bei dem Konservatorium und der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale:

Hausverwalter.

VI. Finanzdepartement:

die Finanzsekretäre,
die technischen Assistenten und die Buchhalter bei den Hüttenwerken und Salinen,
die Korrespondenten der Hüttenwerke, die Magazinbeamten und Platzmeister bei den Hüttenwerken und Salinen, die Obersteiger bei den Erzgruben und Salzbergwerken,
der Münzassistent,
die Forstwarte,
die Topographen und Kalkulatoren des Statistischen Landesamts,
die etatsmäßig angestellten Lithographen bei dem Statistischen Landesamt und bei der lithographischen Anstalt des Katasterbureaus,
der zweite Assistent der geologischen Abteilung des Statistischen Landesamts (geologischen Landesanstalt),
Kastellan, Schloßgärtner, Schloßdiener, Portier, Gartenportier und Alleenaufseher bei der Schloßverwaltung in Ludwigsburg,
die Bauamtswerkmeister, der Geometer und der Wiesenbaumeister der Domänendirektion,
die Forstgeometer bei dem technischen Bureau der Forstdirektion,
die Bezirksgeometer und die Trigonometer des Katasterbureaus (Katasterassistenten),

der Beamte der Katasterplanregistratur,
der Badinspektor und der Badkassier in Wildbad,
die Zolleinnehmer,
die Ortssteuerbeamten,
die Amtsdiener bei den Kameralämtern, dem Hauptsteueramt Stuttgart, den Hauptzollämtern, Zollämtern, Hüttenwerken und Salinen,
der Maschinenmeister des staatlichen Neckarwasserwerks in Berg-Stuttgart,
die etatsmäßig mit Jahresgehalt angestellten Heizer und Maschinenwärter an Zentralheizungen für Kanzleigebäude.

VII. Ständische Beamte:

die Sekretäre und Zinsbuchassistenten der Staatsschuldenkasse und der Assistent der zweiten Kammer,
die Kammerstenographen.

Beilage 3.

Verzeichnis derjenigen Beamten, welche auf kürzere als vierteljährige Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind.

A. Beamte, welche auf kürzere als vierteljährige Kündigung angestellt sind:

I. Departement der Justiz:

Die Kanzleigehilfen an den Strafanstalten und bei dem Gefängnis des Justizgebäudes in Stuttgart, angestellt auf 6wöchige Kündigung.

II. Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung:

— 0 —

Post- und Telegraphenverwaltung:

— 0 —

III. Departement des Innern:

Der Torwart am Arbeitshaus in Vaihingen a. E., angestellt auf 6wöchige Kündigung.

IV. Departement des Kirchen- und Schulwesens:

Der Schreibgehilfe der psychiatrischen Klinik der Universität Tübingen, angestellt auf 6wöchige Kündigung.

V. Finanzdepartement:

— 0 —

VI. Ständische Beamte:

— 0 —

B. Beamte, welche auf Widerruf angestellt sind:

I. Departement der Justiz:

— 0 —

II. Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung:

Güterschaffner und Bremser,
Lokomotivheizer I. Klasse,
" II. Klasse,
Haltestellevorsteher, Weichen- und Stationswärter,
Oberbahnwärter,
Bahnwärter, Brücken- und Tunnelwärter,
Stationsdiener,
Matrosen,
Schiffsheizer I. Klasse,
" II. Klasse.

Post- und Telegraphenverwaltung:

— 0 —

III. Departement des Innern:

Der Redakteur des landwirtschaftlichen Wochenblatts.

IV. Departement des Kirchen- und Schulwesens:

Die Assistenten der Technischen Hochschule
1 Assistent am physikalischen Institut
4 Assistenten am chemischen Institut
2 Assistenten am physiologisch-chemischen Institut
2 Assistenten am geologisch-mineralogischen Institut
1 Assistent am botanischen Institut
1 Assistent am zoologischen Institut
} der Universität Tübingen } je mit zeitlicher Beschränkung auf 1 Jahr,

3 Aufwärter
1 Repetentendiener
9 Seminaristendiener
} am höheren evangelisch-theologischen Seminar in Tübingen,

je 1 Famulatsgehilfe an den evangelisch-theologischen Seminaren in Blaubeuren, Maulbronn, Schöntal und Urach,

1 Krankendiener
1 Repetentendiener
8 Konviktorendiener
} am Wilhelmsstift in Tübingen,

3 Diener am katholischen Konvikt in Ehingen,
3 " " " " " Rottweil,

1 Pedellgehilfe
1 Hausdiener
} an der Universität Tübingen,

1 Maschinist an der medizinischen Klinik der Universität,
2 wissenschaftliche Hilfsarbeiter } an der Universitätsbiblio-
1 Hilfsaufwärter } thek,
1 Heizer am geologisch-mineralogischen Institut der Universität,
1 Schloßmesner (Schloßtorwart) in Tübingen,
1 Wirtschaftsassistent
1 Feldverwalter
1 Hofverwalter
1 Gutsaufseher
8 Assistenten an den Instituten
1 Kassenamtsgehilfe
1 Hausmeistereigehilfe
1 Bureaubeamter der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation
1 Braumeister am technologischen Institut
1 Heizer " " " } der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim,
7 Assistenten
2 (zweite) Assistenten
1 Maschinist
9 Stallwärter
1 Hausdiener } der Tierärztlichen Hochschule,
2 Assistenten der Weinbauversuchsanstalt,
1 erster Assistent für praktische Geometrie
1 Präparator am Laboratorium für allgemeine Chemie
1 Maschinist am elektrotechnischen Institut
1 Heizer an der Zentralheizungsanlage
1 Heizer am Ingenieurlaboratorium
1 erster Schlosser daselbst
1 zweiter Schlosser daselbst
1 Schlosser an der Materialprüfungsanstalt
1 Sammlungsdiener (Schlosser) an der Maschineningenieur-Abteilung } der Technischen Hochschule,
3 Assistenten der Baugewerkeschule,
1 Famulatsgehilfe am Eberhard-Ludwigsgymnasium,
je 1 Heizer am Karls- und am Realgymnasium,
1 Lehrfrau am Waisenhaus in Stuttgart,
1 Lehrfrau (erste Aufseherin) } am Waisenhaus Markgröningen,
1 zweite Aufseherin } gen,
1 Lehrfrau am Waisenhaus in Ochsenhausen,

1 Arbeitslehrerin und Aufseherin an der Taubstummenanstalt Gmünd,
1 Arbeitslehrerin und Aufseherin an der Taubstummenanstalt Bönnigheim,
1 Buchbinder, 1 Heizer } an der Landesbibliothek,
1 Hilfspräparator der Naturaliensammlung,
1 Heizer bei den Kunstsammlungen,
1 Assistent am Fachkurs für Möbelindustrie bei der Kunstgewerbeschule,
1 Schreiner, 1 Maschinist } der Lehr- und Versuchswerkstätte der Kunstgewerbeschule.

V. Finanzdepartement:

Der Oberwachtmeister bei dem Kommando der Forstwache,
der Wachtmeister " " " " "
der Zuschneider " " " " "
die Revisionsaufseher,
die Zucker- und Salzsteueraufseher,
die Grenzaufseher,
die Steuerwächter.

VI. Ständische Beamte:

— 0 —

III. Die Staatsangehörigen.

12. Staatsvertrag zwischen Württemberg einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andrerseits über die Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten.

Vom 27. Juni 1868 [1]).

(Reg.-Bl. 1872, S. 173.)

Seine Majestät der König von Württemberg und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Württemberg in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreichs Württemberg einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Minister des Königlichen Hauses

und der Auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Carl von Varnbüler,

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft, welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

1) Der Staatsvertrag wurde, nachdem er die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände gefunden hatte, durch Königl. Verordnung vom 16. April 1872 im Reg.-Bl. 1872, S. 172 veröffentlicht. — Analoge Verträge haben die Vereinigten Staaten, durch Vermittlung ihres Gesandten in Berlin, Georg Bancroft, mit dem Norddeutschen Bund, mit Bayern, Baden, Württemberg, sodann mit Österreich-Ungarn und Dänemark in den Jahren 1868—1872 abgeschlossen („Bancroft-Verträge"). Vgl. Bazille und Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, 1902, S. 90 f. und den daselbst S. 428 f. abgedruckten Erlaß des württemberg. Ministeriums des Innern vom 9. November 1886. Die Bancroft-Verträge der deutschen Gliedstaaten sind auch nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 (eingeführt in Württemberg am 1. Januar 1871), in Geltung geblieben. Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 2. Juni 1881 (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, Bd. 3, S. 362. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden I, S. 423). Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 13. Oktober 1886 (Entscheidungen des [preuß.] Oberverwaltungsgerichtes XIV, S. 388; Reger, Entscheidungen VII, S. 283). Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I, S. 165. Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, 2. Aufl., 1896, S. 176 f. F. v. Martitz, Die Verträge des Königreichs Württemberg, 1889.

Art. 1. Angehörige des Königreichs Württemberg, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten

Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seiten Württembergs als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Königreichs Württemberg geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Württemberg zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Württembergs erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2. Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den Gesetzen des letztern mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Art. 3. Der Vertrag zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am

16. Juni 1852
13. Oktober 1853 [1]) abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

1) In Württemberg kundgemacht durch die K. Verordnung vom 2. März 1854 (Reg.-Bl. 1854, S. 31). Vgl. auch A. Faber, Die zur Ausführung der Strafprozeßordnung ergangenen Württembergischen Verordnungen und Verfügungen, 1892, S. 345. Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht, S. 427. F. v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, II (1897), S. 333.

Art. 4. Wenn ein in Amerika naturalisirter Württemberger sich wieder in Württemberg niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Württemberg naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht, nach Württemberg zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Württemberg Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Giltigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem

einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg mit Zustimmung der Stände des Königreichs und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Stuttgart so bald als möglich, innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Datum, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Protokoll.

Verhandelt Stuttgart, den 27. Juli 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Württemberg in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Württemberg auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrags näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Art. 1 des Vertrags:

1. Es versteht sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern außerdem ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt nothwendig ist, um eine Person, als unter den Vertrag fallend, ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst *nach* der Naturalisation erfolgen müßte.

Doch wird hiebei anerkannt, daß in dem Falle, wenn in dem einen Staate Angehörige des andern Staats schon vorher in rechtsgiltiger Weise naturalisirt werden, ehe sie sich fünf Jahre daselbst aufgehalten haben, die so naturalisirten Personen von dem Momente ihrer Naturalisation an in dem Staate, wo solche erfolgt ist, nicht nur alle staatsbürgerlichen Rechte auszuüben, sondern auch an allen staatsbürgerlichen Pflichten Theil zu nehmen haben.

2. Die Worte: „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Art. 1 im Sinne hat.

II. Zu Art. 2 des Vertrags:

Württembergischer Seits wird anerkannt, daß hiernach allen in Gemäßheit des Art. 1 des Vertrags als amerikanische Staatsbürger anzuerkennenden

früheren Württembergern, welche vor oder nach angetretenem kriegsdienstpflichtigen Alter[1]) ausgewandert sind, neben dem Anspruche auf Ausfolge ihres etwa sequestrirten Vermögens die straf- und kriegsdienstfreie Rückkehr in ihr früheres Vaterland offen steht, mit Ausnahme derjenigen ausgewanderten kriegsdienstpflichtigen Württemberger, welche flüchtig geworden sind:

1. nach ihrer Einreihung in das aktive Heer und vor ihrer Entlassung aus demselben oder
2. nachdem sie
   a) im Falle einer Aufstellung der Streitmacht auf den Kriegsfuß mit ihrer Altersklasse zum Dienste aufgerufen oder
   b) nach mitgemachter Musterung zum Contingent bezeichnet waren.

1) Reichsgesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, § 6 (Bundes-Gesetzblatt S. 131). Vgl. auch Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870, § 15 (Reichsgesetzblatt S. 355).

III. Zu Art. 4 des Vertrags:

Man ist darin einverstanden, daß dem Art. 4 nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisirte Angehörige eines Staates, welcher in den andern Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist, und sich daselbst niedergelassen hat, hiedurch allein schon die frühere Staats-Angehörigkeit wieder erlange; ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte

früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hiedurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimath wieder soll erwerben können, und zwar in derselben Weise, wie andere Fremde nach Maßgabe der daselbst geltenden Gesetze und Vorschriften. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen, oder seine früher erworbene Staats-Angehörigkeit beibehalten will. Über diese seine Wahl soll er nach zweijährigem Aufenthalt in der früheren Heimath auf Verlangen der Behörden der letzteren verpflichtet sein, eine bestimmte Erklärung abzugeben, worauf diese Behörden sodann hinsichtlich seiner etwaigen Wiederaufnahme, beziehungsweise seines ferneren Aufenthaltes, in gesetzmäßiger Weise Beschluß fassen können.

---

13. Gesetz, die Volksversammlungen betreffend.

Vom 2. April 1848.

Regierungs-Blatt 1848, S. 113.

Einziger Artikel.

Allen Staatsbürgern ist das Recht eingeräumt, zu Besprechung allgemeiner Angelegenheiten, ohne polizeiliche Erlaubniß, jedoch unter Beobachtung der zur Aufrechthaltung der Gesetze und der bürgerlichen Ordnung bestehenden Vorschriften [1]), öffentliche Versammlungen abzuhalten [2]).

Dergleichen Versammlungen sind entweder vorher öffentlich bekannt zu machen, oder ist hievon der betreffenden Ortsbehörde Anzeige zu thun [3]).

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Verordnung vom 12. Juni 1832, sind und bleiben aufgehoben [4]).

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

1) Zu diesen sicherheitspolizeilichen Vorschriften gehört die Bestimmung des Gesetzes über den Besitz und Gebrauch von Waffen und die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen, vom 1. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 151), Art. 6: „Das Mitführen von Waffen (Art. 2) in öffentliche Versammlungen ist mit Ausnahme obrigkeitlich gestatteter Aufzüge untersagt. . . .“ Württemberg. Polizeistrafgesetz, Art. 49, Ziff. 6. Vgl. dazu Schicker, Polizeistrafrecht Württembergs, S. 240.

2) Vgl. damit das Wahlgesetz für den Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145), § 17: „Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen

Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. — Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Überwachung derselben, bleiben unberührt."

3) Nach der Praxis der Verwaltungsbehörden, die der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich als rechtlich zulässig erklärt hat, erscheint es in Württemberg nicht als Verletzung des Versammlungsrechtes, wenn die Polizeibehörde Polizeibeamte abordnet zur Überwachung einer Versammlung. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Oktober 1880 (Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung XXII, 291). Ebenso besitzt, gemäß dieser Praxis, die Polizeibehörde das Recht, eine Versammlung aufzulösen. Über die Schranken dieses Auflösungsrechtes spricht sich ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Oktober 1897 folgendermaßen aus: „Da es nun an einem weiteren Gesetze, welches die Grenzen der Ausübung des Versammlungsrechts und die Machtbefugnisse der Polizeibehörden gegen den Mißbrauch, insbesondere die Voraussetzungen für die Auflösung der Versammlung irgendwie regelt, sowohl reichsrechtlich (Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 16), als auch, von dem Art. 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 abgesehen, landesrechtlich fehlt, so besteht der Rechtszustand, daß die Frage, ob in Handhabung des Oberaufsichtsrechts des Staats zur Auflösung der öffentlichen Versammlung wegen Mißbrauchs des Versammlungsrechts geschritten werden kann und soll, als eine nach den Umständen des einzelnen Falls zu entscheidende Frage dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden und Beamten der Polizei anheimgestellt und eben darum nach Art. 13, Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen ist." (Jahrbücher der Württemb. Rechtspflege X, 226 f.) Vgl. ferner die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1895/98, Protokoll-Band VII, S. 5016—5021. Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten (vom 21. Juni 1898) im Beilage-Band IX, S. 373 f. — Göz, Verwaltungsrechtspflege in Württemberg 227—236. Schicker, Polizeistrafrecht S. 155.

4) Die aufgehobene Verordnung vom 12. Juni 1832 (Reg.-Bl. S. 223) hatte die Veranstaltung und Abhaltung öffentlicher Versammlungen von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht.

IV. Staat und Kirche [1]).

14. Königliche Verordnung (B), betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

Vom 20. Dezember 1867. (Reg.-Bl. 1867, S. 211.)

§ 1. Unserem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist neben der ihm obliegenden Wahrung der Staats-Hoheits-Rechte in Beziehung auf die evangelische Landeskirche zugleich die Vermittlung Unserer Entschließungen auf die Anträge Unseres evangelischen Consistoriums [2]) und Synodus [2]) aufgetragen, wobei das Ministerium diese Anträge Uns stets in Urschrift vorlegen wird.

Zugleich führt dasselbe in Unserem Namen die Dienstaufsicht über jene Behörden.

1) Stand der Konfessionen in Württemberg am 1. Dezember 1905, bei einer ortsanwesenden Bevölkerung von 2 308 179 Seelen:

Evangelische	1 582 745,
Römisch-Katholische	695 808,
Andere christliche Bekenntnisse	11 106,
Israeliten	12 053,
Andere Religionen	467.

(Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg, Jahrgang 1904 und 1905, herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt, 1906, S. 234.)

2) Vgl. V.U. § 75 und die Anmerkung 1 daselbst.

§ 2. Eine selbständige Instanz bildet das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in evangeli-

schen Kirchen-Angelegenheiten, abgesehen von Fällen, wo ein Einschreiten des Staats nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist, nur in soweit, als es sich dabei von der Dienstaufsicht über die landesherrlichen Kirchen-Regiments-Behörden oder von gemischten, kirchlich-staatlichen Sachen handelt.

§ 3. Zu unmittelbarem Vortrag an Uns ist Unser evangelisches Consistorium für sich oder in seiner Erweiterung zum Synodus ermächtigt, wenn es bei der von dem Ministerium unterlassenen Übermittelung eines von ihm gestellten Antrags zu Unserer Entschließung sich nicht beruhigen zu können glaubt, oder wenn ihm durch eine von dem Ministerium ausgegangene oder ermittelte Verfügung eine kirchengesetzliche Vorschrift oder ein anerkannter Grundsatz der Kirche oder sonst ein kirchengenossenschaftliches Recht oder Interesse verletzt oder mit Verletzung bedroht erscheint.

§ 4. Für den Fall, daß ein der evangelischen Kirche nicht Angehöriger von Uns mit Versehung des Kult-Ministeriums betraut werden sollte, behalten Wir Uns vor, über die Ausübung der im § 1 erwähnten innerkirchlichen Aufträge durch ein Mitglied der evangelischen Kirche nach Vernehmung der evangelischen Oberkirchenbehörde das Nöthige zu verordnen.

Unser Minister des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

15. Gesetz, betreffend das kirchliche Gesetz über Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession [1]).

Vom 28. März 1898. (Reg.-Bl. 1898, S. 75.)

Art. 1. Der Art. 5 Abs. 4 und 5 und der Art. 6 des anliegenden kirchlichen Gesetzes, betreffend die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession, werden genehmigt.

Zum Eintritt in die Evangelische Kirchenregierung bedürfen die nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes berufenen Beamten keiner höheren Genehmigung.

1) Vgl. V.U. § 76 und die Anm. 3 daselbst. — Über Vorgeschichte und Vorberatungen dieses Gesetzes s. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1895, Protokollband I, S. 527 f., II., S. 1327 f., Beilagenband III, S. 47 bis 59, 537; 1895/97 Beilagenband V, S. 107 f.; 1895/97 Protokollband III, S. 1751. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1898: Beilagenband 1895/98 IX, S. 57–62; Protokollband 1895/98 VI, S. 4005 f. — Das Gesetz ist erlassen worden, weil im württembergischen Herrscherhaus wieder eine thronfolgeberechtigte, ebenbürtige katholische Seitenlinie besteht: Ein Enkel des Herzogs Friedrich Eugen (oben S. 143),

der Herzog Friedrich Wilhelm Alexander, sicherte bei seiner im Jahre 1837 erfolgten Vermählung mit der Prinzessin Marie von Orleans zu, daß seine ganze Deszendenz in der katholischen Konfession erzogen werden sollte, und König Wilhelm I. von Württemberg erteilte hierzu seine Einwilligung. Herzog Friedrich Wilhelm Alexander blieb bis zu seinem Tod (1881) evangelisch, sein Sohn, Herzog Philipp, dagegen (geb. 30. Juli 1838) und dessen drei Söhne, die Herzöge Albrecht (geb. 23. Dezember 1865), Robert (geb. 1873) und Ulrich (geb. 1877) wurden katholisch getauft und erzogen. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1890/91, Beilageband I, Abt. 2, S. 749.)

Art. 2. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat in dem in § 76 der Verfassungsurkunde vorausgesetzten Falle die in Anwendung des § 72 der Verfassungsurkunde ergehenden Entschließungen des Königs auf die Anträge der Evangelischen Kirchenregierung an diese zu vermitteln.

Im Übrigen bleibt die Regelung des Verkehrs der Behörden des Staates und der kirchlichen Behörden der Königlichen Verordnung vorbehalten.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Anlage.

Kirchliches Gesetz, betreffend die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession.

Vom 28. März 1898. (Reg.-Bl. 1898, S. 76.)

In Betreff der Anwendung der früheren Religionsreversalien[1]), deren Bestimmungen in Hinsicht

auf die Episkopalrechte des Königs in dem in § 76 der Verfassungsurkunde bezeichneten Falle einzutreten haben, verordnen und verfügen Wir, auf den Antrag der evangelischen Oberkirchenbehörde und unter Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

1) S. Anm. 8 zu V.U. § 76.

Art. 1. Wenn der König einer anderen als der evangelischen Konfession angehört, so geht die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte in der evangelischen Landeskirche auf ein Kollegium über, das den Namen „Evangelische Kirchenregierung" führt.

Die Evangelische Kirchenregierung besteht aus

zwei dieser Kirche angehörigen ordentlichen Mitgliedern des Geheimenraths,

dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums,

dem Präsidenten der evangelischen Landessynode und

einem Generalsuperintendenten.

Die zwei Mitglieder des Geheimenraths sind in erster Linie aus den Staatsministern und Chefs der Verwaltungsdepartements, in zweiter Linie aus den übrigen ordentlichen Mitgliedern des Geheimenraths zu entnehmen[1]).

Der Staatsminister oder Departementschef des Kirchen- und Schulwesens ist, wenn er der evangelischen Landeskirche angehört[2]), jedenfalls Mitglied der Evangelischen Kirchenregierung.

Im Übrigen ist für die Berufung in die Evangelische Kirchenregierung je das Dienstalter maßgebend. Wenn der zunächst berufene Generalsuperintendent den Eintritt in die Kirchenregierung ablehnt oder aus derselben ausscheidet, so hat der im Dienstalter folgende Generalsuperintendent einzutreten.

Wenn sowohl der Präsident als der Vizepräsident der Landessynode aus ihrem Amte ausscheiden, so ist die Landessynode einzuberufen (vergl. Landessynodalordnung von 1888 Art. 1 Abs. 3).

1) V.U. § 55.
2) Vgl. oben (Nr. 14) die K. Verordnung vom 20. Dezember 1867, § 4.

Art. 2. Die Evangelische Kirchenregierung ist in der Zahl von drei Mitgliedern beschlußfähig. Sämmtliche Mitglieder sind jedoch zu jeder kollegialischen Berathung einzuladen.

Wenn der Gegenstand ein Mitglied persönlich angeht, so ist es von der Theilnahme an der kollegialischen Berathung ausgeschlossen.

Vorstand der Evangelischen Kirchenregierung ist der Staatsminister oder Departementschef des Kirchen- und Schulwesens. Sollte derselbe dem Kollegium nicht angehören [1]), so wird der Vorstand durch die Wahl der Mitglieder bestimmt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Vorstandes gewählt.

Der Vorstand stimmt zuletzt ab. Im Falle der Stimmengleichheit kommt ihm die entscheidende Stimme zu.

Im Übrigen werden die näheren Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung durch die von der Evangelischen Kirchenregierung zu erlassende Geschäftsordnung getroffen.

1) Vgl. oben Art. 1, Anm. 2.

Art. 3. Sollte die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Geheimenraths (Art. 1) nicht oder nicht mehr vorhanden sein, so ist das Kollegium durch die Berufung von Ersatzmännern zu ergänzen, welche in einem Zusammentritt der evangelischen Oberkirchenbehörde und des Ausschusses der Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Hiebei ist mindestens die doppelte Anzahl der erforderlichen Ersatzmänner zu bezeichnen.

Aus der Liste der Erwählten, welche dem König durch die Evangelische Kirchenregierung zur Einsichtnahme vorzulegen ist, sind diejenigen Personen zu streichen, welche der König als minder genehm bezeichnet haben wird.

Der Eintritt der Ersatzmänner bestimmt sich nach dem Lebensalter derselben.

Die Ersatzmänner haben aus dem Kollegium auszutreten, sobald ihre Stellen mit ordentlichen Mitgliedern des Geheimenraths wieder besetzt sind. Die Reihenfolge des Austritts ist die umgekehrte des Eintritts derselben.

Art. 4. Die Mitglieder der Evangelischen Kirchenregierung haben bei der Übernahme ihres Amtes das nachstehende feierliche Gelübde abzulegen:

Ich gelobe vor Gott, daß ich bei meiner Thätigkeit als Mitglied der Evangelischen Kirchenregierung gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen das Bekenntniß der evangelischen Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten, die Verfassung der evangelischen Landeskirche gewissenhaft wahren und das Wohl der Kirche nach Kräften fördern werde.

Die näheren Vorschriften über die Verpflichtung werden im Verordnungswege erlassen.

Art. 5. Die Geschäftsaufgabe der Evangelischen Kirchenregierung umfaßt die sämmtlichen innerkirchlichen Angelegenheiten, welche zur Entschließung des evangelischen Landesherrn stehen. (Vergl. jedoch Abs. 5 und 6.)

Die Evangelische Kirchenregierung übt die ihr übertragenen Befugnisse selbständig ohne Anbringen an den König aus.

Insbesondere kommen ihr diejenigen Befugnisse zu, welche in der Landessynodalordnung von 1888, sowie in anderen kirchlichen Gesetzen dem evangelischen Landesherrn zugewiesen sind [1]).

Ferner kommt ihr die Ernennung der Generalsuperintendenten, des Stiftspredigers in Stuttgart sowie der Dekane zu.

Die Besetzung der Kirchenstellen, soweit mit diesen ein Dekanat nicht verbunden ist (Stadtpfarrstellen, Pfarrstellen), steht dem Evangelischen Konsistorium zu.

Die Regelung der Zuständigkeit des Evangelischen Konsistoriums [2]) im Verhältniß zu der Evangelischen Kirchenregierung bleibt späterer Verfügung vorbehalten.

1) Landessynodalordnung von 1888, Art. 23: „Die von dem Kirchenregiment einzubringenden Gesetzesentwürfe werden von der evangelischen Oberkirchenbehörde (Synodus) vorbereitet und nach erlangter Genehmigung des evangelischen Landesherrn an die Landessynode gebracht. — Die Landessynode hat das Recht, kirchliche Gesetze vorzuschlagen. . . . Die Sanktion und Verkündigung der kirchlichen Gesetze erfolgt durch den evangelischen Landesherrn. . . . Die zur Vollziehung und Handhabung der kirchlichen Gesetze erforderlichen Anordnungen zu erlassen, steht dem Kirchenregimente zu." Art. 24: „Einberufung, Vertagung und Entlassung der Landessynode erfolgt auf Entschließung des evangelischen Landesherrn. Eröffnungs- und Schlußakt geschieht durch einen landesherrlichen Kommissär. — Der evangelische Landesherr ist befugt, die Synode aufzulösen. In diesem Fall muß binnen Jahresfrist eine neue ordentliche Synode (Art. 1 und 4) berufen werden."

2) V.U. § 75.

Art. 6. Der Vorstand des Evangelischen Konsistoriums wird von dem König aus der Zahl der von der Evangelischen Kirchenregierung Vorgeschlagenen ernannt.

In gleicher Weise werden von dem König die Mitglieder des Evangelischen Konsistoriums und die evangelischen Hofprediger ernannt. Der Ernennung hat stets ein mit Vorschlägen für die Besetzung der betreffenden Stelle versehenes Anbringen des Konsistoriums voranzugehen, welches dem König von der Evangelischen Kirchenregierung mit deren eigenen Anträgen vorzulegen ist.

Art. 7. Wenn der Fall des § 76 der Verfassungs-

urkunde eintritt, so hat der Präsident des Evangelischen Konsistoriums sofort die in die Evangelische Kirchenregierung Berufenen zur Übernahme ihres Amtes einzuladen. Sobald drei Mitglieder sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit erklärt haben, beginnt die amtliche Wirksamkeit der Evangelischen Kirchenregierung.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug des Gesetzes bleiben der Verordnung vorbehalten.

16. Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Vom 30. Januar 1862[1]).
(Reg.-Bl. 1862, S. 59.)

Art. 1. Die von dem Erzbischof, dem Bischof[2]) und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates[3]). Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen[4]).

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diöcesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich

der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hiedurch unter Beobachtung der Vorschrift des § 176 der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes des § 72 der Verfassungsurkunde.

1) Über das zwischen der württembergischen Regierung und dem hl. Stuhl abgeschlossene Konkordat vom 8. April 1857 (Reg.-Bl. 1857, S. 109—128), welches den unmittelbaren Antrieb zur Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes gab und durch dieses Gesetz selbst aufgehoben wurde (vgl. die Schlußformel des Gesetzes): L. Reyscher, Das österreichische und das württembergische Konkordat, 1858, 2. Aufl., 1868. Hofacker, Das württemberg. Konkordat, 1860. Rümelin, Zur kathol. Kirchenfrage (Reden und Aufsätze, n. F., 1881, S. 205 f.). Golther, Der Staat und die kathol. Kirche im Königreich Württemberg, 1874, S. 150 f. Weitere Literatur siehe bei Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts S. 54. — Über die Vorberatungen des Kirchengesetzes von 1862: Reyscher, Erinnerungen S. 228 f. Verhandlungen der württemberg. Kammer der Abgeordneten 1856/61, Beilagenband I, S. 1548 f. (Entwurf und Motive), S. 2682 f. (Bericht der staatsrechtlichen Kommission [Sarwey]), Protokollband VII, S. 5096 f. Verhandlungen der Kammer der Standesherren 1856/61, Beilagenband II, S. 614 f., Protokollband II, S. 1058. Über die einzelnen Bestimmungen des Kirchengesetzes von 1862: Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg II, S. 422 f. Gaupp-Göz, Staatsrecht des Königreichs Württemberg S. 417 f. — Unberührt hat das Kirchengesetz gelassen den § 36 der K. Verordnung vom 30. Januar 1830 (Reg.-Bl. S. 88) betr. die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die kathol. Landeskirche: „Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden." Golther, Staat und kathol. Kirche in Württemberg S. 323 f. — Über die allgemeine Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Staat und der kathol. Kirche in Württemberg im 19. Jahrhundert: Golther, Der Staat und die kathol. Kirche in Württemberg S. 29 f. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg II, S. 396 f. Gaupp-Göz, Staatsrecht des Königreichs Württemberg S. 402 f.

Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., 1893, S. 225 bis 233.

2) Über die Bistumsverhältnisse Württembergs (Bistum Rottenburg) siehe die Anmerkung 2 unten bei Art. 4.

3) Golther, Staat und kathol. Kirche in Württemberg, S. 257 f. F. J. Menz, Geschichtliche Darstellung der Ausübung des placetum regium in Württemberg, 1876. — Während der Beratung des Gesetzes hat die Kammer der Abgeordneten bei der Annahme des Art. 1 „die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Staatsbehörde zu entscheiden habe, ob die Verfügungen der kirchlichen Behörde Gegenstände dieser oder jener Natur (d. h. gemischter oder rein kirchlicher Natur) betreffen". (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1856/61, Protokollband VII, S. 5118; Beilagenband I, 4, S. 2698.)

4) Am 20. April 1871 machte das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens „infolge einer nach Vernehmung des Geheimen Raths getroffenen Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 18. d. M." bekannt, „daß die K. Regierung den Beschlüssen des Vatikanischen Concils in Rom, wie solche in den beiden dogmatischen Konstitutionen vom 24. April und 18. Juli v. J. zusammengefaßt sind, insbesondere dem in der letztgenannten Konstitution enthaltenen Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes, keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugesteht" (Reg.-Bl. 1871, S. 115).

Art. 2. Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat beruht, aufgehoben [1]).

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt [2]).

1) Nachdem sich der Bischof von Rottenburg i. J. 1841 in der Kammer der Abgeordneten noch darüber beschwert hatte, daß

er keine einzige Pfründe zu besetzen habe (Golther, Staat und kathol. Kirche in Württemberg, S. 106–107), ist auf Grund genauer Untersuchungen i. J. 1856 eine Übereinkunft zwischen Vertretern der Regierung und dem Bischof von Rottenburg zu stande gekommen über die Pfründen bischöflicher Collatur und die Pfründen des königlichen Patronats. Die Übereinkunft wurde am 14. April 1857 von der Römischen Kurie bestätigt und gemäß Verfügung des Württemberg. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens am 9. März 1858 veröffentlicht (Reg.-Bl. 1858, S. 25—39). Golther, a. a. O. 274. Nach jener Ausscheidung übt der König bei 318 Pfründen das unbeschränkte „Königliche Patronatrecht" aus, bei 5 Pfründen wechselt der König ab mit dem Bischof oder einem Privatpatron, bei 3 Pfründen ist der König durch das Vorschlagsrecht eines Dritten beschränkt. Andrerseits unterliegen 178 Pfründen der freien Collatur des Bischofs; bei weiteren 22 Pfründen übt der Bischof sein Recht aus im Wechsel mit dem König oder mit Privatpatronen. Nach einer Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. März 1875 (Reg.-Bl. S. 165) hat die Universität Freiburg i. Breisgau auf das ihr zustehende Patronatrecht über eine Anzahl württemberg. Pfründen verzichtet; das Besetzungsrecht ist zum Teil dem König von Württemberg, zum Teil dem Bischof von Rottenburg zugefallen. Über das sog. landesherrliche Patronatrecht im allgemeinen: Hinschius, Das landesherrliche Patronatrecht, 1856. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl., 1903, S. 355, 368. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, S. 285. — Über die Patronatrechte der fürstlichen und gräflichen Häuser und der Rittergutsbesitzer ist i. J. 1858 gleichfalls verhandelt worden; es wurde auch auf diesem Gebiete eine teilweise Neugestaltung erzielt. Vogt, Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bistum Rottenburg, 1876, S. 494, 495. Pfaff, Gesetzeskunde; Zusammenstellung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für die Geistlichkeit des Bistums Rottenburg, 1897, S. 40 f., 295. Vgl. das Verzeichnis der Patronatrechte, welche fürstlichen und gräflichen Häusern und Rittergutsbesitzern zustehen bei F. Nick, Haupt-Register zum Regierungsblatt, Bd. II (1873), S. 70. — Über die der Universität Tübingen zustehenden Patronatrechte: Reg.-Bl. 1811, S. 492, Nr. 13. Vogt, Sammlung, S. 434. Reg.-Bl. 1819, S. 148, 198.

2) Golther, Staat und kath. Kirche in Württemberg, S. 276.

Art. 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt [1]).

1) Verlangt wird: Besuch eines Landesgymnasiums, theologischer Kursus an der Landesuniversität Tübingen, Schlußexamen vor der katholisch-theologischen Fakultät. Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1904, S. 162.

Art. 4. Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden [1]).

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonikate und der Domkaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungs-Breve vom 22. März 1828 beschrieben ist, sowie bei den Bestimmungen des Königlichen Fundations-Instrumentes vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften der zu Wählenden [2]).

1) Golther, Staat und kath. Kirche in Württemberg, S. 291 f.

2) Das Königreich Württemberg bildet kirchenrechtlich den Sprengel des Bistums Rottenburg. Vgl. auch Verfassungsurkunde § 78. Pfaff, Gesetzeskunde S. 16 f. Das Bistum Rottenburg gehört neben den Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg und Mainz zur Oberrheinischen Kirchenprovinz, unter dem Erzbischof von Freiburg, als Metropoliten. Die Organisation des Bistums Rottenburg beruht auf folgenden kirchlichen und staatlichen Akten: 1. Erektions- und Zir-

kumskriptionsbulle der oberrheinischen Kirchenprovinz „Provida solersque" vom 16. August 1821 (Reg.-Bl. 1827, S. 435 f.; Reyscher, Sammlung der württemberg. Gesetze X, S. 874). 2. Ergänzungsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827, betr. Wahl des Erzbischofs, der Bischöfe, der Domkapitularen u. s. w. (Reg.-Bl. 1827, S. 467; Reyscher, Sammlung X, S. 898). 3. K. Reskript, vom 24. Oktober 1827, betr. die Verkündigung der päpstlichen Bullen (Reg.-Bl. 1827, S. 435; Reyscher, Sammlung X, S. 874). 4. Erlaß des Bischofs v. Keller (Bischof von Evara) vom 25. Oktober 1827 über die Vollziehung der Bullen (Reyscher, Sammlung X, S. 906). 5. Die beiden Exhortations- (Interpretativ-) Breven vom 22. März 1828, denenzufolge weder zum Bischof, noch zum Domkapitular eine dem König nicht genehme Person gewählt werden darf. (Vogt, Sammlung kirchl. und staatl. Verordnungen für das Bistum Rottenburg S. 71. Golther, Staat und kathol. Kirche in Württemberg S. 64. Vgl. auch Schneider, Partikuläre Kirchenrechtsquellen, 1898, S. 127. Friedberg, Staat und Bischofswahlen I, S. 409 f.) 6. Das Königl. Fundationsinstrument für das Bistum Rottenburg, vom 14. Mai 1828, nebst Beilagen A—D (Reyscher, Sammlung der württemberg. Gesetze X, S. 1067). 7. K. Verordnung vom 30. Januar 1830 betr. die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates über die kathol. Landeskirche (Reg.-Bl. 1830, S. 81). — Vgl. ferner über die Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz: Golther, Staat und katholische Kirche in Württemberg S. 61 f. Gaupp-Bözz, Staatsrecht des Königreichs Württemberg S. 416 f. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg, 1902, S. 184 f. Reyscher, Sammlung Bd. X, Einleitung (von Lang) S. 81. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts S. 257—258 (und die dort zitierte Literatur). Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, mit Aktenstücken, 1874. O. Meyer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage Bd. III. — Über die württemberg. Diözesanverhältnisse vor Errichtung des Bistums Rottenburg (Zersplitterung des Landes unter die Diözesen Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms, Speyer): (Camerer), Die kathol. Kirche Württembergs bei dem Eintritt des Jahres 1818. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg S. 142—152.

Art. 5. Die §§ 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

Ebenso treten die Vorschriften des § 102, Absatz 4 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und des § 2, Ziffer 1 der Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt[1]) auch für die Untersuchung von Vergehungen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit außer Wirkung.

Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafproceßordnung) zu führen[2]).

Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besondern Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen[3]).

1) „Gemeinschaftliches Oberamt" im Sinn dieser Vorschrift war der Dekan zusammen mit dem Oberamtmann.

2) Dieser ganze Abs. 3 ist durch das Reichsrecht beseitigt worden. Einf.G. z. StPO. § 6. Das Reichsrecht hat festgestellt,

welche Handlungen der Geistlichen gerichtlich strafbare Dienstvergehen sind (Reichs-StGB. §§ 130a, 338; Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, § 67). Die Voruntersuchung aber wegen eines dieser Delikte ist den ordentlichen Untersuchungsbehörden übertragen. Das staatliche Recht stellt den Geistlichen auch hier dem Laien gleich. Vgl. auch V.U. § 73.

3) Es bedarf dazu nicht der Beobachtung des in § 47 der V.U. und des in dem Gesetze, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876, Art. 69 f. (oben Nr. 11) vorgeschriebenen Verfahrens. — Zu beachten ist, daß das vorliegende Gesetz von 1862 in Art. 5, Abs. 4 lediglich von der Entziehung staatlicher Geschäfte (Schulaufsicht ꝛc.) spricht.

Art. 6. Die Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden.

Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden.

Geldbußen dürfen den Betrag von 40 Gulden[1]), die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen[2]).

Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl.[3]), auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als vierzehn Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.

1) 80 Mark (Gesetz, betr. die Festsetzung der Geldstrafen nach der Reichsmarkwährung, vom 18. Juni 1875, Art. 2, Ziff. 3; Reg.-Bl. S. 325).

2) Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts S. 710.
3) 30 Mark; vgl. oben Anm. 1.

Art. 7. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.

Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.

Art. 8 [1]). Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hat [2]), sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen.

1) Beseitigt durch die staatliche Gesetzgebung. Der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit ist seit der Einführung der obligatorischen Zivilehe im Deutschen Reich für den staatlichen Bereich jede Bedeutung genommen. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23). ReichsGVG. § 15. BGB. §§ 1297 f.

Württemberg. Ausf.G. z. BGB. Art. 255 f. — Nur noch historische Bedeutung kommt daher zu der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens vom 10. April 1864, betr. Vollziehung der Art. 8 u. 9 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 (Reg.-Bl. 1864, S. 49).

2) Über die vorderösterreichische Ehegesetzgebung, welche bis zum Jahre 1862 in denjenigen Landesteilen Württembergs in Geltung blieb, die bis zum Preßburger Frieden von 1805 zu Österreich gehört hatten: Mohl, Württemberg. Staatsrecht II, S. 245. — Vgl. auch die Anm. 2 zu Art. 9.

Art. 9[1]). Bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken sind in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855[2]) genannten bürgerlichen Gerichte zuständig.

Dieselben haben in diesen Fällen nach den einschlägigen besondern Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Übrigen nach den in den Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falls von Amtswegen, zu verfahren.

Auf eine von dem Civilgerichte im Widerspruch mit dem kirchlichen Gesetz für gültig erklärte Ehe finden die Art. 13, 15—17 und 20 des gedachten Gesetzes Anwendung.

1) Vgl. Art. 8, Anm. 1.

2) Das Gesetz vom 1. Mai 1855 über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts (Reg.-Bl. S. 97) hat (Art. 2) für Württemberg die sog. Notcivilehe eingeführt.

Art. 10. Disciplinarstraf- und Ehesachen (Art. 5, 6 und 8) dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor

ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden [1]).

1) Für kirchliche Streitsachen aus dem Bistum Rottenburg ist die zweite Instanz das erzbischöfliche Metropolitangericht in Freiburg. Dritte Instanz für die Diöcese Rottenburg ist an Stelle des Papstes, kraft päpstlicher Delegation (Breve vom 6. Dezember 1870), der Bischof von Augsburg. Vogt, Sammlung S. 256. — Andrerseits bildet das Officialat des Bischofs von Rottenburg die zweite Instanz für das Bistum Freiburg. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, S. 666, Anm. 6.

Art. 11. Die für die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convikte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen [1]).

In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde [2]). Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.

1) Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Verhältnisse bei den niederen katholischen Convikten in Ehingen und Rottweil, vom 4. Mai 1859 (Reg.-Bl. S. 70), § 1: „Die im Jahr 1824 errichteten zwei niederen Convikte sind zur Bildung und Erziehung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes während der Zeit der höheren Gymnasial-Studien bis zum Übergang auf die Universität bestimmt." — § 2: „Den Unterricht erhalten die Zöglinge in den am Sitze der Convikte befindlichen Gymnasien und insoferne stehen sie, gleich den anderen Schülern, unter den für diese Studien-Anstalten geltenden Gesetzen, sowie dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplane." — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. die organischen Be-

stimmungen für das Wilhelms-Stift in Tübingen, vom 12. Oktober 1859 (Reg.-Bl. S. 141), § 1: „Das im Jahr 1817 in Tübingen errichtete höhere katholische Convikt — Wilhelmsstift — ist zur Bildung und Erziehung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes während der Zeit der Universitätsstudien bestimmt." § 2: „Den Unterricht in den erforderlichen Wissenschaften erhalten die Conviktszöglinge an der Landesuniversität und insofern stehen sie, gleich den anderen Studierenden, unter den für die Universität geltenden Gesetzen. Sie sind daher auch im Falle eines den akademischen Gesetzen zuwiderlaufenden Benehmens der Universitätsbehörde auf ihr Verlangen zu stellen."

2) D. h. des katholischen Kirchenrats: V.U. § 79.

Art. 12. Der Art. 1, Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener[1]), wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmsstifts bezieht, hiemit außer Kraft gesetzt.

Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Convikte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Art. 4, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mißliebiger Candidaten Anwendung. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Fall vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist.

1) Das zitierte Gesetz vom 6. Juli 1842 (Reg.-Bl. S. 393)

hatte in Art. 1, Ziff. 1 den Vorstand des Wilhelmsstiftes den Staatsdienern im Sinne der V.U. §§ 47—50 zugezählt.

Art. 13. Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836), sowie in den sonstigen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts.

Art. 14. Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden [1]).

1) Das württemberg. Konkordat vom 8. April 1857 hatte in Art. 9 (Reg.-Bl. S. 121) bestimmt: „Die katholische theologische Fakultät an der Landes-Universität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs; demnach kann derselbe den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehr-Vorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntnis abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen."

Art. 15. Geistliche Orden und Congregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will [1]).

Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt,

ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zuzulassen[2]).

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

1) Zur Zeit sind in Württemberg nur weibliche geistliche Genossenschaften zugelassen, nämlich die Kongregation vom Dritten Orden des hl. Franziskus, die Kongregation der Schulschwestern Unserer Lieben Frau, die Barmherzigen Schwestern vom Orden des hl. Vincenz von Paul. (Personalkatalog des Bistums Rottenburg i. J. 1906, S. 95. Reg.-Bl. 1855, S. 77, 87; 1868, S. 59; 1886, S. 351; 1898, S. 210. Golther, Staat und kathol. Kirche in Württemberg S. 386 f. Vogt, Sammlung kirchl. Verordnungen für das Bistum Rottenburg S. 386 bis 403. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts S. 785.) Württemberg. Jahrbücher für Statistik, 1894, III, S. 188.

2) Vgl. damit das Reichsgesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) und das Reichsgesetz betr. die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juni 1872, vom 8. März 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 139).

Art. 16. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Art. 17. Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden.

Dasselbe gilt von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

Art. 18. Das den kirchlichen Bedürfnissen und

Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben [1]), sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand [2]).

1) Steuerfreiheit genießt das den kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften des württemberg. Steuerrechtes: Gesetz, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ (Reg.-Bl. 1903, S. 344), Art. 2, Ziff. 4 u. 5. Gesetz, betr. die Erbschaft- und Schenkungssteuer, vom 24. März 1881, 3. April 1885, 26. Dezember 1899 (Reg.-Bl. 1899, S. 1296), Art. 5, lit. C; Art. 27, lit. B, Ziff. 4. Gesetz, betr. die Kapitalsteuer, vom 8. August 1903 (Reg.-Bl. 1903, S. 313), Art. 6, Ziff. 7. Anweisung des Steuerkollegiums, vom 30. November 1904, § 8 (Amtsblatt des Steuerkollegiums 1904, S. 267). Gesetz, betr. die Einkommensteuer, vom 8. August 1903 (Reg.-Bl. 1903, S. 261, Art. 8, Ziff. 8) vgl. damit die Anweisung des Steuerkollegiums vom 14. Juni 1904, § 5 (Amtsblatt des Steuerkollegiums 1904, S. 113).

2) Einf.G. z. BGB., Art. 86: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen ...“ Württemberg. Ausf.G. z. BGB., Art. 140: „Juristische Personen, welche religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (todte Hand), können in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Werth dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 M. übersteigt, nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Ein Erwerb, welcher gegen das Verbot verstößt, ist nichtig. Wird die Genehmigung ertheilt, so finden die Vorschriften des § 184 des BGB. entsprechende Anwendung. — Zu dem Erwerb von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist Genehmigung nicht erforderlich. — Bei unentgeltlicher Zuwendung von Grundstücken oder von Rechten an solchen, sowie bei dem Erwerb derselben durch einen Verpfründungsvertrag darf die Genehmigung

nicht versagt werden, wenn sich der Erwerber verpflichtet, das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück binnen einer von der genehmigenden Behörde zu bestimmenden Frist wieder zu veräußern. Erfolgt die Wiederveräußerung nicht binnen der bestimmten Frist, so findet auf Antrag der Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, eine Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Rechts an einem solchen statt. — Ist die todte Hand bei einer Zwangsversteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenschuldberechtigte betheiligt und reicht das im Versteigerungstermin erzielte Gebot zu ihrer vollen Befriedigung nicht hin, so bedarf sie zum Erwerb des dem Verkauf ausgesetzten Grundstücks der Genehmigung nicht, wenn sie gemäß § 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, Reichsgesetzbl. S. 97, die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und in diesem das Grundstück für sich erwirbt." Rieder, Das württemberg. Ausführungsgesetz zum BGB., 1900, S. 313—324. Göz, Verwaltungsrechtspflege in Württemberg, S. 360 f. Kiene, Kathol. Pfarrgemeindegesetz, 1906, S. 179. — Über die geschichtliche Entwicklung: Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, 1879, S. 258 f.

Art. 19. Die Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds [1]) steht unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staates und der Kirche.

Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen [2]).

1) Über Entstehung und Aufgabe des Interkalarfonds: Bekanntmachung des katholischen Kirchenrathes, 10. November 1821 (Reg.-Bl. S. 818). Vogt, Sammlung, S. 217 f. Pfaff,

Gesetzeskunde, S. 127 f. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, S. 793—795.

2) Katholisches Pfarrgemeindegesetz, in der Fassung vom 22. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 294), Art. 20, Abs. 4.

Art. 20. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staatswegen nicht gehindert.

Art. 21. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Königlichen Behörden steht dem Bischof in der Weise zu, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt.

Art. 22. Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

* * *

Indem Wir mit der Vollziehung dieses Gesetzes Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens beauftragen, erklären Wir zugleich, daß der mit Unserer Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachten Convention mit dem römischen Stuhle eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukommt, und setzen hiemit jene Verordnung außer Wirkung [1]).

1) Vgl. oben Anmerk. 1 zum Titel dieses Gesetzes.

17. Gesetz, betreffend die religiösen Dissidenten-Vereine.

Vom 9. April 1872.
(Reg.-Bl. 1872, S. 151.)

Art. 1. Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen [1]) ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig [2]).

Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

Dieselben dürfen jedoch nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten [3]).

1) V.U. § 70 und die Anm. 1 daselbst.

2) Die Rechtsfähigkeit und die privatrechtliche Stellung der Dissidentenvereine überhaupt regelt sich nach BGB. §§ 21 f., insbesondere §§ 43, 44, 61. Vgl. auch Einf.G. z. BGB. Art. 84. Der religiöse Verein erlangt hiernach Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes. Gegen die Eintragung kann die Kreisregierung Einspruch erheben gemäß BGB. §§ 61—63, Württemberg. Ausf.G. z. BGB. Art. 135. Rieber, Das Württemberg. Ausf.G. z. BGB., S. 300—304. Die Gründe, auf die allein sich der Einspruch stützen kann, sind erschöpfend aufgezählt in § 61, Abs. 2 des BGB.: „Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist, oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck ver-

folgt." Gegen den Einspruch der Kreisregierung ist die Verwaltungsbeschwerde an das Ministerium des Innern und gegen dessen Entscheidung Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876. BGB. § 62, Württemberg. Ausf.G. z. BGB. Art. 135. Der Verwaltungsgerichtshof ist jedoch auf eine Prüfung darüber beschränkt, ob der Einspruch sich auf einen der Gründe des § 61 BGB. stützt. Die Prüfung des Bedenkens dagegen, ob öffentliche Interessen vorliegen, aus denen die Erwerbung der Rechtsfähigkeit verhindert werden muß, bleibt, als Ermessensfrage, der Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. Göz, Verwaltungsrechtspflege in Württemberg, S. 224 f., insbesondere S. 225.

3) Aus dieser Vorschrift haben die zuständigen Verwaltungsbehörden (Stadtpolizeiamt und Ministerium des Innern) die Kompetenz abgeleitet, die in einem geschlossenen Raume abgehaltenen — durch dritte Personen gestörten — Versammlungen der Heilsarmee an Werktagen in der Zeit nach 5 Uhr Abends und an Sonntagen in der Zeit nach 12 Uhr Mittags zu verbieten. Der Verwaltungsgerichtshof ist in seinem Urteil vom 16. November 1887 von der — juristisch anfechtbaren — Ansicht ausgegangen, daß eine derartige polizeiliche Anordnung „eine nach den Umständen zu beurteilende Tatfrage enthalte, deren Entscheidung der Natur der Sache nach ebenso ein Gegenstand des Ermessens der zur Überwachung solcher Vereine berufenen Verwaltungsbehörde bildet, wie die Bestimmung der Maßregeln, welche zutreffendenfalls zur Wahrung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu treffen sind." Der Verwaltungsgerichtshof hat deshalb die Rechtsbeschwerde (Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876) als unstatthaft erklärt. (Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1887, S. 420—422.)

Art. 2. Ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern solcher religiöser Vereine an Stelle des Eides der Gebrauch einer anderen Betheurungsformel gestattet sei, ist Gegenstand der Verordnung [1]).

* * *

Alle mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Einklang stehenden, seither geltenden Vorschriften sind aufgehoben.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

1) Vgl. ReichsCPO. § 484: „Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt." In Württemberg sind allgemein (nicht nur für die Eidesleistung im Zivilprozeß) besondere Beteuerungsformeln an Stelle des Eides zugelassen: 1. Für die Mennoniten. Reskript vom 25. Oktober 1801 (Reyscher, Sammlung der württemberg. Gesetze VIII, S. 747; vgl. auch IX, S. 100). Erlaß des Königl. Justizministeriums vom 30. April 1845 (Berner, Das Organisationsedikt, 2. Aufl., 1847, S. 408). 2. Für die Mitglieder der Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf. Vgl. oben B.U. § 83, Anm. 1: Königl. Privileg vom 22. August 1819, Ziff. XVII (Reyscher, Sammlung IX, S. 478. I. Erg.-Band zum Reg.-Bl. S. 311 und 317). Erlaß des Königl. Justizministeriums vom 30. April 1845 (Berner, Organisationsedikt S. 408). 3. Für die Nazarener. Königl. Verordnung vom 12 Oktober 1872 (Reg.-Bl. 1872, S. 343). 4. Für die Separatisten. Kurfürstl. Verordnung vom 27. Dezember 1808, § 3, Ziff. 2 (Reyscher, Sammlung IX, S. 17). — Betr. den Eid der Israeliten vgl. Königl. Verordnung vom 10. Mai 1865 (Reg.-Bl. S. 99). — Vgl. ferner Berner-Schäfer, Das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen vor württemberg. Gerichten 1858, S. 359, 447. Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 3. Aufl., 1897, I, S. 866. Geßler, Die württemberg. Landesgesetze und Verordnungen zur Zivilprozeßordnung, 2. Aufl., 1902, S. 268—269.

V. Beziehungen Württembergs zum Reich.

18. Vertrag zwischen Württemberg einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen andrerseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes.

Vom 25. November 1870 [1]).

(Reg.-Bl. 1871, S. 3; vgl. auch Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1870, S. 654.)

Seine Majestät der König von Württemberg einerseits und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Geltung der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, den über dieselbe gepflogenen Verhandlungen entsprechend, auf Württemberg auszudehnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Justiz-Minister Hermann von Mittnacht, und

Allerhöchstihren Kriegs-Minister und General-Lieutenant Albert von Suckow, und

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Königlich Sächsischen Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, Richard Freiherrn von Friesen und

den Präsidenten des Bundeskanzleramts, Allerhöchstihren Staatsminister Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolf von Freydorf und

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Hans Freiherrn von Türckheim, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

von welchen Bevollmächtigten, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, der nachstehende Vertrag verabredet und geschlossen ist.

1) Der Vertrag mit dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen vom 25. November 1870 samt der Militär-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870 (unten Nr. 19) ist in Württemberg durch

folgende Königliche Verordnung vom 30. Dezember 1870 (Reg.-Bl. 1871, S. 1; ausgegeben am 1. Januar 1871) veröffentlicht worden:

„Nachdem die zwischen Bevollmächtigten Württembergs, des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens in Betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Verträge, nämlich:

I. Der Vertrag zwischen Württemberg einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen andererseits d. d. Berlin den 25. November 1870;

II. Das Schlußprotokoll zwischen den oben genannten Staaten d. d. Berlin den 25. November 1870;

III. Die Militär-Convention zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde d. d. Versailles den 21. November 1870, Berlin den 25. November 1870,

die verfassungsmäßige Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt haben und allseitig ratifizirt worden sind, so verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, daß diese Verträge hiernach verkündigt werden.

Zugleich werden nachstehende zu denselben gehörige Beilagen bekannt gemacht:

1. der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen für seine südlich vom Maine gelegenen Landestheile d. d. Versailles den 15. November 1870,
2. die diesem Vertrage beiliegende Verfassung des Deutschen Bundes, mit nachfolgenden Änderungen:
   a) im Eingange der Bundesverfassung ist an Stelle der Worte:
      dieser Bund wird den Namen Deutscher Bund führen,
      zu setzen:
      dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen;
   b) der erste Absatz des Art. 11 der Bundesverfassung erhält nachstehende Fassung:
      Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen;

3. diejenigen Gesetze, welche nach Art. 80 der soeben gedachten Verfassung, vergl. Art. 2, Ziff. 6 des oben unter Nr. I. genannten Vertrags, mit dem 1. Januar 1871 in Württemberg Geltung erlangen."

Die württembergische Kammer der Abgeordneten fügte am 23. Dezember 1870 dem Beschlusse, in welchem sie ihre Zustimmung zu den Verträgen aussprach, die Voraussetzung bei, „daß das Ministerium für die den Vertretern Württembergs im Bundesrathe zu ertheilenden Instruktionen bezw. für deren amtliche Thätigkeit, in Gemäßheit der §§ 51 und 52 der (württembergischen) Verfassung und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen verantwortlich sei". Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten 1870—1872: Protokoll-Band I, S. 72, vgl. ferner S. 19 f., 39 f., Beilagen-Band I, Abt. 1, S. 39 f., Beilagen-Band I, Abt. 2, S. 593 f. Die Beschlüsse über Genehmigung der Verträge wurden in beiden Kammern mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen angenommen (Württemberg. V.U. § 176). Sarwey, Württemberg. Staatsrecht I, S. 15—17. Bitzer, Regierung und Stände S. 391—395. Vgl. ferner Gaupp-Göz, Württemb. Staatsrecht S. 80—81.

Art. 1. Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles den 15. November d. J. beigefügten Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, mit den im nachstehenden Art. 2 näher bezeichneten Maßgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Art. 2. Die Maßgaben, unter welchen die Verfassung des Deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung findet, sind folgende:

1. Zu Art. 6 der Verfassung:

Im Bundesrathe führt Württemberg vier Stimmen, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe 52.

2. Zu Art. 20 der Verfassung:

In Württemberg werden, bis zu der im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehaltenen gesetzlichen Regelung, 17 Abgeordnete gewählt, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Abgeordneten 334.

3. Zu den Art. 35 und 38 der Verfassung:

Die im letzten Absatze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung [1]).

4. Zum VIII. Abschnitt der Verfassung:

An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:

Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Post-Taxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbar-

staaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.

5. Zum XI. Abschnitt der Verfassung:

In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870 in Anwendung.

6. Zum Art. 80 der Verfassung:

Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Art. 80 festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871 an:
   1. des Gesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,
   2. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869;

II. vom 1. Januar 1872 an:
   1. des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869,
   2. des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870.

Die Einführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Dasselbe gilt mit der, aus der vorstehenden Bestimmung unter Nr. 4 sich ergebenden Beschränkung von den im Art. 80 unter II. Nr. 4 genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868, wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.

1) D. h. die Bestimmung, daß die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. Vgl. dazu Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 14.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren Württembergs, beziehungsweise des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll im Laufe des Monats Dezember d. J. in Berlin erfolgen.

So geschehen, Berlin, den 25. November 1870.

Mittnacht. v. Friesen. v. Freydorf. Hofmann.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

v. Suckow. Delbrück. Türckheim.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Verhandelt Berlin, den 25. November 1870.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zu der, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

1. Die in dem Protokoll d. d. Versailles den 15. November d. J. zwischen den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen beziehungsweise von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärungen:
   a) über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
   b) über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer,
   c) zu Art. 18 der Verfassung,
   d) zu den Art. 35 und 38 der Verfassung,
   e) zu Art. 56 der Verfassung,
   f) zu Art. 62 der Verfassung,
   g) zu Art. 78 der Verfassung, und
   h) zu Art. 80 der Verfassung

   finden auch auf Württemberg Anwendung.
2. Zu Art. 45 der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Ver-

1) Vgl. oben S. 498, Anm. 1. — Die Reichsverfassung enthält als Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt („Reichskriegswesen") die Vorschrift: „Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen . . . in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung." Vgl. damit Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, IV, S. 30. Georg Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 728 (und die Literaturangaben S. 720). Gaupp-Göz, Württemberg. Staatsrecht, S. 440 f. — Das Reichsgesetz betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat in Art. V angeordnet, daß seine Vorschriften „in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870, vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militärverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Überführung des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 auf preußischen Etat, zur Anwendung kommen". Die vorbehaltene Vereinbarung zwischen dem württembergischen und dem preußischen Kriegsministerium ist am 2./18. September 1893 zu stande gekommen; das württembergische Fußartillerie-Bataillon Nr. 13 ist am 1. Oktober 1893 ein Königlich Preußisches geworden mit der Benennung „Fußartillerie-Bataillon Nr. 13". Württemb. Militär-Verordnungsblatt 1893, S. 199. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, IV, S. 31.

Art. 1. Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Art. 2. Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Art. 3. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte[1]) Deutsche Bundesarmeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

1) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Oktober 1871 bilden die Königlich Württembergischen Truppen das XIII. Deutsche Bundesarmeekorps, Sarwey, Württemberg. Staatsrecht, II, S. 107. Über dessen Personalbestand gibt Aufschluß das jährlich erscheinende „Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg", Rubrik „Departement des Kriegswesens".

Art. 4. Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

Art. 5. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich

Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorpskommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Art. 6. Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislozirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislozirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Art. 7. Über die Ernennung der Kommandanten

für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 65 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die Demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikations-Berichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Art. 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Art. 9. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiziren, oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem König von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Übungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 10. Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preußischen Normen maßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreich Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868, insbesondere alle Preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen

über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militär-Kirchenordnung, das Militär-Strafgesetzbuch und die Militär-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartirung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem König von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Art. 11. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Ein-

richtungen in Übereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisieren.

Art. 12. Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militär-Bildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militärärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Commissionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerie-Schießschule, der Militär-Reitschule, der Central-Turn-Anstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

Art. 13. Die Zahlung der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tag des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der im Art. 2 verabredeten dreijährigen Übergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Übertragung einzelner Titel und der Übertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Art. 14. Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Art. 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Art. 16. Die gegenwärtige Convention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und untersiegelt.

So geschehen
Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.

Berlin, den 25. November 1870.

(gez.) von Roon. (L. S.)

(gez.) von Suckow. (L. S.)

Friedens-Formation des Königlich Württembergischen Armee-Korps[1]).

Ein General-Commando,
zwei Divisions-Commandos,
vier Infanterie-Brigade-Commandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Commandos,
ein Artillerie-Brigade-Commando,
acht Infanterie-Regimenter à drei Bataillone,
vier Kavallerie-Regimenter à fünf Eskadrons,
ein Feld-Artillerie-Regiment mit
drei Fuß-Abtheilungen à vier Batterien,
eine Festungs-Artillerie-Abtheilung mit
vier Festungs-Compagnieen,
ein Pionier-Bataillon,
ein Train-Bataillon,
sechzehn Landwehr-Bezirks-Commandos,
die entsprechenden Administrationen.

1) Die durch die Reichsgesetzgebung, gemäß Art. 60 der Reichsverfassung, angeordnete Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres hat auch eine Erweiterung der nachstehenden Friedens-Formation des Württembergischen Armee-Korps nach sich gezogen. Insbesondere sind zu vergleichen: Reichsgesetz betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (RGBl. S. 283; vgl. auch oben S. 508). Reichsgesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893, vom 28. Juni 1896 (RGBl. S. 179). Reichsgesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (RGBl. S. 213). Württemberg. Formations-Änderungen vom 1. April 1899 (Württemberg. Militär-Verordnungsblatt 1899, S. 103). Reichsgesetz vom 22. Februar 1904 (RGBl. S. 65). Reichsgesetz betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 15. April 1905 (RGBl. S. 247): An der Friedenspräsenzstärke, die allmählich erhöht und im Laufe des Rechnungsjahres 1910 auf 505839 Mann ansteigen wird, ist Württemberg beteiligt mit 19725 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten. „Soweit Württemberg nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer die ihm zufallende Zahl nicht aufbringt, werden aus dem preußischen Kontingentsverwaltungsbezirke so viel Rekruten an das württembergische Kontingent abgegeben, als erforderlich sind, um dessen Friedenspräsenzstärke zu erreichen." (Zit. Reichsgesetz,

vom 15. April 1905, § 1, Abs. 2.) — In Betracht fällt ferner das Reichsgesetz, betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 15. April 1905 (RGBl. S. 249).

Kriegs-Formation des Königlich Württembergischen Armee-Korps.

I. Feldtruppen:

a) Commando-Behörden:
- ein General-Commando (nebst Feld-Gendarmerie-Detachement und Stabswache),
- zwei Infanterie-Divisions-Commandos,
- zwei Kavallerie-Brigade-Commandos,
- ein Commando der Reserve-Artillerie.

b) Infanterie, die Regimenter à 3 Bataillone,

c) Kavallerie, die Regimenter à 4 Eskadrons,

d) Artillerie. Die im Frieden vorhandenen Abtheilungsstäbe; die Batterien à 6 Geschütze,
- dazu eine Colonnen-Abtheilung, bestehend aus dem Stabe, 4 Infanterie- und 4 Artillerie-Munitions-Colonnen.

e) Pioniere, 3 selbstständige Compagnieen, nebst leichtem Feldbrückentrain, Schanzzeug-Colonne und Ponton-Colonne.

f) Trains:
- Stab des Train-Bataillons,
- 5 Proviant-Colonnen,
- 3 Sanitäts-Detachements, einschließlich Krankenträger-Compagnieen,
- 1 Pferde-Depot,
- 1 Feldbäckerei-Colonne,
- 1 Train-Begleitungs-Eskadron,
- Fuhrpark-Colonnen (circa 5 à 80 Fahrzeuge).

g) Administrationen:
1) die Intendanturen, und zwar:
   - die Corps-Intendantur,
   - drei Divisions-Intendanturen (je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve-Artillerie),
2) die Corps-Kriegs-Kasse,
3) die Feld-Proviant-Ämter, und zwar:
   - ein Feld-Haupt-Proviant-Amt,
   - drei Feld-Proviant-Ämter (je eins für die beiden Infanterie-Divisionen, eins für die Reserve-Artillerie),
   - ein Feldbäckerei-Amt,
4) das dirigirende ärztliche Personal,

5) zwölf Feld-Lazarethe,
6) das Lazareth-Reserve-Personal,
7) ein Lazareth-Reserve-Depot,
8) die Feldpost, und zwar:
ein Feldpost-Amt,
vier Feldpost-Expeditionen, von welchen letzteren je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve (Kavallerie und Artillerie) bestimmt ist; die vierte bleibt zunächst dem Feldpost-Amt attachirt und wird nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses der Avantgarde 2c. überwiesen,
9) das Auditoriat,
10) die Geistlichkeit.

II. Immobile Behörden:
ein stellvertretendes General-Commando,
vier stellvertretende Infanterie-Brigade-Commandos,
eine Inspektion der Ersatz-Eskadrons,
ein Commando der immobilen Artillerie,
eine immobile Intendantur,
ein stellvertretender Corps-General-Arzt.

III. Ersatz-Truppen:
acht Ersatz-Bataillone,
vier Ersatz-Eskadrons,
eine Artillerie-Ersatz-Abtheilung à 2 Batterieen zu je 6 Geschützen,
eine Pionier-Ersatz-Compagnie,
eine Train-Ersatz-Abtheilung.

IV. Besatzungs-Truppen:
16 Landwehr-Bataillone,
1 bis 2 Besatzungs-Kavallerie-Regimenter,
3 Reserve-Fuß-Batterieen à 6 Geschütze,
8 Festungs-Artillerie-Compagnieen, mit den erforderlichen Abtheilungsstäben,
3 Festungs-Pionier-Compagnieen.

Sämtliche Truppen in Kriegs- und Friedens-Formation nach Königlich Preußischen Etats-Stärken; insoweit hiernach die Friedensstärke den verfassungsmäßigen Prozentsatz der Bevölkerungsziffer übersteigt[1]), bleiben die erforderlichen Modifikationen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

1) Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 (Reichsverfassung Art. 60).

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abänderungen der V.U. 3.
Abgaben 27, 107, 317.
Abgeordnete 91.
Abgeordneten-Kammer 78, 182, 183, 184; f. auch Ständeverſammlung, Zweite Kammer.
Ablöſungskommiſſion 310, 314, 342.
Abolitionsrecht 56, 57.
Abſolute Mehrheit f. Majorität.
Abſonderungsvorrichtungen 214.
Abſtimmung f. Landtagswahlen, Wahlen.
Abſtimmungsdiſtrikt 172, 173, 181, 196, 208.
Abweſende f. Ständiſcher Ausſchuß.
Abzüge 402.
Accorde über Steuern 67.
Ackerbauſchulen 430.
Adel f. auch Standesherren, Ritterſchaftlicher Adel.
Adel, ritterſchaftlicher 21, 73, 75; f. auch Ritterſchaftlicher Adel.
Adel, ſtandesherrlicher 74; f. auch Standesherren.
Adelsmatrikel 23, 282.
Adlige Rittergüter 23.
Adminiſtrativjuſtiz 305.
Agnaten 8, 9.
Akteneinſicht 328.
Alterspräſident 99.
Altersunterſchied der Ehegatten 402.
Amerika f. Vereinigte Staaten.
Amerikaner 460 f.
Amortiſationsgeſetze 492, 493.
Amt f. Staatsbeamte.
Amtseinkommen 373, 374.
Amtskörperſchaft 35, 37, 38, 66, 317, 318, 319.
Amtsemolumente 374.
Amtsenthebung 358.
Amtsenthebung, vorläufige 379.
Amtsperſonal, ſtändiſches, f. Ständiſches Amtsperſonal.
Amtspflegen 66.
Amtsverſammlung 37.
Amtsverweſer 118, 376, 377.
Amtswohnung 374, 375.
Anfechtung der Wahl 184.
Angeſtellte an Latein- und Realſchulen 366.
Anklage f. Miniſter.
Anklage wegen Verfaſſungsverletzung 107.
Anlehen 104, 109.
Annahme der Wahl 90.

anni discretionis 14.
Anordnungen s. vorsorgliche Anordnungen.
Anschlußberufung 340.
Ansprüche öffentlich-rechtliche 305.
Anstalten s. Gemeindeanstalten.
Anstellung 11, 366, 367, 386.
Anstellungsdauer: Lebenszeit 440; Vierteljährige Kündigung 447; weniger als vierteljährig 454; widerrufliche Anstellung 454.
Anstellungsurkunde 373.
Apanagen 62, 137, 139 f., 165, 166, 167.
Approbationen 327.
Archivar der Ständeversammlung 118.
Armeekorps, württembergisches 508 f.; s. auch Militärkonvention.
Armenfonds 39.
Armenrecht 336.
Armenunterstützung 83, 204, 316, 318, 322, 331, 339; s. auch Refundationsanspruch.
Armenverbände 316, 318, 322, 325.
Assekuranzen s. Religionsreversalien.
Aufenthalt 79, 315, 463.
Aufkündung s. Kündigung.
Auflösung der Ständeversammlung 114, 117.
Aufnahme ins Staatsbürgerrecht 11.
Aufsicht über die Kirchen 40.
Ausbildungsfreiheit 16.
Ausbleiben der Parteien 333, 334.
Aushilfsweise Anwendung der C.P.O. 349.
Auslieferung 460.
Ausnahmegerichte 13.
Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts 45.
Ausschluß aus der Ständeversammlung 93.
Ausschluß von Staatsämtern 12.
Ausschreiben der Stellen 24.
Ausschuß s. Ständischer Ausschuß.
Außerordentliche Belohnung 376.
Aussonderung s. Ausscheidung.
Austritt aus der Ständeversammlung 93.
Auswärtige Angelegenheiten 29.
Auswärtiger Staatsdienst 19.
Auswanderung 460, 463, 464.
Auswanderungsfreiheit 13, 18, 19.
Authentische Interpretation 52.
Autonomie der Kirchen 40.
Aversalbeiträge 141, 142.

B.

Bancroft-Vertrag 458 f.
Bauordnung 307, 308, 354.
Beamte s. Staatsbeamte, Diener öffentliche.
Beamtengesetz 366 f.
Begnadigungsrecht 56, 510.
Behörden s. Staatsbehörden.
Beiladung Dritter 346.
Beisitzer 34, 35.
Beisitzer bei Wahlen 173, 174, 185, 211.
Beisitzrecht 11.

Beiträge 306, 317.
Bekenntnis, religiöses 13.
Beleidigungen 112.
Belohnungen 376.
Berggesetz 310.
Berichterstatter 334, 335, 348, 349.
Berufung 338.
Bescheid 331.
Beschlußfähigkeit 96.
Beschwerde 20, 21, 107, 171, 339, 414 f.; s. auch Verwaltungsbeschwerde, Rechtsbeschwerde.
Besoldungen 306; s. auch Gehalt, Amtseinkommen.
Besprechungen s. Vertrauliche Besprechungen.
Bestätigung der Kriminalurteile 56, 510.
Bestandteile des Königreichs 5.
Bestechung 183, 184.
Besteuerung siehe Abgaben, Steuern, Branntwein, Bier.
Bestrafung 13.
Betrug 183, 184.
Bevollmächtigte 329.
Beweise 328, 335.
Bewerber s. Wahlvorschläge, Verhältniswahl.
Bezirksamt 172; s. auch Oberamt.
Bezirkseinteilung 35, 36.
Bezirksrat 218, 219.
Biersteuer 502.
Bildungsanstalten 16.
Bischof 46.
Patronatrechte 481; Wahl 482; Aufsicht über die Convikte 488, 489; Errichtung von Gemeinden 491; Errichtung von Pfründen 491; Verkehr mit den K. Behörden 494.
Bischöfliches Ordinariat 73, 76, 292.
Bischofswahl 482, 483.
Bistum Rottenburg 46.
Dotation 49; Interkalarfonds 49; Bischöfliches Ordinariat 73, 76, 292; Gründung des Bistums 482, 483; Metropolitanverband 483; Zweite Instanz 488; Domkapitel 73.
Bleibende Versetzung in den Ruhestand s. Ruhestand.
Bodensee 320, 324.
Brandschaden 307.
Branntweinsteuer 502.
Brücken 319.
Brückengeld 317.
Buchhandel 16.
Bündnisse 52.
Bürgerausschuß 37.
Bürgerliche Gerichte 306.
Bürgerliche Prozeßordnung 349.
Bürgernutzungen s. Gemeindenutzungen.
Bürgerpflichten s. Staatsbürgerrecht, Huldigungs-Eid.
Bürgerrecht s. Gemeindebürgerrecht, Staatsangehörigkeit.
Bund s. Deutscher Bund.
Bundesakte 2, 5, 12, 23.
Bundesangehörigkeit s. Staatsbürgerrecht.
Bundesfeldherr s. Militärkonvention.
Bundesrat 501.

C.
(s. auch Z und K.)

Canonikate 482.
Cautionen s. Dienstkautionen.
Chefs der Verwaltungsdepartements 301.
Christen s. Konfessionen.
Christliches Glaubensbekenntnis 7, 15, 81.
Civilehe 487.
Civilliste 61.
Civilprozeßordnung 349; s. auch Aushilfsweise Anwendung.
Collatur s. Patronatrecht.
Collegium illustre 49.
Condictio 317.
Confiscation 57.
Congregationen 490.
Contrasignatur ministerielle 28.
Contributionen 52.
Convikte 488, 489.

D.

Dekane, evangelische 475.
Dekane, katholische 73, 75, 291.
Deklaration betr. Adel 23.
Denkfreiheit 13.
Departemente s. Verwaltungsdepartemente.
Departements-Chef s. Minister.
Deputationen 103.
Deutscher Bund 6.
Deutsche Bundesakte 2, 5.
Deutsches Reich:
Beitritt Württembergs 498 f.; Württembergische Stimmen im Bundesrat 501; Württembergische Reichstagsabgeordnete 502; Besteuerung des Branntweins und Biers 502; Post- und Telegraphenwesen 502, 506; Militärwesen 503, 507; Eisenbahnwesen (Einpfennig-Satz) 505, 506; Einführung der Reichsgesetze 503, 505.
Diäten 185, 221, 254, 298, 376.
Diener, öffentliche 306, 307, 327; s. auch Staatsbeamte.
Dienstaltersstufen 374.
Dienstaufsichtsbehörde 327.
Dienstbezüge 306.
Diensteid 250, 367.
Diensteinkunft s. Amtseinkommen.
Dienstenthebung, vorläufige s. Suspension.
Dienstentlassung 411.
Dienstkautionen 306, 307, 369.
Dienstkleidung 367.
Dienstprüfung 25, 392.
Dienstunfähigkeit 335, 336 f.
Dienstverfehlungen 26.
Dienstvergehen 412.
Dienstzeit 385, 386 f.
Diöcese s. Bistum.
Disciplinarentscheidungen 306.
Disciplinargerichte 358, 416, 417, 418.
Disciplinarhof für nichtrichterliche Beamte 312, 416, 417, 418; für richterliche Beamte 418; für Körperschaftsbeamte 416, 417; für evangelische Geistliche 417; für katholische Geistliche 417.
Disciplinarweg 392.
Disciplinarverfahren 26, 27, 410 f., 484, 485.
Strafen 410. Dienstvergehen 412. Gerichtliche Untersuchung 412. Disciplinar-

behörden 413, 414. Verfahren 413, 415 f., 418 f., 420 f. Rechtsmittel 414, 423. Gegen vormalige Beamte 415. Gegen Pensionierte 415. Disciplinarhof 416 f. Einstellung des Verfahrens 420. Wiederaufnahme des Verfahrens 420. Verhandlung vor dem Disciplinarhof 421 f. Beweiswürdigung 423. Freisprechung 423. Urteil 423. Rechtsmittel 423. Wiederaufnahme 424. Verurteilung 425. Kosten 425. Suspension 425 f.
Discretionsjahre 14.
Dissidenten 89, 495 f.
Distriktswahlkommissär 173, 174, 176, 177, 178, 179, 212, 229, 257, 267, 271.
Distriktswahlkommission 172, 174, 192, 197, 215, 217, 230.
Domänen s. Hofdomänen.
Domkapitel 73; s. auch Bistum.
Domkapläneien 482.
Donativgelder 137, 143, 166.
Doppelbesteuerung 395.
Druck der Kammerverhandlungen 101.

E.

Ebenbürtigkeit 8, 130, 135.
Ehe 8, 130, 135.
Ehegerichtsbarkeit 486, 487.
Ehegesetze 486, 487.
Ehegesetzgebung, vorderösterreichische 486.
Ehen der Beamten 370.
Ehen, gemischte 14.
Eheverträge 136.
Ehezwistigkeiten 161.
Ehrenzeichen 372.
Eid 8, 98, 475, 496, 497; s. auch Diensteid, Huldigungseid.
Eigentum 13, 17, 37, 51.
Einberufung s. Ständischer Ausschuß, Ständeversammlung.
Einberufungsschreiben 94, 95.
Einkommen s. Amtseinkommen.
Einquartierung 58.
Einstellung des Verfahrens s. Suspenseffekt.
Einstweilige Verfügungen s. Vorsorgliche Anordnungen.
Eintrittsgelder 402, 404, 407.
Entfernung vom Amte 410, 411, 415.
Enthebung vom Amte s. Amtsenthebung.
Entlassung von Beamten 379.
Entschädigung 17, 55, 185, 307, 308, 309.
Entschädigungsgelder 52.
Entschädigungslande 14.
Entscheidungen der Verwaltungsbehörden 327.
Entscheidungen der Verwaltungsgerichte 336, 337, 347.
Entziehung des Ruhegehaltes 396.
Enumerationsmethode 321.
Episcopalrechte 43, 472.
Erbämter 10.
Erben 164.
Erbfolge im K. Haus 7.
Erfindungen 18.
Erkenntnis der Gerichte 56.
Ermittlung des Wahlergebnisses 180.
Eröffnung des Landtags 96.

Erpressung 183, 184.
Ersatzanspruch 55.
Ersatzmänner beim proport. Wahlverfahren 187, 196, 224, 225.
Ersatzwahlen 184, 185, 195, 290.
Erste Kammer 72, 80, 87, 88, 92; s. auch Ständeversammlung.
Stellvertretung 92; Präsident 96, 98; Vorschlagswahlen 200, 240 f.; Standesherren 72, 73; Ritterschaftlicher Adel 280 f.; Vertreter der Kirchen 291; Vertreter der Landesuniversität und der technischen Hochschule 291.
Erwerbsgesellschaften 371.
Erziehung des Königs 10.
Erziehung, religiöse 14.
Erziehungshäuser des Staates 430.
Etat 65, 104, 108, 115; s. auch Hauptetat.
Evangelische Kirche:
Geistliche 27, 417; Stellung im Allgemeinen 39; Landesherrliches Kirchenregiment 41, 43, 44, 468; Konsistorium 41, 42, 468, 469; Synodus 41, 42, 468, 469, 476; Generalsuperintendenten 42, 73, 76, 291, 475; Generalate 42; Unevangelischer König 43, 470, 471 f.; Religionsreversalien 43; Kirchengut 44; Präsident des Konsistoriums 73, 472, 476, 477; Präsident der Landessynode 73, 472; Landessynode 74, 472, 473, 476; Vertretung in Erster Kammer 76, 291; Kultministerium 468, 469, 472; Evangelische Kirchenregierung 470; Dekane 475; Stiftsprediger 475; Pfarrer 475; Oberkirchenbehörde 476; Kirchliche Gesetze 476; Hofprediger 476.
Expropriation 17.

F.

Fakultät, theologische 490.
Familienfideicommis 59.
Familienrat 9, 162.
Familienstiftungen 307, 308.
Familienwappen 131, 132.
Feldbereinigungsverfahren 326.
Feldweiberechte 320.
Feldzug 405.
Festungen 510, 511.
Fideicommis 59.
Finanzgesetz 64.
Finanzministerium 30.
Finanzwesen 59.
Fischerei 320, 324.
Fiscus 54.
Fragerecht 331.
Freie Überzeugung 336.
Freiexemplar 16.
Freiheitsrechte s. Persönliche Freiheit, Gewissens-, Denkfreiheit, Eigentum, Auswanderung, Presse, Stand, Gewerbe, Ausbildung.
Freizügigkeit 19, 315.
Fremdenpolizei 19.
Fremde Regierungen 372.
Friedrich Eugen s. Donativgelder.

Fristen 332, 336, 338, 340, 344, 346.
Fristversäumnis 338, 345, 346, 348.
Fronen 310.
Fürstliche Familien 73.

G.

Gebiet 5, 51, 52.
Gebrechen, geistige 83.
Gebrechen, körperliche 383.
Gebühren 317.
Geburt beim Staatsbürgerrecht 11, 12.
Gegenliste 178, 262.
Gehalt 373, 374, 393.
Gehaltsbezüge 372.
Gehaltsschmälerung 427, 428.
Geheimer Rat 9, 10, 21, 29, 30; Kompetenzen 31, 32; Beratung 33; Verkehr mit Ständen 71; Vertretung im K. Familienrat 162. Ständige Räte des Ministeriums 302; Geschäftskreis 303, 304; Vorsitz 303; Gutachten 304; Mitglieder im Verwaltungsgericht 309; Verwaltungsrechtsprechung (aufgehoben) 351, 352; Kompetenzgerichtsbarkeit (aufgehoben) 357; Anstellung der Mitglieder 367; Ruhegehalte der Mitglieder 394; Sitz in der evangelischen Kirchenregierung 472.
Geheime Sitzungen 102, 107.
Geheime Stimmabgabe 175.
Geheimhaltung s. Verschwiegenheit.
Gehorsam, verfassungsmäßiger 12.
Geistliche 27.
Geistliche, katholische 408, 480, 484, 488.
Geistliche an Strafanstalten 430.
Geldstrafe 410, 414.
Gelübde 491, 494.
Gemeindeangehörigkeit 322.
Gemeindeanstalten 317.
Gemeindebeisitzrecht 11.
Gemeindebürger 34.
Gemeindebürgerrecht 11, 316.
Gemeinden 34 f., 317, 318, 319. Bürger 34; Beisitzer 34, 35; Nutzungen 35; Angehörigkeit 35; Gemeinderat 37; Bürgerausschuß 37; Eigentum 37; Vorsteher 38; Steuerumlegung 66.
Gemeinden, Expropriation 17.
Gemeinden, kirchliche 491.
Gemeindenutzungen 316, 322.
Gemeinschaftliches Oberamt 484.
Gemischte Ehen 14.
Gemischte Gegenstände 480.
Genehmigungen 327.
Genehmigung kirchlicher Erlasse 40; s. auch Placet.
Generalate 42.
Generalstab, großer 514.
Generalsuperintendenten 42, 73, 76, 291, 472, 475.
Gerichte 53, 54, 327; s. auch bürgerliche Gerichte, Rechtsweg.
Gerichtliche Untersuchung 412.
Gerichtsbarkeit 53.
Gerichtsbarkeit; außerdeutsche 488.
Gerichtsstand des Fiscus 54.
Gerichtszuständigkeit 330.
Gesamtarmenverbände 318.

Gesamtgemeinde 318.
Gesamtstimmenzahl 190, 193.
Geschäftsordnung der Kammern 100.
Geschenke 372.
Gesetze 52 f.
Vollziehung 52; verfassungswidrige 53; verfassungsmäßige 53; Initiative zu Gesetzen 104; Sanktion 104; Verkündigung 104; Priorität der Beratung 107; Gesetzesentwürfe 104, 107; Steuern und Abgaben 107, 108; Vorbereitung 115; Begutachtung durch Geheimen Rat 303.
Gesetze, kirchliche 476.
Gesetze, verfassungsmäßige 41.
Gewässer, öffentliche 320.
Gewerbe 241, 371.
Gewerbefreiheit 16.
Gewerbeordnung 327.
Gewissensfreiheit 13, 495.
Glaubensfreiheit 13, 495.
Gleichheit der Rechte 12.
Gleichheit vor dem Gesetz 12.
Gottesdienst 495, 496.
Gräfliche Familien 73.
Gratialien 386, 409.
Grundlasten 310.
Guldenwährung 141, 485.
Gutachten des Geheimen Rats 304.
Gutachten des Staatsministeriums 303.
„Gute Städte" 79.

H.

Haft 410, 414.
Haftung s. Verantwortlichkeit, Schadenersatz.
Handel 73, 77, 86, 200, 201, 204; s. auch Vorschlagswahlen.
Handels- und Gewerbeprivilegien 18.
Handelsvertrag 51.
Handwerk 73, 77, 86, 200, 201; s. auch Vorschlagswahlen.
Haupt-Etat 65, 108.
Heilsarmee 496.
Heimatpapiere 20.
Heimatrecht 19.
Heiratsconsens 370.
Heiratsgut 62.
Hemmung der Rechtskraft s. Rechtskraft; Suspensiveffekt.
Herzoge von Württemberg 131.
Herzogshut 132.
Hilfsarbeiter 231, 240.
Hinterbliebene 375.
Hinterbliebenen-Pension 398 f.
Sterbenachgehalt 398; Pension 399; Bezugsberechtigte 398, 400; Betrag 400 f.; Leistungen an die Kasse 402 f.; Freizügigkeit unter den verschiedenen Kassen 405, 406; Verlust des Anspruchs 407; Vorausbezahlung 408; Beendigung der Pensionszahlung 408; Ruhen der Pension 409; Gratialien für Kinder über 18 Jahre 409; Gratialien für Hinterbliebene 409; Transitorische Vorschriften 435 f.
Hochschule, technische 73, 75.
Höchstzahlen 193, 240.
Hof, Kgl. 405.
Hofämter 9.
Hofdomänenkammer 391, 405.

Hofdomänenkammergut 59, 63, 161, 165.
Hofkammergut 60.
Hofstaat 136.
„Hoheit" 131.
Hugenotten 50.
Huldigungs-Eid 8, 12.

J.

Immatrikulirte Rittergüter 22, 75.
Immunität, parlamentarische 110, 111, 112, 113.
Incompatibilität s. Unvereinbarkeit.
Indigenat 25.
Industrie 73, 77, 86, 200, 201; s. auch Vorschlagswahlen.
Inneres, Ministerium 30.
Inquirenten 124.
Inspektion, militärische 512.
Instruktionen 91.
Interesse, öffentliches 329, 338.
Interkalarfonds 49, 493.
Interpretation 52.
Invalidenwesen 59.
Israeliten 39, 497.

Jagd 321, 321.
Jahresbeiträge 402, 404, 407.
Jesuiten 491.
Juden s. Israeliten.
Jus circa sacra 10; s. auch Kirchenhoheit.
Jus in sacra s. Kirchenregiment.
Jus exclusivae 483.
Justiz s. Gerichtsbarkeit.
Justizministerium 29, 53.

K. (s. auch C.)

Kaiser s. Militärkonvention.
Kammern der Ständeversammlung 72, 78; s. Abgeordnete, Erste Kammer.
Kammergut 59, 60, 61, 62, 64, 109.
Kammerschreibereigut 60.
Kandidaten s. Wahlvorschläge, Verhältniswahl.
Kanzleidirektor 118.
Kanzlisten 118.
Kapitel 46.
Kasse s. Ständische Kasse.
Kassenbeamte 307.
Kassenberichte 70.
Kautionen s. Dienstkautionen.
Katholische Kirche 14, 39, 46. Landesbischof 46; Kapitel 46; Ämterbesetzung 46; Kath. Kirchenrat 47; Kirchendiener 27, 47; Tischtitel 47; Kirchenfonds 47, 48; Lehranstalten 47, 49; Interkalarfonds 49, 493; Vertretung in Erster Kammer 73, 76, 291; Disciplinarverfahren gegen Geistliche 417, 484, 485; Staatsgewalt und kath. Kirche 478; Placet 478, 480; Konkordat 479, 490, 491; recursus ab abusu 479; Ernennung zu Kirchenstellen 480; Patronat 480, 481; Zulassung zu Kirchen-Ämtern 482; Bistum Rottenburg 482, 483 f.; Bischofswahl 482, 483; Kriminaluntersuchung gegen Geistliche 484; Straf-Verfügungen der Kirchen-Gewalt 486;

Ehegesetze 486, 487; Ehegerichtsbarkeit 486, 487; Gerichtsbarkeit, außerdeutsche 488; Convikte 488, 489; Ausbildung der Geistlichkeit 482, 488; Religionsunterricht 490; Theol. Fakultät 490; Orden und Congregationen 490, 491; Jesuiten 491; Gemeinde-Errichtung 491; Errichtung von Pfründen 491; Kirchenvermögen 492; Tote Hand 492, 493; Verkehr mit Oberu 494.
Kinder 398.
Kindererziehung, religiöse 14.
Kindesvermögen 19.
Kirchen 7, 14.
Kirchenregiment 40, 41, 42, 43, 468, 470; Placet 40, 478. Kirchenhoheit 40, 43; Kirchendiener 27, 41, 47, 87.
Kirchenämter, kath. 480, 481, 482.
Kirchenautonomie 40.
Kirchendiener 391, s. Geistliche.
Kirchenfonds, kath. 47, 48.
Kirchenfonds 39.
Kirchengemeinden 17, 321.
Kirchengut 44, 48, 60.
Kirchenhoheit 468.
Kirchenrat, kath. 47.
Kirchenregierung, evangel. 470, 471 f.
Zusammensetzung 472; Geschäftsbehandlung 473; Vorsitz 473; Ersatzmänner 474; Gelöbnis der Mitglieder 474; Geschäftskreis 475; Vorschlagsrechte 476; Erstmalige Einberufung 477.
Kirchenregiment, landesherrl. 468, 470; s. Episcopalrechte.
Kirche und Staat 32, 39.
Kirchen- und Schulwesen, Ministerium 30.
Kirchenvermögen 492.
Kirchliche Stiftungen 318.
Kleriker s. Geistliche, kath.
König 6 f.:
Staatsoberhaupt 6; Konfession 7; Volljährigkeit 8; Eid auf Verfassung 8; Regierungsunfähigkeit 9; Erziehung 10; Vormundschaftsrat 10; Ernennung der Staatsdiener 24; Contrasignatur 28; Ernennung der Minister 30, 301; Summepiscopat 41; Episcopalrechte 43, 468, 470; Unevangelischer König 43; Aufsicht über kath. Kirche 46; Ernennung des kath. Kirchenrats 46; Ausübung der Staatsgewalt 51; Gesetzgebung 51, 52, 104; Staatsverträge 51; Traktate 52; Bündnisse 52; vollziehende Gewalt 52; Notverordnung 53; Gerichtsbarkeit 53; Fiscus 54; Begnadigungsrecht 56, 57, 126, 510; Abolitionsrecht 56, 57; Militär 58, 509 f.; Finanzen 59; Kammergut 59, 62; Civilliste 61; Hofdomänenkammergut 63; Privatvermögen 64; Steuerfreiheit 64; Verkehr mit Ständen 72; Einberufung der Stände 72; Eröffnung des Landtags 96; Abnahme des Ständeeides 98; Er-

nennung des Präsidenten der Ersten Kammer 98; Anzeige der Stände betr. Konstituierung 100; Initiative zu Gesetzen 104; Kgl. Anträge 105; Gesetzesentwürfe 107; Bestätigung der Kammerbeschlüsse 110; Entscheidung bei Discrepanz der Kammern 110; Eröffnung der Ständeversammlung 113; Vertagung, Entlassung, Auflösung der Ständeversammlung 114; Außerordentliche Einberufung der Ständeversammlung 115; Anzeige betr. Wahl des Ständischen Ausschusses 116; Bestätigung der Ständischen Beamten 118; Ernennung von Mitgliedern d. Staatsgerichtshofes 122; Einberufung des Staatsgerichtshofes 124; Oberhaupt des K. Hauses 130, 132 f., 135, 136; Gerichtsbarkeit über das K. Haus 160; Privaterben des Königs 164; Verhältniß zum Staatsministerium 303; Aufträge an den Geheimen Rat 303; Gutachten des Geheimen Rats 304; Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes 309; Anstellung der Staatsbeamten 366; Entlassung der Beamten 379; Pensionen der Beamten 400; Kirchenhoheit 468; Bildung der evang. Kirchenregierung 474; Patronatsrechte 481; Kontingentsherrlichkeit 509; Ernennung der Offiziere 510; Militärische Ehren 510; Militärische Gerichtsherrlichkeit 510.

Königin 64, 130.

Königin-Mutter 8, 10.

Königin-Großmutter 8, 10.

Königlich s. Ehe, Hausgesetz, Wittwe.

Königliches Haus 7, 8, 11, 62, 72, 129 f.
Mitglieder 130; Kronprinz 131; Nebenlinien 131, 470; Prädikate 131; Familienwappen 131; Rang 132; Reichsverweser 132; Gerichtsbarkeit 132, 160; Vermählungen 135; Vormundschaft 133; Erziehung der Mitglieder 133; Ehen 135, 136; Eheverträge 136; Hofstaat der Mitglieder 136; Ehezwiste 161; Familienrat 162; Streitigkeiten 162; Gerichtsstand 162; Erbschaften 164.

Königliches Hausgesetz 11, 129.

„Königliche Hoheit" 131.

„Königliche Prinzen" 131, 135.

Königreich 5.

Körperschaftsbeamte 391, 403, 405, 406, 416.

Kollegialgerichte 53.

Kollegialvorstände 24, 26.

Kommissarien, Kgl. 94, 102.

Kommissionen s. Wahlkommissionen, Distriktswahlkommission, Landtagswahlkommission, Oberamtswahlkommission.

Kommission für Staatsschuldenverwaltung 70.
Kommissionssitzungen 111.
Kompetenzgerichtshof 356.
Zusammensetzung 357, 358; als Disziplinargericht 358; Zuständigkeit 359; Verfahren 360, 361, 363, 364; Urteil 362, 364; Kosten 364; Geschäftsgang 364, 365.
Kompetenzkonflikte 356, 359, 360, 362.
Kompetenzstreitigkeiten 32, 356.
Kompetenzüberschreitung 348.
Konfessionen, anerkannte 39.
Konfessionen in Württemberg 468.
Konfessionen s. Kirchen, evangelische, katholische, reformierte; Israeliten.
Konkordat, württemberg. 479, 490, 494.
Konkurs 81, 83.
Konsistorium 41, 73, 468, 469, 472, 475, 476.
Kontingentsherrlichkeit s. Militärkonvention.
Korntal 50, 497.
Korporationsbeamte 27.
Korporationsdienst 392.
Kosten des Verw.-Streitverfahrens 336, 348.
Krankenversicherung 317, 323, 337.
Krankheit 377, 383.
Kreise 22, 37, 78, 79.
Kreisregierungen 310, 312, 313, 315 f., 326, 328, 330, 338.
Kreistagsstimme 73.
Krieg 51.
Kriegscontribution 52.
Kriegsdienst s. Militärpflicht.
Kriegsleistungen 317, 323, 325.
Kriegsministerium 30, 510, 516.
Kriegszeit 389, 390.
Kriminalgerichte 56.
Kriminaluntersuchung 412.
Kronlehen 10.
Kronprinz 62, 131, 135, 140, 144, 145, 146, 147; s. auch Sustentation, Apanage.
Kronprinzessin 145, 150.
Kündigung 367, 379, 380, 386, 447, 454.
Kürzung des Ruhegehaltes 396.
Kultminister 472, 473.
Kultministerium 30, 40, 43, 468, 469.
Kultusfreiheit 14.
Kumuliren 190, 192, 199, 229, 234.

L.

Lagerbücher 38.
Landarmenverband 316, 318, 319, 322.
Landesbischof 46, s. auch Bistum.
Landes-Eingeborne 25.
Landesherrliches Kirchen-Regiment s. Evangelische Kirche, Kirchen-Regiment.
Landeskollegium 312.
Landeskultursachen s. Zentralstelle.
Landespolizeiwesen 53.
Landessynode 73, 74; s. auch Synode.
Landesuniversität s. Universität Tübingen.
Landesverfassung s. Verfassung.

Landeswahlkommission 197, 198, 239.
Landeswahlkreise 78, 86, 196, 221.
Landeszuwachs 5.
Landjägerkorps 205, 366, 429.
Landstände s. Stände.
Landstandschaft 75, 82, 86.
Landtag 96; s. Stände, Ständeversammlung.
Landtagswahlen für Städte und Oberamtsbezirke 168 f.; s. auch Verhältniswahl. Wählerlisten 168, 170, 171, 172, 178, 181, 196, 203, 205, 206, 207; Kommission für Wählerlisten 168, 169, 170; Wahlberechtigte 170, 171, 172, 203—205, 208; Wahlausschreiben 171; Abstimmungsdistrikt 172, 208; Wahlgeschäft 173; Wahlvorsteher 173, 209; Protokollführer 173; Beisitzer 173; Wahltermin 174; Städte- und Oberamtsbezirke 174; Ortswahlkommission 203, 205, 206; Distriktswahlkommission 173, 212; Oberamtswahlkommission 172, 173; Wahlhandlung 174, 176, 213, 214; Geheime Stimmabgabe 175; Wahllokal 173, 174, 179, 210, 213, 214; Wahlumschläge 175, 213; Stimmzettel 176, 260; Wahlstunden 177; Zählung der Stimmzettel 177, 178, 179, 216, 217; Wählbarkeit 179; Wahlergebnis 179, 180, 218; Legitimation 179, 182, 183; Wahlprotokoll 180, 181; Zweiter Wahlgang 181, 182, 219; Ungültigkeit der Wahl 183, 184; Anfechtung der Wahl 184; neue Wahl 184, 185; Entschädigungen 185; Abgeordnete für Stuttgart 185; Verhältniswahl für Stuttgart 186 f.; Verhältniswahl der Landeswahlkreise 196 f.; Wahlurne 212; Kosten 221.
Landtagswahlgesetz 168.
Landwirtschaft 73, 77, 200, 201, 423; s. auch Vorschlagswahlen.
Lasten 51.
Lateinschulen 366.
Lebensalter 83.
Lebenslänglich angestellte Beamte 440.
Lebenslängliche Mitglieder der Ersten Kammer 73, 75.
Legislaturperiode 98.
Legitimation der Ständemitglieder 94, 95, 96, 179, 182, 238.
Lehen 10.
Lehenskommission 311, 343.
Lehranstalten, kath. 47, 49.
Lehrer s. Volksschullehrer.
Lehrerstand 374, 377, 400.
Leibeigenschaft 18.
Linealerbfolge 7.
Listenwahl 86; s. auch Verhältniswahl.
Loos 84, 99, 193.
Lutherische Kirche 14, 39; s. auch Evangelische Kirche.

M.

Majorität 86, 106, 109, 288, 296; s. auch Verhältniswahl.

Manifest 3.
Mannsstamm in der Erbfolge 7.
Markungsrecht 319.
Markungsverband 319, 320.
Matrikel der Rittergüter 22, 23; f. Realmatrikel.
Mehrheit f. Majorität.
Mehrkostenvergütung 375.
Mennoniten 497.
Mietzinsentschädigung 374.
Militär 51, 58, 170, 205.
Militärdienst 389, 464.
Militärdienstzeit 405.
Militärgerichte 356.
Militärkonvention 507.
Württemberg. Armeekorps 508; Bundesfeldherr 509, 510, 511, 515; Ernennung der Offiziere 510; Höchstkommandierender 510; König 509, 510, 511; Dislozirung der Truppen 510; Gerichtsherrliche Befugnisse 510; Festungen 510, 511; Qualifikationsberichte 511; Offiziersaustausch m. Preußen 511; Inspektionen 512; Organisation des Armeekorps 512; Preußische Normen 512; Telegraphenwesen 513; Kostentragung 514; Vertretung im Großen Generalstab 514, 515; direkter Schriftenwechsel zwischen den Kriegsministerien 516; Vertretung im Bundesausschuß für Landheer 516; Friedensformation 517; Kriegsformation 517 f.
Militärpflicht 464.
Militär, württemb. 366, 503, 507 f.
Minderjährigkeit 80, 84.
Minister:
Contrasignatur 28; Verantwortlichkeit 28; Mitglieder des Geheimen Rats 29; Ernennung 30, 301; Pension 31; Eröffnung des Landtags 98; Teilnahme an den Kammersitzungen 102; Anklage 115, 124; Anstellung 367; Ruhegehalt 394.
Ministerien 29, 301.
Ministerium:
ständige Räte 302; Geschäftskreis 302, 303, 304; Mitglieder 301; Präsident 301; Gutachten des Geheimen Rats 304.
Ministerium des Innern 195, 252, 253.
Ministerium des Kirchen- und Schulwesens f. Kultministerium.
Ministerpräsident 301, 303.
Mitgaben 137 f., 149 f.
Mitglieder der Kammern f. Ständeversammlung.
Mitglieder des Königlichen Hauses 11, 62.
Mündliche Verhandlung 329, 333, 340, 341, 347, 363.
Musterbeispiele 255, 257, 262, 263, 266, 267, 271, 275.

N.

Nachfolgeschein 281.
Nachsteuer 18.
Nadelgelder 145, 167.
Naturalisation 459 f.
Naturalisierte 463.
Nebenamt 371, 374.

Nebenbeschäftigung 371.
Nebenbezüge 327, 378.
Nebenlinien des Kgl. Hauses 131.
Negativer Kompetenzkonflikt 362.
Neipperg (Familie) 73, 74.
Neue Tatsachen s. Nova.
Neu-Württemberg 14, 45, 68.
Nichtigkeitsklage 348.
Nichtpensionsberechtigte 385, 409.
Niederlassungswesen 19.
Notverordnung 53.
Nova 334, 339, 340, 345.
nulla poena sine lege 13.
Nutzungen s. Gemeindenutzungen.

O.

Oberamt 35, 172, 173, 176, 180, 206.
Oberamt, gemeinschaftl. 481.
Oberamtmann 209.
Oberamtsbezirke 36, 78, 82, 85, 168.
Oberamtswahlkommission 172, 173, 180, 188, 190, 192, 193, 194, 195, 207, 218, 219, 226, 227, 228, 235, 263, 275.
Oberbergamt 310, 343.
Oberkirchenbehörde 42; s. Konsistorium.
Oberlandesgericht 160, 162, 163, 310, 312, 314, 356, 357, 358, 418.
Oberrechnungskammer 70.
Oberrheinische Kirchenprovinz 483.
Oberschulbehörde 42, 47.
Ober-Tribunal s. Oberlandesgericht.
Öffentliche Interessen 329.
Öffentliche Rechte 326.
Öffentlichkeit der Verhandlungen 329, 330.
Öffentlichkeit des Wassers 320.
Öffentlichkeit des Weges 320.
Öffentlichrechtliche Ansprüche 305.
Offiziere 510, 511.
Optionsrecht 6.
Orden, geistliche 490.
Ordinariat, bischöfl. 73, 75; s. auch Bischöfliches Ordinariat.
Ordnungsstrafen 312, 410, 414, 420, 423.
Ordnungswidriges Verfahren 20.
Ortsarmenverband 316.
Ortsvorsteher 174.
Ortswahlkommission 90, 203, 206.

P.

Panachieren 190, 192.
Parteien 328.
Parteistreitsachen 306, 321.
Paßwesen 19.
Patente 18.
Patentrecht 325.
Patronatrechte 480, 481.
Pensionen 30, 41, 383; s. auch Ruhegehalt, Nichtpensionsberechtigte, Hinterbliebenen-Pension.
Pensionierung 373, 374, 383 f., 387.
Pensionsberechtigte Dienstzeit 393.
Pensionskassen 306, 391, 399, 400, 402, 403, 405, 406, 408, 430.

Persönliche Freiheit 13.
Petition der Kammern 104, 107.
Pfarrer, evang. 475.
Pfarrgemeinden, kath. 321.
Pferchrecht 320.
Pferderationen 373.
Pflastergeld 317.
Pflegschaft 83.
Pflichtexemplar 16.
Pfründenbesetzung s. Patronatrechte.
Placet 40, 478, 480.
Polizei 467.
Polizeiliche Erlaubnis 467.
Polizeiwesen 53.
Positiver Kompetenzkonflikt 359.
Post 502.
Präsident der Ersten Kammer 96, 98; der Zweiten Kammer 98; Stichentscheid 106, 109; Mitglieder des Ständischen Ausschusses 116; des Staatsministeriums 301; Entschädigungen 121.
Preßfreiheit 16.
Prinzen 130, 131, 133, 135, 147, 151, 159; s. auch Apanagen.
Prinzen des Kgl. Hauses 9, 72, 135, 162.
Prinzessinnen 130, 131, 132, 133, 135, 147, 151, 152, 159; s. auch Apanagen, Wittum.
Privatdienst 392.
Privatdocent 389.
Privatrechte, Verletzung 55.
Privilegien 18.
Privilegirte 79.
Proportionalwahl s. Verhältniswahl.
Prorogation 331.
Protestantische Kirche s. Evang. Kirche.
Protokolle 257, 263, 271, 275, 335.
Protokollführer 173, 174, 185.
Prozeßordnung 349.
Prüfungen der Staatsbeamten 25.
Prüfungssporteln 403.
Publikation s. Verkündung.
Punkte der Verfassung s. Verfassungsänderung, Staatsgerichtshof.

Q.

Qualifikationsberichte 511.
Quiescirte Beamte 371, 375, 407, 431 f.
Quiescirung 373, 374, 380 f., 407.
Quorum 96, 97, 106.
Quotitätssteuer 68.

R.

Rang 367.
Ratstellen am Verwaltungsgerichtshof 309.
Realmatrikel 22, 23, 281.
Realschulen 366.
Rechberg (Familie) 73, 74.
Rechner, öffentl. 307.
Rechtsbeschwerden 55, 253, 306, 326, 327, 328, 344 f.
Rechtsgleichheit 12.
Rechtskraft 311; s. auch Suspensiveffekt.
Rechtsmittel 338.
Rechtsverhältnisse der Staatsbürger 11.
Rechtsweg 17, 54, 55, 305, 306,

357, 359, 362, 363; f. Verwaltungsrechtsweg.
Recursus ab abusu 469.
Reformirte Kirche 14, 39, 43, 49, 50.
Refundationsansprüche 316, 322, 331.
Regenten Württembergs 7.
Regentschaft 8, 9.
Regierungsänderung 72.
Regierungssitz 7.
Reich 325; f. Deutsches Reich.
Reichsdeputationshauptschluß 48.
Reichsdienst 406.
Reichsgericht 359.
Reichsgesetze 503 f., 505.
Reichstag 377, 378, 466, 502.
Reichstagsstimme 73.
Reichsverweser:
Eid 9; Stellung 9; Beschränkungen 9; Mitglied des Vormundschaftsrates 10; Hofhaltungskosten 62; Apanage 62; Oberhaupt des K. Hauses 132.
Reichsverweſung 8, 10, 132.
Reisekosten 185, 375, 376; f. Diäten.
Rekurse 33, 313.
Religiöse Erziehung 14.
Religiöses Bekenntniß f. Bekenntniß.
Religionsassekuranzen 43.
Religionsbekenntnisse in Württemberg 468.
Religionsedikt 14.
Religionsfreiheit 13, 495.
Religionsgenossenschaften 39, 303, 495; f. auch Dissidenten.
Religionsreversalien 43.
Religionsübung 39, 48.
Religionsunterricht 490.
Religionsvereine f. Religionsgenossenschaften.
Remunerationen 372.
Repartition der Steuern 67, 68.
Repräsentationskosten 373.
Repräsentationsrecht 140.
Reservatrechte, württembergische:
Besteuerung des Biers und Branntweins 502; Post und Telegraphie 505, 506; Militär 503, 507 f.; Einpfennig-Satz der Eisenbahnen 505, 506.
Restitutionsklage 360.
Revisio in iure 54.
Revision 359, 363.
Richter 25, 378, 388, 416, 418, 426.
Richter, ordentlicher 13.
Rittergüter 22, 23, 75, 87, 280.
Rittergutsbesitzer 280, 282, 481.
Ritterorden 9.
Ritterschaftlicher Adel 21.
Aufnahme 22; Statute 22, 23; Vertretung in d. Ständeversammlung 73, 75, 82; Wahlen 90, 280 f.
Rückvergütung 317.
Rückzahlung 407.
Ruhegehalte 306, 383 f.
Höhe 384; Dienstunfähigkeit 385, 386; Berechnung der Dienstzeit 389 f.; Betrag 393 f.; Vorausbezahlung 395; Besteuerung 395; Einziehung und Kürzung 396, 397; Aufhören 396; Ruhen

396; Wiedergewährung 397; Verlust des Ruhegehaltes 407, 411; Entziehung im Disciplinarweg 415; Disciplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand 425.
Ruhestand, bleibender 384 f.
Ruhende Stimmen 75.

S.

Sachverständige 370.
Säkularisation 45, 48.
Sanktion der Gesetze 104.
Schadenersatz 55, 368, 369.
Schriftführer 100.
Schürfen 310.
Schuldenzahlungskasse 66, 67, 69, 70, 115, 118.
Schuldiener 41.
Schuldienst 366, 389, 391.
Schule s. Volksschullehrer.
Schulfonds 39.
Schullehrerseminarien 430.
Schulwesen s. Unterrichtsanstalten, Universität.
Schutzbauten 320.
Schutzrecht über Kirchen 40.
Senate, akademische 76.
Separatisten 497.
Sitz der Regierung 7.
Sitzordnung 97.
Sitzungen der Kammern 101, 102.
Sitzungspolizei 331.
Sporteln 337, 341, 364.
Staat s. Fiscus.
Staatsangehörigkeit 83, 458, s. auch Staatsbürgerrecht.
Staatsämter 12.
Staatsbeamte 366 f., s. Beamte, Staatsdiener.
Prüfungen 25; Landeseingeborene 25; Diensteid 25; Beamte der Schuldenzahlungskasse 69; Ständische Beamte 118; Titel, Rang 367; Pflichten 367; Verantwortlichkeit 28, 868; Kautionen 369; Verschwiegenheit 370; als Sachverständige 370; Zeugnispflicht 370; Eheschließung 370; Nebenämter 371; Nebenbeschäftigung 371; Gewerbe 371; Vormundschaften 372; Annahme von Geschenken 372; Anstellungsurkunde 373; Amtseinkommen 373, 374; Amtswohnung 375; Hinterbliebene 375; Vergütung der Auslagen 375; Diäten 376; Amtsverweser 376, 377; außerordentliche Belohnungen 376; Urlaub 376, 377; Stellvertretung 376, 377, 378; Versetzung 27, 378; Umzugskosten 378, 379, 380, 383, 386; Entlassung 25, 379; Kündigung 379, 380; Quiescirung 380 f.; Wartegeld 380, 381 f.; Wiederanstellung 384; Ruhestand, bleibender 384 f.; Pension 28, 383 f.; Hinterbliebenen-Pension 398 f.; Unfallfürsorge 385; Nichtpensionsberechtigte 385; Gratialien 386; Dienstunfähigkeit 386; Zwangspensionierung 387; Dienstzeit 389; Ruhegehalt 384 f.; Disciplinarverfahren 26, 410 f.; Disciplinarstrafen 410 f.; vormalige Beamte

415; Suspension 425 f.; Gehaltsschmälerung 427, 428; Verträge mit Staatsbeamten 431, 434, 435; Wiederanstellung 432; Anstellungsbauer 440 f.
Staatsbehörden 24.
Staatsbürger 11.
Staatsbürgerliche Rechte 84.
Staatsbürgerpflichten 12.
Staatsbürgerrecht 11, 13, 15, 19, 20.
Staatseigentum 51, 52.
Staatsgebiet 5, 51, 52.
Staatsgerichtshof: Kompetenz 121, 124; Organisation 122; Zusammensetzung 122, 123; Einberufung 124; Sitzungen 124; Verhandlungen 124—125; Strafen 125; Rechtsmittel 126; Begnadigung 126.
Staatsgewalt 6, 51.
Staatsgewalt, rechtmäßige Handhabung 55.
Staatsdiener 24, 87.
Staatsdienste, auswärtige 19.
Staatshaushalt 104.
Staatsministerium 301, 311; s. auch Ministerium.
Staatsschuld 68, 69, 115, 118.
Staatsschuldenkasse s. Schuldenzahlungskasse.
Staatsschuldenstatut 69, 70.
Staatsschuldenverwaltungskommission 69, 118.
Staatssteuern s. Steuern.
Staatsverträge 51, 52, 459.
Stadtdirektion Stuttgart 79.
Städte 78, 85, 168.
Ständeeid 98.
Ständemitglieder: Strafverfahren gegen Ständemitglieder 111; Parlamentarische Immunität 112; Rügerecht der Kammer 112; Stimmabgabe ohne Instruktionen 91.
Ständeversammlung. Beschwerdeinstanz 21; Traktate 52; Gesetze 52, 71, 104; Militär 58; Kammergut 62, 109; Steuerverwilligung 64, 69, 71, 108; Steuerrepartition 68; Staatsschuld 68, 69; Anlehen 109; Hauptetat 108, 109; Verwaltung 71; Ministeranklage 71, 107, 124; Petitionen 104; Erste Kammer 72; Zweite Kammer 78; Wählbarkeit 81; Legitimationsprüfung 94, 95; Beschlußfähigkeit 96, 97; Geschäftsordnungen 97, 100; Sitzordnung 97; Ausschluß 93; Austritt 93; Einberufung 72, 115; Ständeeid 98; Präsidium 98; Schriftführer 100; Öffentlichkeit der Sitzungen 101, 102; Druck der Verhandlungen 101; Deputationen 103; Debatten 103; Kgl. Anträge 105; Stimmenmehrheit 106; gesonderte Verhandlung 106; übereinstimmende Beschlüsse 107; Einzelkompetenz 107; Kgl. Bestätigung eines Beschlusses 110; Verwerfung eines Beschlusses 110; Vertrauliche Besprechungen 102, 107, 110; Parlamentarische Immunität

110, 112; Eröffnung der Ständeversammlung 113; Vertagung 114; Entlassung 113; Auflösung 114, 117; Vereinigte Sitzungen 116, 118; Amtspersonal 118; Aufwand 119; Ständische Kasse 119, 120; Diäten 119, 120, 121; Wahl von Mitgliedern des Staatsgerichtshofes 122; Wahl des Ständischen Ausschusses 116; Einberufung des Staatsgerichtshofes 124; Beamte in der Ständeversammlung 118, 378.
Ständische Angelegenheiten 32, 303.
Ständische Kasse 119, 120.
Ständischer Ausschuß: Staatsschuldenverwaltung 70; Prüfung der Kassenberichte 70; Wahlprüfungen 94, 95, 96, 182, 183, 184, 185; Parlamentarische Immunität 111; Organisation 114, 116, 195, 298; Kompetenzen 114, 115, 117; Etat 115; Steuern 115; Wahl des Ausschusses 116; Amtsdauer 116, 117; Sekretariat 118; Amtspersonal 118; Aufwand 120; Diäten 120, 121; Anklage gegen Mitglieder 124; Engerer und Weiterer Ausschuß 116, 299.
Ständische Sustentationskasse 120.
Ständisches Amtspersonal 118, 366, 369, 370.
Stand 16.
Standeserhöhungen 9.
Standesherren, Kammer der 72.
Standesherrlicher Adel 74, 282, 480.
Statute der Ritterschaft 22, 23.
Stellvertretung 92, 376, 377.
Sterbenachgehalt 398 f.
Steuerbewilligung 65.
Steuerfreiheit 63, 64, 492.
Steuergesetze 104, 108.
Steuern 64, 65, 66, 67, 104, 108, 115.
Steuersatz 109.
Stichentscheid 106, 109.
Stiftsprediger 475.
Stiftungen 398, 318, 319, 322; s. Familienstiftungen.
Stimmabgabe, geheime 175.
Stimmgebung 85.
Stimmengleichheit 109.
Stimmenhäufung 191, 199, 229, 234; s. Kumulieren.
Stimmrecht im Allgemeinen 85, 92.
Stimmzettel 176, 177, 178, 179, 181, 190, 195, 199, 217, 229, 230, 247 f., 250, 253, 272.
Strafanstalten 439.
Strafe 13, 57.
Strafrechtspflege der Verwaltungsbehörden 350.
Strafrekurse 313.
Strafsachen 356.
Strafurteile 56.
Strafversetzung 411.
Stuttgart 76, 79, 86, 116, 185, 222; s. auch Verhältniswahl.
Subsidien 52.
Subsidienverträge 51.
Summepiscopat 41, 43.
Superintendenten 42.
Suspensionen 27, 425 f.

Suspensiveffekt 339, 345, 348, 361.
Sustentationsgelder 137, 144 f., 149 f., 167.
Sustentationskasse s. Ständische Sustentationskasse.
Syndicus 292.
Synode, evangelische 73, 472, 473, 476.
Synodus 42, 468, 469, 476.

T.

Tagfahrt 336.
Technische Hochschule 73, 75, 291 f.
Teilgemeinden 318, 324.
Telegraphie 502, 513.
Theologische Fakultät 490.
Thronbesteigung 72.
Thronfolge 7, 132.
Titel 367, 372.
Titel, besondere 55.
Tote Hand 492, 493.
Traktate 52.
Trepprecht 320, 321.
Truppen 51.

U.

Überfahrtsrechte 320.
Übergangsbestimmungen 351.
Übertritte zu einer anderen Pensionskasse 406.
Uferbauten 320.
Umlage-Steuern 68.
Umzugskosten 378, 379, 380, 383, 386, 411.
Unabhängigkeit der Gerichte 54, 56.
Unfallfürsorge 385.
Ungebühr s. Ordnungsstrafen.
Ungehorsamsstrafe s. Ordnungsstrafen.
Ungültigkeit der Landtagswahl 183.
Ungültigkeit von Stimmzetteln 179.
Universität Tübingen 49, 50, 73, 291 f., 481, 490.
Unteilbarkeitsgesetz 5.
Unterhalt von Geistlichen 47.
Unterrichtsanstalten 50.
Unterscheidungsjahre 14.
Unterstützung der Militärpersonen 58, 59.
Unterstützungskassen 306.
Unterstützungswohnsitz 316; s. Armenunterstützung.
Untersuchungshaft 111.
Unvereinbarkeit 88.
Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte 346.
Urlaub 87, 376.
Urteile s. Endentscheidungen.

V.

Vaticanum 490.
Veränderungen von Kammergut 109.
Verantwortlichkeit:
Minister 28; Staatsdiener 28; Ständemitglieder 112.
Verantwortlichkeit der Beamten 368.
Verantwortlichkeit des Staates 369.
Verbindung von Wahlvorschlägen 188, 190, 193, 199, 225, 237.
Vereinigte Kammern 116, 118, 123.

Vereinigte Staaten von Amerika 458 f.
Verfahren der Verwaltungsgerichte 328 f., 330.
Verfassungsänderungen 8, 10, 106, 303.
Verfassungseid 8.
Verfassungsgesetze 3.
Verfassungsmäßige Gesetze 41.
Verfassungsmäßiger Gehorsam 12.
Verfassungsmäßige Revision 53.
Verfassungsstreitigkeiten 122.
Verfassungsumsturz 121.
Verfassungsurkunde 1.
Verfassungs-Verletzung 107.
Verfassungsvertrag 3.
Verfassungswidrige Gesetze 53.
Verfügungen der Dienstaufsichtsbehörde 327.
Verfügungen der Gerichte 327.
Verfügungen, prozeßleitende 332.
Vergütungsansprüche 317.
Verhältniswahl 86, 90, 94, 186 f.
Verhältniswahl der Landeswahlkreise 196 f., 238 f.
Zahl der Abgeordneten 196; Tag der Wahl 196, 239; Wählerlisten 196, 221; wahlunfähige Personen 197; Landeswahlkommission 197, 198, 199, 239; Wahlvorschläge 198; Zahl der Vorgeschlagenen 198; Ersatzmänner 198; Verbindung von Wahlvorschlägen 199; Kumulieren 199; Distriktswahlkommissär 199; Stimmzettel 199; Wahlkreise 200; Wahltag 239.
Verhältniswahlen für Stuttgart 122 f., 186 f.
Wahlvorschläge 186, 188, 189, 190, 192, 222 f., 226, 267 f.; Ersatzmänner 187, 189, 224; Verkündung der Wahlvorschläge 188, 190, 193, 225, 237; Wählervereinigungen 187, 188, 189, 225, 226, 228, 236, 267 f.; Panachieren 190, 192; Stimmzettel 190, 192, 229, 330; Kumulieren 190; 191, 192, 229, 231; ungültige Stimmzettel 190, 191; Gesamtzahl der Stimmen 190, 191, 193; Kandidaten 187, 188, 189, 190; Wahlergebnis 192, 231 f.; Berechnung des Mehrs 191, 192, 235; Verteilung der Abgeordnetensitze 193, 194, 235, 275 f.; Wahlunfähigkeit 194; Verkündigung des Ergebnisses 195, 277; Wahlurkunde 195; Nachrücken von Kandidaten 195, 236; Wiederholung der Abstimmung 196; Legitimation 238; Zählbogen 267; Protokoll 27, 275.
Verhaftung 13.
Verhaftung von Ständemitgliedern 111.
Verhandlungen der Kammern 101.
Verhandlungen vor den Verwaltungs-Gerichten 329, 330 f.
Verhandlungsfähigkeit 96.
Verheiratung f. Heiratskonsens.
Verkehrsanstalten 30.
Verkündigung der Gesetze 104.
Vermählungen 135.

Vermögensconfiscation 57.
Vernehmlassung 332.
Verordnung s. auch Notverordnung.
Polizeiwesen 53; Notverordnung 53; allgemeine Verordnungen 303.
Versailler Verträge 498 f.
Versammlungsrecht 466, 467.
Versäumnis der Frist s. Fristversäumnis.
Verschwiegenheit 370.
Versetzung 373, 374, 378.
Vertagung der Ständeversammlung 114.
Verteidigung des Vaterlandes 12.
Verträge 51.
Verträge über Kindererziehung 14.
Verträge mit Staatsbeamten 431.
Vertrauliche Besprechungen 107, 110.
Vertrauliche Sitzungen der Kammern 102.
Vertreter s. Bevollmächtigte.
Vertreter des Ministeriums 347.
Vertreter des öffentlichen Interesses 329, 338, 341.
Verwahrung 178, 191.
Verwaltungsbehörden 327, 350.
Verwaltungsbeschwerden 20, 21, 326.
Verwaltungsdepartemente 29, 301.
Verwaltungsgerichte 309, 310, 312, 313, 314, 315 f., 330 f.
Verwaltungsgerichtshof 253, 309—312.
Zweite Instanz 313, 326, 343; Besetzung 313, 314; Erste Instanz 325; Rechtsbeschwerden 326, 327, 344 f.; Verfahren 328, 348; Sporteln 337, 341; Rechtsmittel 338 f., 348; Berufung 338 f.; Wiederaufnahmeklage 341, 342; Vollstreckungsverfahren 343; Unzuständigkeit 346; Vertreter des Ministeriums 347; Strafrechtspflege 350; Übergangsbestimmungen 351; Mitglieder im Kompetenzgericht 357.
Verwaltungsrechtspflege 305.
Verwaltungsrechtsweg 305.
Verwaltungs-Streitverfahren 328 f.
Verwandte 88.
Verweis 410.
Verwerfung eines Kammerbeschlusses 110.
Verwerfung von Beschlüssen der einen Kammer 107.
Verweser s. Amtsverweser, Reichsverweser.
Verwilligung von Steuern 61 f.; s. Steuern, Abgaben.
Verzögerung einer Entscheidung 20.
Vice-Präsidenten der Kammern 98, 99, 116.
Volksschullehrer 27, 366, 430.
Volksversammlungen 466.
Volljährigkeit des Königs 8, 10; des Kronprinzen 135; im Allgemeinen 80, 84; der Prinzen und Prinzessinnen 135.
Vollstreckungsverfahren 343.
Vollziehung der Gesetze 52.
Vorausbezahlung 374, 381, 395, 408.

Vorbehalt 178, 191.
Vorderösterreichische Ehegesetzgebung 486.
Vorladung 333.
Vorläufige Dienstenthebung 425.
Vormundschaft 83, 92, 132, 372.
Vormundschaftsrat 10.
Vorschlagswahlen 77, 86, 90, 200, 201, 240 f.
Vorsitz s. Präsident, Ministerpräsident.
Vorsitzender 334.
Vorsorgliche Anordnungen 339, 361.
Vorstand der Ständeversammlung 98.
Vorstand des Verwaltungsgerichtshofes 309, 346.
Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften 38.

W.

Waffendienst 12.
Waffentragen 12, 466.
Wählbarkeit 80, 81, 87, 90, 179, 183.
Wählerlisten 83, 168, 170, 171, 172, 178, 181, 196, 203, 205, 206, 207, 221, 237, 255 f., 283.
Wählervereinigung 187, 188, 189, 225, 226, 227, 228, 236, 267 f.
Wahlanfechtung 184.
Wählerversammlungen 466.
Wahlausschreiben 171, 196.
Wahlberechtigte 170, 171, 185, 203.
Wahlbestechung 183, 184.
Wahlbetrug 183, 184.
Wahlbezirke 197.
Wahlcloset 214.
Wahlen im Allgemeinen s. Verhältniswahl, Landtagswahl. Geheime Stimmgebung 85; Wahlgänge 86, 219; Majorität 86, 219; Verhältniswahl 86; Vorschlagswahlen 86; Beamte 87; Unvereinbarkeit 88; Verwandtschaftsausschluß 88; Wahlkommissionen 90, 168, 169, 170, 171, 182, 203, 216, 233; Annahme der Wahl 90; Wahlurkunde 91; Wahlperiode 93; Wahlprotokoll 94; Militärpersonen 170; Wahlberechtigte 170, 203; Vollziehungs-Verfügung 202.
Wahlergebnis 177, 178, 179, 180.
Wahlgänge 85, 181.
Wahlgang s. Wahlen.
Wahlkreis 78; s. Abstimmungsdistrikt.
Wahlmänner 82.
Wahllokal 173, 179, 210, 213.
Wahlperiode 77, 93, 196.
Wahlprotokoll 180, 181, 195.
Wahlprüfung s. Legitimation.
Wahlrecht 75, 76, 77, 82, 83, 85, 87.
Wahlstunden 177.
Wahltag 174, 196.
Wahlumschläge 175, 177, 178, 190, 191, 212, 213, 233.
Wahlunfähigkeit 183, 184, 194, 196.
Wahlurkunde 91, 94, 95, 182, 183, 195, 220, 266, 289, 298.
Wahlurne 175, 212.
Wahlvorschläge 186, 188, 189, 198, 199, 226, 228, 267 f.
Wahlvorsteher 173, 185, 209.

Waisen 398 f.; f. Pensionskasse, Hinterbliebenen-Pension.
Waldenser 50.
Waldfeuerlöschordnung 321.
Wappen 131, 163.
Wartegeld 306, 380, 381, 407.
Wassergesetz 321.
Wasserwerk 321.
Weggeld 317.
Wege, öffentliche 319, 320.
Wehrpflicht 12, 58, 464.
Weiderecht 320.
Weinbauschulen 430.
Widerruf 367.
Widerrufliche Anstellungen 451.
Wiederanstellung 384, 396, 407, 432.
Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens 420.
Wiederaufnahmeklage 341, 342, 360.
Wiederbeschäftigung 397.
Wiedereinsetzung 338, 340, 341, 345, 346, 348.
Wiedergewährung des Ruhegehaltes 397.
Wiederholung der Namen f. Kumulieren.
Wiederholung der Wahl 196.
Wildschaden 324.
Wilhelmsdorf 50, 497.
„Wilhelm-Stift" 49, 489.
Wittwe 398.
Wittwen, Kgl. 130.
Wittwenkasse f. Pensionskasse.
Wittwenpension f. Hinterbliebenen-Pension.
Wittum 62, 137, 150 f., 165, 167.
Wohlerworbene Rechte 55.
Wohnsitz 79, 80, 81.
Wohnung f. Amtswohnung.
Wohnungsgeldtarif 374.
Württemberg, Herzoge von W. 7.
Württembergische Staatsangehörigkeit 80, 83.

Z.
(f. auch C.)

Zählbogen 232, 235, 267.
Zehnten 310.
Zeitliche Versetzung in den Ruhestand f. Quiescirung.
Zentralstelle für Handel und Gewerbe 241, 242.
Zentralstelle für Landeskultursachen 314, 344.
Zentralstelle für Landwirtschaft 244.
Zeugnis der Beamten 370.
Zuhörer 101.
Zulage 373, 374.
Zuständigkeit der Verwaltungs-Gerichte 330, 346, 348, 356, 362.
Zwangsenteignung 17, 321, 327.
Zwangserziehung 316, 321.
Zweite Kammer 78.
Präsident 99, Quorum 96; Stimmenmehrheit 106; Initiative zu Gesetzen 101; Priorität der Geschäftsbehandlung 107; Haupt-Etat 108; Steuern 108.
Zweiter Wahlgang 181, 219.

Ex Dpm
1/4/28

Rea 9 316